LB≡BW

Landesbank Baden-Württemberg

(Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland)

Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen

Dieser Basisprospekt (der "Basisprospekt") über ein Angebotsprogramm zur Emission von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen vom 28. Mai 2019 (das "Angebotsprogramm") wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "BaFin") gemäß § 13 Absatz (1) Satz 2 des Wertpapierprospektgesetzes ("WpPG"), das die "Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG" (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014) (die "Prospektrichtlinie") umsetzt, gebilligt. Nach § 13 Absatz (1) Satz 2 WpPG nimmt die BaFin eine Vollständigkeitsprüfung eines Prospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen vor.

Die Emittentin hat bei der BaFin beantragt, der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) und der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) in Luxemburg eine Billigungsbescheinigung, wonach dieser Basisprospekt gemäß dem WpPG erstellt wurde, auszustellen und zusammen mit einer Kopie des Basisprospekts an die vorgenannten Behörden zum Zwecke der Notifizierung zu übermitteln.

Das Angebotsprogramm ermöglicht die Emission von Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") und die Emission von Pfandbriefen als Hypothekenpfandbriefe bzw. Öffentlichen Pfandbriefe (zusammenfassend die "Pfandbriefe").

Bestimmte Angaben zu den Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen (einschließlich der Emissionsbedingungen), die in diesem Basisprospekt als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen im Sinne des Art. 26 Ziff. 5 Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils gültigen Fassung (jeweils "Endgültige Bedingungen") zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

Die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe können gemäß den Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen an einem regulierten Markt einer deutschen oder einer anderen europäischen Börse notiert oder in den Freiverkehr einer deutschen Börse bzw. einem vergleichbaren Marktsegment einer anderen europäischen Börse eingeführt werden, oder es kann gänzlich von einer Börsennotierung bzw. einem Börsenhandel abgesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung **7**
Risikofaktoren **39**
A. Risikofaktoren betreffend die Emittentin 39
I. Adressenausfallrisiken 39
II. Marktpreisrisiken 40
III. Liquiditätsrisiken 41
IV. Risiko einer Herabstufung des Ratings 41
V. Operationelle Risiken 42
VI. Beteiligungsrisiken 42
VII. Immobilienrisiken 42
VIII. Developmentrisiken 43
IX. Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Vorgaben 43
X. Risiken in Bezug auf die Finanzmarktkrise, das konjunkturelle und politische Umfeld 45
XI. Risiken in Verbindung mit dem Verbraucherschutzrecht, aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung und komplexen Derivaten und im steuerrechtlichen Umfeld 46
XII. Weitere wesentliche Risiken 46
B. Risikofaktoren betreffend die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe 46
I. Allgemeine Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe 46
1. Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren 46
2. Kursänderungsrisiko 47
3. Liquiditätsrisiko 47
4. Fremdwährungsrisiko 48
5. Risiken bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin, Wiederanlagerisiko und Risiken beim Ausschluss eines Kündigungsrechts des Gläubigers. 48
6. Risiken durch Festlegungen der Berechnungsstelle 49
7. Risiken durch Mehrheitsbeschlüsse in Gläubigerversammlungen und Handlungen eines gemeinsamen Vertreters 49
8. Risiko der Ertragsminderung durch Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie sonstige Kosten 50
9. Inflationsrisiko 50
10. Risiken im Falle einer Kreditfinanzierung 50
11. Steuerliche Auswirkungen der Anlage 51
12. Risiken aus dem Zusammenhang zwischen Emittenten- und einem etwaigen Produktrating 51
13. Risiken aufgrund Berichtigungen der Emissionsbedingungen 52
14. Risiken im Zusammenhang mit einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und potentiellen Übernahme von Verlusten durch die Gläubiger 52
II. Zusätzliche Risiken betreffend die Pfandbriefe 54
III. Risiken in Bezug auf bestimmte Merkmale der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe 54
1. Risiken bei Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen mit einem festen Zinssatz und Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen mit einer Stufenverzinsung 54
2. Risiken bei Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen, deren Verzinsung an einen Referenzzinssatz gekoppelt ist 55
3. Risiken bei Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen mit einer Festverzinsung zu einer variablen Verzinsung bzw. mit einer variablen Verzinsung zu einer Festverzinsung 55
4. Risiken bei Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen mit einem "reverse" variablen Zinssatz 57
5. Risiken bei Nullkupon-Schuldverschreibungen bzw. –Pfandbriefen oder Nichtverzinslichen Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen 57

6. Risiken im Zusammenhang mit dem Referenzzinssatz oder einer Gesetzesänderung .58
7. Regulatorische Risiken im Zusammenhang mit einem Referenzzinssatz 59
8. Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf etwaige Referenzzinssätze und die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe 60
9. Risiken bei Schuldverschreibungen, die als nicht-bevorrechtigte und/oder berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen begeben werden 61
Allgemeine Informationen 62
A. Begriffsbezeichnungen hinsichtlich der Emittentin 62
B. Verantwortliche Personen 62
C. Informationen zu diesem Basisprospekt 62
D. Angebot der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe 62
I. Emissionskurs und Verkaufspreis 62
II. Beantragung der Zulassung zum Handel 63
III. Methode zur Berechnung der Rendite 63
IV. Andere Angaben zum Angebot der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe 63
E. Veröffentlichung 63
F. Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen 64
G. Hinweise zu dem Basisprospekt 64
H. Durch Verweis einbezogene Angaben 65
I. Fortsetzung des öffentlichen Angebots 66
Landesbank Baden-Württemberg 67
A. Informationen über die Landesbank Baden-Württemberg 67
I. Firma, Sitz und Gründung 67
II. Träger 67
III. Handelsregister 67
IV. Sitze 68
B. Organisationsstruktur und Geschäftsüberblick 68
I. Struktur und Geschäftstätigkeit des LBBW-Konzerns 68
II. Geschäftsmodell des LBBW-Konzerns 68
III. Trendinformationen 70
C. Organe und Interessenkonflikte 71
I. Organe 71
II. Interessenkonflikte 74
D. Beirat der Landesbank Baden-Württemberg/BW-Bank 74
E. Finanzinformationen 74
I. Historische Finanzinformationen 74
II. Rechnungslegungsstandards 75
III. Geschäftsjahr 75
IV. Abschlussprüfer 75
V. Die Bilanz und Kenngrößen des LBBW-Konzerns im Überblick: 76
VI. Entwicklung der Vermögenslage des LBBW-Konzerns im Geschäftsjahr 2018 77
VII. Entwicklung der Ertragslage des LBBW-Konzerns im Geschäftsjahr 2018 81
VIII. Dividenden 83
IX. Gerichts- und Schiedsverfahren 84
X. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin 85
XI. Eigenmittelanforderungen 85
F. Wesentliche Verträge 85
G. Rating 85
H. Informationen Dritter 87
Verkaufsbeschränkungen, Besteuerung und zusätzliche Informationen 88
A. Verkaufsbeschränkungen 88

I. Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums 88
II. Vereinigte Staaten von Amerika 89
III. Vereinigtes Königreich 89
B. Steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe 90
I. Internationaler Informationsaustausch 90
II. Bundesrepublik Deutschland 90
1. Steuerinländer 91
2. Steuerausländer 94
3. Andere Steuern 94
4. Mögliche Steuerkonsequenzen der FATCA-Regulierung 94
III. Österreich 95
1. In Österreich ansässige Anleger 95
2. Nicht in Österreich ansässige Anleger 98
3. Allgemeine Information zum Kontenregister und automatischen Informationsaustausch 99
4. Mögliche Steuerkonsequenzen der FATCA-Regulierung 99
5. Andere Steuern 100
IV. Luxemburg 100
1. Steuerwohnsitz von Anleihegläubigern in Luxemburg 101
2. Ertragsbesteuerung der Anleihegläubiger 101
3. Quellensteuer 102
4. Vermögensteuer 103
5. Sonstige Steuern 104
V. Die geplante Finanztransaktionssteuer 104
C. Zusätzliche Informationen 104
I. Sachverständige 104
II. Informationsquellen 104
III. Informationen nach Emission 105
Allgemeine Beschreibung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe 106
A. Anwendbares Recht 106
B. Form und Verwahrung 106
C. Währung 106
D. Status der Schuldverschreibungen, nicht-bevorrechtigte Schuldverschreibungen und berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen 106
I. Begebung als nicht-nachrangige Schuldverschreibungen 106
II. Begebung als nicht-nachrangige, nicht-bevorrechtigte Schuldverschreibungen 106
III. Begebung als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit für MREL-Zwecke 107
E. Status der Pfandbriefe 107
F. Kündigungsrechte und außerordentliche Kündigungsrechte 107
G. Kündigungsverfahren 108
H. Anpassungsrechte bei Schuldverschreibungen und Pfandbriefen mit variabler Verzinsung oder variabel verzinslichen Zinsperioden 108
I. Beendigung der Berechnung der unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbeträgen bei Zinsdifferenz-Anleihen mit Zielzins im Falle eines Besonderen Beendigungsgrunds 108
J. Rückkauf 109
K. Verjährung 109
L. Ermächtigungsgrundlage 109
M. Zahlungsverfahren 109
N. Gläubigerversammlung bei Schuldverschreibungen 109
I. Überblick zum SchVG 110
II. Änderungsgegenstände nach dem SchVG 110

III. Relevante Mehrheiten nach dem SchVG 110
IV. Verfahren nach dem SchVG 110
V. Gemeinsamer Vertreter 111
O. Relevanter Kurs des Referenzzinssatzes 111
P. Sekundärmarktkurse und Börsenhandel 111
Q. Platzierung 112
R. Berechnungsstelle 112
S. Weitere Wertpapierinformationen über die Pfandbriefe 112
T. Für alle Pfandbriefgattungen geltende Regelungen 112
1. Deckungsmasse für Hypothekenpfandbriefe 114
2. Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe 114
3. Insolvenzverfahren 115
4. Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union 115
Funktionsweise der Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") und Hypotheken- bzw. Öffentlichen Pfandbriefe (die "Pfandbriefe") 116
A. Funktionsweise für festverzinsliche Schuldverschreibungen 116
I. Festverzinsliche Schuldverschreibungen 116
II. Festverzinsliche Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung 116
III. Tilgungsanleihe 117
B. Funktionsweise für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (Euribor®–Satz oder Libor®-Satz) 118
I. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen 118
II. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche bzw. variabel verzinsliche zu festverzinsliche Schuldverschreibungen 119
III. Reverse variabel verzinsliche bzw. festverzinsliche zu reverse variabel verzinsliche Schuldverschreibungen 120
IV. Zins-Korridor-Anleihe 121
V. BonusPlus-Anleihe 122
C. Funktionsweise für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (Swapsatz) 122
I. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen 122
II. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche bzw. variabel verzinsliche zu festverzinsliche Schuldverschreibungen 124
III. Reverse variabel verzinsliche bzw. festverzinsliche zu reverse variabel verzinsliche Schuldverschreibungen 125
IV. Zinsdifferenz-Anleihe 126
V. Zinsdifferenz-Anleihe mit Zielzins 127
D. Funktionsweise für Nullkupon-Schuldverschreibungen oder Nichtverzinsliche Schuldverschreibungen 129
E. Funktionsweise für festverzinsliche Pfandbriefe 129
I. Festverzinsliche Pfandbriefe 129
II. Festverzinsliche Pfandbriefe mit Stufenverzinsung 130
F. Funktionsweise für Pfandbriefe mit variabler Verzinsung (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) 130
I. Variabel verzinsliche Pfandbriefe 130
II. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche bzw. variabel verzinsliche zu festverzinsliche Pfandbriefe 131
III. Reverse variabel verzinsliche bzw. festverzinsliche zu reverse variabel verzinsliche Pfandbriefe 132
G. Funktionsweise für Pfandbriefe mit variabler Verzinsung (Swapsatz) 133
I. Variabel verzinsliche Pfandbriefe 133
II. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche bzw. variabel verzinsliche zu festverzinsliche Pfandbriefe 134
III. Reverse variabel verzinsliche bzw. festverzinsliche zu reverse variabel verzinsliche Pfandbriefe 136

IV. Zinsdifferenz-Pfandbriefe 137
H. Funktionsweise für Nullkupon-Pfandbriefe oder Nichtverzinsliche Pfandbriefe....137
Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen 139
A. Allgemeine Emissionsbedingungen 140
I. [Allgemeine Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit Möglichkeit einer Gläubigerversammlung 140
II. [Allgemeine Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen ohne Möglichkeit einer Gläubigerversammlung 155
B. Besondere Emissionsbedingungen....168
I. [Besondere Emissionsbedingungen für festverzinsliche Schuldverschreibungen....168
II. [Besondere Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) 173
III. [Besondere Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (Swapsatz)....182
IV. [Besondere Emissionsbedingungen für Nullkupon-Schuldverschreibungen oder Nichtverzinsliche Schuldverschreibungen....191
Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für Pfandbriefe 193
A. Allgemeine Emissionsbedingungen 194
I. [Allgemeine Emissionsbedingungen für Hypothekenpfandbriefe....194
II. [Allgemeine Emissionsbedingungen für Öffentliche Pfandbriefe 200
B. Besondere Emissionsbedingungen....206
I. [Besondere Emissionsbedingungen für festverzinsliche Pfandbriefe 206
II. [Besondere Emissionsbedingungen für Pfandbriefe mit variabler Verzinsung (Euribor® oder Libor®-Satz) 211
III. [Besondere Emissionsbedingungen für Pfandbriefe mit variabler Verzinsung (Swapsatz)219
IV. [Besondere Emissionsbedingungen für Nullkupon-Pfandbriefe oder Nichtverzinsliche Pfandbriefe 226
Muster der Endgültigen Bedingungen 228
Einleitung....230
I. Informationen zur Emission....231
[1. Zeichnung, Emissionstag, Emissionskurs und Verkaufspreis....231
[1. Emissionstag, Erwerb, Emissionskurs und Verkaufspreis 231
[1. Emissionstag 231
[2. Lieferung der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]....231
[2.] [3.] Zulassung zum Handel und Handelsregeln [und Market-Making] 232
[3.] [4.] Rendite 232
[[4.] [5.] Informationen zum Referenzzinssatz....232
[4.] [5.] [6.] Informationen [zum Rating der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] und] nach Emission 233
[5.] [6.] [7.] Interessen und Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind....233
[6.] [7.] [8.] Beschreibung der Funktionsweise der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] 233
[[•.] Sonstige Verkaufsbeschränkungen 234
II. Allgemeine Emissionsbedingungen 235
III. Besondere Emissionsbedingungen....236
[Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung) 237
Anlage für die Fortsetzung von öffentlichen Angeboten....238
Abschlussseite S-1

Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Gliederungspunkten". Diese Gliederungspunkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Gliederungspunkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Gliederungspunkte nicht aufgenommen werden müssen, kann es Lücken in der Reihenfolge der Nummerierung der Gliederungspunkte geben.

Auch wenn ein Gliederungspunkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Gliederungspunkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Gliederungspunkts mit der Erwähnung "entfällt" eingefügt.

Gliederungspunkt	**Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweis**	
A.1	Warnhinweis	Diese Zusammenfassung soll als Einführung zu dem Basisprospekt verstanden werden. Der Anleger soll jede Entscheidung zur Anlage in die **[**Schuldverschreibungen**] [**Pfandbriefe**]** (wie unter dem Gliederungspunkt C.1 definiert) auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts der Emittentin (wie unter dem Gliederungspunkt B.1 definiert) vom 28. Mai 2019 für Schuldverschreibungen und Pfandbriefe (der "**Basisprospekt**") stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen davon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt. Die Landesbank Baden-Württemberg mit Sitz in Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe und Mainz, hat die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen davon übernommen.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere

	durch Finanz-intermediäre	durch alle Finanzintermediäre zu, solange der Basisprospekt in Übereinstimmung mit § 9 Wertpapierprospektgesetz ("**WpPG**") gültig ist (generelle Zustimmung).
	Angebotsfrist	Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG erfolgen **[**bzw. während des Zeitraums, innerhalb dessen das Angebot auf Basis eines Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt wird, der vor Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts gebilligt wird**]**.
	Bedingungen der Zustimmung	Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde. Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.
	Hinweis	**Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.**

Abschnitt B – Emittentin		
B.1	Juristischer Name Kommerzieller Name	Landesbank Baden-Württemberg (die "**Emittentin**") Landesbank Baden-Württemberg
B.2	Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Gründung der Emittentin	Die Landesbank Baden-Württemberg unterhält Hauptsitze in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz. - rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts - nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründet - entstand zum 1. Januar 1999 durch die Vereinigung der Südwestdeutschen Landesbank Girozentrale, der Landesgirokasse – öffentliche Bank und Landessparkasse – sowie der Landeskreditbank Baden-Württemberg-Marktteil Die Landesbank Baden-Württemberg ist im Handelsregister wie folgt eingetragen: Amtsgericht Stuttgart – Registergericht: HRA 12704; Amtsgericht Mannheim – Registergericht: HRA 004356 (für Mannheim) und HRA 104440 (für Karlsruhe); Amtsgericht Mainz – Registergericht:

		HRA 40687.
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Aufgrund der Finanzmarktkrise wurden zusätzliche regulatorische Anforderungen auf nationaler und internationaler Ebene diskutiert und teilweise bereits umgesetzt. Viele dieser regulatorischen Änderungen, wie beispielsweise erhöhte Kapital-, Liquiditäts- und Governanceanforderungen gemäß Basel III sind in der Umsetzung bzw. befinden sich in der Einphasung. Weitere Regulierungsmaßnahmen und steigende Kapitalanforderungen werden Banken in den kommenden Jahren vor neue Herausforderungen stellen. Auch die Reglementierung der Geschäftstätigkeit z.B. zur Steigerung von Markttransparenz und Verbraucherschutz (Conduct Regulation) übt Druck auf Geschäftsmodelle und Erträge aus. Neben dem Trend zu einer stärkeren Regulierung ist die Branche stark von der Digitalisierung betroffen. Diese bringt Chancen wie etwa die Möglichkeit zu weiteren Effizienzsteigerungen oder die schnellere Bedienung neuer und bestehender Kundenbedürfnisse mit sich. Gleichzeitig bestehen für die Branche auch Risiken, zum Beispiel durch die mögliche Konkurrenz durch FinTechs.
B.5	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin	Die Landesbank Baden-Württemberg ist die Muttergesellschaft des Konzerns Landesbank Baden-Württemberg ("**LBBW-Konzern**"). LBBW-Konzern bezeichnet die Landesbank Baden-Württemberg und ihre konsolidierten Beteiligungen.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Gewinnprognosen oder -schätzungen sind nicht Bestandteil dieses Basisprospekts.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt. Für den Jahresabschluss und Konzernabschluss 2018 sowie für den Konzernabschluss 2017 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die Aufstellung des Konzernabschlusses des LBBW-Konzerns für das Geschäftsjahr 2018 sowie für das Geschäftsjahr 2017 erfolgte in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften. Maßgeblich sind diejenigen Standards und Interpretationen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung veröffentlicht, von der Europäischen Union übernommen und für den Konzern relevant und verpflichtend waren.

	31.12.2018	31.12.2017[1]	Veränderung	
Aktiva	**Mio. EUR**	**Mio. EUR**	**Mio. EUR**	**in %**
Barreserve	24 721	22 729	1 992	8,8

Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	157 127	157 494	- 367	-0,2
Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	22 821	21 185	1 636	7,7
Der Fair Value Option zugeordnete finanzielle Vermögenswerte	1 207	732	475	64,9
Verpflichtend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	29 803	30 654	- 851	-2,8
Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen	266	245	22	8,9
Aktivisches Portfolio Hedge Adjustment	569	606	- 37	-6,0
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen	24	104	- 81	-77,3
Immaterielle Vermögenswerte	224	244	- 20	-8,4
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	697	554	143	25,8
Sachanlagen	463	482	- 19	-3,9
Ertragsteueransprüche	1 275	1 108	166	15,0
Sonstige Aktiva	2 017	1 575	442	28,0
Summe der Aktiva	**241 214**	**237 713**	**3 501**	**1,5**

[1] Die auf IAS 39 basierenden Vorjahreszahlen wurden ohne fachliche Anpassungen in die Struktur des IFRS 9-Schemas überführt.

	31.12.2018	31.12.2017[1]	Veränderung	
Passiva	**Mio. EUR**	**Mio. EUR**	**Mio. EUR**	**in %**
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	190 388	191 105	- 717	-0,4
Der Fair Value Option zugeordnete finanzielle Verbindlichkeiten	7 613	2 726	4 888	>100
Verpflichtend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	24 478	25 196	- 718	-2,9
Passivisches Portfolio Hedge Adjustment	297	239	58	24,4
Rückstellungen	3 916	3 796	120	3,2
Ertragsteuerverpflichtungen	58	75	- 17	-22,3
Sonstige Passiva	1 283	1 199	84	-
Eigenkapital	13 179	13 377	- 198	-1,5
Stammkapital	3 484	3 484	0	0,0
Kapitalrücklage	8 240	8 240	0	0,0
Gewinnrücklage	970	820	150	18,3
Sonstiges Ergebnis	45	371	- 325	-87,8
Bilanzgewinn/-verlust	420	416	3	0,8
Nicht beherrschende Anteile	20	46	- 26	-56,3
Summe der Passiva	**241 214**	**237 713**	**3 501**	**1,5**
Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen	7 583	6 734	849	12,6
Unwiderrufliche Kreditzusagen	25 476	22 412	3 064	13,7
Geschäftsvolumen	**274 273**	**266 859**	**7 414**	**2,8**

[1] Die auf IAS 39 basierenden Vorjahreszahlen wurden ohne fachliche Anpassungen in die Struktur des IFRS 9-Schemas überführt.

Das Geschäftsvolumen entspricht der Bilanzsumme zuzüglich der Summe aus Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen sowie unwiderruflichen Kreditzusagen. Das Geschäftsvolumen wird angegeben um ein vollständiges Bild der bilanziellen und außerbilanziellen Geschäftsaktivitäten der LBBW zu vermitteln.

	31.12.2018	31.12.2017
Konzern-Bilanzsumme (in Mio. €)	241 214	237 713
Eigenkapital	13 179	13 377
Konzernergebnis (in Mio. €)	420	419
Kennzahlen gemäß CRR/CRD IV (mit Übergangsvorschriften)		

		Risikogewichtete Aktiva (in Mio. €)	80 348	75 728
		Kernkapital	13 039	12 795
		Eigenmittel	17 690	16 869
		Harte Kernkapitalquote (in %)	15,1	15,8
		Gesamtkapitalquote (in %)	22,0	22,3
	Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin nicht wesentlich verschlechtert haben	Seit dem 31. Dezember 2018 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.		
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin	Entfällt. Seit dem 31. Dezember 2018 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.		
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	Entfällt. Seit dem 1. Januar 2019 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, von denen der LBBW-Konzern einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns erwartet.		
B.14	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin / Abhängigkeit von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe	Siehe B.5. Die Emittentin ist als Muttergesellschaft des LBBW-Konzerns nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.		

B.15	Haupttätigkeitsbereiche	Als mittelständische Universalbank bietet die Landesbank Baden-Württemberg Bankgeschäfte in den Kundensegmenten private Kunden/Sparkassen, Unternehmenskunden, Immobilien/Projektfinanzierungen sowie im Kapitalmarktgeschäft an. Die Landesbank Baden-Württemberg ist die Sparkassenzentralbank für die Sparkassen in den Kernmärkten Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen.
B.16	Soweit der Emittentin bekannt, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	Träger der Landesbank Baden-Württemberg sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg, das Land Baden-Württemberg, die Landeshauptstadt Stuttgart sowie die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH. Die Landesbank Baden-Württemberg wird von keinem ihrer Träger beherrscht.
B.17	Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für die Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt wurden.	Ratings für langfristige, nicht besicherte, nicht nachrangige Wertpapiere der Landesbank Baden-Württemberg: Moody's[1]: - Ratings für langfristige, unbesicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Landesbank Baden-Württemberg, die in der Insolvenz vor langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne des §46f Abs. 6 Satz 1 und Abs. 9 KWG berichtigt werden (*Long-term Senior Unsecured Bank Debt Rating*): Aa3[2], Ausblick stabil - Ratings für langfristige, unbesicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Landesbank Baden-Württemberg, die im Sinne des §46f Abs. 6 Satz 1 und Abs. 9 KWG in der Insolvenz nach langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten berichtigt werden (*Long-term Junior Senior Unsecured Bank Debt Rating*): A2[3]

[1] Moody´s Deutschland GmbH

[2] „Aa“ geratete Verbindlichkeiten werden der "hohen Qualität" zugerechnet und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko. Der Zusatz 3 bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit am unteren Ende der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

[3] „A“ geratete Verbindlichkeiten werden der "oberen Mittelklasse" zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko. Der Zusatz 2 bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in der Mitte der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.)."

		- Long-term Issuer Rating: Aa3[2], Ausblick stabil Fitch[4]: - Ratings für langfristige, unbesicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Landesbank Baden-Württemberg, die in der Insolvenz vor langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne des §46f Abs. 6 Satz 1 und Abs. 9 KWG berichtigt werden (*Long-term Senior Preferred Debt Rating)*: A-[5] - Ratings für langfristige, unbesicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Landesbank Baden-Württemberg, die im Sinne des §46f Abs. 6 Satz 1 und Abs. 9 KWG in der Insolvenz nach langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten berichtigt werden *(Long-term Senior Non-Preferred Debt Rating):* A-[5] - Long-term Issuer Default Rating: A-[5], Ausblick stabil Ratings für kurzfristige, nicht besicherte, nicht nachrangige Wertpapiere der Landesbank Baden-Württemberg: Moody's: - Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten *(Short-term Rating)*:P-1[6], Fitch: - Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten (*Short-term Issuer Default Rating*): F1[7] Ratings für Öffentliche Pfandbriefe der Landesbank Baden-Württemberg - Aaa[8] von Moody's Rating für Hypothekenpfandbriefe der Landesbank Baden-Württemberg: - Aaa[8] von Moody's Moody´s Deutschland GmbH und Fitch Deutschland GmbH haben ihren Sitz in der Europäischen Union und sind seit dem 31. Oktober 2011 entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert.

[4] Fitch Deutschland GmbH

[5] „A" Ratings bezeichnen die Erwartung niedriger Ausfallrisiken. Die Fähigkeit zur Rückzahlung von finanziellen Verpflichtungen wird als stark angesehen. Diese Fähigkeit kann jedoch anfälliger gegenüber ungünstigen Geschäftsbedingungen oder Veränderungen der wirtschaftlichen Lage sein als bei höher gerateten Emittenten; der Zusatz '-' bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit am unteren Ende der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist (Quelle: Fitch Ratings Ltd.).

[6] Emittenten, die mit Prime-1 (P-1) bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

[7] Kennzeichnet die höchste spezifische Fähigkeit für die rechtzeitige Begleichung finanzieller Verbindlichkeiten; kann mit einem '+' versehen werden, um eine besonders starke Kreditfähigkeit zu demonstrieren (Quelle: Fitch Ratings Ltd.).

[8] Aaa-geratete Verbindlichkeiten sind von höchster Qualität und bergen ein minimales Kreditrisiko (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

Abschnitt C – Wertpapiere[9]		
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich der Wertpapierkennung	Die unter dem Basisprospekt emittierten **[**Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**")**]** **[**Pfandbriefe (die "**Pfandbriefe**")**]** sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht i.S.v. §§ 793 ff. BGB. ISIN: ●
C.2	Währung der Wertpapieremission	**[**Euro**]** **[●]**
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt. Die **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** sind unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Bestimmungen und Regeln **[**der Clearstream Banking AG, Frankfurt**]** **[**einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems**]** **[●]** (oder deren Rechtsnachfolgerin**[**nen**]**)(das "**Clearing System**") frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich - der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	<u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</u> **<u>[[Bei Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen mit Ausnahme von Tilgungsanleihen einfügen:]</u>**<u>Rückzahlung bei Fälligkeit</u> Der **[**Anleihegläubiger**]** **[**Pfandbriefgläubiger**]** erhält **<u>[[Bei einer Zinsdifferenz-Anleihe mit Zielzins einfügen:]</u>** – vorbehatlich einer vorzeitigen Rückzahlung –**]** an dem Rückzahlungstermin den **[**Festgelegten Nennbetrag.**]** **[**Rückzahlungsbetrag. "**Rückzahlungsbetrag**" bezeichnet **[●** % des Festgelegten Nennbetrags**]** **[**den Festgelegten Nennbetrag**]**.**]** "**Festgelegter Nennbetrag**" ist ●.**]** **[[Bei einer Tilgungsanleihe einfügen:]**<u>Rückzahlung</u> Der Anleihegläubiger erhält an den jeweiligen Teilrückzahlungsterminen die jeweiligen Teilrückzahlungsbeträge, die zusammen insgesamt dem Festgelegten Nennbetrag entsprechen. "**Festgelegter Nennbetrag**" ist ●. <table><tr><td>Teilrückzahlungstermin</td><td>Teilrückzahlungsbetrag</td></tr><tr><td>**[●]**[10]</td><td>**[●]**[11]</td></tr></table>

[9] Der Text, der sich in Abschnitt C jeweils unter einer in kursiv geschriebenen Überschrift befindet, ist jeweils eine Option. Bei der Festlegung der anwendbaren Option in der emissionsspezifischen Zusammenfassung der Endgültigen Bedingungen wird der Text der anwendbaren Option wiederholt, die Überschrift jedoch nicht.
[10] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[11] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

]

[[Bei einer Zinsdifferenz-Anleihe mit Zielzins einfügen:]Vorzeitige Rückzahlung

Sofern in Bezug auf eine Zinsperiode die Summe aller Zinssätze (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) (einschließlich des Zinssatzes in Bezug auf diese Zinsperiode) den Zielzins (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) erreicht oder überschreitet, erhält der Anleihegläubiger am betreffenden Zinszahlungstag (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) den Festgelegten Nennbetrag zurückgezahlt.**]**

[Rückzahlung bei Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin kann die **[**Schuldverschreibungen**] [**Pfandbriefe**] [**zu dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin**] [**zu einem der Vorzeitigen Rückzahlungstermine**] [**zu 100% des **[**Festgelegten Nennbetrags**] [[**jeweiligen Reduzierten Nennbetrags nach Zahlung der jeweiligen Teilrückzahlungsbeträge**]]** ordentlich kündigen. Die Kündigung muss den **[**Anleihegläubigern**] [**Pfandbriefgläubigern**] bis zu dem [●] [**jeweiligen Emittentenkündigungstermin**]** (einschließlich) durch Bekanntmachung zur Kenntnis gebracht werden. **["Reduzierter Nennbetrag"** ist in Bezug auf jede Schuldverschreibung und eine Zinsperiode, der Festgelegte Nennbetrag abzüglich der Summe aller bis zum Beginn dieser Zinsperiode zurückgezahlten Teilrückzahlungsbeträge.**] ["Vorzeitiger Rückzahlungstermin"** ist ●.**]**

[

Emittentenkündigungstermin	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[●][12]	**[●]**[13]

]]]

Verzinsung während der Laufzeit

I. Festverzinsliche Schuldverschreibungen

1. Festverzinsliche Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.

2. Festverzinsliche Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung

Die Schuldverschreibungen werden während der gesamten Laufzeit mit dem jeweiligen festen Zinssatz (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.

[12] Diese Option wird mehrfach zur Anwendung kommen.
[13] Diese Option wird mehrfach zur Anwendung kommen.

		3. Tilgungsanleihe Die Schuldverschreibungen werden während der gesamten Laufzeit mit **[**einem festen Zinssatz (wie unter Gliederungselement C.9 definiert)**]** **[**dem jeweiligen festen Zinssatz (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) für die jeweilige Zinsperiode**]** bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag bzw. jeweiligen Reduzierten Nennbetrag nach Zahlung der jeweiligen Teilrückzahlungsbeträge verzinst. **["Reduzierter Nennbetrag"** ist in Bezug auf jede Schuldverschreibung und eine Zinsperiode, der Festgelegte Nennbetrag abzüglich der Summe aller bis zum Beginn dieser Zinsperiode zurückgezahlten Teilrückzahlungsbeträge.**]** ***II. Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz)*** ***1. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen*** Die Schuldverschreibungen werden während jeder Zinsperiode mit dem jeweiligen variablen Zinssatz (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. ***2. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche bzw. variabel verzinsliche zu festverzinsliche Schuldverschreibungen*** **[**Die festverzinslichen zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen werden zunächst für **[**eine Zinsperiode**]** **[**mehrere Zinsperioden**]** mit einem festen Zinssatz und anschließend mit dem jeweiligen variablen Zinssatz (jeweils wie unter Gliederungselement C.9 definiert) bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.**]** **[**Die variabel verzinslichen zu festverzinslichen Schuldverschreibungen werden zunächst für **[**eine Zinsperiode**]** **[**mehrere Zinsperioden**]** mit dem **[**jeweiligen**]** variablen Zinssatz **[**für die jeweilige Zinsperiode**]** und anschließend mit einem festen Zinssatz (jeweils wie unter Gliederungselement C.9 definiert) bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.**]** ***3. Reverse variabel verzinsliche bzw. festverzinsliche zu reverse variabel verzinsliche Schuldverschreibungen*** Die reverse variabel verzinslichen Schuldverschreibungen werden mit dem jeweiligen variablen Zinssatz (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. **[**Vor der Verzinsung mit einem variablen Zinssatz werden sie für **[**eine Zinsperiode**]** **[**mehrere Zinsperioden**]** mit einem festen Zinssatz (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.**]** ***4. Zins-Korridor-Anleihe*** Die Zins-Korridor-Anleihen werden mit dem jeweiligen variablen Zinssatz (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. **[**Vor der Verzinsung mit einem variablen Zinssatz werden sie für **[**eine Zinsperiode**]** **[**mehrere Zinsperioden**]** mit einem festen Zinssatz (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) bezogen auf ihren Festgelegten

		Nennbetrag verzinst.**]** ***5. BonusPlus-Anleihe*** Die Schuldverschreibungen werden während jeder Zinsperiode mit dem jeweiligen variablen Zinssatz (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. ***III. Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (Swapsatz)*** ***1. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen*** Die Schuldverschreibungen werden während jeder Zinsperiode mit dem jeweiligen variablen Zinssatz (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. ***2. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche bzw. variabel verzinsliche zu festverzinsliche Schuldverschreibungen*** **[**Die festverzinslichen zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen werden zunächst für **[**eine Zinsperiode**]** **[**mehrere Zinsperioden**]** mit einem festen Zinssatz und anschließend mit dem jeweiligen variablen Zinssatz (jeweils wie unter Gliederungselement C.9 definiert) bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.**]** **[**Die variabel verzinslichen zu festverzinslichen Schuldverschreibungen werden zunächst für **[**eine Zinsperiode**]** **[**mehrere Zinsperioden**]** mit dem **[**jeweiligen**]** variablen Zinssatz **[**für die jeweilige Zinsperiode**]** und anschließend mit einem festen Zinssatz (jeweils wie unter Gliederungselement C.9 definiert) bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.**]** ***3. Reverse variabel verzinsliche bzw. festverzinsliche zu reverse variabel verzinsliche Schuldverschreibungen*** Die reverse variabel verzinslichen Schuldverschreibungen werden mit dem jeweiligen variablen Zinssatz (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. **[**Vor der Verzinsung mit einem variablen Zinssatz werden sie für **[**eine Zinsperiode**]** **[**mehrere Zinsperioden**]** mit einem festen Zinssatz (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.**]** ***4. Zinsdifferenz-Anleihe*** Die Zinsdifferenz-Anleihen werden mit dem jeweiligen variablen Zinssatz (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. **[**Vor der Verzinsung mit einem variablen Zinssatz werden sie für **[**eine Zinsperiode**]** **[**mehrere Zinsperioden**]** mit einem festen Zinssatz (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.**]** ***5. Zinsdifferenz-Anleihe mit Zielzins*** Die Zinsdifferenz-Anleihen mit Zielzins werden mit dem jeweiligen

		variablen Zinssatz (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. **[**Vor der Verzinsung mit einem variablen Zinssatz werden sie für mehrere Zinsperioden mit einem festen Zinssatz (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.**]** **[**Sofern es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung aufgrund des Erreichens des Zielzinses kommt und in der Zinsperiode, die am Rückzahlungstermin endet, die Summe der Zinssätze für alle Zinsperioden (einschließlich dieser Zinsperiode) den Zielzins nicht erreicht, wird der zu zahlende Zins für diese Zinsperiode erhöht. Der Zinsssatz entspricht in diesem Fall der Differenz aus dem Zielzins und der Summe der Zinssätze aller vorhergehenden Zinsperioden.**]** **[**Sofern bei einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund des Erreichens des Zielzinses oder bei Rückzahlung am Rückzahlungstermin die Summe der Zinssätze für alle Zinsperioden (einschließlich der Zinsperiode, die am Tag der vorzeitigen Rückzahlung bzw. am Rückzahlungstermin endet) den Zielzins überschreitet, reduziert sich der zu zahlende Zins der betreffenden am Tag der vorzeitigen Rückzahlung bzw. am Rückzahlungstermin endenden Zinsperiode. Der Zinssatz entspricht in diesem Fall der Differenz aus dem Zielzins und der Summe der Zinssätze aller vorhergehenden Zinsperioden.**]** **[**entspricht der Zinssatz dem für diese Zinsperiode bestimmten Zinssatz. Eine Reduzierung des Zinsssatzes erfolgt nicht.**]]** **[**Sofern es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung aufgrund des Erreichens des Zielzinses kommt und in der Zinsperiode, die am Rückzahlungstermin endet, die Summe der Zinssätze für alle Zinsperioden (einschließlich dieser Zinsperiode) den Zielzins nicht erreicht, wird der zu zahlende Zins für diese Zinsperiode nicht erhöht und der Zinssatz entspricht dem für diese Zinsperiode bestimmten Zinssatz.**]** ***IV. Nullkupon-Schuldverschreibungen oder Nichtverzinsliche Schuldverschreibungen*** **[**Bei den Nullkupon-Schuldverschreibungen erfolgen während der gesamten Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen. Der Zinsertrag ist in der Zahlung des Rückzahlungsbetrags an dem Rückzahlungstermin enthalten. Der Zinsertrag ergibt sich dabei aus der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag und dem Emissionskurs der Nullkupon-Schuldverschreibungen.**]** **[**Die Nichtverzinslichen Schuldverschreibungen werden während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.**]** ***V. Festverzinsliche Pfandbriefe*** ***1. Festverzinsliche Pfandbriefe*** Die Pfandbriefe werden während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) bezogen

		auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. ***2. Festverzinsliche Pfandbriefe mit Stufenverzinsung*** Die Pfandbriefe werden während der gesamten Laufzeit mit dem jeweiligen festen Zinssatz (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. ***VI. Pfandbriefe mit variabler Verzinsung (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz)*** ***1. Variabel verzinsliche Pfandbriefe*** Die Pfandbriefe werden während jeder Zinsperiode mit dem jeweiligen variablen Zinssatz (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. ***2. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche bzw. variabel verzinsliche zu festverzinsliche Pfandbriefe*** **[**Die festverzinslichen zu variabel verzinslichen Pfandbriefe werden zunächst für **[**eine Zinsperiode**]** **[**mehrere Zinsperioden**]** mit einem festen Zinssatz und anschließend mit dem jeweiligen variablen Zinssatz (jeweils wie unter Gliederungselement C.9 definiert) bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.**]** **[**Die variabel verzinslichen zu festverzinslichen Pfandbriefe werden zunächst für **[**eine Zinsperiode**]** **[**mehrere Zinsperioden**]** mit dem **[**jeweiligen**]** variablen Zinssatz **[**für die jeweilige Zinsperiode**]** und anschließend mit einem festen Zinssatz (jeweils wie unter Gliederungselement C.9 definiert) bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.**]** ***3. Reverse variabel verzinsliche bzw. festverzinsliche zu reverse variabel verzinsliche Pfandbriefe*** Die reverse variabel verzinslichen Pfandbriefe werden mit dem jeweiligen variablen Zinssatz (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. **[**Vor der Verzinsung mit einem variablen Zinssatz werden sie für **[**eine Zinsperiode**]** **[**mehrere Zinsperioden**]** mit einem festen Zinssatz (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.**]** ***VII. Pfandbriefe mit variabler Verzinsung (Swapsatz)*** ***1. Variabel verzinsliche Pfandbriefe*** Die Pfandbriefe werden während jeder Zinsperiode mit dem jeweiligen variablen Zinssatz (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.

		2. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche bzw. variabel verzinsliche zu festverzinsliche Pfandbriefe **[**Die festverzinslichen zu variabel verzinslichen Pfandbriefe werden zunächst für **[**eine Zinsperiode**]** **[**mehrere Zinsperioden**]** mit einem festen Zinssatz und anschließend mit dem jeweiligen variablen Zinssatz (jeweils wie unter Gliederungselement C.9 definiert) bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.**]** **[**Die variabel verzinslichen zu festverzinslichen Pfandbriefe werden zunächst für **[**eine Zinsperiode**]** **[**mehrere Zinsperioden**]** mit dem **[**jeweiligen**]** variablen Zinssatz **[**für die jeweilige Zinsperiode**]** und anschließend mit einem festen Zinssatz (jeweils wie unter Gliederungselement C.9 definiert) bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.**]** ***3. Reverse variabel verzinsliche bzw. festverzinsliche zu reverse variabel verzinsliche Pfandbriefe*** Die reverse variabel verzinslichen Pfandbriefe werden mit dem jeweiligen variablen Zinssatz (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. **[**Vor der Verzinsung mit einem variablen Zinssatz werden sie für **[**eine Zinsperiode**]** **[**mehrere Zinsperioden**]** mit einem festen Zinssatz (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.**]** ***4. Zinsdifferenz-Pfandbriefe*** Die Zinsdifferenz-Pfandbriefe werden mit dem jeweiligen variablen Zinssatz (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. **[**Vor der Verzinsung mit einem variablen Zinssatz werden sie für **[**eine Zinsperiode**]** **[**mehrere Zinsperioden**]** mit einem festen Zinssatz (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.**]** ***VIII. Nullkupon-Pfandbriefe oder Nichtverzinsliche Pfandbriefe*** **[**Bei den Nullkupon-Pfandbriefen erfolgen während der gesamten Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen. Der Zinsertrag ist in der Zahlung des Rückzahlungsbetrags an dem Rückzahlungstermin enthalten. Der Zinsertrag ergibt sich dabei aus der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag und dem Emissionskurs der Nullkupon-Pfandbriefe.**]** **[**Die Nichtverzinslichen Pfandbriefe werden während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.**]** **["Zinsperiode"** ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils wie unter Gliederungselement C.9 definiert).**]** **["Zinsperiode"** ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Zinszahlungstag (ausschließlich) (wie unter Gliederungselement C.9 definiert).**]**

		[Anpassungen und außerordentliche Kündigung durch die Emittentin **[**Bei Vorliegen eines Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses kann die Emittentin einen Nachfolge- oder Ersatzreferenzsatz festlegen. Falls dies nicht möglich ist, wird der Referenzzinssatz von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in wirtschaftlich sinnvoller Weise auf der Grundlage des allgemeinen Marktzinsniveaus in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt. Alternativ hat die Emittentin ein Recht zur außerordentlichen Kündigung der **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**].] [**Bei Vorliegen eines MREL-Ereignisses ist die Emittentin berechtigt, die Schulverschreibungen außerordentlich zu kündigen. Ein solches Ereignis tritt ein, wenn die Schuldverschreibungen nach Auffassung der Emittentin nicht mehr die Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke des Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – MREL) erfüllen.**]]** **[**Anpassungen oder Beendingung der vorgesehenen Berechnung der vorgesehenen Verzinsung Bei Vorliegen eines Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses kann die Emittentin einen Nachfolge- oder Ersatzreferenzsatz festlegen. Falls dies nicht möglich ist, wird der Referenzzinssatz von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in wirtschaftlich sinnvoller Weise auf der Grundlage des allgemeinen Marktzinsniveaus in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt. **[**Sofern jedoch ein Besonderer Beendigungsgrund aufgrund eines Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses oder einer Gesetzesänderung eintritt kann die Emittentin die Berechnung der unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbeträgen beenden. Die Rückzahlung erfolgt in diesem Fall zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen **[**zuzüglich**]** **[**zuzüglich oder abzüglich**]** der auf den festgelegten Marktwert angewandten jährlichen Referenzrendite (die "**Referenzrendite**")**[**, ausgegedrückt als absoluter Wert**]**. Diese Referenzrendite wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt gültigen jährlichen Rendite bis zur Fälligkeit für eine nicht-nachrangige Schuldverschreibung der Emittentin ohne derivative Komponente mit einer Laufzeit, die dem Zeitraum ab dem Eintritt des Besonderen Beendigungsgrunds (einschließlich) bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) entspricht, festgelegt. **[**Der Wert der Referenzrendite beträgt dabei mindestens null.**]** Die Rückzahlung erfolgt jedoch mindestens zu 100% des Festgelegten Nennbetrags.**]** **[**Sofern die Summe der gezahlten Zinssätze und der Differenz aus dem am Rückzahlungstermin zu zahlenden Rückzahlungsbetrag und dem Festgelegten Nennbetrag (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz des Nennbetrags) kleiner als der Zielzins ist, erfolgt am Rückzahlungstermin eine zusätzliche Zahlung. Diese entspricht der Differenz zwischen dem Zielzins und der so berechneten Zinssumme.**]**

		[Außerordentliche Kündigung durch die Anleihegläubiger **[**Die Anleihegläubiger haben bei Vorliegen eines Kündigungsereignisses das Recht, die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung fällig zu stellen.**]** **[**Die Anleihegläubiger haben kein Recht zur außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen.**]]** Anwendbares Recht Form und Inhalt der **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Status ***Schuldverschreibungen*** **[[**(a)**]** Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen sind mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen ausstehenden Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang, ein Vorrecht oder ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.**]** **[[**(a)**]** Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht-nachrangige, nicht-bevorrechtigte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit folgender Ausnahme: Als nicht-bevorrechtigte, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin sind Ansprüche aus den Schuldverschreibungen nachrangig gegenüber anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, sofern und insoweit solche unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten im Insolvenzverfahren der Emittentin oder im Falle der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen eine gesetzlich bevorrechtigte Behandlung genießen, jedoch vorrangig gegenüber allen nachrangigen Schuldverschreibungen. Bei Begebung handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um nicht-bevorrechtigte Schuldtitel im Sinne von § 46f Absatz 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, die im Insolvenzverfahren der Emittentin den durch § 46f Absatz 5 des Kreditwesengesetzes bestimmten niedrigeren Rang als andere nicht besicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin haben.**]** **[**(b) Zweck der Schuldverschreibungen ist es, Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Sinne des Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten

		(*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – MREL) darzustellen. (c) Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen. (d) Für die Forderungen aus den Schuldverschreibungen werden keine Sicherheiten oder Garantien gestellt; solche Sicherheiten oder Garantien werden auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden. (e) Nachträglich können weder der nicht-nachrangige, nicht-bevorrechtigte Rang geändert noch die Laufzeit und jede anwendbare Kündigungsfrist verkürzt werden.**]** ***Pfandbriefe*** Die Pfandbriefe begründen direkte, unbedingte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und sind mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus **[**Öffentlichen Pfandbriefen**] [**Hypothekenpfandbriefen**]** gleichrangig.
C.9	- nominaler Zinssatz	***Festverzinsliche Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe*** "**Zinssatz**" ist ● % p.a.. ***Festverzinsliche Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe mit Stufenverzinsung*** Zinszahlungstag | Zinssatz p.a. **[[●] [**jeweils den **[Zinszahlungstag einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]]**[14] | **[●]**[15] ***Tilgungsanleihe*** **["Zinssatz**" ist ● % p.a..**]** **[**Zinszahlungstag | Zinssatz p.a. **[●] [**jeweils den **[Zinszahlungstag einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]**[16] | **[●]**[17]**]** ***Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe***

[14] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[15] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[16] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[17] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Zinszahlungs-tag	Zinssatz	Mindestzins-satz	[Maximal-zinssatz]
[[●] [jeweils den **[Zins-zahlungstag einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]]**[18]	**[[**Referenzzins-satz**]** **[**Referenz-zinssatz zuzüglich ●**]** **[**Referenzzins-satz abzüglich ●**]** **[**Faktor * Referenzzinssatz**]** **[**Faktor * (Referenzzinssatz zuzüglich ●)**]** **[**Faktor * (Referenzzinssatz abzüglich ●)**]]**[19]	**[●]**[20]	**[[**nicht anwendbar**]** **[●]]**[21]

"**Referenzzinssatz**" ist ●. **["Faktor"** ist ●.**]**

Festverzinsliche zu variabel verzinsliche bzw. variabel verzinsliche zu festverzinsliche Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe

Zinszahlungs-tag	Zinssatz	Mindestzins-satz	[Maximal-zinssatz]
[[●] [jeweils den **[Zins-zahlungstag einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]]**[22]	**[[●** %**]** **[**Referenzzinssatz**]** **[**Referenzzinssatz zuzüglich ●**]** **[**Referenzzinssatz abzüglich ●**]** **[**Faktor * Referenzzinssatz**]** **[**Faktor * (Referenzzinssatz zuzüglich ●)**]** **[**Faktor * (Referenzzinssatz abzüglich ●)**]]**[23]	**[●]**[24]	**[[**nicht anwendbar**]** **[●]]**[25]

"**Referenzzinssatz**" ist ●. **["Faktor"** ist ●.**]**

Reverse variabel verzinsliche Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe

[18] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[19] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[20] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[21] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[22] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[23] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[24] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[25] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Zinszahlungs-tag	Zinssatz	Mindestzins-satz	[Maximal-zinssatz]
[[●] [jeweils den **[Zins-zahlungstag einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]]**[26]	**[[**● %**] [**● % abzüglich Referenzzins-satz**]]**[27]	**[●]**[28]	**[[**nicht anwendbar**] [●]]**[29]

"**Referenzzinssatz**" ist ●.

Zins-Korridor-Anleihe

"**Zinssatz**" ist **[[**in Bezug auf den ● Zinszahlungstag ● %**]**[30] und in Bezug auf alle weiteren jeweiligen Zinszahlungstage**]** ● %, sofern der Referenzzinssatz an dem Zinsfestlegungstag auf oder über der Untergrenze und auf oder unter der Obergrenze liegt. Ansonsten erfolgt für die jeweilige Zinsperiode keine Verzinsung. "**Obergrenze**" ist ● %. "**Referenzzinssatz**" ist ●. "**Untergrenze**" ist ● %. "**Zinsfestlegungstag**" ist ●.

BonusPlus-Anleihe

"**Zinssatz**" ist der Referenzzinssatz **[[**zuzüglich**] [**abzüglich**] ●]**, sofern der Referenzzinssatz kleiner als der Schwellenwert ist, oder ●, sofern der Referenzzinssatz größer als der oder gleich dem Schwellenwert ist**[**, wobei der Zinssatz in keinem Fall kleiner als 0,00 % ist**]**. "**Referenzzinssatz**" ist ●. "**Schwellenwert**" ist ● %.

Zinsdifferenz-Anleihe bzw. Zinsdifferenz-Pfandbriefe

Zinszahlungs-tag	Zinssatz	[Mindest-zinssatz]	[Maximal-zinssatz]
[[●] [jeweils den **[Zins-zahlungstag einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit	**[[**● %**] [**Referenz-zinssatz 1 abzüglich Referenzzinssatz 2**]] [[**Faktor * (Referenzzinssatz 1 abzüglich Referenzzinssatz	**[[**nicht anwendbar**] [●]]**[33]	**[[**nicht anwendbar**] [●]]**[34]

[26] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[27] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[28] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[29] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[30] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		dem **[Datum einfügen]]]**[31] 2)**]**[32] | | | "**Referenzzinssatz 1**" ist ●. "**Referenzzinssatz 2**" ist ●. **["Faktor"** ist ●.**]** ***Zinsdifferenz-Anleihe mit Zielzins*** Zinszahlungstag | Zinssatz | **[**Mindestzinssatz**]** | **[**Maximalzinssatz**]** **[[●]** **[**jeweils den **[Zinszahlungstag einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]]**[35] | **[[●** %**]** **[**Referenzzinssatz 1 abzüglich Referenzzinssatz 2**]]** **[[**Faktor * (Referenzzinssatz 1 abzüglich Referenzzinssatz 2)**]]**[36] | **[[**nicht anwendbar**]** **[●]]**[37] | **[[**nicht anwendbar**]** **[●]]**[38] "**Referenzzinssatz 1**" ist ●. "**Referenzzinssatz 2**" ist ●. **["Faktor**" ist ●.**]** "**Zielzins**" ist ●. ***Nullkupon-Schuldverschreibungen bzw. Nullkupon-Pfandbriefe oder Nichtverzinsliche Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe*** Entfällt, da keine Zinsen gezahlt werden.
	- Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden, und Zinsfälligkeitstermine	**["Verzinsungsbeginn**" ist ●.**]** **["Zinszahlungstag[e]" [**ist**] [**sind**]** ●.**]** **[**Entfällt, da keine Zinsen gezahlt werden.**]**

[33] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[34] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[31] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[32] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[35] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[36] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[37] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[38] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

	- Beschreibung des Basiswerts, auf den der Zinssatz sich stützt	**[**Entfällt, da es keinen Basiswert gibt.**]** **[**●-Monats-Euribor® ist der Zinssatz für Einlagen in Euro für den Zeitraum von ● Monaten. Der ●-Monats-Euribor® wird auf der Bildschirmseite **[**"EURIBOR01"**] [●]** oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt. Informationen zur Wertentwicklung des ●-Monats-Euribor® sind unter **[**www.euribor.org**] [●]** abrufbar.**]** **[**●-LIBOR® ist der Zinssatz für Einlagen in **[*Währung einfügen*]** für den Zeitraum von ● Monaten. Der ●-Monats-LIBOR® wird auf der Bildschirmseite **[**"LIBOR01"**] [●]** oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt. Informationen zur Wertentwicklung des ●-Monats-LIBOR® sind unter **[**www.bbalibor.com**] [●]** abrufbar.**]** **[**Swapsatz ist der jährliche Satz (als Prozentsatz ausgedrückt) für auf **[**Euro**] [●]** lautende Constant Maturity Swaptransaktionen mit einer Laufzeit von ● **[**bzw. ●**]** Jahren, wie er **[**jeweils**] [**auf der Reuters Seite "ISDAFIX2" unter der Überschrift EURIBOR BASIS - EUR in der Spalte EURSFIXA**] [●]** oder einer anderen diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Informationen zur Wertentwicklung des **[**jeweiligen**]** Swapsatzes können bei **[**Reuters bzw. Bloomberg**] [●]** abgerufen werden.**]**
	- Fälligkeitstermin	"**Rückzahlungstermin**" ist ●. **[[bei einer Tilgungsanleihe einfügen:]** "**Teilrückzahlungstermine**" sind: wie unter dem Gliederungspunkt C.8 definiert.**]**
	-Vereinbarung für die Darlehenstilgung, einschließlich Rückzahlungsverfahren	Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Bank zur Weiterleitung an die jeweiligen **[**Anleihegläubiger**] [**Pfandbriefgläubiger**]** zu zahlen.
	- Angabe der Rendite	***Festverzinsliche Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe, Festverzinsliche Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe mit Stufenverzinsung, Tilgungsanleihe, Nullkupon-Schuldverschreibungen bzw. –Pfandbriefe und Nichtverzinsliche Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe*** ● Berechnet anhand der ICMA Methode an dem Emissionstag. Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von **[**Schuldverschreibungen**] [**Pfandbriefen**]** unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen. Wie oben beschrieben, wurde die Rendite an dem Emissionstag auf Basis des Emissionskurses berechnet. Diese Angabe gibt keinerlei Auskunft über eine zukünftige Rendite und lässt keinen Aufschluss

		hierüber zu. ***Schuldverschreibungen und Pfandbriefe mit variabler Verzinsung*** Entfällt, da die Rendite zum Emissionszeitpunkt noch nicht feststeht.
	- Name des Vertreters der Schuld-titelinhaber	**[Name, Adresse, Kontaktdaten einfügen]** **[**Entfällt, da ein Vertreter für die Schuldtitelinhaber nicht bestimmt ist. Die Anleihegläubiger können bei Erreichen der Beschlussfähigkeit durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bestimmen. Der Beschluss zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit, wenn der gemeinsame Vertreter ermächtigt wird, Änderungen wesentlicher Inhalte der Emissionsbedingungen der **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** zuzustimmen.**]** **[**Entfällt, da es keine Möglichkeit einer Gläubigerversammlung gibt.**]**
[C.10	Derivative Komponente bei der Zinszahlung - Erläuterung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisin-struments / der Basisinstru-mente beein-flusst wird	**[**Entfällt, da es keine derivative Komponente bei der Zinszahlung gibt.**]** **[[**Die Höhe des Zinssatzes hängt **[**für die variable Verzinsung**]** von dem Stand des Referenzzinssatzes an dem Zinsfestlegungstag ab. "**Zinsfestlegungstag**" ist ●. **[**Im Hinblick auf die Höhe der Verzinsung der **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** **[**während der variablen Verzinsung**]** ist zu beachten, dass ein Ansteigen des Referenzzinssatzes regelmäßig zu einer höheren Verzinsung führt, während umgekehrt ein Absinken des Referenzzinssatzes zu einer Verringerung der Verzinsung führt. **[**Die Anwendbarkeit eines Maximalzinssatzes führt dazu, dass der **[**Anleihegläubiger**]** **[**Pfandbriefgläubiger**]** nicht von einem Anstieg des Referenzzinssatzes profitiert, der zu einem variablen Zinssatz oberhalb des **[**jeweiligen**]** Maximalzinssatzes führen würde.**]** **[**Der Zinssatz entspricht mindestens dem **[**jeweiligen**]** Mindestzinssatz, unabhängig von der Entwicklung des Referenzzinssatzes.**]]** ***Reverse variabel verzinsliche Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe*** Im Hinblick auf die Höhe der Verzinsung **[**während der variablen Verzinsung**]** ist zu beachten, dass ein Ansteigen des Referenzzinssatzes regelmäßig zu einer niedrigeren Verzinsung führt, während umgekehrt ein Absinken des Referenzzinssatzes zu einer Erhöhung der Verzinsung führt. **[**Die Anwendbarkeit eines Maximalzinssatzes führt dazu, dass der **[**Anleihegläubiger**]** **[**Pfandbriefgläubiger**]** nicht von einem Absinken des Referenzzinssatzes profitiert, der zu einem variablen Zinssatz oberhalb des **[**jeweiligen**]** Maximalzinssatzes führen würde.**]** **[**Der Zinssatz entspricht mindestens dem **[**jeweiligen**]** Mindestzinssatz, unabhängig von der Entwicklung des Referenzzinssatzes.**]**

		Zins-Korridor-Anleihe Im Hinblick auf die Höhe der Verzinsung der Zins-Korridor-Anleihen ist zu beachten, dass ein Ansteigen oder Absinken des Referenzzinssatzes im Rahmen der Obergrenze und Untergrenze zu einer Verzinsung mit einem Zinssatz in Höhe des festgelegten Wertes führt, während umgekehrt ein Ansteigen des Referenzzinssatzes über die Obergrenze oder ein Absinken des Referenzsatzes unter die Untergrenze die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode entfallen läßt. ***BonusPlus-Anleihe*** Im Hinblick auf die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ist zu beachten, dass ein Ansteigen des Referenzzinssatzes bis zum Schwellenwert regelmäßig zu einer höheren Verzinsung führt, während umgekehrt ein Absinken des Referenzzinssatzes zu einer Verringerung der Verzinsung führt. Sofern der Referenzzinssatz den Schwellenwert erreicht oder diesen überschreitet, hat dies zur Folge, dass der Anleihegläubiger nicht von einem Anstieg des Referenzzinssatzes profitiert, der zu einem variablen Zinssatz oberhalb des für den Zinssatz in diesem Fall festgelegten Wertes führt. ***Zinsdifferenz-Anleihe bzw. Zinsdifferenz-Pfandbriefe*** Im Hinblick auf die Höhe der Verzinsung der **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** während der variablen Verzinsung ist zu beachten, dass ein Ansteigen der Referenzzinssatz-Differenz regelmäßig zu einer höheren Verzinsung führt, während umgekehrt ein Absinken der Referenzzinssatz-Differenz zu einer Verringerung der Verzinsung führt. **[**Die Anwendbarkeit eines Maximalzinssatzes führt dazu, dass der **[**Anleihegläubiger**]** **[**Pfandbriefgläubiger**]** nicht von einem Anstieg der Referenzzinssatz-Differenz profitiert, der zu einem variablen Zinssatz oberhalb des **[**jeweiligen**]** Maximalzinssatzes führen würde.**]** ***Zinsdifferenz-Anleihe mit Zielzins*** Im Hinblick auf die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen während der variablen Verzinsung ist zu beachten, dass ein Ansteigen der Referenzzinssatz-Differenz regelmäßig zu einer höheren Verzinsung führt, während umgekehrt ein Absinken der Referenzzinssatz-Differenz zu einer Verringerung der Verzinsung führt. **[**Die Anwendbarkeit **[**eines Maximalzinssatzes**]** **[**und**]** **[**des Zielzinses**]** führt dazu, dass der Anleihegläubiger nicht von einem Anstieg der Referenzzinssatz-Differenz profitiert, der zu einem **[**variablen Zinssatz für die betreffende Zinsperiode oberhalb des **[**jeweiligen**]** Maximalzinssatzes**]** **[**bzw**.]** **[**Gesamtzinses über die Laufzeit oberhalb des Zielzinses**]** führen würde.**]** Erreicht die Summe aller Zinssätze in einer Zinsperiode vor dem Rückzahlungstermin den Zielzins, dann erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung zum Festgelegten Nennbetrag. **[**Der Zinssatz entspricht mindestens dem **[**jeweiligen**]** Mindestzinssatz, unabhängig von der Entwicklung der Referenzzinssätze.**]]**

[C.11	Zulassung zum Handel	**[**Die Emittentin wird beantragen, dass die **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** an **[**der folgenden Börse**]** **[**den folgenden Börsen**]** in den **[**regulierten Markt**]** **[**bzw.**]** **[**Freiverkehr**]** einbezogen werden: ●.**]** **[**Entfällt. Eine Börseneinführung der **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** ist nicht vorgesehen.**]** **[**Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie wie die **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** sind bereits zum Handel an **[**der folgenden Börse**]** **[**den folgenden Börsen**]** zugelassen: ●.**]]**
[C.21	Angabe des Marktes, an dem die Wertpapiere künftig gehandelt werden und für den ein Prospekt veröffentlicht wurde.	**[**Die Emittentin wird beantragen, dass die **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** an **[**der folgenden Börse**]** **[**den folgenden Börsen**]** in den **[**regulierten Markt**]** **[**bzw.**]** **[**Freiverkehr**]** einbezogen werden: ●.**]** **[**Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie wie die **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** sind bereits zum Handel an **[**der folgenden Börse**]** **[**den folgenden Börsen**]** zugelassen: ●.**]**

Abschnitt D – Risiken

Der Erwerb der **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Ausführungen nur die wesentlichen Risiken offenlegen, die mit einer Anlage in die **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** verbunden sind und die zum Datum des Basisprospekts der Emittentin bekannt waren.

D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin	<u>Adressenausfallrisiken</u> Mit dem übergeordneten Begriff Adressenausfallrisiko wird im LBBW-Konzern das Verlustpotential bezeichnet, das daraus resultiert, dass Geschäftspartner zukünftig eventuell nicht mehr in der Lage sind, vollumfänglich ihren vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Adressenausfallrisiko kann sowohl über direkte Vertragsbeziehungen (z.B. Kreditgewährung, Kauf eines Wertpapiers) als auch indirekt z.B. über Absicherungsverpflichtungen (insb. Garantiegewährung, Verkauf von Absicherung über ein Kreditderivat) entstehen. <u>Marktpreisrisiken</u> Das Marktpreisrisiko umfasst mögliche Portfoliowertverluste, die durch Veränderung von Marktpreisen und Parametern, wie beispielsweise Zinssätzen, Aktien-, Devisen- und Rohwarenkursen oder preisbeeinflussender Faktoren wie Marktvolatilitäten oder Credit Spreads ausgelöst werden.

		Liquiditätsrisiko Das Refinanzierungspotenzial und damit einhergehend die Liquiditätssituation des LBBW-Konzerns ist maßgeblich durch das Vertrauen der Investoren sowie durch einen möglichen Abzug der Liquiditätsgrundlage geprägt. Die Liquiditätssituation kann maßgeblich negativ durch Faktoren beeinflusst werden, die außerhalb der Kontrolle des LBBW-Konzerns liegen. Diese können den Zugang zu den Kapitalmärkten und die Möglichkeit auf akzeptable Refinanzierungskonditionen beschränken. Risiko einer Herabstufung des Ratings des LBBW-Konzerns Eine Herabstufung der Ratings des LBBW-Konzerns könnte nachteilige Auswirkungen auf das gesamte Verhältnis zu Investoren und Kunden insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeiten und Kosten der Refinanzierung haben. Operationelle Risiken Der LBBW-Konzern unterliegt operationellen Risiken. Der LBBW-Konzern definiert das operationelle Risiko als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein. Beteiligungsrisiken Neben dem Risiko eines potenziellen Wertverlustes infolge von Ausfallereignissen besteht das Beteiligungsrisiko in der Un- oder Unterverzinslichkeit der Anlage, die aufgrund der Ertragswertorientierung bei der Beteiligungsbewertung jedoch mit dem allgemeinen Buch- bzw. Verkehrswertrisiko korrespondiert. Immobilienrisiken Das Immobilienrisiko ist definiert als das Risiko negativer Wertveränderungen unternehmenseigener Immobilien bzw. Anschubfinanzierungen für Immobilienfonds, die von der LBBW Immobilien gemanagt werden, durch eine Verschlechterung der allgemeinen Immobilienmarktsituation oder eine Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der einzelnen Immobilie (Nutzungsmöglichkeiten, Leerstände, Mindereinnahmen, Bauschäden etc.). Developmentrisiken Das Developmentrisiko ist definiert als das Bündel von Risiken, welche im Rahmen der Realisierung von gewerblichen und wohnwirtschaftlichen Projektentwicklungen typischerweise auftreten. Die Risiken in diesem Geschäftsfeld liegen im Planungs- und Genehmigungsbereich, den geplanten Baukosten und Terminen sowie insbesondere im Vermietungs- bzw. Veräußerungsbereich. Soweit Projektentwicklungen in Partnerprojekten durchgeführt werden, ergeben sich hieraus zusätzliche Risiken, z.B. Bonitätsrisiko des Partners, die Durchsetzung von Entscheidungen gegenüber dem Partner. Das Eintreten dieser

		Risiken kann dazu führen, dass die erwartete Rendite nicht erwirtschaftet, das investierte Kapital nicht vollständig bzw. im Extremfall nicht mehr zurückerhalten wird oder Eigenkapital nachgeschossen werden muss, sofern es sich nicht um Finanzierungen mit eingeschränkter Haftung auf das Projekt handelt. <u>Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Vorgaben</u> Regulatorische Änderungen oder Eingriffe können sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns auswirken. Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen können zu höheren Anforderungen, insbesondere bei den Eigenmitteln, oder Belastungen mit Abgaben oder Steuern führen. <u>Risiken in Bezug auf die Finanzmarktkrise, das konjunkturelle und politische Umfeld</u> Als Finanzinstitut ist die Emittentin nach wie vor den Risiken ausgesetzt, die aus der seit 2007 anhaltenden Finanzkrise resultieren. Darüber hinaus bestehen Risiken aufgrund des Austritts Großbritanniens aus der Europäischen Union, der Staatsverschuldung europäischer Staaten sowie internationaler Handels- und Militärkonflikte. Diese Risiken könnten unvorhersehbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. <u>Risiken in Verbindung mit dem Verbraucherschutzrecht, aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung und komplexen Derivaten und im steuerrechtlichen Umfeld</u> Verbraucherschutzvorgaben und Gesetze und die entsprechende, zunehmend kritische Rechtsprechung gegenüber Kreditinstituten und Kundentransaktionen in komplexen Derivaten, sowie Änderungen im steuerrechtlichen Umfeld betreffend die Auslegung hinsichtlich Anrechnungsvoraussetzungen für Kapitalertragssteuer, können sich nachteilig auf die Geschäfte und die Ertrags- und die Finanzlage der Emittentin auswirken. <u>Weitere wesentliche Risiken</u> Darüber hinaus unterliegt der LBBW-Konzern weiteren Risiken wie Reputationsrisiken - dies sind Verluste aufgrund einer Schädigung der Reputation des LBBW-Konzerns -, Pensionsrisiken - dies sind Erhöhungen von Pensionsrückstellungen -, Modellrisiken – das sind Verluste, die als Folge von Entscheidungen entstehen, die sich auf das Ergebnis von Modellen stützen - und Geschäftsrisiken - dies sind Verluste durch einen schlechteren Geschäftsverlauf als erwartet, soweit sie nicht die bereits genannten banktypischen Risiken betreffen.
D.3	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Wertpapiere	<u>Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren</u> Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs der **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** wird auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle der Emittentin sowie von ihr verwendeten

		allgemein anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage ermittelt und kann dabei auch Provisionen, die an Vertriebsstellen gezahlt werden, enthalten. Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs kann somit über dem finanzmathematischen Wert der **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** liegen. <u>Kursänderungsrisiko</u> Der Anleger trägt das Risiko, dass der Sekundärmarktkurs der **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** während der Laufzeit fällt und deutlich unter dem Erwerbspreis liegen kann. Der Sekundärmarktkurs der **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** wird während der Laufzeit von einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren beeinflusst. Der Anleger kann bei einem Verkauf vor dem Ende der Laufzeit einen erheblichen Verlust bis hin zum **Totalverlust** seines eingesetzten Kapitals erleiden. <u>Liquiditätsrisiko</u> Es besteht das Risiko, dass sich kein liquider Markt für den Handel mit den **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefen**]** entwickelt. **[**<u>Fremdwährungsrisiko</u> Die **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** lauten auf eine Fremdwährung und sind daher einem Fremdwährungsrisiko ausgesetzt. Fremdwährungsrisiken können Auswirkungen auf den Wert der **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** während der Laufzeit und auf Zahlungen an dem Laufzeitende haben.**]** **[**<u>Risiken bei einer **[**ordentlichen**]** **[**oder**]** **[**außerordentlichen**]** Kündigung durch die Emittentin und Wiederanlagerisiko</u> Die Emissionsbedingungen sehen ein **[**ordentliches**]** **[**und**]** **[**außerordentliches**]** Kündigungsrecht der Emittentin vor. Bei Ausübung des Kündigungsrechts unterliegt der Anleger einem Wiederanlagerisiko.**]** **[**<u>Risiko bei Ausschluss der Kündigung durch Anleihegläubiger</u> Die Emissionsbedingungen sehen vor, dass die Anleihegläubiger kein Recht zur Kündigung der Schuldverschreibungen haben. Es besteht daher dass Risiko, dass die Anleihegläubiger darauf beschränkt sind, etwaige nicht bediente Forderungen bei Fälligkeit einzuziehen oder durchzusetzen.**]** **[**<u>Risiken durch Festlegungen der **[**Emittentin bzw.**]** Berechnungsstelle</u> Festlegungen der **[**Emittentin bzw.**]** Berechnungsstelle im Zusammenhang mit der Ermittlung des Referenzzinssatzes **[**oder bei einem Referenzzinssatz-Ersetzungsereignis**]** können sich auf den Wert der **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** und/oder auf die Leistungen unter den **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefen**]** negativ auswirken.**]** **[**<u>Risiken durch Mehrheitsbeschlüsse in Gläubigerversammlungen und Handlungen eines gemeinsamen Vertreters</u> Die Emissionsbedingungen sehen die Möglichkeit einer Änderung der

		Emissionsbedingungen durch Mehrheitsbeschluss vor, wovon die Rechte eines Anlegers nachteilig betroffen sein können.**]** <u>Risiko der Ertragsminderung durch Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie sonstige Kosten</u> Bei dem Kauf und Verkauf von **[**Schuldverschreibungen**] [**Pfandbriefen**]** können verschiedene Nebenkosten anfallen, die das Gewinnpotenzial der **[**Schuldverschreibungen**] [**Pfandbriefe**]** erheblich verringern oder sogar ausschließen können. <u>Inflationsrisiko</u> Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwerts und kann die reale Rendite einer Anlage reduzieren. Durch den Erwerb der Schuldverschreibungen ist der Anleger einem Inflationsrisiko ausgesetzt. <u>Risiken im Falle einer Kreditfinanzierung</u> Wird der Erwerb der **[**Schuldverschreibungen**] [**Pfandbriefe**]** mit Kredit finanziert, so kann sich das Risiko für einen Anleger, dass mit den **[**Schuldverschreibungen**] [**Pfandbriefen**]** kein Erfolg oder sogar ein Verlust erzielt wird, beträchtlich erhöhen. <u>Steuerliche Auswirkungen der Anlage</u> Die Rendite der **[**Schuldverschreibungen**] [**Pfandbriefe**]** kann durch die steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die jeweiligen **[**Schuldverschreibungen**] [**Pfandbriefe**]** verringert werden. <u>Risiken aus dem Zusammenhang zwischen Emittenten- und einem etwaigen Produktrating</u> Jede Änderung des Ratings der Emittentin oder der Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der **[**Schuldverschreibungen**] [**Pfandbriefe**]** auswirken. <u>Risiken aufgrund Berichtigungen der Emissionsbedingungen</u> Im Falle offensichtlicher Schreib- oder Rechenfehler in den Emissionsbedingungen ist eine Anfechtung der betroffenen **[**Schuldverschreibungen**] [**Pfandbriefe**]** durch die Emittenten möglich. Dies kann zu einem Wiederanlage- und Kostenrisiko führen. **[**<u>Risiken im Zusammenhang mit einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und potentiellen Übernahme von Verlusten durch Gläubiger</u> In der Bundesrepublik Deutschland trat am 1. Januar 2015 das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – "**SAG**") in Kraft. Das SAG gewährt der BaFin sowie anderen zuständigen Behörden die Befugnis zu Frühinterventionsmaßnahmen oder zur Anwendung von Abwicklungsinstrumenten, wenn ein Institut in seinem Bestand gefährdet ist. Das Gleiche gilt im Falle einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung eines Instituts aus öffentlichen Mitteln. Sämtliche

		Frühinterventionsmaßnahmen oder Abwicklungsinstrumente können den Marktwert oder die Volatilität der Schuldverschreibungen beeinträchtigen und dazu führen, dass Anleger ihr investiertes Kapital vollständig oder teilweise verlieren (**Risiko eines Totalverlusts**). Kommt es zur Anwendung eines Abwicklungsinstruments, hat die zuständige Behörde umfangreiche Eingriffsbefugnisse und kann unter anderem in die Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen eingreifen. Sie kann beispielsweise die Ansprüche des Anlegers herabschreiben (einschließlich einer Herabsetzung auf Null) oder die Schuldverschreibungen in Eigenkapitalinstrumente der Emittentin umwandeln oder übertragen. **[**Inhaber der nicht-nachrangigen, nicht-bevorrechtigten Schuldverschreibungen werden im Falle einer Herabschreibung oder Umwandlung vor den Gläubigern anderer unbesicherter, nicht-nachrangiger Verbindlichkeiten herangezogen und unterliegen daher einem höheren Risiko, dass sie einen Teil- oder Totalverlust ihres investierten Kapitals erleiden.**]]** **[**Zusätzliche Risiken betreffend die Pfandbriefe Anlegern, die in Pfandbriefe investieren, stehen keine Kündigungsrechte gegenüber der Emittentin zu.**]** **[**Risiken bei **[**Schuldverschreibungen**] [**Pfandbriefen**] [**mit einem festen Zinssatz**] [**mit einer Stufenverzinsung**]** Anleger von **[**Schuldverschreibungen**] [**Pfandbriefen**] [**mit einem festen Zinssatz**] [**mit einer Stufenverzinsung**]** sind während der Laufzeit dem Risiko eines sinkenden Werts der **[**Schuldverschreibungen**] [**Pfandbriefe**]** bei steigenden Marktzinssätzen ausgesetzt.**]** **[**Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass die Endgültigen Bedingungen der **[**Schuldverschreibungen**] [**Pfandbriefe**]** einen Zinssatz nahe Null und einen Emissionskurs über 100% des Festgelegten Nennbetrages vorsehen. Folglich ist die Rendite der **[**Schuldverschreibungen**] [**Pfandbriefe**]** zum Zeitpunkt der Emission negativ.**]** **[**Risiken bei **[**Schuldverschreibungen**] [**Pfandbriefen**]**, deren Verzinsung an einen Referenzzinssatz gekoppelt ist Anleger von **[**Schuldverschreibungen**] [**Pfandbriefen**]**, deren Verzinsung an einen Referenzzinssatz gekoppelt ist, sind während der Laufzeit dem Risiko sich ändernder Zinssätze und unsicherer Zinserträge ausgesetzt.**]** **[**Risiken bei **[**Schuldverschreibungen**] [**Pfandbriefen**]** mit einer **[**Festverzinsung zu einer variablen Verzinsung**] [**mit einer variablen Verzinsung zu einer Festverzinsung**]** Anleger von **[**Schuldverschreibungen**] [**Pfandbriefen**] [**mit einer Festverzinsung zu einer variablen Verzinsung**] [**mit einer variablen Verzinsung zu einer Festverzinsung**]** sind während des Zeitraums der festen Verzinsung dem Risiko eines sinkenden Werts der **[**Schuldverschreibungen**] [**Pfandbriefe**]** bei steigenden Marktzinssätzen ausgesetzt und während des Zeitraums der variablen Verzinsung dem

		Risiko sich ändernder Zinssätze und unsicherer Zinserträge ausgesetzt.**]** **[**Risiken bei **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefen**]** mit einem "reverse" variablen Zinssatz Anleger von **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefen**]** mit einem "reverse" variablen Zinssatz sind während der Laufzeit dem Risiko eines überproportional fallenden Werts der **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** bei steigenden langfristigen Marktzinsen ausgesetzt.**]** **[**Risiken bei Nullkupon-**[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefen**]** Anleger von Nullkupon-**[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefen**]** sind während der Laufzeit dem Risiko von Kursverlusten bei steigenden Marktzinssätzen ausgesetzt.**]** **[**Risiken bei Nichtverzinslichen **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefen**]** Anleger von Nichtverzinslichen **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefen**]** sind aufgrund der fehlenden Verzinsung der Schuldverschreibungen in Abhängigkeit vom Emissionskurs bzw. dem betreffenden Angebots- oder Verkaufspreis dem Risiko von negativen Renditen ausgesetzt.**]** **[**Risiken im Zusammenhang mit dem Referenzzinssatz **[**und einer Gesetzesänderung**]** Die Entwicklung des Referenzzinssatzes ist ungewiss. Ferner ist auch die historische Entwicklung nicht aussagekräftig für die künftige Entwicklung. Wenn der Referenzzinssatz nicht veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle ihn anderweitig, was nachteilig für den Anleger sein kann. Darüber hinaus werden Ereignisse in Bezug auf den Referenzzinssatz gegebenenfalls nicht in öffentlich zugänglichen Quellen und auch nicht durch die Emittentin veröffentlicht. Während der Laufzeit kann ein Referenzzinssatz-Ereignis eintreten, insbesondere wenn die Verwendung des Referenzzinssatzes unzulässig wird. Die **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** können in einem solchen Fall angepasst oder außerordentlich gekündigt werden. **[**Bei Zinsdifferenz-Anleihen mit Zielzins kann ein Referenzzinssatz-Ersetzungsereignis oder eine Gesetzesänderung einen Besonderen Beendigungsgrund darstellen. Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds kann die Emittentin die Berechnung der unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbeträgen beenden. Die Rückzahlung erfolgt in diesem Fall zum von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen **[**zuzüglich**]** **[**zuzüglich oder abzüglich**]** der auf den festgelegten Marktwert angewandten jährlichen Referenzrendite**[**, ausgedrückt als absoluter Wert**]**. **[**Sofern die Schuldverschreibungen daher eine Referenzrendite mit einem negativen Wert berücksichtigen, unterliegen Anleger dem Risiko eines Wertverlustes ihrer Anlage nach dem Einritt eines Besonderen Beendigungsgrundes.**]]** **[**Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf einen Referenzzinssatz und die **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können aufgrund

		ihrer Geschäftstätigkeiten an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten und anderen Bankdienstleistungen Interessenkonflikten hinsichtlich des Referenzzinssatzes unterliegen. Potenzielle Interessenskonflikte können sich negativ auf den Wert der **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** auswirken.**]** **[**Risiken bei Schuldverschreibungen, die als **[**nicht-bevorrechtigte**]** **[**und**]** **[**berücksichtigungsfähige**]** Schuldverschreibungen begeben werden Anleger von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen, die als **[**nicht-bevorrechtigte**]** **[**und**]** **[**berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten**]** begeben werden, unterliegen dem Risiko **[**einer niedrigeren Rangstufe in der Insolvenz**]** **[**und**]** **[**von bestimmten Beschränkungen in den Emissionsbedingungen, z.B. ein Aufrechnungsausschluss und ein Ausschluss des Kündigungsrechts des Gläubigers**]**. **[**Entsprechend besteht ein höheres Bail-in Risiko als bei anderen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.**]]**

Abschnitt E – Angebot		
[E.2b	Gründe für das Angebot	Entfällt, da Gewinnerzielung.**]**
[E.3	Beschreibung der Angebots-konditionen	**[**Die **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots **[**in der Zeit vom ● bis ● (die "**Zeichnungsfrist**")**]** **[**am ● (der "**Zeichnungstag**")**]** zum Emissionskurs zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf **[**der Zeichnungsfrist**]** **[**des Zeichnungstags**]** ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich**[**, nach Aufnahme einer Börsen-notierung darüber hinaus auch über die Börse**]**. "**Emissionstag**" ist ●. **[**Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt ●.**]** Die Emittentin ist berechtigt, **[[**die Zeichnungsfrist**]** **[**den Zeichnungstag**]** vorzeitig zu beenden oder zu verlängern bzw.**]** die **[**Schuldver-schreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht zu emittieren. Der Emissionskurs pro **[**Schuldverschreibung**]** **[**Pfandbrief**]** beträgt ● % des Festgelegten Nennbetrags **[**zzgl. ● % Ausgabeaufschlag**]**. Nach Ablauf **[**der Zeichnungsfrist**]** **[**des Zeichnungstags**]** wird der Verkaufs-preis freibleibend festgelegt.**]** **[**"**Emissionstag**" ist ●. Die **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** werden von der Emittentin ab dem ● freibleibend zum Erwerb angeboten. **[**Darüber hinaus ist nach

		Aufnahme einer Börsennotierung ein Erwerb über die Börse möglich.**]** **[**Die kleinste handelbare Einheit beträgt ●.**]** Die Emittentin ist berechtigt, die **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht zu emittieren. Der Emissionskurs pro **[**Schuldverschreibung**]** **[**Pfandbriefe**]** zu Beginn des Emissionstags beträgt ● % des Festgelegten Nennbetrags. Danach wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.**]** **["Festgelegter Nennbetrag**" ist ●.**]]**
E.4	Beschreibung aller für die Emission / das Angebot wesentlichen Interessen, auch Interessenkonflikte	Die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig und können daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** **[**oder den Referenzsatz**]** abschließen. Zudem übt die Emittentin die Funktion als **[**Berechnungs- und**]** Zahlstelle aus. **[**In der Funktion als Berechnungsstelle kann die Emittentin bestimmte Festlegungen und Anpassungen treffen.**]** Diese Ausübung dieser Geschäftstätigkeit und Funktion**[**en**]** kann den Wert der **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** beeinträchtigen und daher zu Interessenkonflikten führen. **[●]**
E.7	Schätzung der Kosten, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	**[**Der Anleger kann die **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** zu dem **[**in E.3 angegebenen**]** Emissionskurs zzgl. des Ausgabeaufschlags erwerben.**]** **[●]** **[**Entfällt, da Kosten dem Anleger durch die Emittentin oder einen Anbieter nicht in Rechnung gestellt werden.**]**

Risikofaktoren

Der Erwerb von unter dem Angebotsprogramm emittierten Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die folgenden Ausführungen weisen lediglich auf Risiken hin, die (i) die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe gegenüber den Anlegern nachzukommen (Darstellung der Risiken unter "A. Risikofaktoren betreffend die Emittentin") bzw. (ii) für die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe von wesentlicher Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Kapitalverlust- und Marktwertrisiko zu bewerten, mit dem diese Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe behaftet sind (Darstellung der Risiken unter "B. Risikofaktoren betreffend die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe"). Anleger sollten bei der Entscheidung über einen Erwerb von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe zunächst ihre jeweilige finanzielle Situation und ihre Anlageziele berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sollten sie neben den übrigen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen die nachfolgenden Risiken einer Anlage in den angebotenen Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen besonders in Betracht ziehen.

Die hier dargestellten Risiken können auch kumulativ eintreten und sich dadurch gegenseitig verstärken. Außerdem können andere, derzeit nicht bekannte oder als nicht wesentlich eingestufte Risiken sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe auswirken.

Anleger, die in Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe investieren, können ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

Keine Person sollte die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Potenzielle Anleger sollten die Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe und die Eignung solcher Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe angesichts ihrer persönlichen Umstände mit ihren eigenen Finanz-, Steuer- und Rechtsberatern erörtern.

A. Risikofaktoren betreffend die Emittentin

Interessierte Anleger sollten bei der Entscheidung über den Erwerb von Wertpapieren der Landesbank Baden-Württemberg neben den übrigen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen und Risikofaktoren die nachfolgenden spezifischen Risikofaktoren beachten. Zusätzliche Risiken, die der Landesbank Baden-Württemberg gegenwärtig nicht bekannt sind oder die nach Ansicht der Landesbank Baden-Württemberg derzeit nicht maßgeblich sind, können ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ebenfalls beeinträchtigen.

Der Eintritt der nachfolgend genannten Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Landesbank Baden-Württemberg zur Folge haben und damit ihre Fähigkeit beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus den von ihr emittierten Wertpapieren gegenüber den Anlegern zu erfüllen.

Im Folgenden sind Risikofaktoren beschrieben, welche die Fähigkeit der Landesbank Baden-Württemberg zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen betreffen. Anleger sollten zudem beachten, dass die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren auch kumulativ vorliegen können.

I. Adressenausfallrisiken

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns ist eng mit der Entwicklung ihrer Adressenausfallrisiken verbunden.

Mit dem Begriff Adressenausfallrisiko wird das Verlustpotential bezeichnet, das daraus resultiert, dass Geschäftspartner zukünftig nicht mehr in der Lage sind, vollumfänglich ihren vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Adressenausfallrisiko kann sowohl über direkte Vertragsbeziehungen (wie z.B. Kreditgewährung, Kauf eines Wertpapiers), als auch indirekt z.B. über Absicherungsverpflichtungen (insb. Garantiegewährung, Verkauf von Absicherung über ein Kreditderivat) entstehen.

Negative Entwicklungen im wirtschaftlichen Umfeld der Kunden bzw. der Kontrahenten, Wettbewerbseinflüsse sowie Fehler in der Unternehmensführung können die Ausfallwahrscheinlichkeit der Kunden bzw. Kontrahenten des LBBW-Konzerns erhöhen.

Nachfolgend sind mögliche Szenarien beschrieben, die sich über eine Zunahme der Adressenausfallrisiken nachteilig auf die Risikosituation und damit auf die Solvenz des LBBW-Konzerns auswirken können:

- Staaten-, Finanz- und Konjunkturkrisen können zu Verlusten innerhalb des national und international ausgerichteten Geschäfts des LBBW-Konzerns führen.
- Branchenkrisen erhöhen die Ausfallrisiken der in dieser Branche aktiven Unternehmen sowie zusätzlich deren Zulieferbetriebe. Größere Verluste können entstehen, wenn Krisen in einer oder mehreren Branchen auftreten, in denen der LBBW-Konzern stark investiert ist (wie z.B. Automobil, gewerbliche Immobilienwirtschaft (CRE)).
- Durch kundenspezifische Faktoren bedingter Bonitätsverfall von besonders großen Kreditnehmern (Konzentrationsrisiko).
- Durch die wirtschaftliche Abhängigkeit zum Kernmarkt Baden-Württemberg kann auch das Retailsegment (Privat- und kleinere Gewerbekunden) die Solvenz des LBBW-Konzerns beeinflussen.

Ein Wertverfall von Sicherheiten in Kombination mit erhöhten Ausfallwahrscheinlichkeiten kann zu besonders schwerwiegenden Verlusten führen, insbesondere im Fall von zur Besicherung herangezogene Wertpapieren oder Immobilien (insb. Immobilienkrise in Deutschland bedeutsam).

II. Marktpreisrisiken

Das Marktpreisrisiko umfasst mögliche Portfoliowertverluste im Handels- und Anlagebuch, die durch Veränderung von Marktpreisen, wie beispielsweise Zinssätzen und Credit Spreads, Devisen-, Rohwaren- und Aktienkursen oder preisbeeinflussenden Parametern wie Volatilitäten oder Korrelationen ausgelöst werden. Marktpreisrisiken werden laufend von den portfolioverantwortlichen Einheiten überwacht und gemanagt.

Die Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage des LBBW-Konzerns ist damit insbesondere von folgenden Faktoren abhängig:

- Schwankungen der Zinssätze (einschließlich Veränderungen im Verhältnis des Niveaus der kurz- und langfristigen Zinssätze) und der Zinssätze der verschiedenen Währungen zueinander,
- Schwankungen der Credit Spreads,
- Aktien- und Währungskurse sowie Preise für Waren.

Der LBBW-Konzern hält Zins-, Credit-, Aktien-, Währungs- sowie einen geringen Teil an Rohstoff-Positionen. Auf Grund der Auswirkungen der Schwankungen der jeweiligen Märkte können sich daraus Konsequenzen ergeben, die einen nachteiligen Einfluss auf die Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns haben.

Von Bedeutung für den LBBW-Konzern sind Veränderungen im Zinsniveau bei unterschiedlichen Laufzeiten und Währungen, in denen der LBBW-Konzern zinssensitive Positionen hält. Im Finanzanlagevermögen des LBBW-Konzerns haben festverzinsliche Wertpapiere ein hohes Gewicht. Dementsprechend können Zinsschwankungen den Wert des Finanzvermögens stark beeinflussen. Ein Anstieg des Zinsniveaus kann den Wert des festverzinslichen Finanzvermögens substanziell verringern und unvorhergesehene Zinsschwankungen können den Wert der von dem LBBW-Konzern gehaltenen Bestände an Anleihen und Zinsderivaten nachteilig beeinflussen. Darüber hinaus sind Veränderungen im Niveau der Credit Spreads von hoher Bedeutung. Daher können nachteilige Veränderungen in den Credit Spreads zu bedeutenden Wertverlusten für das Finanzvermögen des LBBW-Konzerns führen.

Die genannten Faktoren, allgemeines Marktumfeld und Handelstätigkeit sowie die allgemeine Marktvolatilität liegen außerhalb der Kontrolle des LBBW-Konzerns. Daher kann nicht sichergestellt werden, dass ein positives Ergebnis aus Kapitalmarktgeschäft erzielt wird. Dies kann sich negativ auf die Profitabilität des LBBW-Konzerns auswirken.

III. Liquiditätsrisiken

Der LBBW-Konzern unterliegt mehreren Ausprägungen des Liquiditätsrisikos:

- Das Risiko der Zahlungsunfähigkeit auf Grund akuter Zahlungsmittelknappheit wird als Liquiditätsrisiko im engeren Sinne bezeichnet.
- Das Refinanzierungsrisiko bezeichnet potenzielle Ertragsbelastungen aus dem Anstieg der Refinanzierungskosten der Bank bei kurzfristiger Refinanzierung langfristiger Aktiva.
- Daneben wird als Marktliquiditätsrisiko die Gefahr bezeichnet, Kapitalmarktgeschäfte auf Grund unzulänglicher Markttiefe oder bei Marktstörungen nur mit Verlusten glattstellen zu können.

Das Liquiditätsrisiko im engeren Sinne kann schlagend werden, wenn Kreditzusagen in unerwartet hohem Ausmaß in Anspruch genommen werden, starke Mittelabflüsse bei Sicht- und Spareinlagen zu verzeichnen sind oder hoher Liquiditätsmehrbedarf aufgrund zu stellender Cash Collaterals (Barsicherheiten) zur Besicherung von Derivategeschäften entsteht. Eine akute Zahlungsmittelknappheit als Folge von Fehlplanungen beim internen Liquiditätsmanagement kann ebenfalls nicht völlig ausgeschlossen werden. Zur Abwendung der Zahlungsunfähigkeit kann es dann notwendig werden, große oder weniger marktgängige Positionen in schwierigen Marktsituationen zu veräußern, was unter Umständen nur zu ungünstigen Konditionen möglich ist. Dies kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns erheblich negativ beeinflussen. Die Möglichkeit einer Zahlungsunfähigkeit besteht grundsätzlich auch als Folge negativer Einflüsse aus den anderen genannten Risikokategorien.

Das Risiko eines Anstiegs der Refinanzierungskosten in Folge einer verschlechterten Bonität des LBBW-Konzerns wird im nachfolgenden Abschnitt "V. Risiko einer Herabstufung des Ratings" erläutert.

IV. Risiko einer Herabstufung des Ratings

Die Rating-Agenturen Moody's Deutschland GmbH, Moody's Investors Service Ltd. und Fitch Deutschland GmbH bewerten, ob ein potenzieller Kreditnehmer zukünftig in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen vereinbarungsgemäß nachzukommen, und nehmen eine Bonitätseinstufung (das "**Rating**") vor. Eine Herabstufung der Ratings des LBBW-Konzerns kann nachteilige Auswirkungen auf die Refinanzierungskosten und das gesamte Verhältnis zu Investoren und Kunden haben. Der Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen kann erschwert und die Konkurrenzfähigkeit auf den Märkten so negativ beeinflusst werden, dass die Fähigkeit des Konzerns, profitabel zu operieren, in Frage gestellt wird.

V. Operationelle Risiken

Operationelle Risiken sind seit jeher untrennbar mit jeglicher Geschäftsaktivität verbunden.

Der LBBW-Konzern definiert operationelle Risiken als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein.

Operationelle Risiken sind als eigenständige Risikoart durch die ansteigende Komplexität von Bankaktivitäten, die zunehmende Innovationsgeschwindigkeit sowie insbesondere auch den in den letzten Jahren stark gestiegenen Einsatz anspruchsvoller Technologien im Bankgeschäft verstärkt ins Blickfeld gerückt. So ist das umfangreiche Bankgeschäft, wie es der LBBW-Konzern betreibt, in steigendem Maße von hoch entwickelter Informationstechnologie (die "**IT-Systeme**") abhängig. IT-Systeme sind Bedrohungen ausgesetzt wie z.B. Cyber- und Insiderangriffen, bei Ausfällen der technischen Infrastruktur, bei Soft- und Hardwareproblemen kann es zu Verzögerungen oder zu Fehlern im laufenden Geschäftsbetrieb kommen.

Das sich wandelnde Umfeld in der Bankenbranche stellt gleichzeitig ständig steigende Anforderungen an die Mitarbeiter und ihre Qualifikation. Menschliche Fehler in Arbeitsprozessen, aber auch interne Betrugsrisiken, werden sich dabei auch bei dem LBBW-Konzern nie vollständig ausschließen lassen.

Risiken aus Naturgewalten (wie z.B. Überschwemmungen) und anderen externen Ereignissen (wie z.B. Risiken im Zusammenhang mit dem Bau von Stuttgart 21) können für den LBBW-Konzern nicht ausgeschlossen werden. Allgemeine Trends, die sich in Angriffen mit krimineller Energie (wie z.B. Kartenfälschungen), einer Gefährdung durch Terrorrisiken oder Vandalismus zeigen können, gelten auch für den LBBW-Konzern. Kreditrisiken im Zusammenhang mit operationellen Risiken wie z.B. Bilanzfälschungen können ebenfalls im LBBW-Konzern auftreten.

Der LBBW-Konzern ist der Gefahr von Rechtsrisiken ausgesetzt (wie z.B. neue Rechtsvorschriften, Änderung der Rechtsprechung, Beraterhaftung). Durch allgemeine Entwicklungen wie die neuere Rechtsprechung zu den Kundentransaktionen mit komplexen Derivaten und zu verbraucherrechtlichen Themen bzw. deren vereinzelter Übertragung auf das Unternehmenssegment bleiben Rechtsrisiken verstärkt im Fokus des Konzerns.

VI. Beteiligungsrisiken

Neben dem Risiko eines potenziellen Wertverlusts infolge von Ausfallereignissen besteht das Risiko der Un- oder Unterverzinslichkeit der Anlage, die aufgrund der Ertragswertorientierung bei der Beteiligungsbewertung jedoch mit dem allgemeinen Buch- bzw. Verkehrswertrisiko korrespondiert.

Haupttreiber sind hierbei die großen strategischen Tochterunternehmen und Beteiligungen. Das Beteiligungsportfolio des LBBW-Konzerns hat einen stark finanzwirtschaftlichen Fokus.

Darüber hinaus ergeben sich Risiken aus der Inanspruchnahme einer übernommenen persönlichen Haftung als Anteilseigner (z.B. Gewährträgerhaftung/ Patronatserklärung) bei Tochterunternehmen und Beteiligungen, wobei diesbezüglich auch widerrufene Patronatserklärungen bzw. Haftungserklärungen ggü. bereits veräußerten Tochterunternehmen und Beteiligungen mit umfasst sind. Weitere Risiken ergeben sich aus der Übernahme laufender Verluste von Tochterunternehmen aufgrund von Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen.

VII. Immobilienrisiken

Das Immobilienrisiko ist definiert als das Risiko negativer Wertveränderungen unternehmenseigener Immobilien bzw. Immobilienfonds, die von der LBBW Immobilien gemanagt und durch Anschubfinanzierungen der LBBW unterstützt werden, durch eine Verschlechterung der allgemeinen Immobilienmarktsituation oder eine Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der einzelnen

Immobilie (Nutzungsmöglichkeiten, Leerstände, Mindereinnahmen, Bauschäden etc.). Davon abzugrenzen sind Developmentrisiken aus dem wohnwirtschaftlichen und gewerblichen Projektentwicklungsgeschäft, die eine eigene Risikoart bilden, sowie Risiken aus dem Dienstleistungsgeschäft. Letztere werden im LBBW-Konzern im Rahmen des Geschäftsrisikos betrachtet.

Das Risiko einer negativen Wertentwicklung der Gewerbeobjekte wird zum einen beeinflusst von marktseitigen Risikofaktoren wie dem Angebot und der Nachfrage an Immobilien am jeweiligen Standort, die sich in der Entwicklung der Durchschnitts- und Spitzenmieten niederschlagen. Ein Überangebot an Flächen kann beispielsweise zu Druck auf die Mietpreise, längeren Vermarktungszeiten oder erhöhtem Leerstand führen. Darüber hinaus ist die Wertentwicklung abhängig von objektspezifischen Risikofaktoren, insbesondere dem Zustand und der Ausstattung der einzelnen Immobilie sowie der Bonität der Mieter (Forderungsausfall). Das Eintreten dieser Risikofaktoren wirkt sich mindernd auf den Objekt-Cashflow und damit auf den Fair Value des Objekts aus.

Das Gewerbeportfolio ist diversifiziert nach Nutzungsarten, insbesondere in Büro und Einzelhandel, sowie nach Größenklassen. Die strategischen Bestände sind überwiegend am Standort Stuttgart gelegen. Zur makrostandortspezifischen Diversifikation tragen die Bestände zur Wertentwicklung, die überwiegend außerhalb Stuttgarts – derzeit in München, Frankfurt am Main, Hamburg und Berlin - gelegen sind, bei. Es handelt sich hierbei um zugekaufte Einzelimmobilien bzw. (Teil-)Portfolios, die durch ein aktives Asset Management kontinuierlich weiter- bzw. vollvermietet werden. Anschließend sollen die Objekte (mittelfristig) wieder veräußert werden.

VIII. Developmentrisiken

Das Developmentrisiko ist definiert als das Bündel von Risiken, welche im Rahmen der Realisierung von gewerblichen und wohnwirtschaftlichen Projektentwicklungen typischerweise auftreten. Die Risiken in diesem Geschäftsfeld liegen im Planungs- und Genehmigungsbereich, den geplanten Baukosten und Terminen sowie insbesondere im Vermietungs- bzw. Veräußerungsbereich. Soweit Projektentwicklungen in Partnerprojekten durchgeführt werden, ergeben sich hieraus zusätzliche Risiken, z.B. Bonitätsrisiko des Partners, die Durchsetzung von Entscheidungen gegenüber dem Partner. Das Eintreten dieser Risiken kann dazu führen, dass die erwartete Rendite nicht erwirtschaftet, das investierte Kapital nicht vollständig bzw. im Extremfall nicht mehr zurückerhalten wird oder Eigenkapital nachgeschossen werden muss, sofern es sich nicht um Finanzierungen mit eingeschränkter Haftung auf das Projekt handelt.

Der regionale Fokus liegt auf den Kernmärkten Süddeutschland (Baden-Württemberg und Bayern), Rheinland-Pfalz, dem Rhein-Main-Gebiet, Berlin und Hamburg. In diesen Märkten tritt die LBBW Immobilien-Gruppe als Investor und Dienstleister in den Bereichen Gewerbe- sowie Wohnimmobilien auf. Entsprechend können regionale wirtschaftliche Probleme in diesen Kernmärkten zu verstärkten Verlusten aus dem Developmentgeschäft führen.

IX. Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Vorgaben

Die Emittentin ist Risiken aufgrund von Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen, einschließlich zunehmender Regulierung der Finanzdienstleistungsindustrie in Ländern, in denen die Emittentin tätig ist, ausgesetzt. Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen können zu höheren Anforderungen, insbesondere bei den Eigenmitteln, oder Belastungen mit Abgaben oder Steuern führen. Diese Risiken können das Geschäft der Emittentin negativ beeinflussen und sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die Finanzmarktkrise hat zu wesentlichen Änderungen bankrechtlicher Vorschriften geführt, vor allem hinsichtlich der Eigenmittelanforderungen. Zudem wurden weitere aufsichtsrechtliche Voraussetzungen

eingeführt, wie z.B. die Liquiditätsdeckungskennziffer als neue Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR), die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR), eine sog. Verschuldungsquote (Leverage Ratio) und individuelle Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die im Falle einer Gläubigerbeteiligung (Bail-in) herangezogen werden (*Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities*, MREL), die für Kreditinstitute wie die Emittentin von großer Bedeutung sind. Innerhalb der EU basieren diese Anforderungen auf der Richtlinie 2013/36/EU (die "**CRD IV**"), der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (die "**CRR**") sowie hinsichtlich MREL auf der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("**BRRD**"), welche in Deutschland unter anderem durch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) umgesetzt wurde. Der Europäische Rat hat am 15. Februar 2019 die geplanten Änderungen der CRR (die "**CRR II**"), der CRD IV, der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (die "**SRM-Verordnung**") und der BRRD veröffentlicht. Diese Änderungen finalisieren die Vorgaben für die LCR und NSFR und führen weitere Anforderungen an die finanzielle Stabilität und sog. Verlusttragfähigkeit (*Total Loss Absorbing Capacity*, TLAC) von Banken und Änderungen zu MREL ein.

Zu wesentlichen neuen Belastungen können in der Zukunft auch die unter dem Stichwort "Basel IV" vorgeschlagenen Neuerungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (welche zum Teil bereits in der CRR II enthalten sind), also der Fortentwicklung des bestehenden prudentiellen Aufsichtsrahmens auf europäischer und internationaler Ebene, voraussichtlich ab dem Jahr 2020 führen. Für die Emittentin sind dabei insbesondere die Verschärfungen im Bereich der Adressrisiken von Relevanz. Die Emittentin nutzt nämlich umfangreich aufsichtsrechtlich abgenommene Modelle zur Abbildung der Adressrisiken (Internal Ratings-Based Approach – IRBA). Im Rahmen von Basel IV ist geplant, die Vorteile aus der Nutzung der IRBA-Modelle deutlich einzuschränken, indem die Kapitalunterlegung stärker an dem Standardansatz orientiert wird (Kreditrisiko-Standardansatzuntergrenze – KSA-Floor) und indem die Nutzung der IRBA-Modelle auf bestimmte Forderungsklassen beschränkt sowie die Verwendung eigener Risikoparameter eingeschränkt wird (Constrained IRB).

Über die CRR bzw. ihre Fortentwicklungen hinausgehende institutsindividuelle Eigenmittelanforderungen oder Liquiditätsanforderungen können sich insbesondere im Kontext von Stresstests, in denen die Entwicklung der Eigenmittel unter der Annahme nachteiliger Umfeldbedingungen untersucht wird, und von Prüfungen auf Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörden ergeben. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin etwaige erforderlich werdende Eigenmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann oder sich gezwungen sieht, ihre Risikoaktiva zu reduzieren und dementsprechend Geschäftsaktivitäten abzubauen. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf die geschäftlichen Aussichten sowie die Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage der Bank haben.

Die Verordnungen (EU) Nr. 1022/2013 und (EU) Nr. 1024/2013 schaffen einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus ("**SSM**") für die Aufsicht über Kreditinstitute für einige EU-Mitgliedstaaten (insbesondere sämtliche Staaten der Eurozone) einschließlich Deutschlands. Unter dem SSM wurden der Europäischen Zentralbank ("**EZB**") bestimmte Aufgaben in Bezug auf Finanzstabilität und Bankenaufsicht übertragen sowie die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 betreffend die Errichtung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde ("**EBA**") an das geänderte Rahmenwerk für die Bankenaufsicht angepasst. Der SSM hat seine Tätigkeit zum 4. November 2014 aufgenommen. Unter dem SSM nimmt die EZB die Aufsicht über Gruppen von bedeutenden Banken wahr. Dementsprechend hat die EZB am 4. November 2014 die Aufsicht über die Landesbank Baden-Württemberg übernommen.

Zur Vorbereitung auf den einheitlichen europäischen Aufsichtsmechanismus wurden 2014 insgesamt 130 europäische Banken einer umfassenden Bankenprüfung (Comprehensive Assessment) unterzogen, welche sich aus einer Risikobewertung (Risk Assessment), einer Prüfung der Aktiva-Qualität (Asset Quality Review, AQR) sowie einem Stresstest zusammengesetzt hat. Derartige Stresstests werden in regelmäßigen Intervallen wiederholt. Die Ergebnisse künftiger Stresstests sind ungewiss, und es ist nicht auszuschließen, dass hieraus erhöhte Kapital- oder Liquiditätsanforderungen

für die Emittentin resultieren. Sofern dies der Fall sein sollte, könnte es erforderlich sein, dass die Emittentin ihre Eigenmittel erhöht oder risikogewichtete Aktiva reduziert, wodurch die Geschäftstätigkeit der Emittentin, ihre Finanzsituation und das operative Ergebnis negativ beeinflusst werden würde.

Ferner haben die EU-Institutionen einen einheitlichen Mechanismus zur Bankenabwicklung (Single Resolution Mechanism, "**SRM**") etabliert, der einen Teil des EU-Plans zur Errichtung einer europäischen Bankenunion darstellt. Der SRM wurde durch die SRM-Verordnung eingeführt und ist zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Unter dem SRM gilt ein einheitliches Abwicklungsverfahren im Wesentlichen für die Gruppen, die dem SSM unterliegen. Unter dem SRM ist die Landesbank Baden-Württemberg verpflichtet, Zahlungen an einen gemeinsamen Abwicklungsfonds aller Mitglieder der Bankenunion zu leisten. Der europaweit harmonisierte gemeinsame Abwicklungsfonds tritt insoweit an die Stelle der bisherigen nationalen Abwicklungsfinanzierungsmechanismen. Die SRM-Verordnung ist eng mit der BRRD verbunden, welche in Deutschland unter anderem durch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) umgesetzt wurde. Siehe Abschnitt B.I.14 der Risikofaktoren unter "*Risiken im Zusammenhang mit einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und potentiellen Übernahme von Verlusten durch Gläubiger*".

Daneben wurde die Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme veröffentlicht, die durch das Gesetz vom 28. Mai 2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme in deutsches Recht umgesetzt wurde. Diese überarbeitete Richtlinie sieht nach Ablauf einer Übergangsphase im Entschädigungsfall unter anderem schnellere Auszahlungen vor. Grundsätzlich müssen die Mittel, welche für die Entschädigung der Einlagengläubiger vorgesehen sind, bis zum 3. Juli 2024 0,8 % der Höhe der gedeckten Einlagen entsprechen, wobei die Berechnung der Beträge unter Berücksichtigung der Risikoprofile der Geschäftsmodelle zu erfolgen hat und diejenigen mit einem höheren Risikoprofil mehr Beiträge leisten sollen. Da die Beiträge jährlich neu anhand des aktuellen Profils der Landesbank Baden-Württemberg, aber auch anderer Banken festgelegt werden, variieren sie. Insofern besteht in der Zukunft das Risiko von zusätzlichen Kosten für die Landesbank Baden-Württemberg, deren Umfang derzeit nicht vorhersehbar ist.

Die Europäische Kommission hat am 24. November 2015 einen Vorschlag für ein euroraumweites Einlagensicherungssystem als dritte Säule der Bankenunion veröffentlicht. Der Vorschlag sieht unter anderem vor, dass auf Ebene der Bankenunion ein Einlagenversicherungsfonds eingerichtet wird, der wiederum durch Beiträge der Kreditwirtschaft zu finanzieren ist. Sollte der Vorschlag umgesetzt werden, könnten sich hieraus, abhängig von der finalen Ausgestaltung, weitere Beitragspflichten auch der Emittentin ergeben.

Die Einführung solcher regulatorischer Änderungen hat sich bereits und kann sich weiterhin in einer Erhöhung der durch zur Umsetzung von Änderungen erforderlichen Kosten auswirken und damit die Ertragslage der Emittentin und anderer Finanzinstitute negativ beeinträchtigen. Abhängig von der Art der regulatorischen Änderung, können regulatorische Anforderungen in einer geringeren Geschäftsaktivität resultieren oder sich auf andere Weise erheblich auf die Geschäftstätigkeit und die Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

X. Risiken in Bezug auf die Finanzmarktkrise, das konjunkturelle und politische Umfeld

Als Finanzinstitut ist die Emittentin nach wie vor den Risiken ausgesetzt, die aus der seit 2007 anhaltenden Finanzkrise resultieren. Darüber hinaus bestehen Risiken aufgrund des Austritts Großbritanniens aus der Europäischen Union, der Staatsverschuldung europäischer Staaten sowie internationaler Handels- und Militärkonflikte. Diese Risiken stellen weiterhin ein großes Risiko für die Konjunktur der globalen Wirtschaft und Finanz-, Kapital- und Devisenmärkte dar.

Da die Emittentin an den globalen Finanz-, Kapital- und Devisenmärkten auftritt, kann sie auch von den Auswirkungen der Marktturbulenzen betroffen sein. Die vorstehend beschriebenen Entwicklungen sowie weitere neue internationale Konflikte können unvorhersehbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Potenzielle Anleger sollten sich vergewissern, dass sie genügend über die globale Finanz- und Wirtschaftslage, die politischen Unsicherheiten und die entsprechenden Aussichten informiert sind, um die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken und Vorteile selbst abschätzen zu können. Im Besonderen sollten potenzielle Anleger die erhebliche Unsicherheit beachten, mit welcher die weitere Entwicklung der globalen Finanz- und Wirtschaftslage behaftet ist.

XI. Risiken in Verbindung mit dem Verbraucherschutzrecht, aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung und komplexen Derivaten und im steuerrechtlichen Umfeld

Neben den aufsichtsrechtlichen Aspekten könnten auch die auf den Verbraucherschutz bezogenen Anforderungen und Gesetze eine Herausforderung für die Kreditinstitute darstellen. Durch eine Rechtsprechung, die Kreditinstituten zunehmend kritischer gegenübersteht, könnten sich weitere rechtliche Risiken ergeben. Die Bankenlandschaft bleibt weiterhin mit Rechtsrisiken aus Kundentransaktionen in komplexen Derivaten und mit der Fortentwicklung des Verbraucherrechts konfrontiert. Der Bundesgerichtshof ("**BGH**") hatte im Jahr 2017 zudem eine Übertragung verbraucherrechtlicher Grundsätze auch auf gewerbliche Kunden zu Lasten der Kreditinstitute vorgenommen. Weitere Rechtsrisiken bestehen im steuerrechtlichen Umfeld betreffend die Anrechnungsvoraussetzungen für Kapitalertragssteuer. Hier kann eine fortentwickelte Rechtsauffassung mit retrospektiven Auswirkungen auf Grundlage neuer Rechtsprechung bzw. neuer Verlautbarungen der Finanzverwaltung nicht ausgeschlossen werden. Diese Risiken könnten die Geschäfte der Emittentin negativ beeinflussen und ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beeinträchtigen.

XII. Weitere wesentliche Risiken

Darüber hinaus unterliegt der LBBW-Konzern weiteren Risiken wie Reputationsrisiken - dies sind Verluste aufgrund einer Schädigung der Reputation des LBBW-Konzerns -, Pensionsrisiken - dies sind Erhöhungen von Pensionsrückstellungen -, Modellrisiken – dies sind Verluste die als Folge von Entscheidungen entstehen, die sich auf das Ergebnis von Modellen stützen - und Geschäftsrisiken - dies sind Verluste durch einen schlechteren Geschäftsverlauf als erwartet, soweit sie nicht die bereits genannten banktypischen Risiken betreffen.

B. Risikofaktoren betreffend die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe

Interessierte Anleger sollten bei der Entscheidung über den Erwerb von Wertpapieren der Landesbank Baden-Württemberg neben den nachfolgenden Risikofaktoren hinsichtlich der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe beachten, dass die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe mit einem Emittentenrisiko, auch Schuldner- oder Bonitätsrisiko genannt, verbunden sind. Hierunter versteht man die Gefahr der vorübergehenden oder dauernden Zahlungsunfähigkeit der Landesbank Baden-Württemberg.

I. Allgemeine Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe

1. Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren

Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe wird auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle der Emittentin sowie von ihr verwendeten allgemein anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen

Marktlage ermittelt und kann dabei auch Provisionen, die an Vertriebsstellen gezahlt werden, enthalten. Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs kann somit über dem finanzmathematischen Wert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe liegen.

Der Emissionskurs für die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe kann ebenso wie der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe über dem finanzmathematischen Wert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe liegen. Der Emissionskurs der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe wird auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle der Emittentin und der aktuellen Marktlage ermittelt. Gleiches gilt für Sekundärmarktkurse der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe, die von der Emittentin, einer von ihr beauftragten Stelle oder Dritten gestellt werden. Der Emissionskurs der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe und der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe können dabei auch Provisionen enthalten, die an Vertriebsstellen gezahlt werden.

2. Kursänderungsrisiko

Der Anleger trägt das Risiko, dass der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe während der Laufzeit fällt und deutlich unter dem Erwerbspreis liegen kann. Der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe wird während der Laufzeit von einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren beeinflusst. Der Anleger kann bei einem Verkauf vor dem Ende der Laufzeit einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.

Der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe hängt von einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren ab. Der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe wird voraussichtlich zum Teil durch die allgemeine Bonitätseinstufung der Emittentin durch die Investoren oder von dem Eintritt der in Bezug auf die Emittentin anwendbaren Risiken beeinflusst. Des Weiteren können sich das allgemeine Marktumfeld und Zinsniveau, Zinssatzschwankungen, der Refinanzierungssatz der Landesbank Baden-Württemberg, die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe, die Wechselkurse, die Inflationsraten und auch das Vorhandensein eines illiquiden Markts auf den Wert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe auswirken. Dabei können die einzelnen Faktoren sich gegenseitig verstärken oder auch reduzieren.

Darüber hinaus können sowohl Änderungen der Preisfindungsmodelle der Emittentin, einer von ihr beauftragten Stelle oder Dritten als auch Schwankungen der im Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe enthaltenen Provisionen, die an Vertriebsstellen gezahlt werden, den Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe beeinflussen.

Anleger der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Wert ihrer Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe während der Laufzeit aufgrund der oben genannten Faktoren sinken kann und dass Anleger bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe vor Ende der Laufzeit, zusätzlich zu den etwaigen anfallenden Erwerbs- und Veräußerungskosten einen teilweisen, und unter besonderen Umständen sogar einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden können.

3. Liquiditätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass sich kein liquider Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen entwickelt.

Es kann nicht garantiert werden, dass sich ein liquider Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen entwickelt oder dass dieser, falls sich ein solcher entwickelt, aufrechterhalten wird. Entwickelt sich kein liquider Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen oder wird dieser nicht aufrechterhalten, so kann sich dies

nachteilig auf den Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe und die Liquidität der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe auswirken.

Die Emittentin, eine von ihr beauftragte Stelle oder Dritte können für die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe im Rahmen der für den betreffenden Sekundärmarkt geltenden Regelungen und Gesetze als Market-Maker auftreten und dabei Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe stellen. Anleger sollten beachten, dass solche Ankaufs- und Verkaufskurse möglicherweise nicht dem tatsächlichen finanzmathematischen Wert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe entsprechen und bestimmte Kosten und Auf- bzw. Abschläge beinhalten können. Weiterhin sollten Anleger beachten, dass der Market-Maker in außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen vorübergehend keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe stellen kann oder dass Spannen zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen ausgeweitet werden. Es kann ebenso nicht garantiert werden, dass eine solche Tätigkeit als Market-Maker während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe aufrechterhalten wird. Anleger sollten beachten, dass eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe zum Handel an einer Börse widerrufen werden kann, so dass ein börslicher Handel für den Anleger dann nicht mehr möglich ist.

Falls kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe existiert, besteht für Anleger das Risiko, dass sie die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe ggf. nicht oder mit einem nachteiligen Einfluss auf den Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe verkaufen können.

4. Fremdwährungsrisiko

Anleger in Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe in Fremdwährungen sind einem Fremdwährungsrisiko ausgesetzt. Fremdwährungsrisiken können Auswirkungen sowohl auf den Wert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe oder auf Zahlungen während der Laufzeit als auch auf Zahlungen an dem Laufzeitende haben.

Wechselkurse an den Devisenmärkten werden durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Angebot und Nachfrage können u.a. durch volkswirtschaftliche Faktoren, politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen), Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen und Spekulation der Marktteilnehmer beeinflusst werden.

Als Käufer von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen in Fremdwährungen sind Anleger zusätzlich zu anderen Risiken dem Risiko schwankender Wechselkurse sowohl während der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe als auch zum Laufzeitende ausgesetzt.

Ein Währungsrisiko besteht auch dann, wenn das Konto des Anlegers, dem ein auf die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe gezahlter Geldbetrag gutgeschrieben werden soll, in einer von der Währung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe abweichenden Währung geführt wird und eine Umrechnung des maßgeblichen Betrags in die jeweilige Währung des Kontos stattfindet.

5. Risiken bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin, Wiederanlagerisiko und Risiken beim Ausschluss eines Kündigungsrechts des Gläubigers.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen ein ordentliches oder außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorgesehen ist, kann die Rendite deutlich niedriger ausfallen als von dem Anleger erwartet und es entsteht ein Wiederanlagerisiko.

In den Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen kann ein ordentliches Kündigungsrecht für die Emittentin vorgesehen sein. Die Endgültigen Bedingungen können bei Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen mit variabler

Verzinsung (Euribor®-Satz, Libor®-Satz oder Swapsatz) oder variabel (Euribor®-Satz, Libor®-Satz oder Swapsatz) verzinslichen Zinsperioden ferner vorsehen, dass ein Recht zur außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe seitens der Emittentin bei Vorliegen eines Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses besteht. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung der Emittentin besteht ferner bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen, die als nicht-bevorrechtigte und/oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, wenn ein MREL-Ereignis vorliegt. Ein MREL-Ereignis tritt ein, wenn die Schuldverschreibungen nach Auffassung der Emittentin nicht mehr die Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke des Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL) erfüllen.

Bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung unterliegen Anleger einem Wiederanlagerisiko. Anleger, die die Beträge wieder anlegen wollen, die ihnen bei einer Kündigung vorzeitig zurückgezahlt wurden, können diese unter Umständen nur in Vermögensanlagen mit einer niedrigeren Rendite als die der gekündigten Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe anlegen.

Die Emissionsbedingungen von Schuldverschreibungen können vorsehen, dass Anleihegläubiger keine Kündigungsrechte haben. Anleihegläubiger sind in diesem Fall darauf beschränkt, etwaige nicht bediente Forderungen bei Fälligkeit einzuziehen oder durchzusetzen.

6. Risiken durch Festlegungen der Berechnungsstelle

Festlegungen der Berechnungsstelle im Zusammenhang mit der Ermittlung des Referenzzinssatzes können sich auf den Wert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe sowie auf die Leistungen unter den Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen negativ auswirken.

Die Berechnungsstelle kann gemäß den Emissionsbedingungen nach ihrem billigen Ermessen Festlegungen im Zusammenhang mit der Ermittlung des Referenzzinssatzes wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben vornehmen. Diese können den Wert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe sowie die Höhe der Zahlungen unter den Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen nachteilig beeinträchtigen.

7. Risiken durch Mehrheitsbeschlüsse in Gläubigerversammlungen und Handlungen eines gemeinsamen Vertreters

Sofern in den Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen die Änderung der Emissionsbedingungen durch Mehrheitsbeschluss vorgesehen ist, können die Rechte eines Anlegers nachteilig betroffen sein.

Falls die Endgültigen Bedingungen Änderungen der Emissionsbedingungen durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschlüsse im Rahmen einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung nach den Maßgaben der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**") vorsehen, kann die Emittentin mit Zustimmung der Mehrheit von Anleihegläubigern nachträglich Bestimmungen in den Emissionsbedingungen für alle Anleihegläubiger derselben Schuldverschreibungen gleichermaßen ändern. Diese Änderungen sind auch für diejenigen Anleihegläubiger, die gegen die Änderung votiert haben, verbindlich. Welche Art von Mehrheit (ob einfache oder qualifizierte Mehrheit) der Anleihegläubiger zur Änderung von Bestimmungen erforderlich ist, hängt von der Art der Änderung ab und ist in § 11 der Allgemeinen Emissionsbedingungen beschrieben.

Daher ist ein Anleger dem Risiko ausgesetzt, durch einen Beschluss der Anleihegläubiger überstimmt zu werden. Da ein solcher Mehrheitsbeschluss für alle Anleihegläubiger verbindlich ist, können bestimmte Rechte des Anleihegläubigers gegen die Emittentin aus den Emissionsbedingungen geändert, eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden, was den Wert der Schuldverschreibungen und die Leistungen unter den Schuldverschreibungen erheblich beeinträchtigen kann.

Sehen die Endgültigen Bedingungen die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters entweder in den Allgemeinen Emissionsbedingungen oder durch Mehrheitsbeschluss vor, so ist es für einen Anleger möglich, dass sein persönliches Recht zur Geltendmachung und Durchsetzung einzelner oder aller seiner Rechte aus den Emissionsbedingungen gegenüber der Emittentin auf den gemeinsamen Vertreter übergeht, der sodann allein verantwortlich ist, die Rechte sämtlicher Anleihegläubiger derselben Schuldverschreibungen geltend zu machen und durchzusetzen.

8. Risiko der Ertragsminderung durch Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie sonstige Kosten

Bei dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen können verschiedene Nebenkosten anfallen, die das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe erheblich verringern oder sogar ausschließen können.

Bei dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen können neben dem aktuellen Preis des Wertpapiers verschiedene Nebenkosten (wie z.B. Erwerbs- und Veräußerungskosten, Entgelte) anfallen, die das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe erheblich verringern oder sogar ausschließen können. So stellen die Kreditinstitute in aller Regel ihren Kunden eigene Entgelte in Rechnung, die entweder ein festes Mindestentgelt oder ein anteiliges, von dem Auftragswert abhängiges Entgelt darstellen. Bei einem niedrigeren Anlagebetrag fallen solche festen Kosten stärker ins Gewicht. Soweit in die Ausführung eines Auftrags weitere in- oder ausländische Stellen eingeschaltet sind, wie insbesondere inländische Makler oder Broker an ausländischen Märkten, müssen die Anleger berücksichtigen, dass ihnen auch deren Handelsplatzentgelte, Provisionen und andere Kosten (wie z.B. fremde Kosten) weiterbelastet werden.

Neben diesen Kosten, die unmittelbar mit dem Kauf eines Wertpapiers verbunden sind (direkte Kosten), müssen Anleger auch die Folgekosten (z.B. Depotentgelte) berücksichtigen. Sie sollten sich vor Erwerb der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe über die mit dem Erwerb, der Verwahrung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe zusätzlich anfallenden Kosten informieren.

Anleger müssen darüber hinaus berücksichtigen, dass bei Käufen und Verkäufen von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen zwischen den Zinszahlungstagen, je nach Typ und Ausgestaltung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe, gegebenenfalls keine Stückzinsen berechnet oder bezahlt werden.

9. Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwerts und kann die reale Rendite einer Anlage reduzieren. Durch den Erwerb der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe ist der Anleger auch einem Inflationsrisiko ausgesetzt.

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwerts. Die reale Rendite einer Anlage wird durch die Inflation reduziert. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger die reale Rendite einer Schuldverschreibung bzw. eines Pfandbriefs. Entspricht die Inflationsrate der Nominalrendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite null oder sogar negativ.

10. Risiken im Falle einer Kreditfinanzierung

Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe mit Kredit finanziert, so kann sich das Risiko für einen Anleger, dass mit den Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen kein Erfolg oder sogar ein Verlust erzielt wird, beträchtlich erhöhen.

Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall hinsichtlich der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe oder sinkt der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe erheblich,

muss der Anleger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen. Ein Anleger sollte nicht darauf vertrauen, den Kredit aus Erträgen der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr sollte der Anleger vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Erträge Verluste eintreten.

11. Steuerliche Auswirkungen der Anlage

Die Rendite der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe kann durch die steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe verringert werden.

Kapitalerträge auf die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe oder von dem Anleger bei Verkauf oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe realisierte Veräußerungsgewinne sind in seiner Heimatrechtsordnung oder in anderen Rechtsordnungen, in denen er Steuern zahlen muss, möglicherweise steuerpflichtig.

Die Emittentin rät allen Anlegern, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe zu konsultieren. Zu den Steuerrisiken, die Anleger zusammen mit ihren Beratern prüfen sollten, zählen unter anderem das Risiko der Doppelbesteuerung (in Deutschland und ihrer Heimatrechtsordnung), die Auswirkungen durch die sogenannte Abgeltungssteuer sowie mögliche Steuerkonsequenzen aufgrund der Steuergesetzgebung in den USA.

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Eine solche Änderung kann dazu führen, dass sich die steuerliche Beurteilung der betreffenden Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe zum Datum dieses Basisprospekts oder des Erwerbs ändert. Eine Änderung des Steuerrechts oder der Steuerpraxis kann sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe und/oder den Marktpreis der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe auswirken.

12. Risiken aus dem Zusammenhang zwischen Emittenten- und einem etwaigen Produktrating

Jede Änderung des Ratings der Emittentin oder der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe kann sich nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe auswirken.

Die Ratings, mit denen die Emittentin von bestimmten unabhängigen Ratingagenturen bewertet wird, bieten einen Anhaltspunkt dafür, inwieweit die Emittentin in der Lage sein wird, ihren Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen. Ein Rating der Emittentin spiegelt jedoch keinesfalls die möglichen Auswirkungen sonstiger Faktoren auf den Marktwert von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen wider. Ein etwaiges auf eine einzelne Emission von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen bezogenes Rating kann von dem Rating der Emittentin abweichen. Ratingagenturen können ihre Ratings kurzfristig ändern, aussetzen oder zurücknehmen. Eine Herabstufung, Aussetzung oder Rücknahme kann sich nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe auswirken. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der Ratingagentur jederzeit geändert oder zurückgenommen werden. Entsprechend sollten potenzielle Anleger die Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe und die Eignung solcher Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe angesichts ihrer persönlichen Umstände mit ihren eigenen Finanz-, Steuer- und Rechtsberatern erörtern.

13. Risiken aufgrund Berichtigungen der Emissionsbedingungen

Im Falle offensichtlicher Schreib- oder Rechenfehler in den Emissionsbedingungen ist eine Anfechtung der betroffenen Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe durch die Emittenten möglich. Dies kann zu einem Wiederanlage- und Kostenrisiko führen.

Die Emittentin ist im Falle offensichtlicher Schreib- oder Rechenfehler in den Emissionsbedingungen zu einer Anfechtung der betroffenen Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe berechtigt. Anleger können in diesem Fall die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangen. Anleger unterliegen daher einem Wiederanlage- und Kostenrisiko, wenn sie sich nicht für die Annahme eines Angebots zum Umtausch der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe durch die Emittentin entschließen.

14. Risiken im Zusammenhang mit einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und potentiellen Übernahme von Verlusten durch die Gläubiger

In der Bundesrepublik Deutschland trat am 1. Januar 2015 das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – "SAG") in Kraft. Das SAG gewährt der BaFin sowie anderen zuständigen Behörden die Befugnis zu Frühinterventionsmaßnahmen oder zur Anwendung von Abwicklungsinstrumenten, wenn ein Institut in seinem Bestand gefährdet ist. Das Gleiche gilt im Falle einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung eines Instituts aus öffentlichen Mitteln. Sämtliche Frühinterventionsmaßnahmen oder Abwicklungsinstrumente können den Marktwert oder die Volatilität der Schuldverschreibungen beeinträchtigen und dazu führen, dass Anleger ihr investiertes Kapital vollständig oder teilweise verlieren (Risiko eines Totalverlusts).

Während der globalen Finanzkrise der vergangenen Jahre mussten zahlreiche Kreditinstitute, welche sich in finanziellen Schwierigkeiten befanden, von ihren entsprechenden Heimatländern gerettet oder mit finanzieller Unterstützung von öffentlichen Mitteln abgewickelt werden, um das Finanzsystem zu stabilisieren. Als Nachwirkung dessen sind weltweit politische Initiativen entstanden, die darauf zielen, dass Gläubiger von Kreditinstituten einen Anteil der Kosten einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten tragen sollen und somit die finanzielle Belastung der öffentlichen Haushalte gemindert wird.

Auf europäischer Ebene haben die EU-Institutionen die Richtlinie 2014/59/EU zur Abwicklung und Sanierung von Kreditinstituten (**BRRD**) erlassen. Die BRRD wurde in der Bundesrepublik Deutschland unter anderem durch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (**SAG**) umgesetzt. Das SAG ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten und gewährt der BaFin und anderen zuständigen Behörden neben ihren aufsichtsrechtlichen Befugnissen aus dem Kreditwesengesetz und dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz entscheidende Abwicklungsinstrumente, wenn ein Institut in seinem Bestand gefährdet ist. Das Gleiche gilt im Falle einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung des Instituts aus öffentlichen Mitteln.

Kommt es zur Anwendung eines Abwicklungsinstruments, hat die zuständige Behörde umfangreiche Eingriffsbefugnisse. Das SAG beinhaltet u.a. das neue Instrument der Gläubigerbeteiligung (auch "**Bail-in Instrument**" genannt). Darüber hinaus kann die zuständige Behörde beispielsweise Rechte des Anlegers aussetzen. Das Bail-in Instrument berechtigt die zuständige nationale Abwicklungsbehörde (derzeit in der Bundesrepublik Deutschland die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin) zu einer dauerhaften Herabschreibung des Nennwerts (einschließlich einer Herabsetzung auf Null) von Verbindlichkeiten des betroffenen Instituts, zu denen auch die Schuldverschreibungen (jedoch nicht die Pfandbriefe) gehören, oder deren Umwandlung in Eigenkapitalinstrumente ("**Bail-in**"). Dabei gibt das SAG eine Rangfolge vor, nach der die Institutsgläubiger für die Verluste des Instituts haften (sog. Haftungskaskade). Gläubiger nachrangiger Verbindlichkeiten, insbesondere Schuldtitel die als

Ergänzungskapital gemäß der CRR zu qualifizieren sind, haften daher vor Gläubigern nicht-nachrangiger Verbindlichkeiten.

Im Falle von nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr richtet sich die Rangstufe in der Insolvenz und damit auch im Rahmen der Haftungskaskade nach den vertraglichen Bestimmungen der Verbindlichkeit. Gemäß § 46 f Abs. 6 bis 7 Kreditwesengesetz ("**KWG**") können unbesicherte Schuldverschreibungen, bei denen (i) die Rückzahlung oder die Höhe des Rückzahlungsbetrages nicht vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängig ist und durch Geldzahlung erfolgt und (ii) die Verzinsung an einen festen Zinssatz geknüpft ist oder ausschließlich von einem festen oder einem variablen Referenzzins abhängig ist, als sog. nicht-nachrangige, nicht-bevorrechtigte Schuldtitel begeben werden. Dabei muss seit der Änderung des KWG mit Wirkung zum 21. Juli 2018 in den Vertragsbedingungen bzw. im Prospekt der niedrigere Rang dieser nicht-bevorrechtigten Verbindlichkeiten im Insolvenzverfahren ausdrücklich so benannt werden. Entsprechend werden im Falle eines Bail-ins die Inhaber solcher nicht-nachrangiger, nicht-bevorrechtigter Inhaberschuldverschreibungen vor den Gläubigern anderer unbesicherter, nicht-nachrangiger Verbindlichkeiten herangezogen und unterliegen daher einem höheren Risiko, dass sie einen Teil- oder Totalverlust ihres investierten Kapitals erleiden. Schuldverschreibungen dieses Basisprospekts können als nicht-bevorrechtigte Schuldtitel begeben werden.

Als nicht-nachrangige, nicht-bevorrechtigte Schuldtitel gelten auch alle ausstehenden Verbindlichkeiten der Emittentin, die vor der Änderung des § 46 f Abs. 5 bis 7 KWG auf der Grundlage des Abwicklungsmechanismusgesetzes kraft Gesetzes als nicht-nachrangige, nicht-bevorrechtigte Schuldtitel zu qualifizieren waren.

Das SAG beinhaltet zusätzlich die Abwicklungsinstrumente der (i) Unternehmensveräußerung, (ii) Übertragung auf ein Brückeninstitut und (iii) der Übertragung auf eine Vermögensgesellschaft sowie verschiedene andere Befugnisse, nach denen die Abwicklungsbehörde berechtigt ist, eine Änderung oder Ergänzung von Schuldverschreibungen (einschließlich der Fälligkeit der Schuldverschreibungen oder des auf Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrags) vorzunehmen. Es ist wahrscheinlich, dass die Ausübung der Instrumente der Unternehmensveräußerung, der Übertragung auf ein Brückeninstitut und/oder der Ausgliederung von Vermögenswerten zur Aufteilung einer Bank (z. B. in eine sog. "Good Bank" und "Bad Bank") führen wird. Die verbleibende "Bad Bank" wird gewöhnlich liquidiert bzw. geht in die Insolvenz oder wird Gegenstand eines Moratoriums. Sofern Schuldverschreibungen bei dem zu liquidierenden Teil dieses Instituts verbleiben, kann sich der Marktwert solcher Schuldverschreibungen signifikant verringern, und Anleger in diese Schuldverschreibungen können einen Teil- oder Totalverlust des investierten Kapitals erleiden.

Andererseits können Gläubiger der auf die "Good Bank" übertragenen Schuldverschreibungen unter Umständen erheblichen Risiken ausgesetzt sein, da die Bestimmungen des SAG und deren Ausübung durch die nationale Abwicklungsbehörde noch nicht erprobt sind, was sich wiederum auf den Marktwert der Schuldverschreibungen, deren Volatilität und die sich aus diesen Schuldverschreibungen ergebenden Rechte auswirken kann. Die Kreditwürdigkeit der "Good Bank" wird unter anderem davon abhängen, wie Anteile oder sonstige Eigentumstitel, Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der "Good Bank" und der "Bad Bank" aufgeteilt werden. Darüber hinaus sind möglicherweise Gegenleistungen und/oder Ausgleichsverbindlichkeiten in Abhängigkeit von der Art und Weise der Umsetzung dieser Aufteilung zu erbringen.

Weiterhin führt das SAG sogenannte Frühinterventionsmaßnahmen ein, welche die zuständige Aufsichtsbehörde zusätzlich zu ihren Eingriffsbefugnissen nach dem Kreditwesengesetz in die Lage versetzen, zu einem frühen Zeitpunkt in den Geschäftsbetrieb eines Instituts einzugreifen, um die Situation zu bereinigen und die Abwicklung eines Instituts zu verhindern.

Anleger sollten daher beachten, dass die beschriebenen regulatorischen Maßnahmen die Emittentin aus ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen entlassen könnten und dass der Anleger in diesem Fall weder berechtigt ist, eine vorzeitige Rückzahlung zu verlangen noch andere Rechte auszuüben.

Sämtliche Frühinterventionsmaßnahmen oder Abwicklungsinstrumente können den Marktwert oder die Volatilität der Schuldverschreibungen beeinträchtigen und dazu führen, dass Anleger ihr investiertes Kapital ganz oder teilweise verlieren (**Risiko eines Totalverlusts**).

II. Zusätzliche Risiken betreffend die Pfandbriefe

Anlegern, die in Pfandbriefe investieren, stehen keine Kündigungsrechte gegenüber der Emittentin zu.

Die Emissionsbedingungen der Pfandbriefe sehen keine Kündigungsgründe für Pfandbriefgläubiger vor. Der Anleger, der Pfandbriefe erwirbt, hat damit keine Kündigungsrechte, welche vergleichbare Schuldverschreibungen aufweisen.

Bei Pfandbriefen ist außerdem zu beachten, dass die Pfandbriefe durch Vermögenswerte gedeckt sind, die den Pfandbriefgläubigern im Falle einer Insolvenz der Emittentin vorrangig zur Verfügung stehen. Der Anleger sollte sich darüber im Klaren sein, dass seine Ansprüche daher vorrangig nur durch die Vermögenswerte des Deckungsstocks der Pfandbriefe abgesichert sind.

In Fällen der Auferlegung einer Quellensteuer oder eines Einbehalts auf Zinszahlungen werden keine zusätzlichen Beträge an die Anleger gezahlt, so dass Anleger Zinszahlungen abzüglich solcher Quellensteuern oder Einbehalte erhalten werden.

III. Risiken in Bezug auf bestimmte Merkmale der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe

1. Risiken bei Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen mit einem festen Zinssatz und Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen mit einer Stufenverzinsung

Anleger von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen mit einem festen Zinssatz oder einer Stufenverzinsung sind während der Laufzeit dem Risiko eines sinkenden Werts der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe bei steigenden Marktzinssätzen ausgesetzt.

Bei Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen mit einem festen Zinssatz oder mit einer Stufenverzinsung trägt der Anleger das Risiko, dass der Wert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe durch Veränderungen des Marktzinssatzes sinken kann. Der aktuelle Zinssatz auf dem Kapitalmarkt ändert sich fortlaufend. Wenn daher der Marktzinssatz steigt, sinkt der Wert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe.

Im Falle eines Verkaufs der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe durch den Anleger in einer Phase eines steigenden Marktzinssatzes unterliegt der Anleger dem Risiko, dass er eine niedrige oder negative Rendite erzielt. Im Falle des Verkaufs der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe vor Endfälligkeit kann der Anleger somit das investierte Kapital insgesamt oder teilweise verlieren.

Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe einen Zinssatz nahe Null und einen Emissionskurs über 100% des Festgelegten Nennbetrages vorsehen können. Folglich ist es möglich, dass die Rendite festverzinslicher Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe zum Zeitpunkt der Emission negativ ist.

2. Risiken bei Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen, deren Verzinsung an einen Referenzzinssatz gekoppelt ist

Anleger von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen, deren Verzinsung an einen Referenzzinssatz gekoppelt ist, sind während der Laufzeit dem Risiko sich ändernder Zinssätze und unsicherer Zinserträge ausgesetzt.

Bei Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen mit einer Verzinsung, welche an einen Referenzzinssatz gekoppelt ist, sind die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe dem Risiko der Unsicherheit der Zinszahlung ausgesetzt. Aufgrund der Abhängigkeit von dem Referenzzinssatz ist weder eine regelmäßige Zinszahlung noch eine bestimmte Höhe des Zinssatzes garantiert. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass ein Referenzzinssatz auch einen negativen Wert haben kann. Dies kann, wenn die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe einen Zinsaufschlag vorsehen, dazu führen, dass der negative Referenzzinssatz teilweise oder vollständig mit dem Zinsaufschlag verrechnet wird. Im schlimmsten Fall kann der Zinssatz für eine Zinsperiode null betragen, was dazu führt, dass der Anleger für diese Zinsperiode keinen Zinsbetrag erhält.

Bei Zinsdifferenz-Anleihen sollten potenzielle Anleger beachten, dass sich die beiden der variablen Verzinsung zugrunde liegenden Referenzzinssätze annähern können und so die erwartete Rendite geschmälert wird. Potenzielle Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sich langjährige Zinssätze besser entwickeln als Zinssätze für kürzer laufende Verbindlichkeiten oder sich Referenzzinssätze in unterschiedliche Richtungen entwickeln.

Falls die Formel zur Ermittlung von auf Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe fälligen Zinsen darüber hinaus einen Multiplikator ("**Faktor**") enthält, wird die Wirkung von Veränderungen bei dem jeweiligen Referenzzinssatz für den zu zahlenden Betrag verstärkt.

Darüber hinaus haben Anleger zu beachten, dass bei Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen, deren Verzinsung an einen Referenzzinssatz gekoppelt ist, der Zinssatz auf eine bestimmte Höhe begrenzt sein kann (ein "**Maximalzinssatz**"). Ein Anleger kann damit nicht an einem Anstieg des Referenzzinssatzes über diesen Maximalzinssatz hinaus partizipieren und die Renditemöglichkeit ist in diesem Fall begrenzt.

Die Emissionsbedingungen der Zinsdifferenz-Anleihen mit Zielzins können vorsehen, dass die Summe aller Zinssätze über die Laufzeit auf den Zielzins begrenzt ist. Entsprechend ist auch die Partizipation an der Entwicklung der Differenz zwischen den beiden Referenzzinssätzen limitiert. Erreicht die Summe aller Zinssätze in einer Zinsperiode vor dem Ende der Laufzeit den Zielzins, dann erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung zum Festgelegten Nennbetrag und Inhaber der Wertpapiere unterliegen einem Wiederanlagerisiko.

Anleger müssen darüber hinaus berücksichtigen, dass bei Käufen und Verkäufen von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen zwischen den Zinszahlungstagen, je nach Typ und Ausgestaltung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen, gegebenenfalls keine Stückzinsen berechnet oder bezahlt werden.

3. Risiken bei Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen mit einer Festverzinsung zu einer variablen Verzinsung bzw. mit einer variablen Verzinsung zu einer Festverzinsung

Anleger von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen mit einer Festverzinsung zu einer variablen Verzinsung bzw. mit einer variablen Verzinsung zu einer Festverzinsung sind während des Zeitraums der festen Verzinsung dem Risiko eines sinkenden Werts der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe bei steigenden Marktzinssätzen ausgesetzt und während des Zeitraums der variablen Verzinsung dem Risiko sich ändernder Zinssätze und unsicherer Zinserträge ausgesetzt.

Bei Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen mit einer Festverzinsung zu einer variablen Verzinsung bzw. mit einer variablen zu einer Festverzinsung hat der Anleger zu beachten, dass für die jeweilige anwendbare Verzinsungsart unterschiedliche Risiken bestehen.

Für den Zeitraum der festen Verzinsung trägt der Anleger das Risiko, dass der Wert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe durch Veränderungen des Marktzinssatzes sinken kann. Der aktuelle Zinssatz auf dem Kapitalmarkt ändert sich fortlaufend. Wenn daher der Marktzinssatz steigt, sinkt der Wert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe.

Im Falle eines Verkaufs der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe durch den Anleger in einer Phase eines steigenden Marktzinssatzes unterliegt der Anleger dem Risiko, dass er eine niedrige Rendite erzielt. Im Falle des Verkaufs der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe vor Endfälligkeit kann der Anleger somit das investierte Kapital insgesamt oder teilweise verlieren.

Für den Zeitraum der variablen Verzinsung ist die Verzinsung an einen Referenzzinssatz gekoppelt und der Anleger trägt das Risiko sich ändernder Zinssätze und unsicherer Zinserträge. Bei dieser Art von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen sind die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe dem Risiko der Unsicherheit der Zinszahlung ausgesetzt. Aufgrund der Abhängigkeit von dem Referenzzinssatz ist weder eine regelmäßige Zinszahlung noch eine bestimmte Höhe des Zinssatzes garantiert. Im schlimmsten Fall kann der Zinssatz für eine Zinsperiode null betragen, was dazu führt, dass der Anleger für diese Zinsperiode keinen Zinsbetrag erhält.

Bei Zinsdifferenz-Anleihen sollten potenzielle Anleger im Zeitraum der variablen Verzinsung beachten, dass sich die beiden der variablen Verzinsung zugrunde liegenden Referenzzinssätze annähern können und so die erwartete Rendite geschmälert wird. Potenzielle Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sich langjährige Zinssätze besser entwickeln als Zinssätze für kürzer laufende Verbindlichkeiten oder sich Referenzzinssätze in unterschiedliche Richtungen entwickeln.

Falls die Formel zur Ermittlung von auf Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe fälligen Zinsen darüber hinaus einen Multiplikator ("**Faktor**") enthält, wird die Wirkung von Veränderungen bei dem jeweiligen Referenzzinssatz für den zu zahlenden Betrag verstärkt.

Darüber hinaus haben Anleger zu beachten, dass bei Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen, deren Verzinsung an einen Referenzzinssatz gekoppelt ist, der Zinssatz auf eine bestimmte Höhe begrenzt sein kann (ein "**Maximalzinssatz**"). Ein Anleger kann damit nicht an einem Anstieg des Referenzzinssatzes über diesen Maximalzinssatz hinaus partizipieren und die Renditemöglichkeit ist in diesem Fall begrenzt.

Die Emissionsbedingungen der Zinsdifferenz-Anleihen mit Zielzins können vorsehen, dass die Summe aller Zinssätze über die Laufzeit auf den Zielzins begrenzt ist. Entsprechend ist auch die Partizipation an der Entwicklung der Differenz zwischen den beiden Referenzzinssätzen limitiert. Erreicht die Summe aller Zinssätze in einer Zinsperiode vor dem Ende der Laufzeit den Zielzins, dann erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung zum Festgelegten Nennbetrag und Inhaber der Wertpapiere unterliegen einem Wiederanlagerisiko.

Anleger müssen darüber hinaus berücksichtigen, dass bei Käufen und Verkäufen von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen zwischen den Zinszahlungstagen, je nach Typ und Ausgestaltung der Schuldverschreibungen, gegebenenfalls keine Stückzinsen berechnet oder bezahlt werden.

4. Risiken bei Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen mit einem "reverse" variablen Zinssatz

Anleger von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen mit einem "reverse" variablen Zinssatz sind während der Laufzeit dem Risiko eines überproportional fallenden Werts der Schuldverschreibungen bzw. der Pfandbriefe bei steigenden langfristigen Marktzinsen ausgesetzt.

Bei Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen mit einem "reverse" variablen Zinssatz berechnet sich der Zinsertrag in entgegengesetzter Richtung zum Referenzzinssatz: Bei steigendem Referenzzinssatz sinkt der Zinsertrag, während er bei fallendem Referenzzinssatz steigt. Anders als bei gewöhnlichen Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen mit variablem Zinssatz bewegt sich der Kurs der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe mit einem "reverse" variablen Zinssatz stark in Abhängigkeit von dem Renditeniveau der im Hinblick auf die Laufzeit vergleichbaren festverzinslichen Anleihen. Die Kursausschläge von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen mit einem "reverse" variablen Zinssatz verlaufen gleichgerichtet, sind jedoch wesentlich stärker ausgeprägt als bei festverzinslichen Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen mit gleicher Laufzeit. Anleger sehen sich dem Risiko ausgesetzt, dass es zu einem Anstieg der langfristigen Marktzinsen kommt, auch wenn die kurzfristigen Zinsen fallen, und dass ein solcher Anstieg der langfristigen Marktzinsen Einfluss auf das Niveau der kurzfristigen Zinsen hat. In einem solchen Fall ist es möglich, dass der Zins zwar ansteigt, aber gleichzeitig der Wert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe überproportional fällt.

Anleger müssen darüber hinaus berücksichtigen, dass bei Käufen und Verkäufen von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen zwischen den Zinszahlungstagen, je nach Typ und Ausgestaltung der Schuldverschreibungen, gegebenenfalls keine Stückzinsen berechnet oder bezahlt werden.

5. Risiken bei Nullkupon-Schuldverschreibungen bzw. –Pfandbriefen oder Nichtverzinslichen Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen

Anleger von Nullkupon-Schuldverschreibungen bzw. -Pfandbriefen sind während der Laufzeit dem Risiko von Kursverlusten bei steigenden Marktzinssätzen ausgesetzt. Anleger von Nichtverzinslichen Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen sind dem Risiko einer negativen Rendite ausgesetzt.

Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen bzw. -Pfandbriefen haben Veränderungen des Marktzinsniveaus wesentlich stärkere Auswirkungen auf die Kurse als bei gewöhnlichen Anleihen. Der Kurs der Nullkupon-Schuldverschreibungen bzw. -Pfandbriefe berücksichtigt den Zinsertrag der Nullkupon-Schuldverschreibungen bzw. -Pfandbriefe. Daraus kann sich bei Nullkupon-Schuldverschreibungen bzw. -Pfandbriefen eine Hebelwirkung ergeben. Steigen die Marktzinsen, so erleiden Nullkupon-Schuldverschreibungen bzw. -Pfandbriefe höhere Kursverluste als andere Anleihen mit gleicher Laufzeit und vergleichbarer Schuldnerbonität.

Bei Nichtverzinslichen Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen erhalten die Anleger über die gesamte Laufzeit keinen Zinsertrag und zum Laufzeitende 100 % des Festgelegten Nennbetrags. Anleger von Nichtverzinslichen Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen unterliegen daher dem Risiko einer negativen Rendite. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Emissionskurs 100 % des Festgelegten Nennbetrags überschreitet.

6. Risiken im Zusammenhang mit dem Referenzzinssatz oder einer Gesetzesänderung

(a) Risiken in Bezug auf den Referenzzinssatz

Die Entwicklung des Referenzzinssatzes (Euribor®-Satz, Libor®-Satz oder Swapsatz) ist ungewiss und ist u.a. von Veränderungen des aktuellen Zinsniveaus, gesamtwirtschaftlichen Faktoren und des Finanzmarktumfelds sowie von politischen Faktoren abhängig. Der Referenzzinssatz unterliegt daher Schwankungen und passt sich den maßgeblichen Parametern des Kapitalmarkts regelmäßig an. Der Referenzzinssatz kann sich daher während der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. der Pfandbriefe mehrfach ändern und dabei sowohl steigen als auch fallen.

Es ist zu beachten, dass es bei der Ermittlung oder Bekanntgabe eines Referenzzinssatzes zu Unrichtigkeiten kommen kann. Dies kann den Marktwert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe und die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe erheblich beeinflussen.

(b) Risiko bei Nichtveröffentlichung des Referenzzinssatzes

Wird ein Referenzzinssatz nicht veröffentlicht, können die Endgültigen Bedingungen Bestimmungen für eine Ermittlung des Referenzzinssatzes vorsehen, um diesem Ereignis Rechnung zu tragen.

Es besteht daher für den Anleger das Risiko, dass die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe nach einer Anpassung nicht mehr mit den ursprünglichen Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen vor einer Anpassung wirtschaftlich vergleichbar sind.

(c) Risiko bei einem Referenzzinssatz-Ersetzungsereignis oder einer Gesetzesänderung

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe kann es bei bestimmten Referenzzinssätzen zu einem Referenzzinssatz-Ersetzungsereignis kommen, welches die Emittentin zu einer Anpassung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe berechtigt. Ein solches Referenzzinssatz-Ersetzungsereignis liegt vor, wenn

(i) die Verwendung des Referenzzinssatzes für die Emittentin oder die Berechnungsstelle unzulässig ist,

(ii) der Administrator des Referenzzinssatzes dessen Berechnung und Veröffentlichung dauerhaft einstellt, oder

(iii) der Administrator zahlungsunfähig oder insolvent ist oder ein Insolvenzverfahren durch den Administrator oder dessen Aufsichtsbehörde eingeleitet wird.

Die Emittentin ist in diesem Fall berechtigt, einen Nachfolge- bzw. Ersatzreferenzsatz festzulegen. Falls dies nicht möglich ist, wird der Referenzzinssatz von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen und bezogen auf die Laufzeit des Referenzzinssatzes in wirtschaftlich sinnvoller Weise auf der Grundlage des allgemeinen Marktzinsniveaus in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt. Alternativ kann die Emittentin die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe (mit Ausnahme der Zinsdifferenz-Anleihen mit Zielzins) außerordentlich zum Festgelegten Nennbetrag kündigen.

Darüber hinaus kann die Berechnungsstelle einen Zinsanpassungsfaktor bei der Bestimmung des Zinssatzes festlegen, um ein dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe vor Eintritt des Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses gerecht werdendes Ergebnis zu erzielen.

Es ist zu beachten, dass aufgrund eines Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses und einer Anpassung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe deren Marktwert und die Höhe der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe erheblich beeinflusst werden können.

Bei Zinsdifferenz-Anleihen mit Zielzins kann ein Referenzzinssatz-Ersetzungsereignis oder eine Gesetzesänderung einen Besonderen Beendigungsgrund darstellen. Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds kann die Emittentin die Berechnung der unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbeträge beenden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt in diesem Fall zum von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen zuzüglich oder – soweit vorgesehen – auch abzüglich der jährlichen von der Berechnungsstelle festgelegten Referenzrendite, ausgedrückt als absoluten Betrag. Sofern die Schuldverschreibungen eine Referenzrendite mit einem negativen Wert berücksichtigen unterliegen Anleger dem Risiko eines Wertverlustes ihrer Anlage nach dem Einritt eines Besonderen Beendigungsgrunds, wenn (i) die Schuldverschreibungen keine zusätzliche Zahlung zum Erreichen des Zielzinses vorsehen oder (ii) der Marktwert der Schuldverschreibungen auf der Grundlage eines während der Laufzeit bereits erreichten Zielzins festgelegt wird.

(d) Informationen bezüglich des Referenzzinssatzes

Die Emittentin stellt keine Nachforschungen hinsichtlich des Referenzzinssatzes an und Anleger können nicht darauf vertrauen, dass Ereignisse in Bezug auf den Referenzzinssatz, die vor dem Emissionstag der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe eintreten, auch vor Emission der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe in öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht werden.

Darüber hinaus sollte die historische Entwicklung der maßgeblichen Referenzzinssätze nicht als aussagekräftig für die künftige Entwicklung der betreffenden Referenzzinssätze während der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen angesehen werden. Anleger unterliegen daher dem Risiko, dass sich der Referenzzinssatz entgegen der Wertentwicklung in der Vergangenheit entwickelt.

7. Regulatorische Risiken im Zusammenhang mit einem Referenzzinssatz

Referenzzinssätze und andere Arten von Indizes, die als Basiswert bei Finanzinstrumenten, wie den Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen, verwendet werden, gelten als "**Referenzwerte**" (*benchmarks*) und sind Gegenstand jüngster nationaler, internationaler und sonstiger aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Reformvorschläge. Zu den maßgeblichen internationalen Reformvorschlägen für Referenzwerte gehört die Verordnung (EU) 2016/111 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die "**Referenzwert-Verordnung**"), die am 29. Juni 2016 veröffentlicht wurde und seit 1. Januar 2018 anwendbar ist. Auf der Grundlage der Referenzwert-Verordnung ist – vorbehaltlich einer derzeit geplanten teilweisen Verschiebung bezüglich kritischer Referenzwerte und solchen aus Drittstaaten – bis zum 1. Januar 2020 die Zulassung oder Registrierung des Administrators bzw. des jeweiligen Referenzwerts erforderlich, wenn dessen Referenzwert im Rahmen eines Finanzinstruments, Finanzkontrakts oder Investmentfonds verwendet wird. Eine Verwendung liegt insbesondere durch Bezugnahme für die zu zahlenden Beträge vor. Im Zuge einer solchen Zulassung oder Registrierung kann es zu einer Änderung der Benchmark zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben durch den Administrator kommen. Die Umsetzung der Referenzwert-Verordnung kann im Einzelfall insbesondere dazu führen, dass der betroffene Referenzwert eine andere Wertentwicklung aufweist als in der Vergangenheit oder eingestellt werden muss.

Die Bereitstellung und Verwendung eines den neuen gesetzlichen Vorgaben nicht entsprechenden Referenzzinssatzes als Referenzwert kann entsprechend (i) bei neuen Finanzinstrumenten unzulässig sein und (ii) bei bestehenden Finanzinstrumenten nur noch bis zum Ende des Übergangszeitraums oder nur noch auf der Grundlage einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgen. Im Zusammenhang mit dem Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union (EU) besteht das Risiko eines ungeregelten Austritts. Administratoren aus Großbritannien können in diesem Fall den Erfordernissen einer Registrierung von Nicht-EU-Mitgliedsstaaten unterliegen und zuvor bereits bestehende EU-Zulassungen unter der Referenzwert-Verordnung verlieren. Die Verwendung der Referenzwerte eines solchen Administrators aus Großbritannien kann nach dem Ende der Übergangsregelung unzulässig werden, wenn bis dahin keine Registrierung als Nicht-EU Administrator erfolgt.

Der Eintritt dieser Risiken kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert und den Ertrag von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen, die sich auf einen solchen Referenzzinssatz beziehen, haben. Zudem ist in diesen Fällen zu beachten, dass es im Ermessen der Emittentin liegt, Anpassungen gemäß den Emissionsbedingungen vorzunehmen bzw. ein Delisting der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe durchzuführen oder die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe gegebenenfalls außerordentlich zu kündigen.

8. Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf etwaige Referenzzinssätze und die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können aufgrund ihrer Geschäftstätigkeiten an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten und anderen Bankdienstleistungen Interessenkonflikten hinsichtlich des Referenzzinssatzes unterliegen. Potenzielle Interessenskonflikte können sich negativ auf den Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe auswirken.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig. Sie können daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe abschließen und können in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als ob die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe nicht emittiert worden wären. Dabei können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen wirtschaftliche Interessen verfolgen, die denjenigen der Anleihegläubiger bzw. Pfandbriefgläubiger entgegenlaufen und die Geschäfte der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen in Bezug auf die Referenzzinssätze können sich nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe auswirken.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen verfügen möglicherweise über Informationen in Bezug auf die Referenzzinssätze, die für Anleihegläubiger bzw. Pfandbriefgläubiger wesentlich sein können und die möglicherweise nicht öffentlich zugänglich oder den Anlegern nicht bekannt sind. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, einem Anleger ein solches Geschäft oder solche Informationen offen zu legen.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können in Bezug auf die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe gegebenenfalls auch die Funktion als Berechnungs- und/oder Zahlstelle ausüben. In der Funktion als Berechnungsstelle können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen gemäß den Emissionsbedingungen bestimmte Festlegungen im Zusammenhang mit der Ermittlung des Referenzzinssatzes oder einer Ersetzung des Referenzzinssatzes und bestimmte Berechnungen treffen. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Ausübung dieser Funktionen geeignet ist, den Wert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe zu beeinträchtigen und daher zu Interessenkonflikten führen kann.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe zu emittieren. Diese Geschäfte können einen negativen Einfluss auf den Wert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe haben. Eine Einführung weiterer, konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe beeinträchtigen.

9. Risiken bei Schuldverschreibungen, die als nicht-bevorrechtigte und/oder berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen begeben werden

Anleger von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen, die als nicht-bevorrechtigte und/oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, unterliegen dem Risiko einer niedrigeren Rangstufe in der Insolvenz und/oder von weiteren Beschränkungen in den Emissionsbedingungen. Entsprechend besteht ein höheres Bail-in Risiko als bei anderen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

Schuldverschreibungen können als nicht-nachrangige, nicht-bevorrechtigte Verbindlichkeiten der Emittentin begeben werden. In diesem Fall nehmen die Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren einen niedrigeren Rang als bei anderen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittenten ein. Entsprechend haben Anleihegläubiger in der Haftungskaskade bei einem Bail-in eine Rangstellung vor den Gläubigern der anderen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin inne und werden entsprechend im Falle eines Bail-in vor diesen anderen Verbindlichkeiten teilweise oder vollständig von einer dauerhaften Herabschreibung des Nennbetrags der Schuldverschreibung oder Umwandlung in Eigenkapitalinstrumente betroffen.

Nicht-nachrangige Schuldverschreibungen, die als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, dienen der Emittentin zur Erfüllung ihrer MREL-Anforderungen. Sie unterliegen damit bestimmten Beschränkungen in den Emissionsbedingungen, zum Beispiel einem Aufrechnungsausschluss.

Darüber hinaus hat die Emittentin bei Vorliegen eines MREL-Ereignisses das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen.

Ferner haben Anleihegläubiger kein Recht zur Kündigung der Schuldverschreibungen.

Siehe auch Abschnitt B.I.14 der Risikofaktoren unter "*Risiken im Zusammenhang mit einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und potentiellen Übernahme von Verlusten durch die Gläubiger* und *Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Vorgaben*".

Allgemeine Informationen

A. Begriffsbezeichnungen hinsichtlich der Emittentin

Die Begriffe "**Emittentin**" und "**Landesbank Baden-Württemberg**" bezeichnen die Landesbank Baden-Württemberg und die Begriffe "**LBBW-Konzern**" und "**LBBW**" die Landesbank Baden-Württemberg einschließlich ihrer konsolidierten Beteiligungen (dabei handelt es sich um diejenigen Tochtergesellschaften, Kapitalbeteiligungen und verbundenen Unternehmen, die im Konzernabschluss der LBBW aufgeführt sind).

B. Verantwortliche Personen

Die Landesbank Baden-Württemberg, mit Sitz in Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe und Mainz, übernimmt gemäß § 5 Absatz 4 WpPG die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Die Landesbank Baden-Württemberg erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dem Basisprospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Basisprospekts wahrscheinlich verändern.

C. Informationen zu diesem Basisprospekt

Dieser Basisprospekt ist im Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen einer Wertpapieremission sind im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen zu lesen.

Die für die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe geltenden Wertpapierbedingungen, die in dem Basisprospekt enthalten sind, sind aufgeteilt in allgemeine Bedingungen (die "**Allgemeinen Emissionsbedingungen**") sowie in spezifische Produktbedingungen (die "**Besonderen Emissionsbedingungen**"), die unterschiedliche Zinsstrukturen (Feste, Variable (Euribor®-Satz, Libor®-Satz oder Swapsatz), Nullkupon Verzinsung oder keine Verzinsung) betreffen. Die Allgemeinen Emissionsbedingungen und die Besonderen Emissionsbedingungen werden zusammen als "**Emissionsbedingungen**" bezeichnet.

D. Angebot der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe

Der folgende Abschnitt umfasst Angaben zur Festlegung des Emissionskurses und Verkaufspreises, zur Beantragung der Zulassung zum Handel, zur Methode zur Berechnung der Rendite sowie andere Angaben zum Angebot der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe.

I. Emissionskurs und Verkaufspreis

Sehen die Endgültigen Bedingungen eine Zeichnung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe vor, entspricht der Emissionskurs pro Schuldverschreibung bzw**.** Pfandbrief dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Festgelegten Nennbetrags gegebenenfalls zzgl. eines in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatzes als Ausgabeaufschlag. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist bzw. des Zeichnungstags wird der Verkaufspreis der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe freibleibend festgelegt.

Sehen die Endgültigen Bedingungen eine Zeichnung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe nicht vor, beträgt der Emissionskurs pro Schuldverschreibung bzw. Pfandbrief zu Beginn des

Emissionstags den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Festgelegten Nennbetrags. Danach wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.

II. Beantragung der Zulassung zum Handel

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Emittentin beantragen wird, dass die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe an der bzw. den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Börse bzw. Börsen in den regulierten Markt bzw. Freiverkehr einbezogen werden. Bei Schuldverschreibungen und Pfandbriefen, die einen Festgelegten Nennbetrag von mindestens Euro 100.000 haben, werden die Endgültigen Bedingungen Informationen zum Gesamtnennbetrag der zum Handel zugelassenen Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen und zu den geschätzten Gesamtkosten der Zulassung zum Handel beinhalten.

Die Endgültigen Bedingungen können aber auch vorsehen, dass eine Börseneinführung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe nicht vorgesehen ist.

III. Methode zur Berechnung der Rendite

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Rendite anhand der ICMA Methode an dem Emissionstag berechnet wird. Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen. Die Rendite wird in diesem Fall an dem Emissionstag auf Basis des Emissionskurses berechnet.

IV. Andere Angaben zum Angebot der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe

Die Endgültigen Bedingungen legen die Details in Bezug auf das Angebot der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe dar, insbesondere im Hinblick auf

- Wertpapierkennnummer (ISIN)
- Zeichnung und Emissionstag im Fall einer Zeichnungsfrist oder eines Zeichnungstags bzw. Emissionstag und Erwerb, falls es keine Zeichnungsfrist und keinen Zeichnungstag gibt
- Lieferung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe
- Gegebenenfalls bereits vorhandene Zulassung zum Handel von Wertpapieren der gleichen Wertpapierkategorie und Handelsregeln sowie gegebenenfalls Market-Making
- Rendite
- Informationen zum Referenzzinssatz sowie bei einem Referenzzinssatz, der ein Referenzsatz im Sinne der Referenzwert-Verordnung ist, ob der Administrator in das Register nach Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung eingetragen ist oder nicht.
- Informationen gegebenenfalls zum Rating der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe
- Informationen nach Emission
- Interessen und Interessenkonflikte.

E. Veröffentlichung

Die Satzung der Landesbank Baden-Württemberg und das Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg werden auf der Internetseite www.LBBW.de (unter dem Link "Rechtliche Hinweise" und "Corporate Governance") veröffentlicht. Der Geschäftsbericht 2018, der Geschäftsbericht 2017 und der HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 der Landesbank Baden-Württemberg werden auf der Internetseite www.LBBW.de (unter dem Link "Investor Relations" und "Finanzberichte") veröffentlicht. Dieser Basisprospekt und sämtliche Nachträge, die die Emittentin gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG

erstellen wird, werden auf der Internetseite https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/rechtliches/basisprospekte veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/rechtliches/endgueltigebedingungen unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld veröffentlicht.

F. Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen

Die Landesbank Baden-Württemberg stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe durch alle Finanzintermediäre zu, solange dieser Basisprospekt in Übereinstimmung mit § 9 WpPG gültig ist (generelle Zustimmung).

Die Landesbank Baden-Württemberg übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG erfolgen bzw. während des Zeitraums, innerhalb dessen das Angebot auf Basis eines Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt wird, der vor Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts gebilligt wird.

Finanzintermediäre dürfen diesen Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe in der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich und in Luxemburg verwenden.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde.

Weitere Bedingungen zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.

Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder diesen Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er diesen Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

G. Hinweise zu dem Basisprospekt

Ausschließlich die Landesbank Baden-Württemberg sowie gegebenenfalls die sonstigen in diesem Basisprospekt genannten Quellen, haben die zur Erstellung dieses Basisprospekts benötigten Informationen zur Verfügung gestellt.

Die Landesbank Baden-Württemberg hat niemanden zur Abgabe von Gewährleistungen oder zur Weiterleitung von Informationen betreffend die Landesbank Baden-Württemberg oder die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe ermächtigt, die über den Inhalt dieses Basisprospekts, seiner etwaigen Nachträge und der betreffenden Endgültigen Bedingungen hinausgehen. Dementsprechend gelten etwa abgegebene Gewährleistungen oder Informationen nicht als von der Landesbank Baden-Württemberg ermächtigt.

Es ist nicht gewährleistet, dass sämtliche in diesem Basisprospekt, seinen etwaigen Nachträgen oder in den betreffenden Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen nach ihrer jeweiligen Veröffentlichung noch zutreffend sind. Die Emittentin wird jedoch gemäß § 16 WpPG jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die in diesem Basisprospekt und seinen etwaigen Nachträgen enthaltenen Informationen, die die Beurteilung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe beeinflussen können, jeweils in einem Nachtrag zum Basisprospekt bekannt geben.

Weder dieser Basisprospekt noch etwaige Nachträge hierzu noch die betreffenden Endgültigen Bedingungen oder sonstige in Zusammenhang mit diesem Angebotsprogramm oder den Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen zur Verfügung gestellten Informationen bezwecken es als Empfehlung, Angebot oder Aufforderung der Landesbank Baden-Württemberg zu dienen, unter dem Angebotsprogramm emittierte Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe zu erwerben oder zu zeichnen.

Weder die Landesbank Baden-Württemberg noch ein Dritter hat eine Verpflichtung zum Erwerb der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe oder zur Herstellung oder Aufrechterhaltung einer Marktliquidität übernommen. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich in Bezug auf unter dem Angebotsprogramm emittierte Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe ein liquider Markt entwickelt.

H. Durch Verweis einbezogene Angaben

Die folgenden Angaben werden durch Verweis einbezogen und sind Bestandteil dieses Basisprospekts:

- der zusammengefasste Lagebericht (Lagebericht der Landesbank Baden-Württemberg und Konzernlagebericht) – mit Ausnahme des Prognose- und Chancenberichts auf den Seiten 92 bis 97 –, der Konzernabschluss einschließlich Anhang und die weiteren Informationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers aus dem Geschäftsbericht 2018 des LBBW-Konzerns (per Verweis einbezogen auf S. 74 f. dieses Basisprospekts),
- der zusammengefasste Lagebericht (Lagebericht der Landesbank Baden-Württemberg und Konzernlagebericht) – mit Ausnahme des Prognoseberichts auf den Seiten 105 bis 111 –, der Konzernabschluss einschließlich Anhang und die weiteren Informationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers aus dem Geschäftsbericht 2017 des LBBW-Konzerns (per Verweis einbezogen auf S. 74 f dieses Basisprospekts),
- Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers aus dem HGB-Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg zum 31. Dezember 2018 (per Verweis einbezogen auf S. 74 f. dieses Basisprospekts),
- auf Seite 66 und 167 f. die Allgemeinen Emissionsbedingungen für die Schuldverschreibungen des Basisprospekts der Landesbank Baden-Württemberg über ein Angebotsprogramm zur Emission von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen vom 30. Mai 2018 (der "**Basisprospekt I 2018**"), wie auf Seite 133 bis 156 wiedergegeben (per Verweis einbezogen auf S. 66 dieses Basisprospekts),
- auf Seite 66 und 192 die Besonderen Emissionsbedingungen für die Schuldverschreibungen des Basisprospekts I 2018, wie auf Seite 157 bis 178 wiedergegeben (per Verweis einbezogen auf S. 66 dieses Basisprospekts),

- auf Seite 66 und 205 die Allgemeinen Emissionsbedingungen für die Pfandbriefe des Basisprospekts I 2018, wie auf Seite 179 bis 190 wiedergegeben (per Verweis einbezogen auf S. 66 dieses Basisprospekts),
- auf Seite 66 und 227 die Besonderen Emissionsbedingungen für die Pfandbriefe des Basisprospekts I 2018, wie auf Seite 191 bis 211 wiedergegeben (per Verweis einbezogen auf S. 66 dieses Basisprospekts),
- auf Seite 66 das Muster der Endgültigen Bedingungen des Basisprospekts I 2018, wie auf Seite 212 bis 221 wiedergegeben (per Verweis einbezogen auf S. 66 dieses Basisprospekts),
- auf Seite 66 und 167 f. die Allgemeinen Emissionsbedingungen für die Schuldverschreibungen des Basisprospekts der Landesbank Baden-Württemberg über ein Angebotsprogramm zur Emission von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen vom 12. Dezember 2018 (der "**Basisprospekt II 2018**"), wie auf Seite 141 bis 168 wiedergegeben (per Verweis einbezogen auf S. 66 dieses Basisprospekts),
- auf Seite 66 und 192 die Besonderen Emissionsbedingungen für die Schuldverschreibungen des Basisprospekts II 2018, wie auf Seite 169 bis 191 wiedergegeben (per Verweis einbezogen auf S. 66 dieses Basisprospekts),
- auf Seite 66 und 205 die Allgemeinen Emissionsbedingungen für die Pfandbriefe des Basisprospekts II 2018, wie auf Seite 193 bis 204 wiedergegeben (per Verweis einbezogen auf S. 66 dieses Basisprospekts),
- auf Seite 66 und 227 die Besonderen Emissionsbedingungen für die Pfandbriefe des Basisprospekts II 2018, wie auf Seite 205 bis 226 wiedergegeben (per Verweis einbezogen auf S. 66 dieses Basisprospekts) und
- auf Seite 66 das Muster der Endgültigen Bedingungen des Basisprospekts II 2018, wie auf Seite 227 bis 236 wiedergegeben (per Verweis einbezogen auf S. 66 dieses Basisprospekts).

Soweit nur auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht durch Verweis einbezogenen Teile des Dokuments für potenzielle Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle im Basisprospekt enthalten.

Der Geschäftsbericht 2018, der Geschäftsbericht 2017 und der HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 können von der Internetseite www.LBBW.de (unter dem Link "Investor Relations" und "Finanzberichte") heruntergeladen werden.

I. Fortsetzung des öffentlichen Angebots

Unter diesem Basisprospekt kann das erstmalige auf der Grundlage des Basisprospekts I 2018 oder Basisprospekts II 2018 begonnene öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts I 2018 bzw. des Basisprospekts II 2018 fortgesetzt werden. Dieser Basisprospekt dient als aktueller Nachfolgeprospekt für die in der Anlage für die Fortsetzung von öffentlichen Angeboten mit ihren Wertpapierkennnummern identifizierten Schuldverschreibungen (die "**Betreffenden Schuldverschreibungen**") und Pfandbriefen (die "**Betreffenden Pfandbriefe**"). Zu diesem Zweck werden die Emissionsbedingungen des Basisprospekts I 2018 bzw. des Basisprospekts II 2018 und das Muster der Endgültigen Bedingungen des Basisprospekts I 2018 bzw. des Basisprospekts II 2018 an dieser Stelle per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

Landesbank Baden-Württemberg

A. Informationen über die Landesbank Baden-Württemberg

I. Firma, Sitz und Gründung

Der juristische Name lautet Landesbank Baden-Württemberg. Der kommerzielle Name lautet Landesbank Baden-Württemberg. Die Landesbank Baden-Württemberg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit eingetragenen Sitzen in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz. Sie entstand zum 1. Januar 1999 durch die Vereinigung der Südwestdeutschen Landesbank Girozentrale, der Landesgirokasse – öffentliche Bank und Landessparkasse – sowie der Landeskreditbank Baden-Württemberg-Marktteil aufgrund des Gesetzes über die Landesbank Baden-Württemberg vom 11. November 1998. Zuvor wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 der Förderteil der Landeskreditbank Baden-Württemberg vom Marktteil abgetrennt und zu diesem Datum auf die neu gegründete Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderbank übertragen. Die Landesbank Baden-Württemberg führt die Funktionen ihrer Rechtsvorgänger fort.

Zum 1. Januar 2005 wurde die LRP Landesbank Rheinland-Pfalz eine hundertprozentige Tochter der Landesbank Baden-Württemberg. Zum 1. August 2005 erfolgte die Eingliederung der Baden-Württembergische Bank (die "BW Bank") als rechtlich unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts in die Landesbank Baden-Württemberg.

Zum 1. April 2008 wurde die bisherige Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft in die Landesbank Baden-Württemberg integriert.

Zum 1. Juli 2008 wurde die bisherige hundertprozentige Tochter LRP Landesbank Rheinland-Pfalz in die Landesbank Baden-Württemberg integriert.

II. Träger

Träger der Landesbank Baden-Württemberg sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg (der "**SVBW**"), das Land Baden-Württemberg (das "**Land**"), die Landeshauptstadt Stuttgart (die "**Stadt**") sowie die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH (die "**Landesbeteiligungen BW**"). Die Landesbank Baden-Württemberg wird von keinem ihrer Träger beherrscht.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 7. Dezember 2012 erfolgte mit Wirkung zum 1. Januar 2013 die Wandlung stiller Einlagen in Höhe von 2.230.556.358,79 EUR. Hiervon wurden 900.412.867,65 EUR dem Stammkapital zugeführt. Das Stammkapital beträgt somit seit 1. Januar 2013 3.483.912.867,65 EUR. Am Stammkapital der Landesbank Baden-Württemberg in Höhe von 3.483.912.867,65 EUR sind derzeit beteiligt:

der SVBW mit 1.412,2 Mio. EUR (40,534118 %)

das Land mit 870,6 Mio. EUR (24,988379 %)

die Stadt mit 659,6 Mio. EUR (18,931764 %)

die Landesbeteiligungen BW mit 541,6 Mio. EUR (15,545739 %)

III. Handelsregister

Die Landesbank Baden-Württemberg ist im Handelsregister wie folgt eingetragen: Amtsgericht Stuttgart – Registergericht: HRA 12704; Amtsgericht Mannheim – Registergericht: HRA 004356 (für Mannheim) und HRA 104440 (für Karlsruhe); Amtsgericht Mainz – Registergericht: HRA 40687.

IV. Sitze

Die Landesbank Baden-Württemberg unterhält Hauptsitze in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz, rund 160 Filialen, vorwiegend in Baden-Württemberg, sowie Stützpunkte in bedeutenden deutschen Städten. Die Landesbank Baden-Württemberg beschäftigte zum 31. Dezember 2018 auf Konzernebene 10.017 Mitarbeiter.

Die Adressen der derzeitigen Hauptsitze lauten:

Stuttgart	Karlsruhe	Mannheim	Mainz
Am Hauptbahnhof 2	Ludwig-Erhard-Allee 4	Augustaanlage 33	Große Bleiche 54-56
70173 Stuttgart	76131 Karlsruhe	68165 Mannheim	55116 Mainz
Tel.: +49 (0)711 127-0	Tel.: +49 (0)721 142-0	Tel.: +49 (0)621 428-0	Tel.: +49 (0)6131 64-37800

B. Organisationsstruktur und Geschäftsüberblick

I. Struktur und Geschäftstätigkeit des LBBW-Konzerns

Der LBBW-Konzern besteht zum größten Teil aus der Einzelgesellschaft Landesbank Baden-Württemberg. Die Landesbank Baden-Württemberg ist die Muttergesellschaft des LBBW-Konzerns.

Die Landesbank Baden-Württemberg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit vier Hauptsitzen in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz. Anteilseigner sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg mit 40,534%, die Landeshauptstadt Stuttgart mit 18,932% und das Land Baden-Württemberg mit 40,534% der Anteile am Stammkapital. Das Land Baden-Württemberg hält seine Anteile direkt und indirekt über die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH.

Der LBBW-Konzern bietet das komplette Produkt- und Dienstleistungsangebot einer Universalbank und ist in seinen regionalen Kernmärkten Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz sowie Sachsen vor Ort präsent. Darüber hinaus nutzt der LBBW-Konzern selektiv Wachstumschancen in attraktiven Wirtschaftsräumen wie z.B. in Nordrhein-Westfalen, Bayern und im Großraum Hamburg.

Die Landesbank Baden-Württemberg begleitet ihre Kunden zudem bei ihren Auslandsaktivitäten. Ein weltweites Netz an Auslandsstandorten unterstützt die Kunden mit Länderexpertise, Markt-Know-how und Finanzlösungen. An ausgesuchten Standorten unterhält die Landesbank Baden-Württemberg ergänzend German Centres, die deutschen Unternehmenskunden vor Ort Büros und Netzwerke zur Verfügung stellen und sie bei ihrem Markteintritt beraten.

Konzernunternehmen für Spezialprodukte (u.a. Leasing, Factoring, Asset Management, Immobilien oder Beteiligungsfinanzierung) ergänzen das Leistungsportfolio der Landesbank Baden-Württemberg innerhalb des Konzerns.

Die Liste des Anteilsbesitzes des LBBW-Konzerns (per 31. Dezember 2018) ist im Geschäftsbericht 2018 des LBBW-Konzerns unter Konzernanhang aufgeführt (durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen).

II. Geschäftsmodell des LBBW-Konzerns

Das Geschäftsmodell des Konzerns fokussiert sich auf das Kundengeschäft, welches sich in den Segmenten Unternehmenskunden, Immobilien/Projektfinanzierungen, Kapitalmarktgeschäft sowie Private Kunden/Sparkassen widerspiegelt. Auf Basis ihrer konservativen Risikopolitik fokussiert sich die LBBW insbesondere auf das Kundengeschäft in ihren Kernmärkten.

(1) Unternehmenskunden

Im Unternehmenskundengeschäft liegt der Fokus auf Unternehmen des klassischen Mittelstands, des großen Mittelstands mit Kapitalmarktbezug bis hin zu Konzernen mit ständiger Kapitalmarktorientierung in den regionalen Kernmärkten sowie weiteren attraktiven Wirtschaftsräumen – wie z. B. Nordrhein-Westfalen, Bayern und dem Großraum Hamburg.

Der LBBW-Konzern lebt den Universalbankansatz mit einer breiten Produkt- und Dienstleistungspalette – vom Auslandsgeschäft über alle Formen der Finanzierung, dem Zahlungsverkehr bis hin zu Absicherungsgeschäften und dem Asset Management. In ihren Kernmärkten und selektiv auch deutschlandweit ist die Landesbank Baden-Württemberg Partner der Kommunen.

Verschiedene Tochterunternehmen wie die SüdLeasing, die MKB Mittelrheinische Bank/MMV Leasing, die SüdFactoring und die Süd Beteiligungen ergänzen das Angebot des Unternehmenskundengeschäfts.

(2) Immobilien/Projektfinanzierung

Im Segment Immobilien/Projektfinanzierungen werden professionelle Investoren, Immobilien- und Wohnungsunternehmen sowie offene und geschlossene Immobilienfonds im gewerblichen Immobiliengeschäft betreut. Die Nutzungsarten umfassen dabei die Bereiche Wohnen, Büro, Einzelhandel sowie Logistik – vornehmlich in den Zielmärkten Deutschland, USA, Großbritannien und Kanada. Im Syndizierungsgeschäft konzentriert sich die Landesbank Baden-Württemberg auf die Strukturierung und Arrangierung großvolumiger Transaktionen. Zudem werden Refinanzierungslösungen von Immobilien-Leasing-Geschäften angeboten.

Das Geschäftsfeld Projektfinanzierungen umfasst Projekt- und Transportfinanzierungen von Großprojekten, Schienenfahrzeugen und Flugzeugen. Kunden sind sowohl die Investoren als auch die Nutzer oder wesentliche Lieferanten und Zulieferer. Im Mittelpunkt stehen stabile, risikoarme Felder mit geringen Marktrisiken wie Projekte mit der öffentlichen Hand, Infrastruktur, erneuerbare Energien und Jurisdiktionen mit stabilen Rahmenbedingungen. Der Schwerpunkt liegt auf den Regionen Nordamerika, Großbritannien sowie Kontinentaleuropa.

Das Tochterunternehmen LBBW Immobilien Management GmbH bietet ergänzende Dienstleistungen an.

(3) Kapitalmarktgeschäft

Im Kapitalmarktgeschäft werden Sparkassen, Institutionelle und Banken betreut. Die Landesbank Baden-Württemberg ist Zentralbank für die Sparkassen in den Kernmärkten Baden-Württemberg, Sachsen sowie Rheinland-Pfalz. Sie bildet mit den Sparkassen einen Leistungsverbund und versorgt diese mit einer breiten Palette an Produkten und Dienstleistungen sowohl für die Eigengeschäfte der Sparkassen als auch das Marktpartnergeschäft. Es werden Dienstleistungen wie u.a. Research oder Wertpapierabwicklung und -verwaltung zum Weitervertrieb an die Kunden der Sparkassen angeboten. Außerhalb der Kernmärkte werden Produkte und Dienstleistungen selektiv auch anderen Sparkassen zur Verfügung gestellt.

Weiterhin wird in diesem Segment das kundenorientierte Kapitalmarktgeschäft mit Banken und institutionellen Kunden gebündelt und eng verzahnt. Das Produktangebot ist konsequent am Kundenbedarf ausgerichtet und setzt sich aus Kapitalmarktanlage, (Kapitalmarkt)-Finanzierungen, Risikomanagement-Produkten und Financial Services (inklusive Verwahrstellenfunktion) sowie Research zusammen. Exportorientierte Kunden werden speziell durch maßgeschneiderte Angebote für das Auslandsgeschäft sowie das internationale Netzwerk der LBBW unterstützt. Die Produktexpertise im Kapitalmarktgeschäft wird ebenfalls für die Kunden im Unternehmenskundengeschäft bereitgestellt.

In der Konzerntochter LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH ist das Asset Management-Geschäft der LBBW gebündelt.

(4) Private Kunden /Sparkassen

Das Segment Private Kunden/Sparkassen setzt sich aus dem klassischen und gehobenen Privatkundengeschäft sowie dem Meta- und Förderkreditgeschäft mit Sparkassen zusammen. Die BW-Bank ist die Sparkasse der Landeshauptstadt Stuttgart. Dabei stellt sie ihre gesamte Leistungspalette zur Verfügung und gewährleistet somit die kreditwirtschaftliche Grundversorgung der Bürgerinnen und Bürger.

Neben dem klassischen Privatkundengeschäft ist außerhalb Stuttgarts das Geschäftsmodell auf das gehobene Privatkundengeschäft in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen sowie weiteren attraktiven Wirtschaftsstandorten wie Hamburg, München oder Düsseldorf ausgerichtet. Darüber hinaus hat die BW-Bank ihre Kompetenz in Finanzierungs- und Anlagefragen für Geschäftskunden, Heil- und Freiberufler sowie Gewerbetreibende in einem eigenen Geschäftsfeld gebündelt. Ein ganzheitlicher Betreuungsansatz ermöglicht eine enge Verzahnung von privaten und geschäftlichen Finanzthemen.

Das umfassende Produkt- und Dienstleistungsangebot reicht vom Giro- und Kartengeschäft über klassische und gewerbliche Finanzierungen bis hin zu Wertpapier-, Vermögensverwaltungs- und Vorsorgelösungen für Kunden mit hohem Anlagevermögen und komplexer Vermögensstruktur.

Darüber hinaus bietet die Landesbank Baden-Württemberg für Sparkassen im Rahmen des Metakreditgeschäfts ein Angebot zur Teilung von Kreditrisiken an und übernimmt eine wichtige Rolle bei der Bereitstellung von Förderkrediten an die Kunden der Sparkassen.

Änderungen Segmentzuordnung zum 01.01.2018

Das kundenorientierte Geschäftsmodell des LBBW-Konzerns spiegelt sich seit der Neustrukturierung der Segmente zum 1. Januar 2018 in den Segmenten Unternehmenskunden, Immobilien/Projektfinanzierungen, Kapitalmarktgeschäft und Private Kunden/Sparkassen wider. Als weiteres Segment weist die Segmentrechnung der LBBW das Segment Corporate Items aus, welches alle weiteren Geschäftsaktivitäten enthält.

III. Trendinformationen

Mit Blick auf die vielfältigen Herausforderungen der Bankenbranche in den Bereichen wirtschaftliche Entwicklung, Kundenanforderungen, Markttrends sowie Gesellschaft und Umwelt, sieht sich die Landesbank Baden-Württemberg mit vier strategischen Stoßrichtungen – Geschäftsfokus, Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Agilität – weiterhin gut positioniert. Der LBBW-Konzern begegnet den Herausforderungen des sich dynamisch wandelnden Umfelds mit umfangreichen Zukunftsinvestitionen. Dazu wurden zur Stärkung des bestehenden Geschäftsmodells zahlreiche Initiativen und Projekte mit Hinblick auf die vier strategischen Stoßrichtungen auf den Weg gebracht.

Mit Blick auf die Stoßrichtung Geschäftsfokus liegt das Hauptaugenmerk auf der erfolgreichen Bedienung der individuellen Kundenbedarfe in den Kundengeschäftsfeldern. Ein Beispiel hierfür ist die erfolgreiche Steigerung der Kreditvergabe sowohl im Unternehmens- als auch im Immobiliengeschäft. Darüber hinaus wurde Wachstum in den neuen Fokusbranchen Versorger und Energie, Pharma und Gesundheitswesen, Technologie-, Medien und Telekommunikationsindustrie (TMT) und Elektronik/IT erfolgreich forciert und bestehende Branchen-Konzentrationen reduziert.

Um die Kunden bei der Erreichung ihrer Ziele bestmöglich zu unterstützen, ist eine fokussierte Kundenorientierung notwendig. Zielgerichtete und individuelle Beratung, optimiert durch die intelligente Nutzung von Daten, ermöglichen die passgenaue Befriedigung der Kundenbedürfnisse. Die effiziente Gestaltung sowie die Automatisierung von standardisierten Prozessen, garantieren effiziente und transparente Lösungen für die Kunden. Mit der Gründung von DebtVision – einer digitalen Schuldschein-Plattform sowie der Nutzung innovativer digitaler Technologien (u.a. Robotics,

Smart Data) zur Verbesserung der Prozesseffizienz wurden bereits einige Initiativen mit Bezug zur strategischen Stoßrichtung Digitalisierung umgesetzt.

Um langfristig erfolgreich zu sein, sind schnellere Entscheidungen und eine hierarchieübergreifende Zusammenarbeit von hoher Bedeutung. Darauf zielt die Stoßrichtung Agilität ab, die eine stärkere Kunden- und Lösungsorientierung sowie eigenverantwortliches bereichsübergreifendes Handeln in den Mittelpunkt rückt. Formate der agilen Arbeitsweise werden in der LBBW erprobt und agile Projektmethoden über neu startende Projekte in interdisziplinären Teams ausgerollt. Hierzu wurde und wird eine stetig wachsende Anzahl der Mitarbeiter im Rahmen von Seminaren im Umgang und Einsatz von agilen Methoden geschult.

Die Bedeutung der Stoßrichtung Nachhaltigkeit zeigt sich in der stetig wachsenden Verwaltung nachhaltiger Anlagen in der Vermögensverwaltung. Die Landesbank Baden-Württemberg selbst, hat 2018 einen eigenen Green Bonds in Form eines grünen Hypothekenpfandbriefs in Höhe von EUR 500 Mio. emittiert. Darüber hinaus erhielt die LBBW die Auszeichnung als „Best Green Bond Issuer 2018“. Des Weiteren wird der Aufbau eines nachhaltigen Personalmanagements (Talentkreise fürs Top-Management, Frauenförderung, Talentförderung etc.) zielstrebig vorangetrieben.

Seit dem 31. Dezember 2018 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.

C. Organe und Interessenkonflikte

I. Organe

Die Organe der Landesbank Baden-Württemberg sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

(a) Vorstand

Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands sowie den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands. Der Vorstand führt die Geschäfte der Landesbank Baden-Württemberg und vertritt die Landesbank Baden-Württemberg. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Landesbank Baden-Württemberg zuständig, für die nicht nach dem Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg oder auf Grund der Satzung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

Zu dem Datum dieses Basisprospekts gehören folgende Mitglieder dem Vorstand an:

Rainer Neske, Vorsitzender des Vorstands

Michael Horn, stellvertretender Vorsitzender des Vorstands

Karl Manfred Lochner

Dr. Christian Ricken

Torsten Schönenberger

Volker Wirth

Die Mitglieder des Vorstands haben ihre Geschäftsadresse jeweils Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Emittentin relevante Mandate in Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorganen bei folgenden anderen Gesellschaften wahr:

Neske, Rainer	BWK GmbH Unternehmensbeteiligungsgesellschaft	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	LBBW Immobilien Management GmbH	Mitglied des Aufsichtsrats
	TRUMPF GmbH + Co. KG	Mitglied im Verwaltungsrat

	Berthold Leibinger GmbH	Mitglied im Aufsichtsrat
	Berthold Leibinger GmbH	Mitglied im Verwaltungsrat
	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschland e.V. (VÖB)	Mitglied des Vorstands
	Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.	2. stellvertretender Vizepräsident des Vorstands
		stellvertretender Vorsitzender der Girozentraleiterkonferenz
Horn, Michael	Deutscher Sparkassen Verlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Mitglied des Aufsichtsrats
	Grieshaber Logistik GmbH	Mitglied des Aufsichtsrats
	Hypo Vorarlberg Bank AG	Mitglied des Aufsichtsrats
	Siedlungswerk GmbH Wohnungs- und Städtebau	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
Schönenberger, Thorsten	LBBW Immobilien Management GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	Siedlungswerk GmbH Wohnungs- und Städtebau	Mitglied des Aufsichtsrats
Ricken, Dr. Christian Klaus	Baden-Württembergische Wertpapierbörse	Vorsitzender des Börsenrats
	Boerse Stuttgart GmbH	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
	BWK GmbH Unternehmensbeteiligungsgesellschaft	Mitglied des Aufsichtsrats
	EUWAX AG	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
	LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
Wirth, Volker	LBBW Immobilien Management GmbH	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrat
	MMV Bank GmbH	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrat
	MMV Leasing Gesellschaft mit beschränkter Haftung	stellvertretender Vorsitzender des Beirats
	Süd Beteiligungen GmbH	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
	SüdFactoring GmbH	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
	SüdLeasing GmbH	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
	Vereinigung Baden-Württembergische Wertpapierbörse e.V.	Mitglied im Präsidialausschuss
	Vereinigung Baden-Württembergische Wertpapierbörse e.V.	Vorsitzender im Kuratorium
Lochner, Karl Manfred	MMV Bank GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	MMV Leasing Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Vorsitzender des Beirats
	Süd Beteiligungen GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	SüdFactoring GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	SüdLeasing GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats

(b) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern und hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er beschließt über Feststellung des Jahresabschlusses und über die Änderung der Grundsätze der Geschäftspolitik.

Zu dem Datum dieses Basisprospekts gehören folgende Mitglieder dem Aufsichtsrat der Landesbank Baden-Württemberg an:

Vorsitzender:	
Christian Brand	ehem. Vorsitzender des Vorstands der L-Bank
Stellvertretende Vorsitzende:	
Edith Sitzmann MdL	Ministerin für Finanzen des Landes Baden-Württemberg
Wolfgang Dietz	Oberbürgermeister der Stadt Weil am Rhein
Uta-Micaela Dürig	Unternehmens- und Stiftungsberaterin
Walter Fröschle	Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-Württemberg
Helmut Himmelsbach	Oberbürgermeister i.R.
Christian Hirsch	Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-Württemberg
Marc Oliver Kiefer	Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-Württemberg
Bettina Kies-Hartmann	Beschäftigtenvertreterin der Landesbank Baden-Württemberg
Fritz Kuhn	Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart
Sabine Lehmann	Beschäftigtenvertreterin der Landesbank Baden-Württemberg
Klaus-Peter Murawski	Staatsminister a.D.
Dr. Fritz Oesterle	Rechtsanwalt
Martin Peters	Geschäftsführender Gesellschafter der Unternehmensgruppe Eberspächer
Christian Rogg	Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-Württemberg
Claus Schmiedel	CEO der Critalog GmbH
B. Jutta Schneider	Executive Vice President der Global Services Delivery der Global Consulting Delivery SAP Deutschland SE & Co. KG
Peter Schneider	Präsident des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg
Dr. Jutta Stuible-Treder	Geschäftsführende Gesellschafterin der EversheimStuible Treuberater GmbH
Burkhard Wittmacher	Vorsitzender des Vorstands der Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
Norbert Zipf	Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-Württemberg

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben ihre Geschäftsadresse jeweils Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart unter Angabe des Zusatzes "Mitglied des Aufsichtsrats".

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat zu seiner Unterstützung den Präsidialausschuss, den Prüfungsausschuss, den Risikoausschuss sowie den Vergütungskontrollausschuss gebildet.

Der Präsidialausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands einschließlich der langfristigen Nachfolgeplanung im Vorstand vor. Der Präsidialausschuss beschließt über Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungs- und Pensionsverträge der Vorstandsmitglieder. Er vertritt die Landesbank gegenüber dem Vorstand und bereitet Entscheidungen des Aufsichtsrats auf dem Gebiet der Corporate Governance vor.

Der Prüfungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, insbesondere des internen Kontrollsystems und des internen Revisionssystems sowie der Durchführung der Abschlussprüfungen. Er überwacht und überprüft die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, und berichtet dem Aufsichtsrat über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses.

Der Risikoausschuss überwacht die Geschäftsführung des Vorstands im Hinblick auf die Risikoarten. Der Risikoausschuss entscheidet über die Zustimmung zu Angelegenheiten des Beteiligungs-, Kredit- und Handelsgeschäfts nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung für den Risikoausschuss. Er ist zudem über Kredite zu unterrichten, die über vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festgelegte Merkmale verfügen.

Am 16. Dezember 2013 hat der Aufsichtsrat den nach dem novellierten KWG geforderten Vergütungskontrollausschuss errichtet. Dieser überwacht die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme des Vorstands und der Mitarbeiter und bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Vergütung der Mitglieder des Vorstands vor. Der Vergütungskontrollausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der ordnungsgemäßen Einbeziehung der internen Kontroll- und aller sonstigen maßgeblichen Bereiche bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme.

(c) Hauptversammlung

Die Hauptversammlung besteht aus den Trägern. Diese üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Landesbank Baden-Württemberg in der Hauptversammlung aus und werden in der Hauptversammlung durch eine oder mehrere Personen vertreten. Die Hauptversammlung beschließt u. a. über die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht von den Beschäftigten gewählt werden, sowie die Bestätigung der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat, über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie über die Entlastung der Aufsichtsrats- und der Vorstandsmitglieder.

II. Interessenkonflikte

Bei den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der Landesbank Baden-Württemberg bestehen keine potenziellen Interessenskonflikte zwischen ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen einerseits und den Verpflichtungen gegenüber der Landesbank Baden-Württemberg andererseits.

D. Beirat der Landesbank Baden-Württemberg/BW-Bank

Ein aus derzeit 99 Mitgliedern bestehender Beirat berät den Vorstand in Bezug auf allgemeine Angelegenheiten der Landesbank Baden-Württemberg/BW-Bank und fördert den Erfahrungsaustausch zwischen der Landesbank Baden-Württemberg/BW-Bank, Privatunternehmen und der öffentlichen Verwaltung.

E. Finanzinformationen

I. Historische Finanzinformationen

Durch Verweis sind folgende Dokumente in diesen Basisprospekt einbezogen:

- der gemäß Deutschem Rechnungslegungsstandard Nr. 20 (DRS 20) zusammengefasste Lagebericht (Lagebericht der LBBW (Bank) und Konzernlagebericht) – mit Ausnahme des Prognose- und Chancenberichts auf den Seiten 92 bis 97 –, Konzernabschluss einschließlich Anhang und die weiteren Informationen einschließlich des

Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers aus dem Geschäftsbericht 2018 des LBBW-Konzerns

- der gemäß Deutschem Rechnungslegungsstandard Nr. 20 (DRS 20) zusammengefasste Lagebericht (Lagebericht der LBBW (Bank) und Konzernlagebericht) – mit Ausnahme des Prognoseberichts auf den Seiten 105 bis 111 –, Konzernabschluss einschließlich Anhang und die weiteren Informationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers aus dem Geschäftsbericht 2017 des LBBW-Konzerns
- Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers aus dem HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

II. Rechnungslegungsstandards

Die Aufstellung des Konzernabschlusses des LBBW-Konzerns für das Geschäftsjahr 2018 sowie für das Geschäftsjahr 2017 erfolgte in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften. Maßgeblich sind diejenigen Standards und Interpretationen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung veröffentlicht, von der Europäischen Union übernommen und für den Konzern relevant und verpflichtend waren.

Der geprüfte Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg für das Geschäftsjahr 2018 wurde unter Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches ("HGB"), insbesondere der "Ergänzenden Vorschriften für Kreditinstitute" (§§ 340 ff. HGB), der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV), des Kreditwesengesetzes (KWG) sowie des Pfandbriefgesetzes (PfandBG) aufgestellt.

Nach den IFRS besteht für den LBBW-Konzern der Konzernabschluss aus der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzernbilanz, dem Konzern-Eigenkapitalspiegel, der Konzern-Gesamtergebnisrechnung, der Konzern-Kapitalflussrechnung und dem Konzernanhang. Alle diese Berichtsbestandteile bilden gemeinsam den Konzernabschluss des LBBW-Konzerns und wurden somit vom Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für die Geschäftsjahre 2018 und 2017 erfasst.

Nach dem Handelsgesetzbuch besteht der Jahresabschluss aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Alle diese Berichtsbestandteile bilden gemeinsam den Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg und wurden somit vom Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für die Geschäftsjahre 2018 und 2017 erfasst.

III. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Landesbank Baden-Württemberg entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Abschlussprüfer

Der Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg und der Konzernabschluss des LBBW-Konzerns für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2018 sowie zum 31. Dezember 2017 wurden von zugelassenen Abschlussprüfern der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Geschäftssitz in der Theodor-Heuss-Straße 5, 70174 Stuttgart geprüft und mit einem Bestätigungsvermerk versehen. Die KPMG AG ist Mitglied der deutschen Wirtschaftsprüferkammer.

V. Die Bilanz und Kenngrößen des LBBW-Konzerns im Überblick:

(entnommen dem geprüften Konzernabschluss und –Lagebericht 2018)

Bilanz

	31.12.2018	31.12.2017[1]	Veränderung	
Aktiva	**Mio. EUR**	**Mio. EUR**	**Mio. EUR**	**in %**
Barreserve	24 721	22 729	1 992	8,8
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	157 127	157 494	- 367	-0,2
Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	22 821	21 185	1 636	7,7
Der Fair Value Option zugeordnete finanzielle Vermögenswerte	1 207	732	475	64,9
Verpflichtend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	29 803	30 654	- 851	-2,8
Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen	266	245	22	8,9
Aktivisches Portfolio Hedge Adjustment	569	606	- 37	-6,0
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen	24	104	- 81	-77,3
Immaterielle Vermögenswerte	224	244	- 20	-8,4
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	697	554	143	25,8
Sachanlagen	463	482	- 19	-3,9
Ertragsteueransprüche	1 275	1 108	166	15,0
Sonstige Aktiva	2 017	1 575	442	28,0
Summe der Aktiva	**241 214**	**237 713**	**3 501**	**1,5**

[1] Die auf IAS 39 basierenden Vorjahreszahlen wurden ohne fachliche Anpassung in die Struktur des IFRS 9-Schemas überführt.

	31.12.2018	31.12.2017[1]	Veränderung	
Passiva	**Mio. EUR**	**Mio. EUR**	**Mio. EUR**	**in %**
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	190 388	191 105	- 717	-0,4
Der Fair Value Option zugeordnete finanzielle Verbindlichkeiten	7 613	2 726	4 888	>100
Verpflichtend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	24 478	25 196	- 718	-2,9
Passivisches Portfolio Hedge Adjustment	297	239	58	24,4
Rückstellungen	3 916	3 796	120	3,2
Ertragsteuerverpflichtungen	58	75	- 17	-22,3
Sonstige Passiva	1 283	1 199	84	-
Eigenkapital	13 179	13 377	- 198	-1,5
Stammkapital	3 484	3 484	0	0,0
Kapitalrücklage	8 240	8 240	0	0,0
Gewinnrücklage	970	820	150	18,3
Sonstiges Ergebnis	45	371	- 325	-87,8
Bilanzgewinn/-verlust	420	416	3	0,8
Nicht beherrschende Anteile	20	46	- 26	-56,3
Summe der Passiva	**241 214**	**237 713**	**3 501**	**1,5**
Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen	7 583	6 734	849	12,6
Unwiderrufliche Kreditzusagen	25 476	22 412	3 064	13,7
Geschäftsvolumen	**274 273**	**266 859**	**7 414**	**2,8**

[1] Die auf IAS 39 basierenden Vorjahreszahlen wurden ohne fachliche Anpassung in die Struktur des IFRS 9-Schemas überführt.

Kenngrößen

	01.01.2018 - 31.12.2018 Mio. EUR	01.01.2017 - 31.12.2017[1] Mio. EUR	Veränderung Mio. EUR	Veränderung in %
Zinsergebnis	1 558	1 587	- 28	- 2
Provisionsergebnis	513	534	- 21	- 4
Bewertungs- und Veräußerungsergebnis	222	289	- 68	- 23
davon Risikovorsorge für Kredite und Wertpapiere[2]	- 142	- 93	- 49	53
Sonstiges betriebliches Ergebnis	140	101	39	38
Nettoergebnis (nach Risikovorsorge)	**2 433**	**2 511**	**- 78**	**- 3**
Verwaltungsaufwendungen	- 1 773	- 1 824	51	- 3
Aufwendungen für Bankenabgabe und Einlagensicherung	- 89	- 69	- 20	29
Garantieprovision Land Baden-Württemberg	0	- 61	61	- 100
Wertminderung Goodwill	0	0	0	
Restrukturierungsergebnis	- 12	- 41	28	- 70
Konzernergebnis vor Steuern	**558**	**515**	**43**	**8**
Ertragsteuern	- 139	- 97	- 42	43
Konzernergebnis	**420**	**419**	**1**	**0**

Differenzen ergeben sich durch Rundung. Den Prozentangaben liegen die genauen Werte zugrunde.
1 Die auf IAS 39 basierenden Vorjahreszahlen wurden ohne fachliche Anpassung in die Struktur des IFRS 9-Schemas überführt.
2 Die Angabe bezieht sich auf die Kategorie »Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte«. Zusätzlich entfällt auf die Risikovorsorge für »Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte« im laufenden Jahr eine Nettoauflösung von 1 Mio. EUR und auf das Vorjahr eine Nettozuführung von 8 Mio. EUR.

	31.12.2018	31.12.2017
Konzern-Bilanzsumme (in Mio. €)	241 214	237 713
Eigenkapital	13 179	13 377
Konzernergebnis (in Mio. €)	420	419
Kennzahlen gemäß CRR/CRD IV (mit Übergangsvorschriften)		
Risikogewichtete Aktiva (in Mio. €)	80 348	75 728
Kernkapital	13 039	12 795
Eigenmittel	17 690	16 869
Harte Kernkapitalquote (in %)	15,1	15,8
Gesamtkapitalquote (in %)	22,0	22,3

Die Kapitalquoten der LBBW-Gruppe werden nach den Vorgaben von Art. 92 CRR i. V. m. Art. 11 CRR ermittelt.

VI. Entwicklung der Vermögenslage des LBBW-Konzerns im Geschäftsjahr 2018

(a) Konzernbilanzsumme auf Basis eines kundenorientierten Geschäftsmodells weiter ansteigend

Die **Bilanzsumme** lag zum 31. Dezember 2018 mit 241,2 Mrd. EUR um 3,5 Mrd. EUR über dem Jahresultimo 2017. Die Ausweitung der Bilanzsumme resultierte im Wesentlichen aus dem Wachstum bei Unternehmenskunden und bei Immobilienfinanzierungen sowie dem Aufbau von Zentralbankguthaben. Auf der Passivseite war die Entwicklung nahezu ausschließlich auf den Anstieg kurzfristiger Refinanzierungsposten zurückzuführen.

Das **Geschäftsvolumen** (Konzernbilanzsumme einschließlich der als außerbilanziell geführten Bürgschafts- und Gewährleistungsverträge sowie unwiderrufliche Kreditzusagen) lag dazu mit 274,3 Mrd. EUR um 7,4 Mrd. EUR über dem Wert zum 31. Dezember 2017. Die Erhöhung betraf im Berichtszeitraum neben der Veränderung der Bilanzsumme eine Ausweitung des Volumens an unwiderruflichen Kreditzusagen.

Die Geschäftsentwicklung war zum Jahresauftakt geprägt von einem ausgesprochen intensiven Wettbewerb und steigender Volatilität an den Kapitalmärkten. Dennoch konnte die LBBW in diesem schwierigen Umfeld im Kredit- und Einlagengeschäft wachsen. Eine konstant hohe Nachfrage nach aktienbasierten Zertifikaten verzeichnete die LBBW im Geschäft mit Banken und Sparkassen. Die Zusammenarbeit mit den Sparkassen führte auch zu einer Ausweitung des Neugeschäftsvolumens im Bereich Förderkredite. Die Kreditvergabe an Mittelständler und Großunternehmen legte ebenfalls kräftig zu. Die LBBW konnte darüber hinaus ein höheres Volumen in der gewerblichen Immobilienfinanzierung mit einem hohen Anteil an zertifizierten nachhaltigen Immobilien verzeichnen.

Nachhaltigkeit ist eine der vier strategischen Stoßrichtungen der LBBW. Im Marktsegment der nachhaltigen Emissionen unterstrich die LBBW ihre hohe Produktexpertise. Im Juni konnte ein erster eigener Green Bond in Form eines Hypothekenpfandbriefes mit einem Volumen von 500 Mio. EUR und einer Laufzeit von fünf Jahren am Markt platziert werden. Bereits im Mai begab die LBBW als erste kontinentaleuropäische Bank die größte Covered-Bond-Emission in Form eines Hypothekenpfandbriefs in britischen Pfund mit einem Volumen von 750 Mio. GBP und einer Laufzeit von drei Jahren.

Nachdem bereits im letzten Jahr das Portfolio der Zweckgesellschaft Sealink Funding, in dem Wertpapiere der ehemaligen Sachsen LB gebündelt waren, nahezu vollständig an internationale Investoren verkauft wurde, konnten in 2018 die letzten verbliebenen Wertpapiere aus diesem Portfolio veräußert werden. Dadurch konnte Sealink Funding die Garantiebeziehung zum Freistaat Sachsen beenden. Anschließend wurde der Guarantee Financing Loan der LBBW von zuletzt 1,8 Mrd. EUR komplett zurückgeführt.

Seit dem 1. Januar 2018 ist die Rechnungslegungsvorschrift IFRS 9 von Unternehmen verpflichtend anzuwenden. Diese ersetzte die bisherigen Vorschriften bzw. Regelungen des IAS 39. Die Umstellung auf IFRS 9 führte im Wesentlichen zu Veränderungen bei der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten, neuen Regelungen zur Erfassung von Wertminderungen und der Aufnahme eines neuen Modells zur allgemeinen Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen.

(b) Aktivgeschäft

Zum 31. Dezember 2018 belief sich die **Barreserve** auf 24,7 Mrd. EUR und lag damit um 2,0 Mrd. EUR über dem Vorjahreswert. Die Überliquidität an den Geldmärkten führte dabei zu steigenden Zentralbankguthaben.

Der Bilanzposten **Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte** verzeichnete eine geringfügige Reduzierung um 0,4 Mrd. EUR auf 157,1 Mrd. EUR.

Dabei verringerten sich die **Forderungen an Kreditinstitute** um 1,4 Mrd. EUR und erreichten einen Endbestand in Höhe von 46,8 Mrd. EUR. Insbesondere durch den Abbau von Geschäften mit großen europäischen Banken reduzierte sich dabei das Wertpapierpensionsgeschäft um 2,5 Mrd. EUR und Tages- und Termingelder um 1,5 Mrd. EUR. Die Ausweitung des Förderkreditgeschäfts mit Sparkassen ließ die Kommunalkredite um 1,4 Mrd. EUR ansteigen.

Der Bestand der **Forderungen an Kunden** legte zum 31. Dezember 2018 dagegen um 1,7 Mrd. EUR zu und erhöhte sich vor allem aus Geschäftsaktivitäten mit Unternehmenskunden auf 110,1 Mrd. EUR. Im Zusammenhang mit der Umstellung auf IFRS 9 wurden Geschäfte, die die Anforderungen an eine einfache Kreditvereinbarung i. S. d. IFRS 9 (vertragliches Zahlungsstromkriterium) aufgrund von schädlichen Nebenabreden nicht erfüllten, in Höhe von 2,8 Mrd. EUR den verpflichtend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten zugeordnet. Ein Portfolio zur Steuerung der kurzfristigen Liquidität mit einem Volumen von 2,3 Mrd. EUR wurde dem Geschäftsmodell »Halten und Verkaufen« zugeordnet und dementsprechend als erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet ausgewiesen.

Der Verkauf der letzten, aus der ehemaligen Sachsen LB stammenden Wertpapiere wurde dieses Jahr vollständig abgeschlossen. Durch die Rückführung des Guarantee Finance Loans verminderten sich andere Kredite um –1,8 Mrd. EUR. Demgegenüber stand Neugeschäft insbesondere mit Mittelstandskunden und großen Unternehmen sowie bei Immobilienfinanzierungen, was dazu führte, dass der Posten andere Kredite in Summe um 3,8 Mrd. EUR anstieg.

Der Bilanzposten **Erfolgsneutral zum beizulegendem Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte** erhöhte sich hauptsächlich aufgrund der Reklassifizierung eines Portfolios zur Steuerung der LCR im Rahmen der Umstellung auf IFRS 9 um 1,7 Mrd. EUR auf 22,8 Mrd. EUR. Mit IFRS 9 erfolgte für nahezu alle Beteiligungen eine Reklassifizierung der Bewertungskategorie von einer erfolgsneutralen Bewertung hin zu einer Bewertung über die Gewinn- und Verlustrechnung, was zu einer Reduzierung des Postens führte. Hauptbestandteil des Postens sind weiterhin Schuldverschreibungen und festverzinsliche Wertpapiere.

Die **Verpflichtend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte** verzeichneten einen Rückgang um –0,9 Mrd. EUR auf 29,8 Mrd. EUR. Neben Geschäften, die das vertragliche Zahlungsstromkriterium nicht erfüllen, werden auch nahezu alle nicht konsolidierten Beteiligungen, die bisher erfolgsneutral zum Fair Value bewertet wurden, nach IFRS 9 nun in diesem Posten ausgewiesen. Dies führte zu einem Effekt aus der Umstellung auf IFRS 9 in Höhe von 3,2 Mrd. EUR. Aus der laufenden Geschäftstätigkeit führten Nettingeffekte und geringe Kundenaktivitäten bei den Derivaten des Handelsbestands dazu, dass diese um insgesamt 2,1 Mrd. EUR sanken. Forderungen an Kunden, die das vertragliche Zahlungsstromkriterium (sog. »SPPI«-Kriterium) aufgrund von schädlichen Nebenabreden nicht erfüllten, reduzierten sich ebenfalls um 2,0 Mrd. EUR.

(c) Refinanzierung

Auf der Passivseite der Konzernbilanz waren im Vergleich zum Vorjahr im Wesentlichen die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden, die verbrieften Verbindlichkeiten und die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von größeren Volumenveränderungen betroffen.

Der Bilanzposten **Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten** verzeichnete einen Rückgang um –0,7 Mrd. EUR auf 190,4 Mrd. EUR.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** veränderten sich dabei um 1,7 Mrd. EUR auf 63,6 Mrd. EUR. Insbesondere aufgrund des Neugeschäfts bei Förderdarlehen stiegen die Weiterleitungsdarlehen um 1,4 Mrd. EUR. Auch das Volumen bei Tages- und Termingeldern verzeichnete einen Anstieg von 1,2 Mrd. EUR.

Der Bilanzposten **Verbindlichkeiten gegenüber Kunden** weitete sich im Vergleich zum Jahresende 2017 um 3,1 Mrd. EUR auf 82,5 Mrd. EUR aus. Diese Entwicklung war insbesondere auf einen Anstieg der Tages- und Termingelder in Höhe von 3,1 Mrd. EUR zurückzuführen. Durch die Auflösung der Garantiebeziehung mit dem Land Sachsen im Zusammenhang mit dem Verkauf der letzten Wertpapiere des Sealink Portfolios wurde die geleistete Bareinlagen in voller Höhe zurückgezahlt, was zu einer Reduzierung der Kontokorrentverbindlichkeiten von 1,8 Mrd. EUR führte.

Gegenläufig zu den zwei vorher genannten Posten verminderten sich die **Verbrieften Verbindlichkeiten** im Jahr 2018 um 5,6 Mrd. EUR auf 38,8 Mrd. EUR. Die Veränderung ist neben der Fälligkeit einzelner Anleihen hauptsächlich auf die Umstellung auf IFRS 9 zurückzuführen, in deren Rahmen Geschäfte aufgrund des Vorliegens eines Accounting Mismatches in die Fair-Value-Option designiert wurden.

Die **Der Fair-Value-Option zugeordnete finanzielle Verbindlichkeiten** nahmen um 4,9 Mrd. EUR auf 7,6 Mrd. EUR zu. Grund hierfür war u.a. die Reklassifizierung der Geschäfte, die unter IFRS 9

aufgrund eines bestehenden Accounting Mismatches in Höhe von 2,8 Mrd. EUR neu in die Fair-Value-Option designiert wurden. Neuemissionen wie die Covered-Bond-Emission in Form eines Hypothekenpfandbriefs ließen diese verbrieften Verbindlichkeiten im laufenden Geschäftsjahr um weitere 2,0 Mrd. EUR anwachsen.

Die **Verpflichtend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten** sanken leicht um 0,7 Mrd. EUR auf 24,5 Mrd. EUR. Derivate des Handelsbestands verminderten sich um 1,1 Mrd. EUR auf 14,1 Mrd. EUR, was analog zur Entwicklung auf der Aktivseite größtenteils auf Nettingeffekte und auslaufendes Kundengeschäft zurückzuführen war. Demgegenüber erhöhte sich der Bestand an verbrieften Verbindlichkeiten um 0,6 Mrd. EUR und an Lieferverbindlichkeiten aus Wertpapierleerverkäufen um 0,3 Mrd. EUR.

(d) Eigenkapital

Das **Eigenkapital** der LBBW blieb zum 31. Dezember 2018 im Vergleich zum Jahresende 2017 nahezu unverändert bei 13,2 Mrd. EUR (Vorjahr: 13,4 Mrd. EUR). Der Rückgang ist im Wesentlichen auf Erstanwendungseffekte aus der Einführung des IFRS 9 in Höhe von 0,2 Mrd. EUR und die Ausschüttung von Dividenden in Höhe von 0,2 Mrd. EUR an die Anteilseigner zurückzuführen. Weitere Effekte aus erfolgsneutralen Bewertungen und das laufende Konzernergebnis verbesserten das Eigenkapital in Summe um 0,2 Mrd. EUR.

Weiterhin beträchtlich oberhalb der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen nach den Vorschriften der CRR bei vollständiger Umsetzung (CRR/CRD IV »fully loaded«) lagen zum Abschlussstichtag die Kapitalquoten des LBBW-Konzerns. Hierbei erreichte die **harte Kernkapitalquote** einen Wert von 15,1 % (Core Equity Tier 1; Vorjahr: 15,7 %) bzw. die **Gesamtkapitalquote** 21,9 % (Vorjahr: 22,2 %).

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat der LBBW mitgeteilt, dass sie ab dem 1. März 2019 dazu verpflichtet ist, eine harte Kernkapitalquote von 9,75 % einzuhalten. In dieser Quote berücksichtigt ist die Kapitalanforderung der Säule 2 und das nach § 10c KWG als Kapitalerhaltungspuffer sowie das nach § 10g KWG als Kapitalpuffer für anderweitig systemrelevante Institute vorzuhaltende harte Kernkapital, das nun vollständig eingephast ist. Darüber hinaus ist für einen geringfügigen Teil von Auslandsforderungen nach § 10d KWG ein antizyklischer Kapitalpuffer vorzuhalten. Die EZB hat des Weiteren eine über die verpflichtende Anforderung hinausgehende Kapitalempfehlung ausgesprochen, die ebenfalls aus hartem Kernkapital zu bestehen hat.

(e) Finanzlage

Die Refinanzierungsstrategie der LBBW wird im Asset Liability Commitee (ALCo) festgelegt. Der Konzern achtet dabei insgesamt auf eine ausgeglichene Struktur in Bezug auf die verwendeten Produkt- und Investorengruppen. Die Finanzlage des Konzerns war im gesamten Berichtsjahr 2018 aufgrund der guten Liquiditätssituation geordnet. Die LBBW war zu jeder Zeit in der Lage, im gewünschten Umfang Refinanzierungsmittel zu beschaffen.

Seit dem 1. Januar 2018 war eine **Liquidity Coverage Ratio (LCR)** von 100 % einzuhalten, was im gesamten Jahresverlauf stets gewährleistet war. Mit einer LCR-Quote zum Jahresende von 114,8 % übertrifft die LBBW diese merklich.

Die Risikotragfähigkeit des LBBW-Konzerns befindet sich ebenfalls auf einem komfortablen Niveau. Die Auslastung der **Risikodeckungsmasse (RDM)** lag zum Abschlussstichtag 2018 auf 42,4 % und damit nicht nennenswert über dem Wert zum Jahresende 2017 (41,9 %). Durch die Emission

nachrangiger Verbindlichkeiten und Gewinnthesaurierung konnte die Risikodeckungsmasse gegenüber dem Vorjahr weiter erhöht werden. Gegenläufig war eine leichte Risikoerhöhung zu verzeichnen.

VII. Entwicklung der Ertragslage des LBBW-Konzerns im Geschäftsjahr 2018

Mit 1.558 Mio. EUR bewegte sich das **Zinsergebnis** trotz weiter historisch niedriger Zinsen in der Eurozone auf dem Niveau des Vorjahres (1.587 Mio. EUR). Während die EZB Ende 2018 erstmals die Geldpolitik durch die Einstellung der Nettokäufe in ihrem Ankaufsprogramm für Anleihen (APP) etwas straffte, verblieben die Leitzinsen unverändert im negativen Bereich. Auch die langfristigen Zinsen gaben im Jahresverlauf wieder nach, sodass die Rendite zehnjähriger Bundeanleihen zum Jahresende mit 0,25% sogar um 17 Basispunkte unter dem Vorjahreswert lag. Diese Entwicklung schmälerte erneut den Beitrag aus der Eigenmittelanlage und Margen auf Einlagen der LBBW. Belastend wirkte zusätzlich der intensive Wettbewerb innerhalb der Bankenbranche, was sich insbesondere in zunehmendem Margendruck bei Neugeschäftsabschlüssen auswirkte. Durch Geschäftsausweitung insbesondere mit Unternehmenskunden und Immobilienfinanzierern konnte der Entwicklung aus rückläufigen Margen entgegengesteuert werden. Aus gezielt längerfristigem Refinanzierungsgeschäft (TLTRO II) durch die Europäische Zentralbank konnte dagegen ein positiver Beitrag in Höhe von 31 Mio. EUR erzielt werden. Nach dem Verkauf der letzten in der Zweckgesellschaft Sealink Funding verbliebenen Wertpapiere verblieb nach Tilgung der noch ausstehenden Darlehen ein Restbetrag, der den beteiligten Banken zusteht. Hieraus konnte die LBBW einen Anteil am Übererlös in Höhe von 33 Mio. EUR vereinnahmen.

Das **Provisionsergebnis** sank leicht um 21 Mio. EUR auf 513 Mio. EUR (Vorjahr: 534 Mio. EUR). Die stark rückläufige Entwicklung im Vermittlungsgeschäft sowie leichte Einbußen bei Krediten und Bürgschaften konnten durch signifikante Steigerungen bei der Vermögensverwaltung nicht ausgeglichen werden. Positiv entwickelte sich hierbei insbesondere die Fondsberatung. Die Provisionen aus dem Zahlungsverkehr erhöhten sich leicht, während das Wertpapier- und Depotgeschäft eine stabile Entwicklung zeigte.

Das **Bewertungs- und Veräußerungsergebnis** reduzierte sich spürbar um – 68 Mio. EUR auf 222 Mio. EUR und war durch die nachfolgend beschriebenen teils gegenläufigen Effekte geprägt.

Mit 24 Mio. EUR erreichte das **At-Equity-Ergebnis** nicht ganz den Vorjahreswert von 31 Mio. EUR. Maßgeblich hierfür waren reduzierte laufende Erträge aus assoziierten Unternehmen und Joint Ventures, die durch einen geringeren Impairmentbedarf nicht kompensiert werden konnten.

Die Nettozuführungen zur **Risikovorsorge für zu Anschaffungskosten bewertete Kredite und Wertpapiere** stieg im Geschäftsjahr 2018 an und lag mit - 142 Mio. EUR beträchtlich über dem Vorjahreswert von – 93 Mio. EUR. Während auf Basis des bisherigen Rechnungslegungsstandards IAS 39 Wertberichtigungen erst ab dem Zeitpunkt des Eintritts eines vorab definierten Ausfallereignisses gebildet worden sind, erfordert der ab 1. Januar 2018 anzuwendende Standard IFRS 9 die Erfassung von erwarteten Verlusten. Damit wird die Risikovorsorge gemäß IFRS 9 bei konjunkturellen Eintrübungen grundsätzlich früher und höher als unter IAS 39 gebildet. Dabei kann es zu Situationen kommen, in denen die zugrunde liegende Modellierung keine erwartungstreuen Ergebnisse mehr liefert, beispielsweise, wenn signifikante disruptive Elemente aus makroökonomischen, politischen, technologischen und rechtlichen Entwicklungen auftreten, die in den für die Risikovorsorge zugrunde liegenden Ratings noch nicht ausreichend berücksichtigt werden können. Daher wurde zusätzlich zur parameterspezifischen Berücksichtigung von zukunftsorientierten Informationen auf Basis von qualitativen Informationen, Schätzungen, Szenario-Betrachtungen und Simulationen bestimmt, wie die Risikovorsorge anzupassen ist - was letztlich ein Grund für die Erhöhung der Risikovorsorge war. Nach wie vor verfügt die LBBW jedoch über eine gute

Portfolioqualität, was durch einen sehr hohen Anteil des Exposure im Investmentgrade-Bereich und eine niedrige Ausfall-Quote belegt ist.

Maßgeblich für den kräftigen Rückgang des **Ergebnisses aus erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten** waren insbesondere geringere Beiträge aus Wertpapieren und Beteiligungen. Mit der Einführung von IFRS 9 werden die Ergebnisbeiträge aus Beteiligungen ab dem Geschäftsjahr 2018 grundsätzlich im Posten Ergebnis aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten ausgewiesen, daher verminderten sich die Ergebnisse aus Beteiligungen um 78 Mio. EUR auf 0 Mio. EUR. Zusätzlich reduzierten sich die Ergebnisse aus Wertpapieren um – 18 Mio. EUR auf 37 Mio. EUR.

Das **Ergebnis aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten** verbesserte sich um 83 Mio. EUR auf 302 Mio. EUR. Kapitalmarktorientierte Aktivitäten trugen dabei mit 290 Mio. EUR zum Ergebnis bei, während aus der Steuerung des Bankbuchs ein Beitrag von 25 Mio. EUR anfiel. Dabei waren leichte Belastungen aus der Abbildung von Sicherungsbeziehungen in Höhe von – 12 Mio. EUR zu verzeichnen. Durch die Einführung von IFRS 9 erfolgt der Ausweis des Ergebnisses aus Beteiligungen und anderen Eigenkapitalinstrumenten innerhalb des Postens Ergebnis aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten als Teil der Bankbuchaktivitäten und betrug 32 Mio. EUR. Das Ergebnis aus anderen Eigenkapitalinstrumenten war dabei begünstigt durch eine nachträgliche Kaufpreiszahlung im Zusammenhang mit einer im Jahr 2015 erfolgten Beteiligungsveräußerung.

Ein starker Anstieg prägte die Entwicklung des **Sonstigen betrieblichen Ergebnisses**, das sich um 39 Mio. EUR auf 140 Mio. EUR erhöhte (Vorjahr: 101 Mio. EUR). Nach einer Nettozuführung zu den Rückstellungen von – 53 Mio. EUR im Vorjahr konnte im laufenden Jahr eine Nettoauflösung von 3 Mio. EUR verzeichnet werden. Dagegen reduzierte sich das Ergebnis aus der Veräußerung von Immobilien um – 8 Mio. EUR auf 40 Mio. EUR sowie das Ergebnis aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien um – 5 Mio. EUR auf 70 Mio. EUR.

Trotz nach wie vor hoher Investitionen für den Umbau und die Modernisierung der IT reduzierten sich die **Verwaltungsaufwendungen** gegenüber der Vorjahresperiode geringfügig um 51 Mio. EUR auf – 1.773 Mio. EUR (Vorjahr: – 1824 Mio. EUR). Bedingt durch einen Rückgang der Mitarbeiterzahl und niedrigere Aufwendungen für die Altersvorsorge fielen die Personalaufwendungen trotz gegenläufiger Effekte aus Tarifanpassungen um 24 Mio. EUR auf – 1.002 Mio. EUR (Vorjahr: – 1.026 Mio. EUR). Die anderen Verwaltungsaufwendungen sanken ebenfalls um 24 Mio. EUR auf – 667 Mio. EUR (Vorjahr: – 691 Mio. EUR). Ursächlich hierfür war insbesondere eine Reduktion der IT-Kosten, die im Vorjahr durch hohe Aufwendungen zur Produktivnahme des neuen Kernbanksystems im April 2017 belastet waren. Gleichwohl bewegten sich die Investitionen in die Modernisierung der IT, nicht zuletzt für eine stärkere Digitalisierung, auf hohem Niveau. Die Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte verminderten sich um 3 Mio. EUR auf – 104 Mio. EUR.

Der erhebliche Anstieg der **Aufwendungen für Bankenabgabe und Einlagensicherung** um 20 Mio. EUR auf – 89 Mio. EUR war u.a. bedingt durch eine Anpassung der Bemessungsgrundlage der Bankenabgabe, die sich von 1,05% auf 1,15% der gedeckten Einlagen erhöhte. Zudem verteilte sich das Beitragsvolumen auf eine geringere Anzahl von Instituten.

Für bestimmte Kredite an die Zweckgesellschaft Sealink Funding existierte bis Ende des Jahres 2017 eine Garantie des Landes Baden-Württemberg. Hierfür war im Vorjahr noch eine **Garantieprovision** i. H. v. – 61 Mio. EUR zu entrichten. Mit Auflösung der für die Kredite an die Zweckgesellschaft Sealink Funding eingerichteten Risikoabschirmung entfiel die Zahlung einer Garantieprovision an das Land Baden-Württemberg, sodass hieraus keine Aufwendungen mehr anfielen.

Ein reduzierter Bedarf an Aufwendungen für Restrukturierung - nach Umsetzung einiger Maßnahmen in der Marktfolge bzw. dem Privatkundengeschäft – begünstigte die Entwicklung des **Restrukturierungsergebnisses,** sodass netto betrachtet noch Aufwendungen von – 12 Mio. EUR

anfielen, nach – 41 Mio. EUR im Vorjahr. Im Fokus der neu geplanten Maßnahmen stehen dabei Anpassungen des organisatorischen Setups und die Überprüfung des Produktportfolios in ausgewählten Einheiten des Kapitalmarktgeschäfts.

Das **Konzernergebnis vor Steuern** verbesserte sich leicht auf 558 Mio. EUR und übertraf damit den Vorjahreswert von 515 Mio. EUR um 43 Mio. EUR.

Der **Ertragsteueraufwand** erhöhte sich im Wesentlichen aufgrund des gestiegenen Vorsteuerergebnisses auf – 139 Mio. EUR (Vorjahr: – 97 Mio. EUR). Zudem wurde im Vorjahr die Steuerquote insbesondere durch den erstmaligen Ansatz aktiver latenter Steuern bei der Niederlassung New York positiv beeinflusst.

Das **Konzernergebnis nach Steuern** stieg auf 420 Mio. EUR an (Vorjahr: 419 Mio. EUR).

VIII. Dividenden

In jedem der Geschäftsjahre von 1989-1996 schüttete das Vorgängerinstitut Südwestdeutsche Landesbank Girozentrale eine Dividende nach Steuern in Höhe von 5% ihres Stammkapitals an ihre Anteilseigner aus. In den Geschäftsjahren 1997 und 1998 betrug die Dividende nach Steuern 6% ihres Stammkapitals. Ein weiteres Vorgängerinstitut, die Landesgirokasse, bezahlte in den Geschäftsjahren 1995-1998 eine Dividende nach Steuern in Höhe von 25% des ausschüttungsfähigen Gewinns an ihre Träger. In den Jahren 1999-2008 schüttete die Landesbank Baden-Württemberg eine Dividende nach Steuern in Höhe von 6% ihres Stammkapitals aus.

Im Geschäftsjahr 2009 wurden aufgrund des negativen HGB-Jahresergebnisses die von der LBBW und den in ihr aufgegangenen Vorgängerinstituten ausgegebenen Genussscheine und Stillen Einlagen nicht bedient und partizipierten darüber hinaus am Jahresfehlbetrag bzw. Bilanzverlust. Im HGB-Einzelabschluss des Geschäftsjahres 2010 wiederum erzielte die Landesbank Baden-Württemberg einen Jahresüberschuss nach Steuern von 284 Mio. EUR. Aufgrund dieses positiven Ergebnisses kam es zu einer Teilauffüllung der im Jahr zuvor herabgesetzten Rückzahlungsansprüche aus den Genussscheinen und Stillen Einlagen um 4,5 Prozentpunkte auf 93,2% des Nennwerts. Im HGB-Einzelabschluss des Geschäftsjahres 2011 erzielte die Landesbank Baden-Württemberg einen Jahresüberschuss nach Steuern von 404 Mio. EUR. Das deutlich verbesserte Ergebnis ermöglichte eine vollständige Wiederauffüllung der Stillen Einlagen und Genussrechte auf 100% des Nominalkapitals. Eine Ausschüttung, weder für laufende noch für nachzuholende Zinsansprüche auf Stille Einlagen und Genussrechte, erfolgte für das Geschäftsjahr 2011 nicht.

Im Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2012 in Höhe von 0 EUR sind Aufwendungen in Höhe von 586 Mio. EUR für Stille Einlagen und Genussrechte enthalten. Die laufende Ausschüttung und ein Teil der Nachholung nicht vorgenommener Ausschüttungen werden damit bedient. Die bedingte Verpflichtung zur Nachholung stammt aus den Geschäftsjahren 2009-2011. Sie wurde damit zum Jahresende 2012 pro Stille Einlage/Genussrechtskapital zu 40,80% erfüllt. Aufgrund der Rückzahlung von Genussrechtskapital bzw. der Wandlung von Vermögenseinlagen Stiller Gesellschafter im Jahr 2013 verfallen 243 Mio. EUR der bedingten Verpflichtung. Die noch bestehende bedingte Verpflichtung zur Nachholung betrug 239 Mio. EUR.

Im Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2013 in Höhe von 72 Mio. EUR sind Aufwendungen in Höhe von 382 Mio. EUR für Stille Einlagen und Genussrechte enthalten. Die bedingte Verpflichtung zur Nachholung wurde nun pro Stille Einlage/Genussrechtskapital zu 100% erfüllt. Ebenso erfolgte eine laufende Ausschüttung für Stille Einlagen und Genussrechte. Der Jahresüberschuss aus dem Kalenderjahr 2013 (72 Mio. EUR) wurde im Jahr 2014 komplett an die Stammkapitaleigner ausgeschüttet.

Im Geschäftsjahr 2014 erzielte die LBBW einen Jahresüberschuss nach Steuern von 313 Mio. €. Hierin enthalten sind Aufwendungen für laufende Ausschüttungen auf Stille Einlagen und Genussrechte in Höhe von 91 Mio. €. Der Jahresüberschuss aus dem Kalenderjahr 2014 (313 Mio. EUR) wurde im Jahr 2015 komplett an die Stammkapitaleigner ausgeschüttet.

Nach Berücksichtigung der Aufwendungen für laufende Ausschüttungen auf stille Einlagen und Genussrechte in Höhe von 71 Mio. € verbleibt für das Geschäftsjahr 2015 ein Jahresüberschuss nach Steuern von 322 Mio. €. Im Rahmen der Hauptversammlung am 30. Mai 2016 wurde der Beschluss gefasst 290 Mio. € des Bilanzgewinns der LBBW an die zum 31. Dezember 2015 beteiligten Träger im Verhältnis ihrer zu diesem Zeitpunkt bestehenden Anteile am Stammkapital auszuschütten. Der verbleibende Bilanzgewinn nach Ausschüttung in Höhe von 32 Mio. € wurde in die Gewinnrücklagen der LBBW eingestellt.

Nach Berücksichtigung der Aufwendungen für laufende Ausschüttungen auf stille Einlagen und Genussrechte in Höhe von 65 Mio. € verbleibt für das Geschäftsjahr 2016 ein Jahresüberschuss nach Steuern von 219 Mio. €. Im Rahmen der Hauptversammlung am 31. Mai 2017 wurde eine vollständige Ausschüttung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2016 an die Träger beschlossen.

Nach Berücksichtigung der Aufwendungen für laufende Ausschüttungen auf stille Einlagen und Genussrechte in Höhe von 54 Mio. € verblieb für das Geschäftsjahr 2017 ein Jahresüberschuss nach Steuern von 192 Mio. €. Im Rahmen der Hauptversammlung am 4. Juni 2018 wurde der Beschluss gefasst 173 Mio. € des Bilanzgewinns der LBBW an die zum 31. Dezember 2017 beteiligten Träger im Verhältnis ihrer zu diesem Zeitpunkt bestehenden Anteile am Stammkapital auszuschütten. Der verbleibende Bilanzgewinn nach Ausschüttung in Höhe von 19 Mio. € wurde in die Gewinnrücklagen der LBBW eingestellt.

Nach Berücksichtigung der Aufwendungen für laufende Ausschüttungen auf stille Einlagen und Genussrechte in Höhe von 57 Mio. € verblieb für das Geschäftsjahr 2018 ein Jahresüberschuss nach Steuern von 250 Mio. €. Vorbehaltlich des Beschlusses der Hauptversammlung am 17. Mai 2019 ist eine Ausschüttung aus dem Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2018 in Höhe von 250 Mio. € vorgesehen. Der verbleibende Bilanzgewinn nach Ausschüttung in Höhe von 0,3 Mio. € wird in die Gewinnrücklagen der LBBW eingestellt werden.

IX. Gerichts- und Schiedsverfahren

Innerhalb der vergangenen 12 Monate haben keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) bestanden, noch sind solche staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren abgeschlossen worden, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Landesbank Baden-Württemberg und/oder des LBBW-Konzerns auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Die Bankenlandschaft bleibt weiterhin mit Rechtsrisiken aus Kundentransaktionen in komplexen Derivaten und mit der Fortentwicklung des Verbraucherrechts konfrontiert. Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte im Jahr 2017 zudem eine Übertragung verbraucherrechtlicher Grundsätze auch auf gewerbliche Kunden zu Lasten der Kreditinstitute vorgenommen. Weitere Rechtsrisiken bestehen im steuerrechtlichen Umfeld betreffend die Anrechnungsvoraussetzungen für Kapitalertragssteuer. Hier kann eine fortentwickelte Rechtsauffassung mit retrospektiven Auswirkungen auf Grundlage neuer Rechtsprechung bzw. neuer Verlautbarungen der Finanzverwaltung nicht ausgeschlossen werden. Die von der Landesbank Baden-Württemberg initiierten laufenden rechtlichen Analyse- und Risikoprozesse tragen den vorgenannten Entwicklungen Rechnung. Nach heutigem Kenntnisstand wurde angemessene Vorsorge zur Abdeckung rechtlicher Risiken getroffen, wobei die künftige Entwicklung von Rechtsprechung und Rechtsstreitigkeiten weiterhin von wesentlicher Bedeutung für die Landesbank

Baden-Württemberg ist. Die Rückstellungsbildung betrifft dabei auch vor dem Hintergrund der ungeklärten Rechtsprechung im Wesentlichen die Abdeckung rechtlicher Risiken aus bestimmten Derivatetransaktionen sowie verbraucherrechtlicher Risiken.

Die LBBW hat im Rahmen einer Konsortialfinanzierung für Warenlieferungen nach Russland nach Artikel 4 Absatz 3 lit. b) der Verordnung (EU) Nr.833/2014 erforderliche Genehmigungen seitens der Deutschen Bundesbank erst nachträglich eingeholt. Die Auszahlungen waren jedoch von Anfang an genehmigungsfähig und es lagen zu den jeweiligen Auszahlungszeitpunkten auch entsprechende Exporteursgenehmigungen seitens des Bundesamts für Ausfuhrkontrolle vor. Ein diesbezüglich eingeleitetes Ordnungswidrigkeitenverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

X. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Seit dem 31. Dezember 2018 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.

XI. Eigenmittelanforderungen

Die LBBW hat, wie alle Institute unter EZB-Aufsicht, institutsindividuelle Vorgaben zur Kapitalisierung zu beachten. Auf der Basis des jährlichen aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) hat die EZB der LBBW im Februar 2019 die für die LBBW ab 1. März 2019 geltenden Eigenmittelanforderungen mitgeteilt. Auf dieser Grundlage ist die Einhaltung einer Gesamtkapitalquote von 13,25% erforderlich. Davon haben mindestens 11,25% aus Kernkapital und darunter mindestens 9,75 % aus hartem Kernkapital zu bestehen. In den Quoten enthalten sind, aus hartem Kernkapital bestehend, die Kapitalanforderung der Säule 2 (Pillar 2 Requirement) von 1,75%, der Kapitalerhaltungspuffer von 2,50% und der Puffer für anderweitig systemrelevante Institute von 1,00%. Ergänzend ist ein antizyklischer Kapitalpuffer für einen geringfügigen Teil von Auslandsforderungen vorzuhalten. Im Hinblick auf die weitere gesetzlich festgelegte Einphasung der Kapitalpuffer in den Folgejahren sowie für die nachhaltige Kapitalsteuerung erwartet die EZB-Aufsicht darüber hinaus die Bereithaltung von weiterem harten Kernkapital im Rahmen einer Kapitalempfehlung (Pillar 2 Guidance).

F. Wesentliche Verträge

Weder die Landesbank Baden-Württemberg noch ihre konsolidierten Tochtergesellschaften haben Verträge außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit geschlossen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit der Landesbank Baden-Württemberg ihren Verpflichtungen gegenüber Inhabern ausgegebener Wertpapiere nachzukommen gehabt haben oder bei denen ein solcher Einfluss vernünftigerweise zu erwarten steht.

G. Rating

Zum Datum dieses Basisprospekts hat die Landesbank Baden-Württemberg von den Ratingagenturen Fitch[39] und Moody's[40] folgende Ratingnoten erhalten:

[39] Fitch Deutschland GmbH.
[40] Moody's Deutschland GmbH

Ratings für unbesicherte Verbindlichkeiten:

Moody's	
Ratings für langfristige, unbesicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Landesbank Baden-Württemberg, die in der Insolvenz vor langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne des §46f Abs. 6 Satz 1 und Abs. 9 KWG berichtigt werden (*Long-term Senior Unsecured Bank Debt Rating*)	Aa3[41], Ausblick stabil
Ratings für langfristige, unbesicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Landesbank Baden-Württemberg, die im Sinne des §46f Abs. 6 Satz 1 und Abs. 9 KWG in der Insolvenz nach langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten berichtigt werden (*Long-term Junior Senior Unsecured Bank Debt Rating*)	A2[42]
Long-term Issuer Rating	Aa3[3], Ausblick stabil
Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten *(Short-term Rating)*	P-1[43]
Fitch	
Ratings für langfristige, unbesicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Landesbank Baden-Württemberg, die in der Insolvenz vor langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne des §46f Abs. 6 Satz 1 und Abs. 9 KWG berichtigt werden (*Long-term Senior Preferred Debt Rating)*	A-[44]
Ratings für langfristige, unbesicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Landesbank Baden-Württemberg, die im Sinne des §46f Abs. 6 Satz 1 und Abs. 9 *KWG in der Insolvenz nach langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten berichtigt werden (Long-term Senior Non-Preferred Debt Rating)*	A-[6]
Long-term Issuer Default Rating	A-[6], Ausblick stabil
Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten (*Short-term Issuer Default Rating*)	F1[45]

[41] „Aa"geratete Verbindlichkeiten werden der "hohen Qualität" zugerechnet und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko. Der Zusatz 3 bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit am unteren Ende der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

[42] „A" geratete Verbindlichkeiten werden der "oberen Mittelklasse" zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko. Der Zusatz 2 bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in der Mitte der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.)."

[43] Emittenten, die mit Prime-1 (P-1) bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

[44] „A"-Ratings bezeichnen die Erwartung niedriger Ausfallrisiken. Die Fähigkeit zur Rückzahlung von finanziellen Verpflichtungen wird als stark angesehen. Diese Fähigkeit kann jedoch anfälliger gegenüber ungünstigen Geschäftsbedingungen oder Veränderungen der wirtschaftlichen Lage sein als bei höher gerateten Emittenten; der Zusatz '-' bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit am unteren Ende der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist. (Quelle: Fitch Ratings Ltd.).

[45] Kennzeichnet die höchste spezifische Fähigkeit für die rechtzeitige Begleichung finanzieller Verbindlichkeiten; kann mit einem '+' versehen werden, um eine besonders starke Kreditfähigkeit zu demonstrieren (Quelle: Fitch Ratings Ltd.).

Ratings für Pfandbriefe:

	Moody's
Öffentliche Pfandbriefe	Aaa[46]
Hypothekenpfandbriefe	Aaa[8]

Die hier aufgeführten Ratings sind öffentlich zugängliche Informationen der jeweiligen Ratingagenturen. Sie sollen dem Anleger lediglich als Entscheidungshilfe dienen und ersetzen keine eigene Urteilsbildung. Sie sind nicht als Kauf- oder Verkaufsempfehlung für bestimmte Wertpapiere zu verstehen. Die hier dargestellten Ratinginformationen wurden korrekt wiedergegeben und, soweit es der Landesbank Baden-Württemberg bekannt ist und sie aus den von den Ratingagenturen veröffentlichten Informationen ableiten kann, fehlen keine Tatsachen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Die in diesem Basisprospekt verwendeten oder in Bezug genommenen Kreditratings wurden von Moody's Deutschland GmbH und Fitch Deutschland GmbH herausgegeben. Moody's Deutschland GmbH und Fitch Deutschland GmbH haben ihren Sitz in der Europäischen Union und sind seit dem 31. Oktober 2011 entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert.

H. Informationen Dritter

Soweit in der Beschreibung der Wertpapiere Angaben enthalten sind, die erkenntlich nicht von der Emittentin, sondern von Dritten gemacht worden sind, gewährleistet die Emittentin diesbezüglich nur die sorgfältige Zusammenstellung und korrekte Wiedergabe dieser Informationen. Eine explizite Prüfung der Informationen ist jedoch nicht erfolgt.

Die Emittentin bestätigt, dass von Seiten Dritter übernommene Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und aus den von der dritten Partei veröffentlichten Informationen abgeleitet werden konnte – keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin hat die Identität der Quelle(n) der Informationen festgestellt und diese Quelle(n) angegeben.

[46] Aaa-geratete Verbindlichkeiten sind von höchster Qualität und bergen ein minimales Kreditrisiko (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

Verkaufsbeschränkungen, Besteuerung und zusätzliche Informationen

A. Verkaufsbeschränkungen

Dieser Basisprospekt beinhaltet weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung zum Erwerb der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe (zusammen die "**Wertpapiere**") in Ländern, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zum Erwerb unzulässig wäre. Die Veröffentlichung oder der Vertrieb dieses Basisprospekts sowie Verkaufsangebote oder der Verkauf von Wertpapieren kann in bestimmten Ländern rechtlich unzulässig sein. Die Landesbank Baden-Württemberg gibt keine Gewähr dafür, dass dieser Basisprospekt gemäß den jeweils anwendbaren Registrierungs- oder Billigungserfordernissen oder sonstigen Anforderungen in dem betreffenden Land oder unter einer in diesem Land anwendbaren Ausnahmebestimmung vertrieben werden darf oder dass die Wertpapiere nach diesen Bestimmungen angeboten werden dürfen. Insbesondere hat die Landesbank Baden-Württemberg keine Maßnahmen gestattet oder veranlasst, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder einen Vertrieb dieses Basisprospekts in Ländern ermöglichen würden, in denen hierfür besondere Maßnahmen erforderlich sind. Dementsprechend dürfen die Wertpapiere weder direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden, noch darf dieser Basisprospekt oder Werbe- oder Angebotsmaterialien vertrieben oder veröffentlicht werden, es sei denn, dies geschieht in Übereinstimmung mit den in den betreffenden Ländern anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Sollten Personen in den Besitz dieses Basisprospekts oder von Wertpapieren gelangen, müssen sie sich selbst über etwa anwendbare Beschränkungen betreffend den Vertrieb des Basisprospekts bzw. das Angebot oder den Verkauf der Wertpapiere informieren und diese Beschränkungen beachten. Auf die in den Vereinigten Staaten von Amerika und hinsichtlich US-Personen geltenden Beschränkungen für den Vertrieb des Basisprospekts sowie für das Angebot und den Verkauf der Wertpapiere wird besonders hingewiesen.

Die Landesbank Baden-Württemberg gibt keine Zusicherungen oder Gewährleistungen darüber ab, ob eine Anlage in unter dem Angebotsprogramm emittierte Wertpapiere nach den jeweils anwendbaren Gesetzen eines Landes zulässig ist. Jeder Anleger muss sich selbst vergewissern, ob er das mit dem Erwerb von Wertpapieren verbundene wirtschaftliche Risiko tragen kann.

Die Wertpapiere sind frei übertragbar, Angebot und Verkauf der unter diesem Angebotsprogramm emittierten Wertpapiere unterliegen jedoch stets den Verkaufsbeschränkungen der Länder, in denen die Wertpapiere angeboten bzw. verkauft werden. Im Folgenden aufgeführt sind die Verkaufsbeschränkungen der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und zusätzliche Verkaufsbeschränkungen des Vereinigten Königreichs sowie die Verkaufsbeschränkungen der Vereinigten Staaten von Amerika. Gegebenenfalls können weitere Verkaufsbeschränkungen in den Endgültigen Bedingungen aufgeführt werden.

I. Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**") kann ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat nur dann erfolgen, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sowie jegliche darüber hinaus in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat anwendbaren Vorschriften eingehalten werden:

(i) Das öffentliche Angebot der Wertpapiere beginnt oder erfolgt innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach dem Tag der Billigung dieses Basisprospekts durch die BaFin und, falls ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat als Deutschland erfolgt, dieser Basisprospekt sowie alle etwaigen Nachträge gemäß dem

Prospektrecht zusätzlich an die zuständige Behörde dieses Maßgeblichen Mitgliedstaats notifiziert wurden; oder

(ii) die Wertpapiere werden weniger als 150 natürlichen oder juristischen Personen angeboten, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger i.S.d. Prospektrechts handelt; oder

(iii) die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern i.S.d. Prospektrechts angeboten; oder

(iv) die Wertpapiere werden unter anderen Umständen angeboten, unter denen eine Befreiung von der Veröffentlichung eines Prospekts gemäß dem Prospektrecht eintritt.

Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Emittentin im Falle der zuvor unter (i) bis (iv) genannten Angebote von Wertpapieren nicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß dem Prospektrecht bzw. eines Nachtrags zu diesem Basisprospekt verpflichtet ist.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" in Bezug auf die Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden. "**Prospektrecht**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG vom 4. November 2003 in der aktuellen Fassung oder ab dem 21. Juli 2019, die Verordnung 2017/1129 vom 14. Juni 2017, sowie alle einschlägigen Umsetzungsmaßnahmen in jedem Maßgeblichen Mitgliedstaat.

II. Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere sind und werden weder in Zukunft nach dem Securities Act registriert noch wurde der Handel der Wertpapiere von der U.S. Commodity Futures Trading Commission gemäß der jeweils gültigen Fassung des U.S. Commodity Exchange Acts genehmigt. Die Wertpapiere dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten, bzw. an oder für Rechnung von oder zugunsten von U.S.-Personen, angeboten, verkauft oder geliefert werden, es sei denn aufgrund einer Ausnahme von den Registrierungserfordernissen des Securities Acts. Die Begriffe, die in diesem Absatz verwendet werden, sind ihrer Bedeutung im Englischen entsprechend im Sinne der Regulation S des Securities Act auszulegen ("**Regulation S**").

Jeder Händler der Wertpapiere hat zugesichert und jede ggf. als Händler ernannte Bank wird zusichern, dass er bzw. sie die Wertpapiere zu jedem Zeitpunkt im Rahmen seines bzw. ihres Vertriebs nicht innerhalb der Vereinigten Staaten, bzw. an oder für Rechnung oder zugunsten von U.S.-Personen anbieten, verkaufen oder liefern wird.

Die Wertpapiere unterliegen den Bestimmungen des U.S.-Steuerrechts und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder innerhalb der zu den Vereinigten Staaten gehörenden Besitzungen angeboten, verkauft oder geliefert werden, ausgenommen im Rahmen bestimmter Transaktionen, die gemäß der Vorschriften des U.S.-Steuerrechts erlaubt sind. Die Emittentin als Verkäuferin der Wertpapiere hat zugesichert und jede weitere als Händler ernannte Bank wird zusichern, dass sie die Wertpapiere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten anbieten, verkaufen oder liefern wird, soweit dies nicht durch den Übernahmevertrag gestattet ist. Die Begriffe, die in diesem Absatz verwendet werden, sind ihrer entsprechenden Bedeutung im Englischen im Sinne des Internal Revenue Code von 1986 der Vereinigten Staaten, in seiner jeweils gültigen Fassung, und der hierunter ergangenen Bestimmungen auszulegen.

III. Vereinigtes Königreich

Die Emittentin als Verkäuferin der Wertpapiere trägt dafür Sorge,

(i) in Bezug auf Wertpapiere, die innerhalb eines Jahrs nach ihrer Emission zurückgezahlt werden, dass sie (1) eine Person ist, deren normaler Geschäftsbetrieb den Erwerb, die Verwahrung, die Verwaltung oder den Absatz von Vermögensanlagen (in eigenem oder fremdem Namen) umfasst und sie (2) Wertpapiere nur Personen angeboten oder verkauft hat und anbieten oder verkaufen wird, deren normaler Geschäftsbetrieb den Erwerb, die Verwahrung, die Verwaltung oder den Absatz von Vermögensanlagen (in eigenem oder fremdem Namen) umfasst, soweit die Emission der Wertpapiere andernfalls einen Verstoß der Emittentin gegen Paragraph 19 Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**") begründen würde;

(ii) dass sie eine Einladung oder Aufforderung zur Beteiligung an einem Investment ("investment activity") im Sinne von Paragraph 21 FSMA, die sie im Zusammenhang mit der Emission und dem Verkauf der Wertpapiere erhalten hat, nur verbreitet oder hat verbreiten lassen und dies auch nur dann verbreiten oder verbreiten lassen wird, wenn Paragraph 21(1) FSMA auf die Emittentin keine Anwendung findet; und

(iii) dass sie alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Zusammenhang mit sämtlichen Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere eingehalten hat und zukünftig einhalten wird, die innerhalb, ausgehend von dem oder in anderer Weise unter Einbeziehung des Vereinigten Königreichs erfolgen.

B. Steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Einbehalt von Steuern an der Quelle.

I. Internationaler Informationsaustausch

Basierend auf dem "**OECD Common Reporting Standard**" tauschen Staaten, die sich zu dessen Anwendung verpflichten (teilnehmende Staaten), Informationen über Finanzkonten aus, die von Personen in einem anderen teilnehmenden Staat als deren Ansässigkeitsstaat unterhalten werden. Gleiches gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Basierend auf einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU (geändert durch die Richtlinie 2014/107/EU) über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (die "**EU-Amtshilferichtlinie**"), tauschen die Mitgliedstaaten ebenfalls Finanzinformationen über meldepflichtige Konten von Personen aus, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind. Anleger sollten sich über die weitere Entwicklung informieren bzw. sich beraten lassen.

II. Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgende Zusammenfassung behandelt nicht alle steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**"), die für den einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe angesichts seiner speziellen steuerlichen Situation relevant sein können. Die Zusammenfassung richtet sich im Wesentlichen an Anleger, die die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe im Privatvermögen halten und stellt keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar. Die Darstellung beruht auf den gegenwärtig geltenden Steuergesetzen, die sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern können.

Das derzeitige Besteuerungsregime für Kapitalerträge (Abgeltungsteuer) gewährt für bestimmte Kapitaleinkünfte einen reduzierten Steuersatz. Es besteht gegenwärtig eine Diskussion, den reduzierten Steuersatz zu erhöhen oder abzuschaffen, was zu einer höheren steuerlichen Belastung der Einkünfte aus Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen führen kann. Es ist unklar, ob, wann und wie Änderungen an der Abgeltungsteuer vorgenommen werden.

Zukünftigen Inhabern von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen wird geraten, ihre eigenen steuerlichen Berater zur Klärung der einzelnen steuerlichen Konsequenzen zu konsultieren, die aus der Zeichnung, dem Kauf, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen

bzw. Pfandbriefe resultieren, einschließlich der Anwendung und der Auswirkung von staatlichen, regionalen, ausländischen oder sonstigen Steuergesetzen und der möglichen Auswirkungen von Änderungen der jeweiligen Steuergesetze.

1. Steuerinländer

(a) Zinseinkünfte

Bei natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt Deutschland ist und die die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe im Privatvermögen halten, unterliegen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe als Einkünfte aus Kapitalvermögen einer 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf und, sofern der einzelne Anleger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer).

Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgenden Abschnitt (b) zur Kapitalertragsteuer bei laufenden Erträgen) und mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Anlegers in Bezug auf die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe erfüllt. Sollte allerdings keine oder nicht ausreichend Kapitalertragsteuer einbehalten worden sein, ist der Anleger grundsätzlich verpflichtet, seine Einkünfte aus den Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Abgeltungsteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung erhoben. Der Anleger hat außerdem die Möglichkeit, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen, wenn der Gesamtbetrag von im Laufe des Veranlagungszeitraums einbehaltener Kapitalertragsteuer die von dem Anleger geschuldete Abgeltungsteuer übersteigt (z.B. wegen eines verfügbaren Verlustvortrages oder einer anrechenbaren ausländischen Quellensteuer). Für den Fall, dass die steuerliche Belastung des Anlegers in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger ist als 25 %, kann der Anleger die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach der tariflichen Einkommensteuer beantragen.

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich 801 EUR (1.602 EUR für zusammen veranlagte Ehegatten und Lebenspartner) zur Verfügung. Der Sparer-Pauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt (siehe nachfolgender Abschnitt (b) zur Kapitalertragsteuer bei laufenden Erträgen), sofern der Anleger einen Freistellungsauftrag bei der inländischen Zahlstelle, die die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe verwahrt, eingereicht hat. Keine Kapitalertragsteuer wird einbehalten, sofern der Anleger der inländischen Zahlstelle eine Nichtveranlagungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts vorlegt. Die dem Anleger tatsächlich entstandenen Aufwendungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen werden steuerlich nicht berücksichtigt.

Werden die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) und der Gewerbesteuer. Die Höhe der Gewerbesteuer hängt von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit von dem Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Wenn die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe zu einem Betriebsvermögen gehören, sind auch die aufgelaufenen Zinsen als Einnahmen zu erfassen. Wenn die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe als Nullkupon-Anleihen zu qualifizieren sind und zu einem Betriebsvermögen gehören, ist für jeden

Gewinnermittlungszeitraum die zeitanteilige Differenz zwischen Ausgabe- oder Kaufpreis und dem Einlösungsbetrag der Nullkupon-Anleihen als Einnahmen zu erfassen.

Die Zinseinkünfte eines betrieblichen Anlegers müssen in der Steuererklärung des Anlegers angegeben werden. In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

(b) Kapitalertragsteuer bei laufenden Erträgen

Wenn die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe in einem Wertpapierdepot eines deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts (bzw. der inländischen Niederlassung einer ausländischen Bank oder eines ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts), eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (zusammen die "inländische Zahlstelle") verwahrt oder verwaltet werden und dieses die Zinsen auszahlt oder gutschreibt, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zzgl. des 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlages darauf, mithin insgesamt 26,375 %, auf die Zinszahlungen einbehalten. Für natürliche Personen, die kirchensteuerpflichtig sind, findet auf alle vereinnahmten Kapitalerträge ein elektronisches Informationssystem zum Einbehalt der Kirchensteuer Anwendung, mit der Folge, dass Kirchensteuer von der inländischen Zahlstelle im Wege des Einbehalts automatisch erhoben wird, es sei denn, beim Bundeszentralamt für Steuern liegt ein Sperrvermerk des Anlegers vor; in diesem Falle wird der Anleger zur Kirchensteuer veranlagt.

(c) Veräußerungs- und Einlösungsgewinne

Unter Berücksichtigung des oben unter dem Abschnitt (a) Zinseinkünfte beschriebenen steuerfreien Sparer-Pauschbetrags für Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe, die im Privatvermögen gehalten werden, ebenfalls der 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. des 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlages darauf und, sofern der einzelne Anleger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer). Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe und den Erwerbskosten. Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft oder der Einlösung stehen, werden steuerlich mindernd berücksichtigt. Darüber hinaus werden weitere Aufwendungen, die dem Anleger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen tatsächlich entstanden sind, steuerlich nicht berücksichtigt.

Sofern die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe in einer anderen Währung als Euro erworben oder veräußert werden, werden die Erwerbskosten und die Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung jeweils im Zeitpunkt des Erwerbs, der Veräußerung bzw. Einlösung in Euro umgerechnet.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung von im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen werden steuerlich unabhängig von der Haltedauer berücksichtigt. Gemäß dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Januar 2016 zu Einzelfragen der Abgeltungsteuer betreffend ist ein Forderungsausfall steuerlich nicht als Veräußerung einzustufen. Gleiches gilt für einen Forderungsverzicht, soweit keine verdeckte Einlage in einer Kapitalgesellschaft vorliegt. Entsprechend können Verluste aufgrund eines Forderungsausfalls oder Forderungsverzichts nicht steuerlich abgezogen werden. Im Falle eines wertlosen Verfalls der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe dürfte diese Verwaltungsregelung gleichermaßen anwendbar sein, so dass Verluste unter Umständen im Ergebnis nicht steuerlich abziehbar sind.

Der Bundesfinanzhof (BFH VIII R 13/15) hat jedoch am 24. Oktober 2017 entschieden, dass ein endgültiger Ausfall von Kapitalforderungen in der privaten Vermögenssphäre unter der Abgeltungsteuer steuerlich abziehbar ist. Der Bundesfinanzhof hat nicht entschieden, wann ein Forderungsausfall endgültig ist. Es bleibt abzuwarten, ob die Entscheidung des Bundesfinanzhofs von der

Finanzverwaltung anerkannt wird. Zumindest Teile der Finanzverwaltung (vgl. OFD Nordrhein-Westfalen, Kurzinformation vom 23. Januar 2018) wenden diese Entscheidung nicht an.

Gemäß selbigem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Januar 2016 soll keine Veräußerung vorliegen, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt, sodass Verluste aus einer solchen Transaktion nicht abzugsfähig sein sollen. Nach einem Entwurf eines Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen aus Januar 2019 (Änderung der Randziffer 59 des Schreibens die Einzelfragen zur Abgeltungsteuer betreffend) beabsichtigt die Finanzverwaltung, ihre Auffassung zu ändern. Danach soll auch in Fällen, in denen der Veräußerungspreis unterhalb der Transaktionskosten liegt, eine Veräußerung vorliegen. Es bleibt abzuwarten, ob und wann die Verwaltungsauffassung geändert wird.

Sofern die Verluste steuerlich zu berücksichtigen sind, können sie jedoch nicht mit anderen Einkünften wie z.B. Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb verrechnet werden, sondern im Rahmen gewisser Einschränkungen nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Nicht verrechenbare Verluste können in die folgenden Veranlagungszeiträume übertragen und dann mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden; ein Verlustrücktrag in Vorjahre ist nicht möglich.

Die Abgeltungsteuer auf einen Veräußerungs- oder Einlösungsgewinn wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt (d) zur Kapitalertragsteuer auf einen Veräußerungs- oder Einlösungsgewinn). Mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Anlegers in Bezug auf die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe erfüllt. Hinsichtlich der Möglichkeit der Veranlagung im Rahmen der Steuererklärung werden Anleger auf die Beschreibung unter dem Abschnitt (a) Zinseinkünfte verwiesen.

Werden die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaften gehalten, unterliegen die Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne in Bezug auf die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) und der Gewerbesteuer. Die Höhe der Gewerbesteuer hängt von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit von dem Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Die Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne des betrieblichen Anlegers müssen in der Steuererklärung des Anlegers angegeben werden. In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld des Anlegers anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

(d) Kapitalertragsteuer auf einen Veräußerungs- oder Einlösungsgewinn

Wenn die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe seit ihrem Erwerb in einem Wertpapierdepot einer inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % (zzgl. des 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlages darauf und, sofern der einzelne Anleger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer) auf den Veräußerungs- oder Einlösungsgewinn einbehalten. Wenn die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe nach der Übertragung von einem bei einer anderen Bank geführten Wertpapierdepot veräußert oder zurückgezahlt werden, gelten 30 % der Veräußerungs- oder Rückzahlungserlöse als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer, sofern die inländische Zahlstelle nicht von der bisherigen inländischen Zahlstelle oder durch eine Bescheinigung eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts innerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder eines anderen Vertragsstaates nach Art. 17 Abs. 2 der Zinsbesteuerungsrichtlinie über die tatsächlichen Erwerbskosten der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe in Kenntnis gesetzt wurde. Bei Übertragungen zwischen inländischen Zahlstellen ist die abgebende Zahlstelle zur Übermittlung der Erwerbskosten an die neue Zahlstelle verpflichtet. Wenn die

Kapitalertragsteuer auf der Grundlage von 30 % des erzielten Erlöses aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe berechnet wurde und die tatsächlich erzielten Veräußerungsgewinne höher sind, muss der Privatanleger die auf Grundlage seiner tatsächlichen Erwerbskosten berechneten Veräußerungsgewinne grundsätzlich in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Wenn die Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne von einer in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaft erzielt werden, ist im Regelfall keine Kapitalertragsteuer einzubehalten. Das gilt auch auf Antrag für natürliche Personen, wenn die Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebes darstellen.

2. Steuerausländer

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen keiner Besteuerung und es wird im Regelfall auch keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit (i) die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe Betriebsvermögen einer deutschen Betriebstätte des Anlegers sind oder einem ständigen Vertreter des Anlegers in Deutschland zugeordnet werden können, (ii) die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe nicht aus anderen Gründen einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen (z.B. weil sie, abgesehen von bestimmten Ausnahmen, mit deutschem Grundbesitz oder inländischen Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, besichert sind) oder (iii) die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe bei einem deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank bezahlt bzw. gutgeschrieben werden (Tafelgeschäft).

Soweit die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen der deutschen Besteuerung nach (i) bis (iii) unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall Kapitalertragsteuer gemäß den oben unter den Abschnitten Kapitalertragsteuer beschriebenen Bestimmungen erhoben.

3. Andere Steuern

Der Kauf, Verkauf oder die anderweitige Veräußerung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe löst keine Kapitalverkehr-, Umsatz-, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer in Deutschland aus. Die Vermögensteuer wird gegenwärtig in Deutschland nicht erhoben.

4. Mögliche Steuerkonsequenzen der FATCA-Regulierung

Im Hinblick auf Schuldverschreibungen, die nach dem Datum emittiert werden, welches sechs Monate nach der endgültigen Definition des Begriffs der ausländischen Durchlaufzahlungen ("foreign passthru payments") durch Vorschriften des U.S. Finanzministeriums liegt, könnten die Emittentin oder andere in Zahlungen auf die Schuldverschreibungen involvierte Finanzinstitute ab dem 1. Januar 2019 zu einem Einbehalt von 30% der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen nach den Bestimmungen des FATCA ("Foreign Account Tax Compliance Act" der USA) oder auf Grundlage eines zwischenstaatlichen Abkommens ("**IGA**") zwischen den USA und einem anderen Staat (beispielsweise dem Wohnsitzstaat der Emittentin, der Zahlstelle oder eines Intermediärs) (zusammen "**FATCA**") verpflichtet sein. Ein kürzlich veröffentlichter Entwurf eines Erlasses des U.S. Finanzministeriums soll den Beginn der Einbehaltungspflicht für ausländische Durchlaufzahlungen zeitlich auf den Tag verschieben, welcher zwei Jahre nach dem Datum liegt, an welchem eine Vorschrift des U.S. Finanzministeriums mit der Definition des Begriffs ausländische Durchlaufzahlungen im Bundesregister ("**Federal Register**") veröffentlicht wurde. Diese Einbehaltungspflicht gilt für bestimmte Zahlungen auf Wertpapiere an (i) ein nicht-US Finanzinstitut ("foreign financial institution" oder "FFI" gemäß FATCA), das nicht ein "beteiligtes FFI" ("Participating FFI") infolge einer Vereinbarung mit der US-Steuerbehörde ("US Internal Revenue Service", "IRS") ist, nach der es der US-Steuerbehörde bestimmte Informationen bezüglich seinen Kontoinhabern, Anlegern und Anleihegläubigern zur Verfügung stellt, und das auch nicht aus

anderen Gründen von der Einhaltung von FATCA befreit ist, und (ii) einen Kontoinhaber, Anleger oder Anleihegläubiger der Auskunftsverlangen der Emittentin oder anderen Zahlenden nicht nachkommt und der nicht aus sonstigen Gründen von FATCA befreit ist. Wenn ein Inhaber (dies schließt Intermediäre ein) der Emittentin, einem Vertreter der Emittentin oder anderen Intermediären keine korrekten, vollständigen und wahrheitsgetreuen Informationen zur Verfügung stellt, die für die Emittentin (oder alle anderen Intermediäre) erforderlich sein können, um den Bestimmungen von FATCA zu entsprechen, so kann die Emittentin, der Vertreter oder andere Intermediär Beträge einbehalten, die anderenfalls an den Inhaber auszuzahlen wären. Die der Emittentin, ihrem Vertreter oder einem anderen Intermediär zur Verfügung gestellten Informationen können an die örtlichen Steuerbehörden oder die US-Steuerbehörde weitergegeben werden. Falls ein Betrag im Hinblick auf diese Quellensteuer von den Schuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten wäre, sind weder die Emittentin, noch die Zahlstelle oder sonstige andere Personen verpflichtet zusätzliche Beträge infolge des Abzugs oder Einbehalts dieser Steuer zu zahlen.

III. Österreich

Allgemeiner Hinweis

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter Aspekte der Besteuerung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe (nachfolgend "**Wertpapiere**") in Österreich. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Wertpapiere. Die individuellen Umstände der Anleger werden nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen. Die folgenden Ausführungen stellen insbesondere keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar.

Diese Darstellung beruht auf der zum Datum dieses Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage. Diese Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können - auch rückwirkenden - Änderungen unterliegen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Wertpapiere ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Die Darstellung geht davon aus, dass die Wertpapiere bei ihrer Begebung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbeschränkten Personenkreis angeboten werden.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Abzug oder die Einbehaltung von Steuern auf Erträge aus den Wertpapieren an der Quelle und ist nicht verpflichtet, aufgrund eines Abzugs oder Einbehalts von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art, die ihr durch oder für die Republik Österreich oder irgendeine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder von ihr erhoben werden, zusätzliche Beträge zu zahlen.

1. In Österreich ansässige Anleger

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich Einkünfte aus den Wertpapieren, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes ("**EStG**"). Beziehen Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus den Wertpapieren, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes ("**KStG**"). Der Körperschaftsteuersatz beträgt 25 %. Körperschaften, die Betriebseinnahmen aus den Wertpapieren beziehen, können den Abzug der Kapitalertragsteuer („**KESt-Abzug**“) durch Abgabe einer Befreiungserklärung (§ 94 Z 5 EStG) vermeiden. Für eigennützige Privatstiftungen gelten Sondervorschriften (Zwischensteuer, kein KESt-Abzug bei Abgabe einer Befreiungserklärung).

Zinserträge aus den Wertpapieren unterliegen einem besonderen Einkommensteuersatz von 27,5%. Liegt die auszahlende Stelle in Österreich, wird die Einkommensteuer durch den Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 27,5 % erhoben, der durch die auszahlende Stelle vorgenommen wird. Auszahlende Stelle ist das Kreditinstitut einschließlich österreichischer Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute oder Wertpapierdienstleister mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, das an den Anleger die Zinserträge auszahlt oder gutschreibt. Die Einkommensteuer für die Zinserträge gilt durch den KESt-Abzug als abgegolten (Endbesteuerung), gleichgültig ob die Wertpapiere im Privatvermögen oder Betriebsvermögen natürlicher Personen gehalten werden. Soweit Zinsen nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, weil sie nicht über eine auszahlende Stelle in Österreich bezogen werden, sind diese Kapitalerträge gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung des Anlegers aufzunehmen.

Des Weiteren unterliegen neben den Zinserträgen aus den Wertpapieren Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen der Einkommensteuer in Höhe von 27,5 %. Dazu zählen unter anderem Einkünfte aus einer Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös oder dem Einlösungsbetrag einerseits und den Anschaffungskosten (*Erwerbskosten*) andererseits, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen. Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden, soweit sie mit den realisierten Wertsteigerungen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Für im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere sind die Anschaffungskosten (*Erwerbskosten*) ohne Anschaffungsnebenkosten (*Erwerbsnebenkosten*) anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen Wertpapieren mit derselben Wertpapierkennnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge ein gleitender Durchschnittspreis anzusetzen.

Soweit eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle vorliegt und diese die Realisierung abwickelt, unterliegen auch Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen dem KESt-Abzug in Höhe von 27,5 %. Der KESt-Abzug hat beim Privatanleger Endbesteuerungswirkung, sofern der Anleger der depotführenden Stelle die tatsächlichen Anschaffungskosten (*Erwerbskosten*) der Wertpapiere nachgewiesen hat. Soweit mangels inländischer auszahlender oder depotführender Stelle kein KESt-Abzug erfolgt, sind auch aus den Wertpapieren erzielte Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung des Anlegers aufzunehmen.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus einem Depot sowie Umstände, die zur Einschränkung des Besteuerungsrechts Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie z.B. der Wegzug aus Österreich oder die Schenkung an eine in Österreich nicht ansässige Person, gelten im Allgemeinen als (fiktive) Veräußerung. In beiden Fällen sind Ausnahmen von der Besteuerung möglich: Bei der Einschränkung des Besteuerungsrechts Österreichs kommt es grundsätzlich durch die inländische auszahlende Stelle bei der tatsächlichen Veräußerung oder einem sonstigen (nicht befreiten) Ausscheiden aus dem Depot zu einem Abzug der Kapitalertragsteuer. Im Fall der zeitgerechten Meldung durch den Anleger an die inländische auszahlende Stelle wird von dieser im Falle der späteren Veräußerung der Wertpapiere maximal der Wertzuwachs bis zum Zeitpunkt der Einschränkung des Besteuerungsrechts der Republik Österreich im Wege des KESt-Abzugs erfasst. Befreiungen vom KESt-Abzug bestehen im Fall des Wegzugs in einen EU-Staat, sofern der Anleger in seiner Steuererklärung im Jahr des Wegzugs nachgewiesenermaßen die Möglichkeit des Besteuerungsaufschubs in Anspruch genommen hat. Auch wenn die Wertpapiere nicht auf einem österreichischen Depot verwahrt werden, ist anlässlich der Einschränkung des Besteuerungsrechts der Republik Österreich an den Wertpapieren der Wertzuwachs zu erfassen, allerdings muss dies dann im Wege der Steuererklärung des Anlegers erfolgen. Bei einem Depotwechsel liegt keine Veräußerung vor, wenn die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank, (ii) einer anderen inländischen Bank oder (iii) einer ausländischen Bank erfolgt. Bei einem Depotwechsel zu einer anderen inländischen Bank gilt dies nur, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, der übernehmenden Bank die Anschaffungskosten (*Erwerbskosten*) mitzuteilen, und bei

einem Depotwechsel zu einer ausländischen Bank gilt dies nur, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats eine entsprechende Mitteilung zu schicken. Auch die unentgeltliche Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen gilt dann nicht als Veräußerung, wenn der depotführenden Stelle die Unentgeltlichkeit der Übertragung nachgewiesen oder der Auftrag zu einer entsprechenden Mitteilung an das Finanzamt erteilt wird.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 27,5 % liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Dann ist die Kapitalertragsteuer auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche dem besonderen Steuersatz unterliegenden Kapitaleinkünfte beziehen. Ob ein solcher Antrag steuerlich günstig ist, sollte mit einem steuerrechtlichen Berater geklärt werden. Der KESt-Abzug in Höhe von 27,5% gilt grundsätzlich auch für Körperschaften, wobei die Kapitalertragsteuer auf die Körperschaftsteuer von 25% angerechnet oder der übersteigende Betrag zurückerstattet werden kann, sofern keine Befreiungserklärung abgegeben wurde (siehe oben). Es kann auch die Kapitalertragsteuer zu einem reduzierten Steuersatz in Höhe von 25% einbehalten werden, allerdings haben die Anleger gegenüber der auszahlenden oder depotführenden Stelle keinen Anspruch auf die Anwendung dieses reduzierten Steuersatzes.

Soweit Aufwendungen und Ausgaben in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Einkünften aus den Wertpapieren stehen, sind sie auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig. Zu den auf Kapitalabflüsse in der Höhe von mindestens EUR 50.000 von Konten oder Depots natürlichen Personen seit 1. März 2015 zusätzlich anwendbaren Meldepflichten österreichischer Kreditinstitute oder inländischer Zweigstellen von CRR-Kreditinstituten, CRR-Finanzinstituten und von EU-Wertpapierfirmen, insbesondere bei Schenkungen von Wertpapieren im Inland und bei Übertragungen von Wertpapieren in ausländische Depots, siehe unten 5.

Verluste aus den Wertpapieren können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, die dem besonderen Steuersatz unterliegen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Bankeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie Zuwendungen von Privatstiftungen und vergleichbaren Vermögensmassen) und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Österreichische depotführende Stellen haben für sämtliche bei diesen geführten Depots des Anlegers (ausgenommen jedoch insbesondere betriebliche Depots, Treuhanddepots oder Gemeinschaftsdepots) einen Ausgleich von positiven und negativen Einkünften desselben Jahres durchzuführen und dem Anleger am Jahresende darüber eine Bescheinigung auszustellen. Negative Einkünfte sind dabei in erster Linie mit zeitgleich oder zu einem späteren Zeitpunkt erzielten positiven Einkünften auszugleichen. Ist dies nicht möglich, hat eine Gutschrift der zu einem früheren Zeitpunkt auf positive Einkünfte einbehaltenen Kapitalertragsteuer zu erfolgen. Kein depotübergreifender Verlustausgleich durch die depotführende Stelle erfolgt unter anderem im Fall von treuhändig oder gemeinschaftlich gehaltenen Depots oder wenn die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht nachgewiesen wurden. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich.

Aus den Wertpapieren erzielte Einkünfte unterliegen in der Regel auch im Betriebsvermögen dem im Wege des KESt-Abzugs erhobenen besonderen 27,5 %-igen Steuersatz. Anders als bei Zinserträgen gilt dies bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen jedoch nur, wenn die Erzielung solcher Einkünfte nicht einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit darstellt. Bei betrieblichen Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen hat eine Aufnahme in die Steuererklärung des Anlegers zu erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgabewert und dem im Wertpapier festgelegten Einlösungswert am Ende der Laufzeit einer Nullkuponanleihe als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gilt. Anschaffungsnebenkosten (*Erwerbsnebenkosten*) können – im Unterschied zu privat gehaltenen Wertpapieren – zu den Anschaffungskosten (*Erwerbskosten*) hinzugeschlagen werden (d.h. von den Erlösen abgezogen werden). Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung von Wertpapieren sind im

betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Finanzinstrumenten sowie mit Zuschreibungen derartiger Wirtschaftsgüter desselben Betriebs zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf nur zu 55 % mit anderen Einkünften ausgeglichen oder, soweit nicht ausgleichbar, vorgetragen werden. Ein Verlustausgleich durch die jeweilige Depotbank ist nicht möglich, dieser erfolgt im Wege der Veranlagung. Zu beachten ist, dass Aufwendungen und Ausgaben, die mit Einkünften aus Kapitalvermögen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, auch dann nicht abzugsfähig sind (d.h. keine Betriebsausgaben darstellen), wenn die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten werden.

Werden die Wertpapiere nicht rechtlich und tatsächlich öffentlich angeboten, erfolgt kein KESt-Abzug durch die depotführende Stelle und tritt folglich keine Endbesteuerung ein. In diesem Fall sind die Kapitalerträge gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung des Anlegers aufzunehmen und gelangt der Normalsteuersatz im Rahmen der Veranlagung zur Anwendung. Im Falle ausländischer Forderungswertpapiere wie bei den Wertpapieren besteht eine gesetzliche Vermutung des Vorliegens eines öffentlichen Angebots der Wertpapiere für KESt-Abzugszwecke. Sollte aber kein öffentliches Angebot vorliegen, hätte der aufgrund der Vermutung erfolgte KESt-Abzug keine Endbesteuerungswirkung.

2. Nicht in Österreich ansässige Anleger

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und Körperschaften, die weder ihren Sitz noch den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben ("**nicht-ansässige Anleger**"), unterliegen mit Einkünften (einschließlich Veräußerungsgewinnen) aus den Wertpapieren in Österreich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte oder sonst in Österreich steuerpflichtigen Einkünften zuzurechnen sind. Dies trifft auch zu, wenn die Wertpapiere von einem nicht-ansässigen Anleger auf einem inländischen Depot gehalten werden, weil und solange die Emittentin nicht in Österreich ansässig ist und die Wertpapiere nicht über eine österreichische Zweigniederlassung begibt. Da die Emittentin nicht in Österreich ansässig ist und die Wertpapiere auch nicht von einer österreichischen Zweigstelle der Emittentin begeben wurden, sollte keine beschränkte Steuerpflicht bestehen.

Falls es sich um inländische Stückzinsen handelt (einschließlich solche bei Nullkuponanleihen und sonstigen Forderungswertpapieren) und KESt einzubehalten war (beispielsweise deshalb, weil eine österreichische Zahlstelle die Stückzinsen weiterleitet), unterliegen sie ebenfalls als Einkünfte aus Kapitalvermögen der beschränkten Einkommensteuerpflicht, sofern entweder die Wertpapiere von einer in Österreich ansässigen Emittentin oder einer österreichischen Zweigstelle begeben wurden (was nicht der Fall ist) oder der Schuldner der Stückzinsen (Erwerber der Wertpapiere) seinen Wohnsitz, seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz in Österreich hat oder Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist.

Ausgenommen von der beschränkten Steuerpflicht (und somit von der KESt befreit) sind jene Zinsen (inkl. Stückzinsen), die von ausländischen Anleihegläubigern erzielt werden, die entweder keine natürlichen Personen sind (d.h. Körperschaften) oder die in einem Staat ansässig sind, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht, sofern sie einen entsprechenden Nachweis erbringen. Der Nachweis hat durch Vorlage einer steuerlichen Ansässigkeitsbescheinigung aus einem solchen Staat zu erfolgen. Bei steuerlich transparent beurteilten Personengesellschaften ist auf die dahinterstehenden Gesellschafter durchzublicken.

Wurde Kapitalertragsteuer einbehalten, obwohl keine beschränkte Steuerpflicht besteht, hat der Anleger die Möglichkeit, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, beim zuständigen österreichischen Finanzamt die Rückzahlung der Kapitalertragsteuer zu beantragen. Anträge auf Rückzahlung sind jedoch erst nach Ablauf des Jahres der Einbehaltung und elektronischer Vorausmeldung zulässig (§ 240a Bundesabgabenordnung).

Sofern nicht-ansässige Anleger Einkünfte aus Wertpapieren im Rahmen von in Österreich steuerpflichtigen betrieblichen Einkünften (Betriebsstätte) beziehen, unterliegen sie im Allgemeinen derselben Behandlung wie unbeschränkt steuerpflichtige (in Österreich ansässige) Anleger.

3. Allgemeine Information zum Kontenregister und automatischen Informationsaustausch

Die EU-Richtlinie 2003/48/EG (Sparzinsenrichtlinie), Grundlage des EU-Quellensteuergesetzes, wurde am 10. November 2015 aufgehoben und durch einen automatischen Informationsaustausch ersetzt, der in Österreich seit dem 1. Januar 2017 anwendbar ist (siehe unten). Dementsprechend wird auch die EU-Quellensteuer auf Zinszahlungen an in anderen EU Mitgliedstaaten ansässige natürliche Personen nach dem EU-Quellensteuergesetz seit dem 1. Januar 2017 nicht mehr erhoben (Übergangsbestimmungen zu beachten).

Mit 10. August 2016 erfolgte in Österreich die Inbetriebnahme des Kontenregisters, in das alle Daten betreffend Konten und Depots, die bei einem österreichischen Kreditinstitut angelegt sind, aufzunehmen sind (Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, BGBl I Nr 116/2015 i.d.g.F.). Diese Daten sind für die Anleger via FinanzOnline abrufbar.

Weiteres wurde durch die Richtlinie 2014/107/EU (und damit der Common Reporting Standard der OECD) mit dem Gemeinsamen Meldestandard-Gesetz (GMSG) in nationales Recht umgesetzt. Das GMSG regelt die Durchführung der Amtshilfe zwischen Österreich und anderen Staaten im Rahmen des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch und beinhaltet auch Meldepflichten von Finanzinstituten in Bezug auf Bankkontoinformationen von nicht in Österreich ansässigen Personen, welche an die zuständige Steuerbehörde übermittelt werden müssen. Die am Informationsaustausch teilnehmenden Staaten werden in einer Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen festgelegt.

4. Mögliche Steuerkonsequenzen der FATCA-Regulierung

Im Hinblick auf Wertpapiere, die nach dem Datum emittiert werden, welches sechs Monate nach der endgültigen Definition des Begriffs der ausländischen Durchlaufzahlungen ("*foreign passthru payments*") durch Vorschriften des U.S. Finanzministeriums liegt, könnten die Emittentin oder in Zahlungen auf die Wertpapiere involvierte Finanzinstitute (auch in Österreich) künftig zu einem Einbehalt von 30% der Zahlungen auf die Wertpapiere nach den Bestimmungen des FATCA ("Foreign Account Tax Compliance Act" der USA) oder auf Grundlage eines zwischenstaatlichen Abkommens ("**IGA**") zwischen den USA und einem anderen Staat (beispielsweise dem Wohnsitzstaat der Emittentin, der Zahlstelle oder eines Intermediärs) (zusammen "**FATCA**") verpflichtet sein, sofern nicht das zahlungsempfangende ausländische Finanzinstitut (i) mit dem U.S. Internal Revenue Service eine Vereinbarung abschließt, wonach unter anderem die Identität bestimmter US-Kontoinhaber bei dem Institut (oder den Niederlassungen des Instituts) offengelegt wird und jährlich bestimmte Informationen zu diesen Konten gemeldet werden, (ii) bestimmte Regelungen und Gesetze einhält, nach denen ein anwendbares zwischenstaatliches Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und einer nicht-U.S. Jurisdiktion in Kraft tritt, das FATCA in einer bestimmten Jurisdiktion umsetzt oder (iii) anderweitig so eingestuft wird, dass es FATCA-konform ist ("*deemed compliant with FATCA*"). Österreich und die USA haben am 29. April 2014 ein zwischenstaatliches Abkommen (IGA) des Modelltyps 2 in Bezug auf FATCA unterzeichnet; es ist jedoch geplant, diesen Modelltyp durch ein neues zwischenstaatliches Abkommen des Modelltyps 1 zu ersetzen. Anders als bei Modelltyp 1 müssen in Zahlungen auf die Wertpapiere involvierte österreichische Finanzinstitute unter dem IGA des Modelltyps 2 zur Vermeidung der Abzugspflicht dennoch einzeln die unter (i) beschriebenen Vereinbarungen mit dem U.S. Internal Revenue Service abschließen, außer es handelt sich um registrierte Finanzinstitute mit lokalem Kundenstamm, Lokalbanken, Finanzinstitute die ausschließlich Konten mit geringem Wert führen, durch spezielle österreichische Gesetze regulierte Finanzinstitute oder bestimmte Investmentunternehmen oder –vehikel sowie Anlageberater und Anlageverwalter. Sollte ein österreichisches Finanzinstitut, das

aufgrund des IGA nicht als *deemed compliant* eingestuft ist, diese Vereinbarung nicht abgeschlossen haben, so wird die Abzugspflicht auch bei Zahlungen an dieses nicht teilnehmende österreichische Finanzinstitut ausgelöst. Diesbezügliche U.S. Bestimmungen wurden noch nicht erlassen, weshalb derzeit unklar ist, ab wann eine solche Verpflichtung bestehen könnte.

Wenn ein Inhaber (dies schließt Intermediäre ein) der Emittentin, einem Vertreter der Emittentin oder anderen Intermediären (auch in Österreich) keine korrekten, vollständigen und wahrheitsgetreuen Informationen zur Verfügung stellt, die für die Emittentin (oder alle anderen Intermediäre) erforderlich sein könnten, um den Bestimmungen von FATCA zu entsprechen, so kann die Emittentin Beträge einbehalten, die anderenfalls an den Inhaber auszuzahlen wären. Falls ein Betrag im Hinblick auf diese Quellensteuer von den Wertpapieren abzuziehen oder einzubehalten wäre, sind weder die Emittentin, noch die Zahlstelle oder sonstige andere Personen verpflichtet, zusätzliche Beträge infolge des Abzugs oder Einbehalts dieser Steuer zu zahlen.

5. Andere Steuern

Österreich erhebt keine Erbschafts- und Schenkungssteuer. Allerdings müssen Schenkungen den Steuerbehörden gemeldet werden. Ausnahmen von einer derartigen Meldeverpflichtung umfassen beispielsweise Schenkungen zwischen nahen Angehörigen, die einen Wert von EUR 50.000 (bei Erwerben von derselben Person innerhalb eines Jahres) nicht übersteigen oder Schenkungen zwischen anderen Personen ohne Angehörigenverhältnis, welche EUR 15.000 (bei Erwerben von derselben Person innerhalb von 5 Jahren) im Wert nicht übersteigen.

Zu beachten ist außerdem noch, dass die Entnahme und das sonstige Ausscheiden aus dem Depot von Wirtschaftsgütern und Derivaten als Veräußerung gilt (siehe oben). Daher kann auch die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen. Unter bestimmten Voraussetzungen unterbleibt diese Besteuerung.

IV. Luxemburg

Die folgenden Informationen sind grundsätzlicher Natur und beziehen sich auf die in Luxemburg zum Datum des Basisprospekts anwendbaren Rechtsvorschriften. Die folgenden Informationen erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Erwägungen darzustellen, die für eine Investitionsentscheidung von Bedeutung sein können. Die folgenden Informationen dienen lediglich einer grundsätzlichen Vorabinformation. Sie stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und sollten nicht als eine solche angesehen werden. Zukünftige Anleger der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen (zusammen die "**Wertpapiere**") sollten ihre Steuerberater und Rechtsanwälte zu Rate ziehen, um sich über besondere Rechtsfolgen Auskunft geben zu lassen, die aus der jeweils für sie anwendbaren Rechtsordnung erwachsen können.

Bitte beachten Sie, dass das unter den folgenden Überschriften verwendete Konzept der Ansässigkeit lediglich auf die Veranlagung unter der luxemburgischen Einkommensteuer anwendbar ist. Sämtliche Verweise in diesem Teil bezüglich Steuern, Abgaben und Gebühren beziehen sich ausschließlich auf luxemburgische steuerliche Konzepte unter Ausschluss aller anderen Konzepte. Bitte beachten Sie weiterhin, dass ein Verweis auf die luxemburgische Einkommensteuer zugleich den Verweis auf die Körperschaftsteuer ("*impôt sur le revenu des collectivités*"), die Gewerbesteuer ("*impôt commercial communal*"), den Solidaritätszuschlag ("*contribution au fonds pour l'emploi*"), sowie die persönliche Einkommensteuer ("*impôt sur le revenu*") enthält. Anleger können ferner der Vermögensteuer ("*impôt sur la fortune*") sowie weiteren Steuern, Gebühren und Abgaben unterliegen. In diesem Rahmen beachten Sie bitte, dass Luxemburg vom 1. Januar 2016 an eine progressive Mindestnettovermögenssteuer eingeführt hat als Ersatz für die Mindestkörperschaftssteuer (die "**Mindestnettovermögenssteuer**"). Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag finden auf die meisten Gesellschaften Anwendung, die zu dem Zweck der Luxemburger Besteuerung in Luxemburg ansässig sind. Natürliche Personen unterliegen als Steuerzahler grundsätzlich der

Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag. Eine natürliche Person kann in ihrer Form als Steuerzahler unter besonderen Umständen der Gewerbesteuer unterliegen, soweit sie ein Gewerbe ausführt.

1. Steuerwohnsitz von Anleihegläubigern in Luxemburg

Ein Anleihegläubiger wird in Luxemburg weder unbeschränkt steuerpflichtig, noch als solcher behandelt, aufgrund der bloßen Inhaberschaft oder der Ausübung der Rechte aus den Wertpapieren, Kündigung, Lieferung und/oder Vollstreckung der Rechte aus den Wertpapieren.

2. Ertragsbesteuerung der Anleihegläubiger

(a) In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Natürliche Personen müssen den bei Kündigung oder Fälligkeit zugeflossenen Kündigungs- oder Tilgungsbetrag in das zu versteuernde Einkommen mit aufnehmen, soweit dieser nicht bereits der 20 %-igen Quellensteuer (vorher 10%) gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 23. Dezember 2005 über die Quellensteuer bei Zinseinkünften unterlag ("**Relibi Law**"). Die Rückzahlung des von ihnen investierten Kapitals unterliegt in Luxemburg nicht der Einkommensteuer.

Natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, und die bei Verkauf, Kündigung oder Tausch der Wertpapiere einen Gewinn realisieren, haben die Differenz zwischen dem Verkaufs-, oder Kündigungspreis und dem Erwerbspreis der Wertpapiere zu versteuern, soweit (i) die Veräußerung der Wertpapiere vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen erfolgt oder (ii) die Wertpapiere innerhalb von 6 Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden.

Im Falle eines durch den Verkauf dieser Wertpapiere realisierten Gewinns, ist die Differenz zwischen dem Verkaufspreis oder Marktpreis der Wertpapiere im Zeitpunkt des Verkaufs und dem Erwerbspreis zu dem Zeitpunkt der Lieferung zu versteuern, soweit (i) die Wertpapiere innerhalb von 6 Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden oder (ii) die Veräußerung der Wertpapiere früher erfolgt als der Erwerb.

Im Falle der Kündigung, des Verkaufs oder der anderweitigen Veräußerung der Wertpapiere unterliegen die in Ausübung einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit erzielten Gewinne in den Händen einer natürlichen Person, die zu dem Zweck der Luxemburger Besteuerung in Luxemburg ansässig ist oder die eine Betriebsstätte oder ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, der bzw. denen die Wertpapiere zuzurechnen sind, der luxemburgischen Einkommensteuer. Als Einkünfte ist die Differenz zwischen (i) dem Verkaufs-, Kündigungs- oder Tilgungsbetrag oder dem Marktwert der gelieferten Wertpapiere und (ii) dem niedrigeren der Beträge von Erwerbspreis oder Buchwert der Wertpapiere anzusehen.

(b) In Luxemburg ansässige Gesellschaften

Im Falle des Verkaufs, der Tilgung oder der anderweitigen Veräußerung der Wertpapiere sind die von einem Organismus mit kollektivem Charakter erzielten Gewinne sowie Zinsen in seinen steuerbaren Gewinn mit einzuschließen, soweit der Organismus zu dem Zweck der Besteuerung in Luxemburg ansässig ist oder eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, der bzw. dem die Wertpapiere zuzurechnen sind. Als Einkünfte ist die Differenz zwischen (i) dem Verkaufs-, Kündigungs- oder Tilgungsbetrag oder dem Marktwert der gelieferten Wertpapiere und (ii) dem niedrigeren der Beträge von Erwerbspreis oder Buchwert der Wertpapiere anzusehen.

Im Falle eines durch den Verkauf dieser Wertpapiere realisierten Gewinns, ist die Differenz zwischen dem Verkaufspreis oder Marktpreis der Wertpapiere im Zeitpunkt des Verkaufs und dem Erwerbspreis zu dem Zeitpunkt der Lieferung zu versteuern.

(c) In Luxemburg Ansässige, die einem gesonderten Steuersystem unterliegen

Anleihegläubiger, die nach dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen sind, oder Investmentfonds, die dem abgeänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere ("**OGAW**") unterliegen, oder Spezialfonds, die dem abgeänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 unterliegen, oder *Reserved Alternative Investment Funds*, die dem Gesetz vom 23. Juli 2016 als *Reserved Alternative Investment Funds* unterliegen und die sich nicht für die Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital-Behandlung entschieden haben, sind in Luxemburg von der Körperschaftsteuer befreit. Zinseinkommen aus den Wertpapieren sowie Gewinne durch deren Verkauf oder anderweitigen Veräußerung unterliegen weder der Körperschaft- noch der Gewerbesteuer.

(d) Nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger

Nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der oder dem die Wertpapiere zuzurechnen sind, haben sämtliche erzielten Gewinne aus den Wertpapieren in ihren steuerbaren Gewinn aufzunehmen und in Luxemburg zu versteuern. Der zu versteuernde Gewinn bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Verkaufserlös einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen und dem niedrigeren der Beträge von Erwerbskosten oder Buchwert der Wertpapiere.

Nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der oder dem die Wertpapiere zuzurechnen sind, unterliegen hingegen nicht der luxemburgischen Einkommensteuer.

3. Quellensteuer

(a) In Luxemburg nicht ansässige Anleihegläubiger

Von einer luxemburgischen Zahlstelle an nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger geleistete Zinszahlungen (einschließlich Stückzinsen) unterliegen keiner Quellenbesteuerung. Ebenso besteht auch im Fall der Rückzahlung des Nennbetrags und im Fall des Rückkaufs oder Tauschs der Wertpapiere grundsätzlich keine Quellenbesteuerung.

Vor dem 1. Januar 2015 war eine luxemburgische Zahlstelle gemäß der Gesetze vom 21. Juni 2005 (die "**Gesetze**"), die die Richtlinie des Rates 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "**Zinsbesteuerungsrichtlinie**") und diesbezügliche Staatsverträge mit Drittstaaten in nationales Recht umsetzen, seit dem 1. Juli 2005 verpflichtet, auf Zinszahlungen und ähnliche Einkünfte, die an natürliche, in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums ansässige Personen oder an eine niedergelassene Einrichtung im Sinne des Artikels 4.2 der EU-Zinsrichtlinie ausgezahlt wurden, eine Quellensteuer einzubehalten. Dieses Quellensteuersystem war anwendbar, es sei denn, der Empfänger war ausdrücklich mit dem Informationsaustauschverfahren, das von der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie vorgesehen war, einverstanden.

Durch das Gesetz vom 25. November 2014 hat Luxemburg jedoch mit Wirkung zum 1. Januar 2015 das Quellensteuersystem durch den automatischen Informationsaustausch im Sinne der Zinsbesteuerungsrichtlinie abgelöst.

Parallel werden auf internationaler und auf EU-Ebene weitere Maßnahmen im Bereich des Informationsaustauschs vorangetrieben: In der sogenannten „Berliner Erklärung“ haben sich am 29. Oktober 2014 51 Staaten und Jurisdiktionen ("**Early Adopters**"), zu denen auch Luxemburg gehört, verpflichtet, den „OECD Common Reporting Standard“ einzuführen. Beginnend mit den Daten des Jahres 2016 wurden – im Falle der Early Adopters – ab 2017 zwischen den Teilnehmerstaaten potenziell steuererhebliche Informationen über solche Finanzkonten ausgetauscht, die von Personen in einem anderen teilnehmenden Staat als dem jeweiligen Ansässigkeitsstaat unterhalten werden.

Weitere Staaten und Jurisdiktionen verpflichteten sich zwischenzeitlich zu einer zeitgleichen oder späteren Anwendung. Auf dem Gebiet der Europäischen Union werden die Mitgliedstaaten basierend auf einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (die "**EU-Amtshilferichtlinie**") ab diesem Zeitpunkt ebenfalls Finanzinformationen austauschen, die von den Finanzinstituten zu erfassen sind. Auf diese Erweiterung haben sich die EU-Minister am 9. Dezember 2014 geeinigt. Zur Umsetzung beider Maßnahmen sind weitere nationale Umsetzungsschritte erforderlich.

Um eine Überschneidung zwischen der Zinsbesteuerungsrichtlinie und dem neuen Informationsaustauschregime, welches auf Grundlage der geänderten EU-Amtshilferichtlinie eingeführt wurde, zu vermeiden, hat der Rat der EU-Kommission am 10. November 2015 eine Richtlinie zur Abschaffung der Zinsbesteuerungsrichtlinie angenommen. Diese hebt die Zinsbesteuerungsrichtlinie im Fall von Luxemburg mit Wirkung zum 1. Januar 2016 auf. Bestimmte administrative Anforderungen, wie zum Beispiel Meldepflichten, Pflichten zum Austausch von Informationen, die vor dem 1. Januar 2016 erfolgt sind, bleiben jedoch unberührt. Die angenommene Richtlinie weist zudem darauf hin, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, die neuen Anforderungen der ZinsRL-Änderungsrichtlinie anzuwenden. Anlegern wird deshalb empfohlen, sich über die weitere Entwicklung zu informieren respektive sich beraten zu lassen.

(b) In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 23. Dezember 2005 über die Quellensteuer bei Zinseinkünften unterliegen Zinszahlungen oder vergleichbare Einkünfte seit 1. Januar 2006 (Zinsgutschriften bereits seit 1. Juli 2005), die von luxemburgischen Zahlstellen oder von Zahlstellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum an natürliche in Luxemburg ansässige Personen geleistet werden, einer 20 %-igen Abgeltungsteuer. Bei natürlichen Personen, die lediglich im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, hat diese Quellenbesteuerung eine vollständige Abgeltungswirkung hinsichtlich der diesbezüglichen Einkommensteuer.

Daneben unterliegen auch Zinszahlungen, die durch eine außerhalb von Luxemburg in einem EU-Mitgliedsstaat oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der kein Mitgliedsstaat der EU ist ansässigen Zahlstelle veranlasst wurden, der abgeltenden Quellensteuer, sofern in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt und wirtschaftliche Eigentümer dieser Zinszahlungen sind, hierfür optieren. In diesen Fällen wird die Quellsteuer von 20 % auf Grundlage der gleichen Beträge errechnet, die bei Zahlung durch eine Luxemburger Zahlstelle einschlägig wären. Die Option für die Quellensteuer kann allerdings nur einheitlich für alle Zinszahlungen, die über das gesamte betreffende Kalenderjahr durch eine Zahlstelle an den in Luxemburg ansässigen Anleihegläubiger erfolgen, ausgeübt werden.

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erhebung und Abführung der Quellensteuer obliegt der Luxemburger Zahlstelle (ausgenommen im Fall einer Option für die 20 %-ige Quellensteuer durch eine in Luxemburg ansässige Person).

4. Vermögensteuer

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die keine natürliche Person sind, oder nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, deren Wertpapiere einer luxemburgischen Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter zuzurechnen sind, können der Vermögensteuer unterliegen. Verbriefungsgesellschaften nach dem abgeänderten Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen (mit Ausnahme der Minimumnettovermögenssteuer), Gesellschaften im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital (mit Ausnahme der Minimumnettovermögenssteuer), Spezialfonds nach dem abgeänderten Gesetz vom 13. Februar 2007, Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere ("OGAW")nach dem abgeänderten

Gesetz vom 17. Dezember 2010, und *Reserved Alternative Investment Funds*, die dem Gesetz vom 23. Juli 2016 als *Reserved Alternative Investment Funds* unterliegen (mit Ausnahme der Minimumnettovermögenssteuer für die sich Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital-Behandlung entschieden haben), sind nicht vermögensteuerpflichtig.

Natürliche Personen sind von der Vermögensteuer befreit.

5. Sonstige Steuern

(a) Erbschaft- und Schenkungsteuer

Bei natürlichen Personen als Anleihegläubiger, die im Sinne der Erbschaftsteuer in Luxemburg ansässig sind, sind die Wertpapiere dem erbschaftsteuerpflichtigen Vermögen dieser Personen hinzuzurechnen.

Schenkungsteuer kann auf die Schenkung der Wertpapiere erhoben werden, falls die Schenkung in Luxemburg notariell beurkundet wird oder in Luxemburg registriert wird.

(b) Registrierungs- und Stempelgebühr

Für den Anleihegläubiger unterliegen die Emission, der Rückkauf, die Kündigung oder die Veräußerung der Wertpapiere in Luxemburg keiner Registrierungs- oder Stempelgebühr, es sei denn, dies wird notariell beurkundet oder anderweitig in Luxemburg registriert (in der Regel nicht zwingend).

V. Die geplante Finanztransaktionssteuer

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für eine Richtlinie zu einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer (die "**FTS**") in bestimmten Mitgliedstaaten veröffentlicht. Der Kommissionsvorschlag wird derzeit überprüft. Der Vorschlag zur FTS ist sehr weit gefasst und könnte bei Einführung in der derzeit vorgesehenen Form für bestimmte Transaktionen mit den Wertpapieren (darunter auch Sekundärmarktgeschäfte) unter bestimmten Voraussetzungen Anwendung finden.

Es wird unter den Mitgliedstaaten weiterhin über die genaue Ausgestaltung und den Zeitpunkt der Einführung der FTS verhandelt. Vor einer etwaigen Umsetzung kann der Vorschlag daher noch Änderungen unterliegen. EU-Mitgliedstaaten werden sich möglicherweise noch für eine Teilnahme entscheiden, bereits teilnehmende Staaten Änderungen vorschlagen oder auf ihre Teilnahme verzichten.

Neben der geplanten FTS gibt es bereits in bestimmten Ländern (z.B. Italien und Frankreich) eine nationale Finanztransaktionssteuer, die unter gewissen Umständen auf bestimmte Transaktionen im Hinblick auf die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe Anwendung finden kann. Andere Länder könnten sich entscheiden, ebenfalls nationale Finanztransaktionssteuern einzuführen.

Potenziellen Anlegern wird deshalb empfohlen, ihre eigenen Fachberater hinsichtlich der Auswirkungen der FTS und der nationalen Finanztransaktionssteuern zu konsultieren.

C. Zusätzliche Informationen

I. Sachverständige

Die Emittentin hat sich bei der Erstellung dieses Basisprospekts nicht auf Feststellungen von Sachverständigen verlassen.

II. Informationsquellen

Angaben zu Informationsquellen, denen in den Endgültigen Bedingungen enthaltene Informationen entnommen wurden, finden sich in den betreffenden Endgültigen Bedingungen.

III. Informationen nach Emission

In den Endgültigen Bedingungen wird festgelegt, ob die Emittentin Informationen nach der Emission liefern wird und gegebenenfalls die Art und Weise der Informationen sowie die Stelle, wo diese erhältlich sind.

Allgemeine Beschreibung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe

Die nachfolgenden Informationen geben einen zusammenfassenden Überblick über wesentliche Bestimmungen der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe, die unter diesem Angebotsprogramm emittiert werden können.

Das Angebotsprogramm dient der Emittentin zur Emission von deutschem Recht unterliegenden Inhaberschuldverschreibungen, die als Schuldverschreibungen oder als Pfandbriefe (Hypothekenpfandbriefe oder Öffentliche Pfandbriefe) emittiert werden.

A. Anwendbares Recht

Die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe werden jeweils mit den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bedingungen und Ausstattungsmerkmalen nach deutschem Recht emittiert.

B. Form und Verwahrung

Die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe werden als Inhaberpapiere in globalverbriefter Form in derjenigen Stückelung emittiert, die in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wird.

C. Währung

Die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe werden in Euro oder einer anderen Währung emittiert, die in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wird.

D. Status der Schuldverschreibungen, nicht-bevorrechtigte Schuldverschreibungen und berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen können als nicht-nachrangige Schuldverschreibungen oder als nicht-nachrangige, nicht-bevorrechtigte Schuldverschreibungen begeben werden. Darüber hinaus können die Schuldverschreibungen im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit begeben werden.

I. Begebung als nicht-nachrangige Schuldverschreibungen

Bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen sehen die Endgültigen Bedingungen vor, dass die Schuldverschreibungen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin begründen, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus diesen Schuldverschreibungen sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der Emittentin gleichrangig, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.

II. Begebung als nicht-nachrangige, nicht-bevorrechtigte Schuldverschreibungen

Auf der Grundlage des § 46 f Abs. 6 und 7 KWG kann die Emittentin nicht-nachrangige, nicht-bevorrechtigte Schuldverschreibungen begeben, bei denen (i) die Rückzahlung oder die Höhe des Rückzahlungsbetrages nicht vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängig ist (ii) die Zinszahlung ausschließlich von einem Festzins oder einem variablen Referenzzins abhängig ist. Die Endgültigen Bedingungen sehen in diesem Fall vor, dass die Ansprüche aus den nicht-nachrangigen, nicht-bevorrechtigten Schuldverschreibungen der Emittentin im Insolvenzverfahren in einem niedrigeren Rang stehen als andere unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*. Diese nicht-

nachrangigen, nicht-bevorrechtigten Schuldverschreibungen stehen im gleichen Rang, wie ausstehende Schuldtitel, die vor 21. Juli 2018 begeben wurden und aufgrund der vorhergehenden Fassung des § 46 f Abs. 5 bis 7 KWG gesetzlich als nicht-nachrangige und nicht-bevorrechtigte Verbindlichkeiten gelten. Sie sind jedoch vorrangig gegenüber allen nachrangigen Schuldverschreibungen der Emittentin.

III. Begebung als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit für MREL-Zwecke

Die Endgültigen Bedingungen können darüber hinaus vorsehen, dass die Schuldverschreibungen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne des Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – MREL) begeben werden. In diesem Fall gelten bestimmte Beschränkungen in den Emissionsbedingungen. Insbesondere ist eine Aufrechnung von Anleihegläubigern mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen und eine außerordentliche Kündigung seitens der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.

E. Status der Pfandbriefe

Die Pfandbriefe begründen direkte, unbedingte, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Hypothekenpfandbriefe sind mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Hypothekenpfandbriefen gleichrangig. Die Öffentlichen Pfandbriefe sind mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Öffentlichen Pfandbriefen gleichrangig.

Die Pfandbriefe werden als untereinander gleichrangige Pfandbriefe emittiert, die in Übereinstimmung mit dem Pfandbriefgesetz - je nach Pfandbriefgattung - durch eine besondere Deckungsmasse gedeckt sind. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin hätte dies zur Folge, dass die Inhaber der Pfandbriefe Zahlungen vorrangig aus der nicht in die Insolvenzmasse fallenden Deckungsmasse erhalten.

F. Kündigungsrechte und außerordentliche Kündigungsrechte

Die Schuldverschreibungen oder die Pfandbriefe können während der Laufzeit nicht ordentlich gekündigt werden, es sei denn die Endgültigen Bedingungen sehen ein Kündigungsrecht nach Wahl der Emittentin vor.

Die Endgültigen Bedingungen können bei Schuldverschreibungen und Pfandbriefen mit variabler Verzinsung oder variabel verzinslichen Zinsperioden vorsehen, dass ein Recht zur außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen seitens der Emittentin bei Vorliegen eines Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses besteht. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung der Emittentin besteht ferner bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen, die als nicht-bevorrechtigte und/oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, wenn ein MREL-Ereignis vorliegt. Ein MREL-Ereignis tritt ein, wenn die Schuldverschreibungen nach Auffassung der Emittentin nicht mehr die Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke des Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL) erfüllen.

Die Anleihegläubiger haben bei Vorliegen eines Kündigungsereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen das Recht, die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und zur vorzeitigen Rückzahlung fällig zu stellen. Ein solches Kündigungsrecht kann bei bestimmten Schuldverschreibungen ausgeschlossen werden, z.B. bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen, die als nicht-bevorrechtigte und/oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, oder bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Ausschluss des außerordentlichen Kündigungsrecht vorgesehen ist oder werden kann (z.B. bei Verbindlichkeiten im Sinne des § 10 Abs. 5 Satz 3 KWG).

Im Falle einer in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Kündigung werden (i) verzinsliche und unverzinsliche Schuldverschreibungen oder Pfandbriefe zu 100% des Festgelegten Nennbetrags, (ii)

Tilgungsanleihen zu 100% des Festgelegten Nennbetrags bzw. nach Zahlung des jeweiligen Teilrückzahlungsbetrags zu 100% des jeweiligen Reduzierten Nennbetrags und (iii) Nullkupon-Schuldverschreibungen zum Amortisationsbetrag bzw. Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Bei verzinslichen Schuldverschreibungen und Pfandbriefen werden zudem die bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneten Zinsen gezahlt.

Außer in den vorgenannten Fällen steht weder der Emittentin noch den Anleihegläubigern ein Kündigungsrecht zu.

G. Kündigungsverfahren

Können die Schuldverschreibungen bzw. die Pfandbriefe durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern bzw. den Pfandbriefgläubigern zur Kenntnis gebracht werden. Dies geschieht durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Können die Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger gekündigt werden, muss die Kündigung der Emittentin zur Kenntnis gebracht werden. Dies geschieht durch Einreichung einer Kündigungserklärung bei der Emittentin.

H. Anpassungsrechte bei Schuldverschreibungen und Pfandbriefen mit variabler Verzinsung oder variabel verzinslichen Zinsperioden

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe kann es zu einem Referenzzinssatz-Ersetzungsereignis kommen, welches die Emittentin zu einer Anpassung der Schuldverschreibungen oder Pfandbriefe berechtigt. Die Emittentin kann in diesem Fall berechtigt sein, einen Nachfolge- bzw. Ersatzreferenzsatz festzulegen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Falls dies nicht möglich ist, wird der Referenzzinssatz von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen und bezogen auf die Laufzeit des Referenzzinssatzes in wirtschaftlich sinnvoller Weise auf der Grundlage des allgemeinen Marktzinsniveaus in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt. Alternativ kann die Emittentin die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe außerordentlich kündigen. Darüber hinaus kann die Berechnungsstelle einen Zinsanpassungsfaktor bei der Bestimmung des Zinssatzes festlegen, um ein dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe vor Eintritt des Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses gerecht werdendes Ergebnis zu erzielen.

I. Beendigung der Berechnung der unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbeträgen bei Zinsdifferenz-Anleihen mit Zielzins im Falle eines Besonderen Beendigungsgrunds

Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds können die Endgültigen Bedingungen für Zinsdifferenz-Anleihen mit Zielzins vorsehen, dass die Emittentin die Berechnung der unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbeträge beenden kann.

Ein Besonderer Beendigungsgrund kann bei Vorliegen eines Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses oder im Falle einer Gesetzesänderung in Bezug auf (i) die Schuldverschreibungen oder Absicherungsgeschäfte der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen oder (ii) bei Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Schuldverschreibungen oder für Absicherungsgeschäfte der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen eintreten.

Die Rückzahlung erfolgt in diesem Fall zum von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen am in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Bewertungstag für einen Besonderen Beendigungsgrund zuzüglich oder – soweit vorgesehen – auch abzüglich einer auf den festgelegten Marktwert angewandten jährlichen Referenzrendite, ausgedrückt als absoluter Betrag. Diese Referenzrendite wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Eintritt des Besonderen Beendigungsgrunds gültigen

jährlichen Rendite bis zur Fälligkeit für eine nicht-nachrangige Schuldverschreibung der Emittentin ohne derivative Komponente mit einer Laufzeit, die dem Zeitraum ab dem Eintritt des Besonderen Beendigungsgrunds (einschließlich) bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) entspricht, festgelegt. Die Endgültigen Bedingungen können dabei vorsehen, dass die Referenzrendite mindestens null beträgt oder die Referenzrendite einen negativen Wert aufweisen kann. Sofern die Schuldverschreibungen eine Referenzrendite mit einem negativen Wert berücksichtigen, unterliegen Anleger dem Risiko eines Wertverlustes ihrer Anlage nach dem Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds. Die Rückzahlung erfolgt jedoch mindestens zum Festgelegten Nennbetrag.

Die Endgültigen Bedingungen können zudem vorsehen, dass eine zusätzliche Zahlung im Hinblick auf den Zielzins erfolgt. Sofern die Summe der gezahlten Zinssätze und der Differenz aus dem am Rückzahlungstermin zu zahlenden Rückzahlungsbetrag und dem Festgelegten Nennbetrag (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz des Nennbetrags) kleiner als der Zielzins ist, erfolgt am Rückzahlungstermin eine zusätzliche Zahlung. Diese entspricht der Differenz zwischen dem Zielzins und der so berechneten Zinssumme.

J. Rückkauf

Die Emittentin kann jederzeit Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

K. Verjährung

Der Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals verjährt bei Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen innerhalb von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende der auf 10 Jahre verkürzten Vorlegungsfrist. Im Übrigen gelten die Regelungen zur regelmäßigen Verjährung.

L. Ermächtigungsgrundlage

Das Angebotsprogramm wurde von dem nach Gesetz und Satzung zuständigen Vorstand der Emittentin am 11. April 2006 genehmigt. Das Angebotsprogramm gestattet es der Emittentin, während der Gültigkeit dieses Basisprospekts Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe zu emittieren. Die Emission von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe unter dem Angebotsprogramm bedarf daher keiner weiteren besonderen Beschlüsse, Ermächtigungen oder Genehmigungen der Organe der Emittentin.

M. Zahlungsverfahren

Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an ein Clearingsystem zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger bzw. die Pfandbriefgläubiger zu zahlen.

N. Gläubigerversammlung bei Schuldverschreibungen

Bei bestimmten Emissionen von Schuldverschreibungen können die Endgültigen Bedingungen Änderungen der Emissionsbedingungen durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschlüsse im Rahmen einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung nach dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**") vom 5. August 2009 vorsehen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger derselben Serie verbindlich.

Die betreffenden Endgültigen Bedingungen regeln die weiteren Einzelheiten zur Durchführung von Gläubigerversammlungen und –beschlüssen für die Schuldverschreibungen.

Im folgenden Abschnitt werden lediglich die gesetzlichen Regelungen nach dem SchVG zusammengefasst.

I. Überblick zum SchVG

Das SchVG gilt für Schuldverschreibungen aus einer Gesamtemission, die deutschem Recht unterliegen. Das SchVG ist damit nicht auf Schuldner mit Sitz im Inland beschränkt. Ausgenommen sind Schuldverschreibungen, deren Schuldner oder Mitverpflichteter die Bundesrepublik Deutschland, ein Bundesland oder eine Gemeinde ist, sowie gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Pfandbriefgesetzes ("**PfandBG**").

Nach dem SchVG ist es möglich, die Bedingungen von Schuldverschreibungen (sog. Anleihebedingungen), die unter das Gesetz fallen, umfassend zu ändern und damit zu restrukturieren. Eine Änderung von Anleihebedingungen ist durch Mehrheitsbeschluss der Gläubiger jedoch nur möglich, wenn und soweit die Anleihebedingungen dies selbst vorsehen und ausschließlich mit der Zustimmung des Schuldners. Solche Änderungen von Anleihebedingungen sind nur für die Gläubiger derselben Schuldverschreibung verbindlich.

Für den Fall, dass die Anleihebedingungen von Schuldverschreibungen vorsehen, dass die Gläubiger Mehrheitsbeschlüsse mit Wirkung für sämtliche Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibung fassen können, kann ein gemeinsamer Vertreter für die Gläubiger bestellt werden.

II. Änderungsgegenstände nach dem SchVG

Das SchVG regelt die zulässigen Änderungen von Anleihebedingungen nicht abschließend sondern lediglich exemplarisch. Änderungsgegenstände können unter anderem sein:

- Veränderung der Hauptforderung (Fälligkeit, Höhe, Währung, Rang, Schuldner, Leistungsgegenstand);
- Veränderung von Nebenforderungen (Fälligkeit, Höhe, Ausschluss, Währung, Rang, Schuldner, Leistungsgegenstand);
- Umwandlung oder Umtausch der Schuldverschreibungen gegen andere Wertpapiere, Anteile oder Leistungsversprechen;
- Veränderung und Aufhebung von Nebenbestimmungen.

Daneben sind als Beschlüsse, die nicht den Inhalt der Anleihebedingungen betreffen, möglich, z.B.:

- Bestellung, Aufgaben und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters.

III. Relevante Mehrheiten nach dem SchVG

Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummer 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "**Qualifizierte Mehrheit**"). Die betreffenden Anleihebedingungen können für einzelne Maßnahmen auch höhere Mehrheiten vorschreiben. Für alle anderen Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit von 50 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte ausreichend.

IV. Verfahren nach dem SchVG

Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung getroffen (§§ 9 ff und § 18 SchVG).

Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer

Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung verlangen. Im Falle einer Versammlung kann für die Teilnahme oder die Ausübung der Stimmrechte eine Anmeldung der Anleihegläubiger vorgesehen werden.

V. Gemeinsamer Vertreter

Die Bestellung des gemeinsamen Vertreters kann in den Anleihebedingungen erfolgen oder bei Erreichen der Beschlussfähigkeit durch Beschluss der Gläubigerversammlung mit einfacher Mehrheit. Werden dem gemeinsamen Vertreter zugleich Rechte übertragen, die es ihm ermöglichen, im Namen der Gläubiger wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen zuzustimmen, bedarf der Beschluss zur Bestellung des gemeinsamen Vertreters der Qualifizierten Mehrheit.

Die Gläubiger können die Bestellung des gemeinsamen Vertreters jederzeit ohne Angabe von Gründen bei Erreichen der Beschlussfähigkeit durch Mehrheitsbeschluss mit einfacher Mehrheit bzw., soweit der gemeinsame Vertreter bei wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen kann, durch Mehrheitsbeschluss mit Qualifizierter Mehrheit beenden. Der gemeinsame Vertreter unterliegt den Weisungen der Gläubiger (die auf Grundlage entsprechender Mehrheitsbeschlüsse ergehen).

Es können natürliche Personen oder sachkundige juristische Personen zu gemeinsamen Vertretern bestellt werden, wobei zur Vermeidung von Interessenkollisionen bestimmte Offenlegungspflichten bestehen und bei Bestellung in den Anleihebedingungen bestimmte Personen von der Bestellung ausgeschlossen sind.

Die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters bestimmen sich nach dem SchVG, dem Beschluss der Gläubiger oder durch die ursprünglichen Anleihebedingungen. Soweit dem gemeinsamen Vertreter die Ausübung von Gläubigerrechten übertragen wurde, sind die Gläubiger selbst nicht zur Geltendmachung dieser Rechte befugt, es sei denn, die Anleihebedingungen bzw. ein entsprechender Mehrheitsbeschluss der Gläubiger treffen eine abweichende Regelung. Dem durch die Anleihebedingungen bestellten gemeinsamen Vertreter kann allerdings nicht das Recht eingeräumt werden, auf Rechte der Gläubiger zu verzichten, und wesentliche Änderung der Anleihebedingungen i. S. d. § 5 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1-9 SchVG bedürfen weiterhin zumindest eines qualifizierten Mehrheitsbeschlusses.

Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann nach Maßgabe des SchVG beschränkt werden. Für den Fall, dass der gemeinsame Vertreter direkt in den Anleihebedingungen bestellt wird, kann die Haftung des gemeinsamen Vertreters auf das zehnfache seiner jährlichen Vergütung beschränkt werden, es sei denn, dem gemeinsamen Vertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last.

O. Relevanter Kurs des Referenzzinssatzes

Die Endgültigen Bedingungen legen die relevanten Kurse des jeweiligen Referenzzinssatzes bzw. die jeweilige Methode zur Bestimmung der relevanten Kurse und die maßgeblichen Zinsfestlegungstage und -zeitpunkte fest.

P. Sekundärmarktkurse und Börsenhandel

Falls die Emittentin als Market-Maker auftritt, kann sie den Sekundärmarktkurs für die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe auf Basis ihrer jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle sowie der aktuellen Marktlage ermitteln. Der Sekundärmarktkurs des Market-Makers wird laufend aufgrund der Marktlage angepasst und kann bei dem Market-Maker erfragt werden. Bei einem Erwerb über die Börse gelten die im Börsenhandel maßgeblichen Abwicklungsregelungen. Falls die Emittentin oder ein Dritter nicht als Market-Maker auftritt, richtet sich der Sekundärmarktkurs nach Angebot und Nachfrage.

Q. Platzierung

Die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe, die im Rahmen einer Emission unter diesem Angebotsprogramm emittiert werden, werden von der Emittentin platziert.

R. Berechnungsstelle

In Fällen, in denen eine Feststellung oder Berechnung notwendig wird, fungiert die Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Deutschland oder eine andere in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Person als Berechnungsstelle.

S. Weitere Wertpapierinformationen über die Pfandbriefe

Der folgende Abschnitt umfasst zusätzliche Angaben zur Wertpapierbeschreibung von unter dem Angebotsprogramm zu emittierenden Pfandbriefen.

T. Für alle Pfandbriefgattungen geltende Regelungen

Pfandbriefe sind Inhaberschuldverschreibungen, die von einer Bank mit einer Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts emittiert werden. Jede Bank, die das Pfandbriefgeschäft betreiben will, bedarf daher der schriftlichen Erlaubnis gemäß § 2 PfandBG durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**"). Voraussetzung für die Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts ist demnach u. a., dass die Bank über ein Kernkapital von mindestens 25 Millionen Euro verfügt, eine Erlaubnis für das Kreditgeschäft im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Kreditwesengesetz hat, sie über geeignete Regelungen und Instrumente zu Steuerung und Überwachung und Kontrolle der Risiken für die Deckungsmassen und das darauf gründende Emissionsgeschäft verfügt und das Pfandbriefgeschäft regelmäßig und nachhaltig betrieben wird sowie ein dafür erforderlicher organisatorischer Aufbau vorhanden ist. Zudem muss die Bank gemäß § 27 PfandBG über ein geeignetes Risikomanagementsystem verfügen, welches sicherstellt, dass die emittierende Bank die spezifischen Risiken des Pfandbriefgeschäftes identifizieren, beurteilen, steuern und überwachen kann und die im PfandBG im Einzelnen aufgeführten Vorschriften erfüllt. Gemäß § 28 PfandBG muss die Bank Transparenzvorschriften einhalten und demzufolge quartalsweise in öffentlich zugänglicher Form Informationen über den jeweiligen Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe sowie über entsprechende Deckungsmassen, mit zusätzlichen Angaben zu den zur Deckung der jeweiligen Pfandbriefe verwendeten Forderungen offenlegen.

Die Qualität und der Standard von Pfandbriefen unterliegen strikt den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes und unterstehen der Aufsicht der BaFin. Im Rahmen dieser Aufsicht hat eine Pfandbriefbank der BaFin insbesondere gemäß § 3 Abs. 2 PfandBG auf Verlangen Auskünfte über die Deckungssituation einschließlich der wirtschaftlichen Werthaltigkeit zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Daneben hat eine Pfandbriefbank nach § 27a PfandBG der BaFin innerhalb von zwei Wochen nach Quartalsende auf das Quartalsende bezogen zu jeder Gattung der im Umlauf befindlicher Pfandbriefe Meldungen zu den Deckungsmassen einzureichen.

Pfandbriefe sind grundsätzlich mittel- bis langfristige Inhaberschuldverschreibungen, in der Regel mit einer Laufzeit von ursprünglich zwei bis zehn Jahren, die stets durch ein Portfolio bestimmter geeigneter Deckungswerte, wie unten beschrieben, gedeckt werden. Pfandbriefe verbriefen Forderungen gegen die emittierende Bank. Weder ihre allgemeine Emission noch die Emission einer bestimmten Serie von Pfandbriefen erfolgt über eine Zweckgesellschaft. Ein Kündigungsrecht der Gläubiger besteht nicht. Etwaige Kündigungsrechte, die Pfandbriefgläubigern aus gesetzlichen Gründen zwingend zustehen, werden nicht eingeschränkt. Etwaige künftige Änderungen gesetzlicher Grundlagen können Änderungen der Kündigungsrechte zur Folge haben. Die Emittentin kann künftig entsprechende Anpassungen in den auf Pfandbriefe anwendbaren Kündigungsrechten vorsehen.

Die Emittentin gibt Pfandbriefe in Form von Hypothekenpfandbriefen und Öffentlichen Pfandbriefen aus. Die im Umlauf befindlichen Pfandbriefe jeder dieser Gattungen müssen jeweils durch ein eigenes Portfolio bestimmter zulässiger Deckungswerte gedeckt werden: ein Portfolio ausschließlich für Hypothekenpfandbriefe und ein Portfolio ausschließlich für Öffentliche Pfandbriefe (jeweils eine "**Deckungsmasse**"). Ein von der BaFin bestellter unabhängiger Treuhänder hat weitreichende Aufgaben bei der Überwachung der Pfandbriefbank hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes. Der Treuhänder überwacht insbesondere, ob ausreichende Deckungswerte vorhanden sind und führt ein Register, in dem die jeweils zur Deckung der Pfandbriefe für die jeweilige Pfandbriefgattung verwendeten Deckungswerte eingetragen werden.

Die jederzeitige Deckung der umlaufenden Pfandbriefe nach dem Barwert, der die Zins- und Tilgungsverpflichtungen einbezieht, muss sichergestellt sein. Der Barwert der eingetragenen Deckungswerte muss den Barwert der zu deckenden Verbindlichkeiten um mindestens 2 % übersteigen ("**Sichernde Überdeckung**").

Diese Sichernde Überdeckung in Höhe von 2 % muss aus hochliquiden Werten bestehen. Zulässige Werte für die Sichernde Überdeckung sind (i) Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen, Schatzwechsel und Schatzanweisungen des Bundes, eines Sondervermögen des Bundes, eines Landes, der Europäischen Gemeinschaften, eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR-Staaten**"), der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates oder der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung oder, sofern sie bestimmte Ratingkriterien erfüllen, der Schweiz, der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas oder Japans (ii) Schuldverschreibungen, deren Kapital- und Zinszahlungen von einer der vorstehend bezeichneten Stellen garantiert werden, und (iii) Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, bei Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder bei bestimmten geeigneten Kreditinstituten, mit Sitz in einer der unter (i) benannten Staaten, denen nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die gesetzlich vorgeschriebene Bonitätsstufe zugeordnet worden ist, deren Erfüllung nicht bedingt, befristet, anderen Forderungen rechtsgeschäftlich nachgeordnet oder in sonstiger Weise eingeschränkt ist, jedoch nur, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist; für die Zuordnung zu den Bonitätsstufen sind die Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen maßgeblich.

Zusätzlich ist zur Sicherung der Liquidität für die nächsten 180 Tage ein taggenauer Abgleich der fällig werdenden Forderungen aus eingetragenen Deckungswerten und fällig werdenden Verbindlichkeiten aus ausstehenden Pfandbriefen und in Deckung befindlichen Derivategeschäften vorzunehmen. Für jeden Tag ist die Summe der bis zu diesem Tag anfallenden Tagesdifferenzen zu bilden. Die größte sich ergebende negative Summe in den nächsten 180 Tagen muss jederzeit durch die Summe aus den Deckungswerten und den eingetragenen Deckungswerten, die vom Europäischen System der Zentralbanken als notenbankfähig eingestuft werden, gedeckt werden.

Der jeweilige Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe einer Gattung muss auch jederzeit in Höhe des Nennwerts gedeckt sein, bzw., wenn der zum Zeitpunkt der Pfandbriefausgabe bekannte maximale Einlösungswert höher ist als der Nennwert, tritt er an die Stelle des Nennwertes.

Die Pfandbriefbank muss die einzelnen Deckungswerte und die Ansprüche aus Derivategeschäften in das Deckungsregister für die jeweilige Deckungsmasse einer bestimmten Pfandbriefgattung eintragen. Derivate dürfen nur mit Zustimmung des Treuhänders und des Vertragspartners eingetragen werden, wobei eine Eintragung ohne die erforderliche Zustimmung als nicht erfolgt gilt.

Die BaFin kann für jede Deckungsmasse zusätzlich anordnen, dass eine Pfandbriefbank über die Bestimmungen zur sichernden Überdeckung hinausgehende Deckungsanforderungen einhalten muss, sofern eine werthaltige Deckung der Verbindlichkeiten aus im Umlauf befindlichen Pfandbriefen und in Deckung befindlichen Derivategeschäften nicht sichergestellt erscheint.

1. Deckungsmasse für Hypothekenpfandbriefe

Zulässige Deckungswerte für Hypothekenpfandbriefe sind in erster Linie durch Hypotheken gesicherte Darlehen, die bis zur Höhe der ersten 60 % des Beleihungswerts des Grundstücks zur Deckung benutzt werden dürfen. Dieser Beleihungswert wird von einem von der Kreditentscheidung unabhängigen Gutachter der Pfandbriefbank gemäß umfangreichen Wertermittlungsregeln ermittelt, mit denen der Marktwert eines Grundstücks festgestellt werden soll.

Das Grundstück, das mit den Hypotheken belastet werden kann, muss in einem EWR-Staat, in der Schweiz, in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Kanada, in Japan, Australien, Neuseeland oder Singapur liegen.

Darüber hinaus kann die Deckungsmasse für Hypothekenpfandbriefe auch einen begrenzten Teil der folgenden weiteren Werte enthalten: (i) in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelte Ausgleichsforderungen, (ii) vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen diejenigen Werte, die auch in der oben beschriebenen Sichernden Überdeckung in Höhe von 2 % enthalten sein dürfen, bis zu insgesamt 10 % des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe, (iii) die Werte, die auch in der unten beschriebenen Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe enthalten sein dürfen, bis zu insgesamt 20 % des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe, wobei die unter (ii) genannten Deckungswerte angerechnet werden, und schließlich (iv) Ansprüche aus Derivategeschäften, die auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge und mit bestimmten geeigneten Vertragspartnern abgeschlossen werden, sofern sichergestellt ist, dass die Ansprüche nach Maßgabe des Rahmenvertrags im Falle der Insolvenz der Pfandbriefbank oder der anderen von ihr gehaltenen Deckungsmassen nicht beeinträchtigt werden können. Der Anteil der Ansprüche der Pfandbriefbank aus den in die Deckungsmasse aufgenommenen Derivategeschäfte an dem Gesamtbetrag der Deckungswerte in der Deckungsmasse sowie der Anteil der Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank aus diesen Derivategeschäften an dem Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe zuzüglich der Verbindlichkeiten aus Derivategeschäften dürfen jeweils 12 % nicht überschreiten; die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Barwerte der Derivategeschäfte.

2. Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe

Die Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe kann gemäß § 20 PfandBG Geldforderungen aus der Vergabe von Darlehen, aus Schuldverschreibungen oder aus vergleichbaren Rechtsgeschäften oder aus bestimmten anderen Forderungen aus einem breiten Spektrum enthalten, u.a. Forderungen, die sich richten gegen: (i) den Bund, die Länder, Gebietskörperschaften und sonstige geeignete öffentlich-rechtliche Körperschaften in Deutschland, (ii) andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder andere EWR-Staaten sowie deren Zentralnotenbanken (iii) die Regionalverwaltungen und Gebietskörperschaften der unter (ii) genannten Staaten, (vi) unter bestimmten Umständen, die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, die Schweiz und Kanada, sowie deren Zentralnotenbanken sowie Regionalverwaltungen und Gebietskörperschaften in diesen Staaten, vorausgesetzt, dass den unter (i) und (iii) benannten juristischen Personen die Bewertung von Kreditqualität, unter Berücksichtigung der in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgesehenen Anforderungen, anerkannt wird, (v) die Europäische Zentralbank , und (vi) andere im PfandBG genannte Ansprüche.

Die Deckungsmasse kann darüber hinaus die folgenden Werte enthalten: (i) in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelte Ausgleichsforderungen, (ii) Geldforderungen gegen bestimmte geeignete Kreditinstitute, bis zu insgesamt 10 % des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Öffentlichen Pfandbriefe, und (iii) Ansprüche aus Derivategeschäfte wie oben erwähnt, vorbehaltlich der dort beschriebenen Bedingungen und Beschränkungen. Die für Hypothekenpfandbriefe geltenden Grenzen gelten hier ebenfalls.

3. Insolvenzverfahren

Ist über das Vermögen der Pfandbriefbank das Insolvenzverfahren. oder das, nach dem Kreditinstitute Reorganisationsgesetz erlaubte, Reorganisationsverfahren eröffnet, so fallen die von ihr gehaltenen Deckungsmassen nicht in die Insolvenzmasse (sog. insolvenzfreie Vermögen); daher führt eine solche Insolvenz nicht automatisch zur Insolvenz einer Deckungsmasse und die Rechte des Pfandbriefgläubigers würden unberührt bleiben. Nur im Falle einer gleichzeitigen oder späteren Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der betreffenden Deckungsmasse findet auf Antrag der BaFin über sie ein gesondertes Insolvenzverfahren statt. In diesem Fall haben Pfandbriefgläubiger erstrangige Forderungen gegenüber der Deckungsmasse. Ihr Vorrecht erstreckt sich auch auf Zinsen, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf die Pfandbriefe anfallen. Darüber hinaus können die Pfandbriefgläubiger ihre Forderungen auch gegen das übrige Vermögen der Pfandbriefbank, das nicht Teil einer Deckungsmasse ist, geltend machen, allerdings nur in Höhe eines ihnen entstehenden Ausfalls. Hinsichtlich dieses übrigen Vermögens stehen die Pfandbriefgläubiger im gleichen Rang mit anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Gläubigern der Pfandbriefbank.

Im Falle der Insolvenz der Pfandbriefbank werden bis zu drei Sachwalter zur Verwaltung der einzelnen Deckungsmassen ausschließlich zugunsten der Pfandbriefgläubiger ernannt. Der Sachwalter wird auf Antrag der BaFin vor oder nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens von dem Gericht des Sitzes der Pfandbriefbank ernannt. Der Sachwalter steht unter der Aufsicht des Gerichts und der BaFin hinsichtlich der Pflichten der Pfandbriefbank im Zusammenhang mit der Verwaltung der Werte in der jeweiligen Deckungsmasse. Der Sachwalter ist berechtigt, im Einklang mit den Vorschriften des Pfandbriefgesetzes über die Werte in der Deckungsmasse zu verfügen und alle Zahlungen auf die betreffenden Deckungswerte einzuziehen, um die vollständige Befriedigung der Pfandbriefgläubiger sicherzustellen. Zudem bestehen die im Deckungsregister eingetragenen Werte als Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit weiter fort, so dass der Sachwalter zum Zwecke der vollständigen und fristgerechten Erfüllung der Pfandbriefverbindlichkeiten neue Pfandbriefe emittieren kann. Soweit diese Werte jedoch offensichtlich nicht zur Befriedigung der Ansprüche notwendig sein werden, kann der Insolvenzverwalter der Pfandbriefbank verlangen, dass diese der Insolvenzmasse zugeführt werden.

Der Sachwalter kann mit Zustimmung der BaFin alle oder einen Teil der Deckungswerte und Verbindlichkeiten aus den damit gedeckten Pfandbriefen auf eine andere Pfandbriefbank verkaufen und übertragen oder als Bevollmächtigter/Beauftragter/(Sach)Verwalter einer anderen Pfandbriefbank die Deckungswerte als Ganzes oder in Teilen halten; vorausgesetzt diese andere Pfandbriefbank hat die entsprechenden Haftungen übernommen.

4. Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union

Im Hinblick auf den Austritts des Vereinigten Königreichs wurden Änderungen am Pfandbriefgesetz vorgenommen.

Das Brexit-Steuerbegleitgesetz ("**Brexit-StBG**") sieht bestandsschützende Regelungen auch im Bereich des Pfandbriefgesetzes vor. Der Bestandsschutz gilt für die bis zum Zeitpunkt des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union in Deckung genommenen britischen Deckungswerte. Die Deckungsfähigkeit von Forderungen, die durch Grundpfandrechte an im Vereinigten Königreich belegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten besichert sind oder sich gegen das Vereinigte Königreich oder dort ansässige Schuldner richten oder für die von diesen Stellen die Gewährleistung übernommen worden ist, hat sich bisher aus der Eigenschaft des Vereinigten Königreichs als Mitgliedstaat der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums ergeben.

Darüber hinaus wurde das Vereinigte Königreich durch Artikel 7 Brexit-StBG in den Kreis von Drittstaaten aufgenommen, in denen Deckungswerte belegen sein dürfen.

Funktionsweise der Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") und Hypotheken- bzw. Öffentlichen Pfandbriefe (die "Pfandbriefe")

Diese Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen und Pfandbriefe wird in den Allgemeinen und Besonderen Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen und Pfandbriefe juristisch verbindlich geregelt.

A. Funktionsweise für festverzinsliche Schuldverschreibungen

I. Festverzinsliche Schuldverschreibungen

Verzinsung während der Laufzeit

Die Schuldverschreibungen werden während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Der Zinsbetrag ist das Produkt aus Zinssatz, Zinstagequotient und Festgelegtem Nennbetrag und ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern bis zu dem in den Allgemeinen Emissionsbedingungen festgelegten Tag (einschließlich) bzw. bis zu dem jeweiligen Emittentenkündigungstermin (einschließlich) durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

II. Festverzinsliche Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung

Verzinsung während der Laufzeit

Die Schuldverschreibungen werden während der gesamten Laufzeit mit dem jeweiligen festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Dabei wird für jede Zinsperiode ein eigener Zinssatz festgelegt, wobei der Zinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Zinssatz steigen, fallen oder gleich bleiben kann. Der Zinsbetrag ist das Produkt aus Zinssatz, Zinstagequotient und Festgelegtem Nennbetrag und ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der

Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern bis zu dem in den Allgemeinen Emissionsbedingungen festgelegten Tag (einschließlich) bzw. bis zu dem jeweiligen Emittentenkündigungstermin (einschließlich) durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

III. Tilgungsanleihe

Verzinsung während der Laufzeit

Die Tilgungsanleihe wird während der gesamten Laufzeit entweder mit einer festen Verzinsung oder einer Stufenverzinsung verzinst.

Feste Verzinsung während der Laufzeit

Die Schuldverschreibungen werden während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag bzw. jeweiligen Reduzierten Nennbetrag nach Zahlung der jeweiligen Teilrückzahlungsbeträge verzinst. Der Zinsbetrag ist das Produkt aus Zinssatz, Zinstagequotient und Festgelegtem Nennbetrag bzw. jeweiligem Reduzierten Nennbetrag nach Zahlung der jeweiligen Teilrückzahlungsbeträge. Der Zinsbetrag ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

Stufenverzinsung während der Laufzeit

Die Schuldverschreibungen werden während der gesamten Laufzeit mit dem jeweiligen festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag bzw. jeweiligen Reduzierten Nennbetrag nach Zahlung der jeweiligen Teilrückzahlungsbeträge verzinst. Dabei wird für jede Zinsperiode ein eigener Zinssatz festgelegt, wobei der Zinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Zinssatz steigen, fallen oder gleich bleiben kann. Der Zinsbetrag ist das Produkt aus Zinssatz, Zinstagequotient und Festgelegtem Nennbetrag bzw. jeweiligem Reduzierten Nennbetrag nach Zahlung der jeweiligen Teilrückzahlungsbeträge. Der Zinsbetrag ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

Rückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an den jeweiligen Teilrückzahlungsterminen die jeweiligen Teilrückzahlungsbeträge, die insgesamt dem Festgelegten Nennbetrag entsprechen.

Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag bzw. jeweiligen Reduzierten Nennbetrag nach Zahlung der jeweiligen Teilrückzahlungsbeträge erfolgt. Können die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern bis zu dem in den Allgemeinen Emissionsbedingungen festgelegten Tag (einschließlich) bzw. bis zu dem jeweiligen Emittentenkündigungstermin (einschließlich) durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

B. Funktionsweise für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (Euribor®–Satz oder Libor®-Satz)

I. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

Verzinsung während der Laufzeit

Die Schuldverschreibungen werden während jeder Zinsperiode mit dem jeweiligen variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.

Der Zinssatz kann in folgenden Varianten ausgestaltet werden:

(i) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

(ii) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Faktor, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist das Produkt aus Zinssatz, Zinstagequotient und Festgelegtem Nennbetrag und ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

Im Hinblick auf die Höhe der Verzinsung der variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ist zu beachten, dass ein Ansteigen des Referenzzinssatzes regelmäßig zu einer höheren Verzinsung führt, während umgekehrt ein Absinken des Referenzzinssatzes zu einer Verringerung der Verzinsung führt. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Maximalzinssatz vor, führt dies dazu, dass der Anleihegläubiger nicht von einem Anstieg des Referenzzinssatzes profitiert, der zu einem variablen Zinssatz oberhalb des jeweiligen Maximalzinssatzes führen würde. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Mindestzinssatz vor, entspricht der Zinssatz mindestens dem jeweils angegebenen Mindestzinssatz, unabhängig von der Entwicklung des Referenzzinssatzes. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Zinssatz zu keinem Zeitpunkt kleiner als null sein kann.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern bis zu dem in den Allgemeinen Emissionsbedingungen festgelegten Tag (einschließlich) bzw. bis zu dem jeweiligen Emittentenkündigungstermin (einschließlich) durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

II. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche bzw. variabel verzinsliche zu festverzinsliche Schuldverschreibungen

Verzinsung während der Laufzeit

Die festverzinslichen zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen können vor der variablen Verzinsung für bestimmte Zinsperioden eine feste Verzinsung vorsehen. Die variabel verzinslichen zu festverzinslichen Schuldverschreibungen können nach der variablen Verzinsung für bestimmte Zinsperioden eine feste Verzinsung vorsehen.

Der variable Zinssatz kann in folgenden Varianten ausgestaltet werden:

(i) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

(ii) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Faktor, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist das Produkt aus Zinssatz, Zinstagequotient und Festgelegtem Nennbetrag und ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

Im Hinblick auf die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen während der variablen Verzinsung ist zu beachten, dass ein Ansteigen des Referenzzinssatzes regelmäßig zu einer höheren Verzinsung führt, während umgekehrt ein Absinken des Referenzzinssatzes zu einer Verringerung der Verzinsung führt. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Maximalzinssatz vor, führt dies dazu, dass der Anleihegläubiger nicht von einem Anstieg des Referenzzinssatzes profitiert, der zu einem variablen Zinssatz oberhalb des jeweiligen Maximalzinssatzes führen würde. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Mindestzinssatz vor, entspricht der Zinssatz mindestens dem jeweils angegebenen Mindestzinssatz, unabhängig von der Entwicklung des Referenzzinssatzes. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Zinssatz zu keinem Zeitpunkt kleiner als null sein kann.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern bis zu dem in den Allgemeinen Emissionsbedingungen festgelegten Tag (einschließlich) bzw. bis zu dem jeweiligen Emittentenkündigungstermin (einschließlich) durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

III. Reverse variabel verzinsliche bzw. festverzinsliche zu reverse variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

Verzinsung während der Laufzeit

Die reverse variabel verzinslichen Schuldverschreibungen können vor der variablen Verzinsung für bestimmte Zinsperioden eine feste Verzinsung vorsehen.

Für alle anderen Zinsperioden werden die Schuldverschreibungen mit dem jeweiligen variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.

Der jeweilige variable Zinssatz ergibt sich dabei aus der Differenz zwischen einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz und dem Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist das Produkt aus Zinssatz, Zinstagequotient und Festgelegtem Nennbetrag und ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist,

dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

Im Hinblick auf die Höhe der Verzinsung der reverse variabel verzinslichen Schuldverschreibungen während der variablen Verzinsung ist zu beachten, dass ein Ansteigen des Referenzzinssatzes regelmäßig zu einer niedrigeren Verzinsung führt, während umgekehrt ein Absinken des Referenzzinssatzes zu einer Erhöhung der Verzinsung führt. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Maximalzinssatz vor, führt dies dazu, dass der Anleihegläubiger nicht von einem Absinken des Referenzzinssatzes profitiert, der zu einem variablen Zinssatz oberhalb des Maximalzinssatzes führen würde. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Mindestzinssatz vor, entspricht der Zinssatz mindestens dem jeweils angegebenen Mindestzinssatz, unabhängig von der Entwicklung des Referenzzinssatzes. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Zinssatz zu keinem Zeitpunkt kleiner als null sein kann.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern bis zu dem in den Allgemeinen Emissionsbedingungen festgelegten Tag (einschließlich) bzw. bis zu dem jeweiligen Emittentenkündigungstermin (einschließlich) durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

IV. Zins-Korridor-Anleihe

Verzinsung während der Laufzeit

Die Zins-Korridor-Anleihen können vor der variablen Verzinsung für bestimmte Zinsperioden eine feste Verzinsung vorsehen.

Bei der variablen Verzinsung ist die Zahlung eines Zinses von dem Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) abhängig.

Sofern der Referenzzinssatz an einem Zinsfestlegungstag auf oder über der Untergrenze und auf oder unter der Obergrenze liegt, entspricht der Zinssatz einem bestimmten festgelegten Wert.

Liegt der Referenzzinssatz jedoch an einem Zinsfestlegungstag unter der Untergrenze oder über der Obergrenze, erhält der Anleihegläubiger keine Verzinsung.

Der Zinsbetrag ist das Produkt aus Zinssatz, Zinstagequotient und Festgelegtem Nennbetrag und ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

Im Hinblick auf die Höhe der Verzinsung der Zins-Korridor-Anleihen ist zu beachten, dass ein Ansteigen oder Absinken des Referenzzinssatzes im Rahmen der Obergrenze und Untergrenze zu einer Verzinsung mit einem Zinssatz in Höhe des festgelegten Wertes führt, während umgekehrt ein Ansteigen des Referenzzinssatzes über die Obergrenze oder ein Absinken des Referenzsatzes unter die Obergrenze die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode entfallen läßt.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

V. BonusPlus-Anleihe

Verzinsung während der Laufzeit

Die Schuldverschreibungen werden während jeder Zinsperiode mit dem jeweiligen variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.

Die Höhe der Verzinsung ist abhängig von dem Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz).

Sofern der Referenzzinssatz an einem Zinsfestlegungstag kleiner als der Schwellenwert ist, entspricht der Zinssatz dem Referenzzinssatz, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags, wobei der Zinssatz in keinem Fall kleiner als null ist.

Sofern der Referenzzinssatz an einem Zinsfestlegungstag größer oder gleich dem Schwellenwert ist, entspricht der Zinssatz einem bestimmten festgelegten Wert.

Der Zinsbetrag ist das Produkt aus Zinssatz, Zinstagequotient und Festgelegtem Nennbetrag und ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

Im Hinblick auf die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ist zu beachten, dass ein Ansteigen des Referenzzinssatzes bis zum Schwellenwert regelmäßig zu einer höheren Verzinsung führt, während umgekehrt ein Absinken des Referenzzinssatzes zu einer Verringerung der Verzinsung führt. Sofern der Referenzzinssatz den Schwellenwert erreicht oder diesen überschreitet, hat dies zur Folge, dass der Anleihegläubiger nicht von einem Anstieg des Referenzzinssatzes profitiert, der zu einem variablen Zinssatz oberhalb des für den Zinssatz in diesem Fall festgelegten Wertes führt.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

C. Funktionsweise für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (Swapsatz)

I. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

Verzinsung während der Laufzeit

Die Schuldverschreibungen werden während jeder Zinsperiode mit dem jeweiligen variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.

Der Zinssatz kann in folgenden Varianten ausgestaltet werden:

(i) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Swapsatz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

(ii) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Swapsatz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Faktor, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist das Produkt aus Zinssatz, Zinstagequotient und Festgelegtem Nennbetrag und ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

Im Hinblick auf die Höhe der Verzinsung der variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ist zu beachten, dass ein Ansteigen des Referenzzinssatzes regelmäßig zu einer höheren Verzinsung führt, während umgekehrt ein Absinken des Referenzzinssatzes zu einer Verringerung der Verzinsung führt. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Maximalzinssatz vor, führt dies dazu, dass der Anleihegläubiger nicht von einem Anstieg des Referenzzinssatzes profitiert, der zu einem variablen Zinssatz oberhalb des jeweiligen Maximalzinssatzes führen würde. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Mindestzinssatz vor, entspricht der Zinssatz mindestens dem jeweils angegebenen Mindestzinssatz, unabhängig von der Entwicklung des Referenzzinssatzes. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Zinssatz zu keinem Zeitpunkt kleiner als null sein kann.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern bis zu dem in den Allgemeinen Emissionsbedingungen festgelegten Tag (einschließlich) bzw. bis zu dem jeweiligen Emittentenkündigungstermin (einschließlich) durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

II. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche bzw. variabel verzinsliche zu festverzinsliche Schuldverschreibungen

Verzinsung während der Laufzeit

Die festverzinslichen zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen können vor der variablen Verzinsung für bestimmte Zinsperioden eine feste Verzinsung vorsehen. Die variabel verzinslichen zu festverzinslichen Schuldverschreibungen können nach der variablen Verzinsung für bestimmte Zinsperioden eine feste Verzinsung vorsehen.

Der variable Zinssatz kann in folgenden Varianten ausgestaltet werden:

(i) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Swapsatz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

(ii) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Swapsatz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Faktor, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist das Produkt aus Zinssatz, Zinstagequotient und Festgelegtem Nennbetrag und ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

Im Hinblick auf die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen während der variablen Verzinsung ist zu beachten, dass ein Ansteigen des Referenzzinssatzes regelmäßig zu einer höheren Verzinsung führt, während umgekehrt ein Absinken des Referenzzinssatzes zu einer Verringerung der Verzinsung führt. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Maximalzinssatz vor, führt dies dazu, dass der Anleihegläubiger nicht von einem Anstieg des Referenzzinssatzes profitiert, der zu einem variablen Zinssatz oberhalb des jeweiligen Maximalzinssatzes führen würde. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Mindestzinssatz vor, entspricht der Zinssatz mindestens dem jeweils angegebenen Mindestzinssatz, unabhängig von der Entwicklung des Referenzzinssatzes. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Zinssatz zu keinem Zeitpunkt kleiner als null sein kann.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen an dem Vorzeitigen

Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern bis zu dem in den Allgemeinen Emissionsbedingungen festgelegten Tag (einschließlich) bzw. bis zu dem jeweiligen Emittentenkündigungstermin (einschließlich) durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

III. Reverse variabel verzinsliche bzw. festverzinsliche zu reverse variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

Verzinsung während der Laufzeit

Die reverse variabel verzinslichen Schuldverschreibungen können vor der variablen Verzinsung für bestimmte Zinsperioden eine feste Verzinsung vorsehen.

Für alle anderen Zinsperioden werden die Schuldverschreibungen mit dem jeweiligen variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.

Der jeweilige variable Zinssatz ergibt sich dabei aus der Differenz zwischen einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz und dem Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Swapsatz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist das Produkt aus Zinssatz, Zinstagequotient und Festgelegtem Nennbetrag und ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

Im Hinblick auf die Höhe der Verzinsung der reverse variabel verzinslichen Schuldverschreibungen während der variablen Verzinsung ist zu beachten, dass ein Ansteigen des Referenzzinssatzes regelmäßig zu einer niedrigeren Verzinsung führt, während umgekehrt ein Absinken des Referenzzinssatzes zu einer Erhöhung der Verzinsung führt. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Maximalzinssatz vor, führt dies dazu, dass der Anleihegläubiger nicht von einem Absinken des Referenzzinssatzes profitiert, der zu einem variablen Zinssatz oberhalb des Maximalzinssatzes führen würde. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Mindestzinssatz vor, entspricht der Zinssatz mindestens dem jeweils angegebenen Mindestzinssatz, unabhängig von der Entwicklung des Referenzzinssatzes. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Zinssatz zu keinem Zeitpunkt kleiner als null sein kann.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern bis zu dem in den Allgemeinen Emissionsbedingungen festgelegten Tag (einschließlich) bzw. bis zu dem jeweiligen

Emittentenkündigungstermin (einschließlich) durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

IV. Zinsdifferenz-Anleihe

Verzinsung während der Laufzeit

Die Zinsdifferenz-Anleihen können vor der variablen Verzinsung für bestimmte Zinsperioden eine feste Verzinsung vorsehen.

Für alle anderen Zinsperioden werden die Schuldverschreibungen mit dem jeweiligen variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.

Der jeweilige variable Zinssatz ergibt sich dabei aus der Differenz zwischen dem Referenzzinssatz 1 (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen ersten Swapsatz) und dem Referenzzinssatz 2 (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen zweiten Swapsatz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, wobei der Zinssatz in keinem Fall kleiner als null ist. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann. Der Zinsbetrag ist das Produkt aus Zinssatz, Zinstagequotient und Festgelegtem Nennbetrag und ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

Im Hinblick auf die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen während der variablen Verzinsung ist zu beachten, dass ein Ansteigen der Referenzzinssatz-Differenz regelmäßig zu einer höheren Verzinsung führt, während umgekehrt ein Absinken der Referenzzinssatz-Differenz zu einer Verringerung der Verzinsung führt. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Maximalzinssatz vor, führt dies dazu, dass der Anleihegläubiger nicht von einem Anstieg der Referenzzinssatz-Differenz profitiert, der zu einem variablen Zinssatz oberhalb des jeweiligen Maximalzinssatzes führen würde. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Mindestzinssatz vor, entspricht der Zinssatz mindestens dem jeweils angegebenen Mindestzinssatz, unabhängig von der Entwicklung der Referenzzinssätze. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Zinssatz zu keinem Zeitpunkt kleiner als null sein kann.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag. Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern bis zu dem in den Allgemeinen Emissionsbedingungen festgelegten Tag (einschließlich) bzw. bis zu dem jeweiligen Emittentenkündigungstermin (einschließlich) durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

V. Zinsdifferenz-Anleihe mit Zielzins

Verzinsung während der Laufzeit

Die Zinsdifferenz-Anleihen mit Zielzins können vor der variablen Verzinsung für bestimmte Zinsperioden eine feste Verzinsung vorsehen.

Für alle anderen Zinsperioden werden die Schuldverschreibungen mit dem jeweiligen variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung, wenn der Zielzinszinssatz erreicht oder überschritten wird.

Der jeweilige variable Zinssatz ergibt sich dabei aus der Differenz zwischen dem Referenzzinssatz 1 (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen ersten Swapsatz) und dem Referenzzinssatz 2 (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen zweiten Swapsatz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, wobei der Zinssatz in keinem Fall kleiner als null ist. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.Der Zinsbetrag ist das Produkt aus Zinssatz, Zinstagequotient und Festgelegtem Nennbetrag und ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

Im Hinblick auf die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen während der variablen Verzinsung ist zu beachten, dass ein Ansteigen der Referenzzinssatz-Differenz regelmäßig zu einer höheren Verzinsung führt, während umgekehrt ein Absinken der Referenzzinssatz-Differenz zu einer Verringerung der Verzinsung führt. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Maximalzinssatz vor, führt dies dazu, dass der Anleihegläubiger nicht von einem Anstieg der Referenzzinssatz-Differenz profitiert, der zu einem variablen Zinssatz oberhalb des jeweiligen Maximalzinssatzes führen würde. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Mindestzinssatz vor, entspricht der Zinssatz mindestens dem jeweils angegebenen Mindestzinssatz, unabhängig von der Entwicklung der Referenzzinssätze.

Die Endgültigen Bedingungen sehen darüber hinaus einen Zielzins auf der Grundlage einer der folgenden Varianten vor:

(i) Die Summe aller Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen entspricht mindestens dem Zielzins.

(a) Sofern es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung aufgrund des Erreichens des Zielzinses kommt und in der Zinsperiode, die am Rückzahlungstermin endet, die Summe der Zinssätze für alle Zinsperioden (einschließlich dieser Zinsperiode) (die „**Rechnerische Zinssumme**“) den Zielzins nicht erreicht, erhöht sich die Verzinsung für diese Zinsperiode. Der Zinsssatz entspricht in diesem Fall der Differenz aus dem Zielzins und der Summe der Zinssätze aller Zinsperioden, die dieser Zinsperiode vorhergehenden.

(b) Sofern in Bezug auf die Zinsperiode, die am Rückzahlungstermin endet, die Rechnerische Zinssumme den Zielzins überschreitet, entspricht der Zinssatz dem für diese Zinsperiode bestimmten Zinssatz. Eine Reduzierung des Zinsssatzes bei Überschreiten des Zielzinses erfolgt nicht.

(ii) Die Summe aller Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen entspricht dem Zielzins.

(a) Sofern es zu einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund des Erreichens des Zielzinses in einer Zinsperiode kommt und die Summe der Zinssätze für alle Zinsperioden (einschließlich der Zinsperiode, die am *Zinszahlungstag*, an dem die vorzeitige Rückzahlung erfolgt, endet) den Zielzins überschreitet, reduziert sich die Verzinsung für diese Zinsperiode. Der Zinssatz für die Zinsperode, die am Tag der vorzeitigen Rückzahlung endet, entspricht in diesem Fall der Differenz aus dem Zielzins und der Summe der Zinssätze aller Zinsperioden, die dieser Zinsperiode vorhergehen.

(b) Sofern es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung aufgrund des Erreichens des Zielzinses in einer Zinsperiode kommt und die Summe der Zinssätze für alle Zinsperioden (einschließlich der Zinsperiode, die am Rückzahlungstermin endet) (die „**Rechnerische Zinssumme**“) den Zielzins überschreitet, reduziert sich die Verzinsung für diese Zinsperiode. Der Zinssatz entspricht in diesem Fall der Differenz aus dem Zielzins und der Summe der Zinssätze aller Zinsperioden, die dieser Zinsperiode vorhergehen.

(c) Sofern in Bezug auf die Zinsperiode, die am Rückzahlungstermin endet, jedoch die Rechnerische Zinssumme den Zielzins nicht erreicht, erhöht sich der Zinssatz für diese Zinsperiode. Der Zinsssatz entspricht in diesem Fall der Differenz aus dem Zielzins und der Summe der Zinssätze aller Zinsperioden, die dieser Zinsperiode vorhergehen.

(iii) Die Summe aller Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen entspricht maximal dem Zielzins.

(a) Sofern es zu einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund des Erreichens des Zielzinses in einer Zinsperiode kommt und die Summe der Zinssätze für alle bis dahin berechneten Zinsperioden (einschließlich der Zinsperiode, die am *Zinszahlungstag*, an dem die vorzeitige Rückzahlung erfolgt, endet) den Zielzins überschreitet, reduziert sich der Zinssatz für diese Zinsperiode. Der Zinssatz entspricht in diesem Fall der Differenz aus dem Zielzins und der Summe der Zinssätze aller Zinsperioden, die dieser Zinsperiode vorhergehen.

(b) Sofern es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung aufgrund des Erreichens des Zielzinses in einer Zinsperiode kommt und die Summe der Zinssätze für alle Zinsperioden (einschließlich der Zinsperiode, die am Rückzahlungstermin endet) (die „**Rechnerische Zinssumme**“) den Zielzins überschreitet, reduziert sich der Zinssatz für diese Zinsperiode. Dieser Zinssatz entspricht in diesem Fall der Differenz aus dem Zielzins und der Summe der Zinssätze aller Zinsperioden, die dieser Zinsperiode vorhergehen.

(c) Sofern in Bezug auf die Zinsperiode, die am Rückzahlungstermin endet, die Rechnerische Zinssumme den Zielzins nicht erreicht, entspricht der Zinssatz dem für diese Zinsperiode bestimmten Zinssatz, erhöht sich aber nicht im Hinblick auf den Zielzins.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

Vorzeitige Rückzahlung

Sofern in Bezug auf eine Zinsperiode die Summe aller Zinssätze (einschließlich des Zinssatzes in Bezug auf diese Zinsperiode) den Zielzins erreicht oder überschreitet, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem betreffenden Zinszahlungstag den Festgelegten Nennbetrag. Mit Zahlung des Festgelegten Nennbetrages endet die Zinsdifferenz-

Anleihen mit Zielzins und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die Zinsdifferenz-Anleihen mit Zielzins.

D. Funktionsweise für Nullkupon-Schuldverschreibungen oder Nichtverzinsliche Schuldverschreibungen

Bei den Nullkupon-Schuldverschreibungen erfolgen während der gesamten Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen. Die Nullkupon-Schuldverschreibungen können auf einer abgezinsten Basis oder einer aufgezinsten Basis emittiert werden. Der Zinsertrag ist in der Zahlung des Rückzahlungsbetrags an dem Rückzahlungstermin enthalten. Der Zinsertrag ergibt sich dabei aus der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag und dem Emissionskurs der Nullkupon-Schuldverschreibungen. Der Rückzahlungsbetrag wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und kann unter, auf oder über dem Festgelegten Nennbetrag liegen.

Die Nichtverzinslichen Schuldverschreibungen werden während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Der Rückzahlungsbetrag entspricht 100 % des Festgelegten Nennbetrags. Die Endgültigen Bedingungen können einen Emissionskurs vorsehen, der 100 % des Festgelegten Nennbetrags überschreitet.

E. Funktionsweise für festverzinsliche Pfandbriefe

I. Festverzinsliche Pfandbriefe

Verzinsung während der Laufzeit

Die Pfandbriefe werden während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Der Zinsbetrag ist das Produkt aus Zinssatz, Zinstagequotient und Festgelegtem Nennbetrag und ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Pfandbriefgläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der Pfandbriefe an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die Pfandbriefe durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Pfandbriefgläubigern bis zu dem in den Allgemeinen Emissionsbedingungen festgelegten Tag (einschließlich) bzw. bis zu dem jeweiligen Emittentenkündigungstermin (einschließlich) durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

II. Festverzinsliche Pfandbriefe mit Stufenverzinsung

Verzinsung während der Laufzeit

Die Pfandbriefe werden während der gesamten Laufzeit mit dem jeweiligen festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Dabei wird für jede Zinsperiode ein eigener Zinssatz festgelegt, wobei der Zinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Zinssatz steigen, fallen oder gleich bleiben kann. Der Zinsbetrag ist das Produkt aus Zinssatz, Zinstagequotient und Festgelegtem Nennbetrag und ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Pfandbriefgläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der Pfandbriefe an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die Pfandbriefe durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Pfandbriefgläubigern bis zu dem in den Allgemeinen Emissionsbedingungen festgelegten Tag (einschließlich) bzw. bis zu dem jeweiligen Emittentenkündigungstermin (einschließlich) durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

F. Funktionsweise für Pfandbriefe mit variabler Verzinsung (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz)

I. Variabel verzinsliche Pfandbriefe

Verzinsung während der Laufzeit

Die Pfandbriefe werden während jeder Zinsperiode mit dem jeweiligen variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.

Der Zinssatz kann in folgenden Varianten ausgestaltet werden:

(i) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

(ii) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Faktor, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz

begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist das Produkt aus Zinssatz, Zinstagequotient und Festgelegtem Nennbetrag und ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

Im Hinblick auf die Höhe der Verzinsung der der variabel verzinslichen Pfandbriefe ist zu beachten, dass ein Ansteigen des Referenzzinssatzes regelmäßig zu einer höheren Verzinsung führt, während umgekehrt ein Absinken des Referenzzinssatzes zu einer Verringerung der Verzinsung führt. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Maximalzinssatz vor, führt dies dazu, dass der Pfandbriefgläubiger nicht von einem Anstieg des Referenzzinssatzes profitiert, der zu einem variablen Zinssatz oberhalb des jeweiligen Maximalzinssatzes führen würde. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Mindestzinssatz vor, entspricht der Zinssatz mindestens dem jeweils angegebenen Mindestzinssatz, unabhängig von der Entwicklung des Referenzzinssatzes. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Zinssatz zu keinem Zeitpunkt kleiner als null sein kann.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Pfandbriefgläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der Pfandbriefe an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die Pfandbriefe durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Pfandbriefgläubigern bis zu dem in den Allgemeinen Emissionsbedingungen festgelegten Tag (einschließlich) bzw. bis zu dem jeweiligen Emittentenkündigungstermin (einschließlich) durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

II. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche bzw. variabel verzinsliche zu festverzinsliche Pfandbriefe

Verzinsung während der Laufzeit

Die festverzinslichen zu variabel verzinslichen Pfandbriefe können vor der variablen Verzinsung für bestimmte Zinsperioden eine feste Verzinsung vorsehen. Die variabel verzinslichen zu festverzinslichen Pfandbriefe können nach der variablen Verzinsung für bestimmte Zinsperioden eine feste Verzinsung vorsehen.

Der variable Zinssatz kann in folgenden Varianten ausgestaltet werden:

(i) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine

Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

(ii) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Faktor, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist das Produkt aus Zinssatz, Zinstagequotient und Festgelegtem Nennbetrag und ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

Im Hinblick auf die Höhe der Verzinsung der Pfandbriefe während der variablen Verzinsung ist zu beachten, dass ein Ansteigen des Referenzzinssatzes regelmäßig zu einer höheren Verzinsung führt, während umgekehrt ein Absinken des Referenzzinssatzes zu einer Verringerung der Verzinsung führt. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Maximalzinssatz vor, führt dies dazu, dass der Pfandbriefgläubiger nicht von einem Anstieg des Referenzzinssatzes profitiert, der zu einem variablen Zinssatz oberhalb des jeweiligen Maximalzinssatzes führen würde. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Mindestzinssatz vor, entspricht der Zinssatz mindestens dem jeweils angegebenen Mindestzinssatz, unabhängig von der Entwicklung des Referenzzinssatzes. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Zinssatz zu keinem Zeitpunkt kleiner als null sein kann.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Pfandbriefgläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der Pfandbriefe an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die Pfandbriefe durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Pfandbriefgläubigern bis zu dem in den Allgemeinen Emissionsbedingungen festgelegten Tag (einschließlich) bzw. bis zu dem jeweiligen Emittentenkündigungstermin (einschließlich) durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

III. Reverse variabel verzinsliche bzw. festverzinsliche zu reverse variabel verzinsliche Pfandbriefe

Verzinsung während der Laufzeit

Die reverse variabel verzinslichen Pfandbriefe können vor der variablen Verzinsung für bestimmte Zinsperioden eine feste Verzinsung vorsehen.

Für alle anderen Zinsperioden werden die Pfandbriefe mit dem jeweiligen variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.

Der jeweilige variable Zinssatz ergibt sich dabei aus der Differenz zwischen einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz und dem Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist das Produkt aus Zinssatz, Zinstagequotient und Festgelegtem Nennbetrag und ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

Im Hinblick auf die Höhe der Verzinsung der reverse variabel verzinslichen Pfandbriefe während der variablen Verzinsung ist zu beachten, dass ein Ansteigen des Referenzzinssatzes regelmäßig zu einer niedrigeren Verzinsung führt, während umgekehrt ein Absinken des Referenzzinssatzes zu einer Erhöhung der Verzinsung führt. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Maximalzinssatz vor, führt dies dazu, dass der Pfandbriefgläubiger nicht von einem Absinken des Referenzzinssatzes profitiert, der zu einem variablen Zinssatz oberhalb des jeweiligen Maximalzinssatzes führen würde. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Mindestzinssatz vor, entspricht der Zinssatz mindestens dem jeweils angegebenen Mindestzinssatz, unabhängig von der Entwicklung des Referenzzinssatzes. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Zinssatz zu keinem Zeitpunkt kleiner als null sein kann.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Pfandbriefgläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der Pfandbriefe an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die Pfandbriefe durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Pfandbriefgläubigern bis zu dem in den Allgemeinen Emissionsbedingungen festgelegten Tag (einschließlich) bzw. bis zu dem jeweiligen Emittentenkündigungstermin (einschließlich) durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

G. Funktionsweise für Pfandbriefe mit variabler Verzinsung (Swapsatz)

I. Variabel verzinsliche Pfandbriefe

Verzinsung während der Laufzeit

Die Pfandbriefe werden während jeder Zinsperiode mit dem jeweiligen variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.

Der Zinssatz kann in folgenden Varianten ausgestaltet werden:

(i) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Swapsatz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben

auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

(ii) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Swapsatz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Faktor, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist das Produkt aus Zinssatz, Zinstagequotient und Festgelegtem Nennbetrag und ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

Im Hinblick auf die Höhe der Verzinsung der variabel verzinslichen Pfandbriefe ist zu beachten, dass ein Ansteigen des Referenzzinssatzes regelmäßig zu einer höheren Verzinsung führt, während umgekehrt ein Absinken des Referenzzinssatzes zu einer Verringerung der Verzinsung führt. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Maximalzinssatz vor, führt dies dazu, dass der Pfandbriefgläubiger nicht von einem Anstieg des Referenzzinssatzes profitiert, der zu einem variablen Zinssatz oberhalb des jeweiligen Maximalzinssatzes führen würde. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Mindestzinssatz vor, entspricht der Zinssatz mindestens dem jeweils angegebenen Mindestzinssatz, unabhängig von der Entwicklung des Referenzzinssatzes. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Zinssatz zu keinem Zeitpunkt kleiner als null sein kann.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Pfandbriefgläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der Pfandbriefe an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die Pfandbriefe durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Pfandbriefgläubigern bis zu dem in den Allgemeinen Emissionsbedingungen festgelegten Tag (einschließlich) bzw. bis zu dem jeweiligen Emittentenkündigungstermin (einschließlich) durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

II. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche bzw. variabel verzinsliche zu festverzinsliche Pfandbriefe

Verzinsung während der Laufzeit

Die festverzinslichen zu variabel verzinslichen Pfandbriefe können vor der variablen Verzinsung für bestimmte Zinsperioden eine feste Verzinsung vorsehen. Die variabel verzinslichen zu festverzinslichen

Pfandbriefe können nach der variablen Verzinsung für bestimmte Zinsperioden eine feste Verzinsung vorsehen.

Der variable Zinssatz kann in folgenden Varianten ausgestaltet werden:

(i) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Swapsatz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

(ii) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Swapsatz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Faktor, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist das Produkt aus Zinssatz, Zinstagequotient und Festgelegtem Nennbetrag und ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

Im Hinblick auf die Höhe der Verzinsung der Pfandbriefe während der variablen Verzinsung ist zu beachten, dass ein Ansteigen des Referenzzinssatzes regelmäßig zu einer höheren Verzinsung führt, während umgekehrt ein Absinken des Referenzzinssatzes zu einer Verringerung der Verzinsung führt. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Maximalzinssatz vor, führt dies dazu, dass der Pfandbriefgläubiger nicht von einem Anstieg des Referenzzinssatzes profitiert, der zu einem variablen Zinssatz oberhalb des jeweiligen Maximalzinssatzes führen würde. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Mindestzinssatz vor, entspricht der Zinssatz mindestens dem jeweils angegebenen Mindestzinssatz, unabhängig von der Entwicklung des Referenzzinssatzes. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Zinssatz zu keinem Zeitpunkt kleiner als null sein kann.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Pfandbriefgläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der Pfandbriefe an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die Pfandbriefe durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Pfandbriefgläubigern bis zu dem in den Allgemeinen Emissionsbedingungen festgelegten Tag (einschließlich) bzw. bis zu dem jeweiligen Emittentenkündigungstermin (einschließlich) durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

III. Reverse variabel verzinsliche bzw. festverzinsliche zu reverse variabel verzinsliche Pfandbriefe

Verzinsung während der Laufzeit

Die reverse variabel verzinslichen Pfandbriefe können vor der variablen Verzinsung für bestimmte Zinsperioden eine feste Verzinsung vorsehen.

Für alle anderen Zinsperioden werden die Pfandbriefe mit dem jeweiligen variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.

Der jeweilige variable Zinssatz ergibt sich dabei aus der Differenz zwischen einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz und dem Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Swapsatz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist das Produkt aus Zinssatz, Zinstagequotient und Festgelegtem Nennbetrag und ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

Im Hinblick auf die Höhe der Verzinsung der reverse variabel verzinslichen Pfandbriefe während der variablen Verzinsung ist zu beachten, dass ein Ansteigen des Referenzzinssatzes regelmäßig zu einer niedrigeren Verzinsung führt, während umgekehrt ein Absinken des Referenzzinssatzes zu einer Erhöhung der Verzinsung führt. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Maximalzinssatz vor, führt dies dazu, dass der Pfandbriefgläubiger nicht von einem Absinken des Referenzzinssatzes profitiert, der zu einem variablen Zinssatz oberhalb des Maximalzinssatzes führen würde. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Mindestzinssatz vor, entspricht der Zinssatz mindestens dem jeweils angegebenen Mindestzinssatz, unabhängig von der Entwicklung des Referenzzinssatzes. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Zinssatz zu keinem Zeitpunkt kleiner als null sein kann.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Pfandbriefgläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der Pfandbriefe an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die Pfandbriefe durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Pfandbriefgläubigern bis zu dem in den Allgemeinen Emissionsbedingungen festgelegten Tag (einschließlich) bzw. bis zu dem jeweiligen Emittentenkündigungstermin (einschließlich) durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

IV. Zinsdifferenz-Pfandbriefe

Verzinsung während der Laufzeit

Die Zinsdifferenz-Pfandbriefe können vor der variablen Verzinsung für bestimmte Zinsperioden eine feste Verzinsung vorsehen.

Für alle anderen Zinsperioden werden die Pfandbriefe mit dem jeweiligen variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.

Der jeweilige variable Zinssatz ergibt sich dabei aus der Differenz zwischen dem Referenzzinssatz 1 (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen ersten Swapsatz) und dem Referenzzinssatz 2 (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen zweiten Swapsatz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, wobei der Zinssatz in keinem Fall kleiner als null ist. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist das Produkt aus Zinssatz, Zinstagequotient und Festgelegtem Nennbetrag und ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

Im Hinblick auf die Höhe der Verzinsung der Pfandbriefe während der variablen Verzinsung ist zu beachten, dass ein Ansteigen der Referenzzinssatz-Differenz regelmäßig zu einer höheren Verzinsung führt, während umgekehrt ein Absinken der Referenzzinssatz-Differenz zu einer Verringerung der Verzinsung führt. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Maximalzinssatz vor, führt dies dazu, dass der Pfandbriefgläubiger nicht von einem Anstieg der Referenzzinssatz-Differenz profitiert, der zu einem variablen Zinssatz oberhalb des jeweiligen Maximalzinssatzes führen würde. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Mindestzinssatz vor, entspricht der Zinssatz mindestens dem jeweils angegebenen Mindestzinssatz, unabhängig von der Entwicklung der Referenzzinssätze. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Zinssatz zu keinem Zeitpunkt kleiner als null sein kann.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Pfandbriefgläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der Pfandbriefe an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die Pfandbriefe durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Pfandbriefgläubigern bis zu dem in den Allgemeinen Emissionsbedingungen festgelegten Tag (einschließlich) bzw. bis zu dem jeweiligen Emittentenkündigungstermin (einschließlich) durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

H. Funktionsweise für Nullkupon-Pfandbriefe oder Nichtverzinsliche Pfandbriefe

Bei den Nullkupon-Pfandbriefen erfolgen während der gesamten Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen. Die Nullkupon-Pfandbriefe können auf einer abgezinsten Basis oder einer aufgezinsten Basis emittiert werden. Der Zinsertrag ist in der Zahlung des Rückzahlungsbetrags an dem

Rückzahlungstermin enthalten. Der Zinsertrag ergibt sich dabei aus der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag und dem Emissionskurs der Nullkupon-Pfandbriefe. Der Rückzahlungsbetrag wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und kann unter, auf oder über dem Festgelegten Nennbetrag liegen.

Die Nichtverzinslichen Pfandbriefe werden während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Der Rückzahlungsbetrag entspricht 100 % des Festgelegten Nennbetrags. Die Endgültigen Bedingungen können einen Emissionskurs vorsehen, der 100 % des Festgelegten Nennbetrags überschreitet.

Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen

Auf die unter dem Angebotsprogramm auszugebenden Schuldverschreibungen kommen die nachfolgend abgedruckten Emissionsbedingungen zur Anwendung. Bestimmte Angaben zu den Schuldverschreibungen, die in den Allgemeinen und Besonderen Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

Die nachstehenden Allgemeinen Emissionsbedingungen beziehen sich auf die in § 1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definierten Schuldverschreibungen und sind in Verbindung mit den Besonderen Emissionsbedingungen für diese Schuldverschreibungen zu lesen. Die Allgemeinen Emissionsbedingungen und die Besonderen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Schuldverschreibungen und werden der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde beigefügt.

Begriffe, die in den Bedingungen kursiv geschrieben sind, sind definierte Begriffe.

A. Allgemeine Emissionsbedingungen

I. [Allgemeine Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit Möglichkeit einer Gläubigerversammlung

§ 1
Form, Nennbetrag und Definitionen

(a) Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart (die "**Emittentin**"), emittiert auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in **[**Euro**] [andere Festgelegte Währung einfügen]** (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von **[**bis zu**] [Währung] [Betrag]**, eingeteilt in **[**bis zu**] [Stück]** *Schuldverschreibungen* im Nennbetrag von je **[Währung] [Betrag]** (der "**Festgelegte Nennbetrag**").

(b) Die *Schuldverschreibungen* sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde (die "**Dauer-Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei **[**Clearstream Banking AG, Frankfurt**] [**einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems**] [anderes Clearing System einfügen]** (oder deren Rechtsnachfolgerin**[**nen**]**) (**[**zusammen**]** das "**Clearing System**"), hinterlegt ist. Die *Dauer-Globalurkunde* trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der *Emittentin* **[**sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der *Zahlstelle***]**. Ein Recht der *Anleihegläubiger* auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

(c) Die *Dauer-Globalurkunde* wird solange von einem *Clearing System* oder im Auftrag eines *Clearing System*s verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

(d) **Bestimmte Definitionen**

In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

[[bei Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:] "**Amortisationsbetrag**" bezeichnet den *Emissionskurs* zuzüglich auf Basis der *Emissionsrendite* ermittelter Zinsen für den Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Tag der Rückzahlung des *Amortisationsbetrags* (ausschließlich) wie von der *Berechnungsstelle* berechnet und gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gemacht. Sofern Zinsen ab dem ● (einschließlich) für ein volles Jahr zu berechnen sind, entsprechen die Zinsen für jedes volle Jahr dem Produkt aus dem *Emissionskurs* und der *Emissionsrendite*. Ist der (letzte) Zeitraum bis zu dem Tag der Rückzahlung des *Amortisationsbetrags* (ausschließlich) kürzer als ein volles Jahr, so entsprechen die Zinsen für diesen Zeitraum

(i) dem Produkt aus (1) dem *Emissionskurs,* (2) der *Emissionsrendite* und (3) der Anzahl der Tage in diesem Zeitraum gerechnet ab dem Ende des letzten vollen Jahres, für das Zinsen berechnet wurden bzw. (falls es kein vorheriges volles Jahr gibt) ab dem ● (jeweils der "**Letzte Zinsberechnungsanfangstag**") (einschließlich) bis zu dem Tag der Rückzahlung des *Amortisationsbetrags* (ausschließlich), und

(ii) dieses Produkt geteilt durch die Anzahl der Tage gerechnet ab dem *Letzten Zinsberechnungsanfangstag* (einschließlich) bis zu dem Tag (ausschließlich), der genau ein volles Jahr nach dem *Letzten Zinsberechnungsanfangstag* liegt.**]**

"**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der *Dauer-Globalurkunde*, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten *Clearing Systems* sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

"**Bedingungen**" bezeichnet die Bestimmungen der auf die *Schuldverschreibungen* anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Besonderen Emissionsbedingungen.

["Berechnungsstelle" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.**]**

["Bewertungstag für den Besonderen Beendigungsgrund" bezeichnet

(i) bei Eintritt einer *Gesetzesänderung* als *Besonderen Beendigungsgrund,* den zweiten *Geschäftstag* nach dem Eintritt dieses *Besonderen Beendigungsgrunds* und

(ii) bei Eintritt eines *Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses* und dem Vorliegen eines Beendigunsgrunds nach § 4(b) der Besonderen Emissionsbedingungen, den Tag des Eintritts dieses *Besonderen Beendigungsgrunds*.**]**

[[bei Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:] "**Emissionskurs**" bezeichnet ● des *Festgelegten Nennbetrags*.**]**

[[bei Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:] "**Emissionsrendite**" bezeichnet ● %.**]**

"**Kündigungsbetrag**" bezeichnet

[den *Festgelegten Nennbetrag* **[[bei einer Tilgungsanleihe einfügen:]** bzw. jeweiligen *Reduzierten Nennbetrag* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert)**]** zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneter Zinsen.**]**

[[bei Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:]

(i) den *Amortisationsbetrag*, wenn der Tag der tatsächlichen Rückzahlung vor dem *Rückzahlungstermin* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) liegt,

(ii) den *Rückzahlungsbetrag,* wenn der Tag der tatsächlichen Rückzahlung dem *Rückzahlungstermin* entspricht.**]**

[[bei Nichtverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:] den *Festgelegten Nennbetrag*.**]**

[[im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen, die berücksichtigungsfähig für MREL sind, und im Fall von nicht-nachrangigen nicht-bevorrechtigten Schuldverschreibungen einfügen:] "**MREL-Ereignis**" bezeichnet den Umstand, dass die *Schuldverschreibungen* nach Auffassung der *Emittentin* nicht mehr die Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke des Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – MREL) erfüllen.**]**

[[bei Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:] "**Rückzahlungsbetrag**" bezeichnet **[**● % des *Festgelegten Nennbetrags***] [**den *Festgelegten Nennbetrag***].]**

[[bei Nichtverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:] "**Rückzahlungsbetrag**" bezeichnet den *Festgelegten Nennbetrag*.**]**

"**Zahlstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

§ 2
Status

[[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:]

[(a)**]** Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* sind mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen ausstehenden Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang, ein Vorrecht oder ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.

[[Im Fall von nicht-nachrangigen, nicht-bevorrechtigten Schuldverschreibungen einfügen:]

[(a)**]** Die *Schuldverschreibungen* begründen nicht besicherte und nicht-nachrangige, nicht-bevorrechtigte Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, mit folgender Ausnahme:

Als nicht-bevorrechtigte, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* sind Ansprüche aus den *Schuldverschreibungen* nachrangig gegenüber anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, sofern und insoweit solche unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten im Insolvenzverfahren der *Emittentin* oder im Falle der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen eine gesetzlich bevorrechtigte Behandlung genießen, jedoch vorrangig gegenüber allen nachrangigen Schuldverschreibungen.

Bei Begebung handelt es sich bei den *Schuldverschreibungen* um nicht-bevorrechtigte Schuldtitel im Sinne von § 46f Absatz 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, die im Insolvenzverfahren der *Emittentin* den durch § 46f Absatz 5 des Kreditwesengesetzes bestimmten niedrigeren Rang als andere nicht besicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* haben.**]**

[[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen, die berücksichtigungsfähig für MREL sind und im Fall von nicht-nachrangigen, nicht-bevorrechtigten Schuldverschreibungen einfügen:]

(b) Zweck der *Schuldverschreibungen* ist es, Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Sinne des Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – MREL) darzustellen.

(c) Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den *Schuldverschreibungen* ist ausgeschlossen.

(d) Für die Forderungen aus den *Schuldverschreibungen* werden keine Sicherheiten oder Garantien gestellt; solche Sicherheiten oder Garantien werden auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

(e) Nachträglich können weder der nicht-nachrangige **[[im Fall von nicht-nachrangigen, nicht-bevorrechtigten Schuldverschreibungen einfügen:]** nicht-bevorrechtigte**]** Rang geändert noch die Laufzeit und jede anwendbare Kündigungsfrist verkürzt werden.**]**

§ 3
Besteuerung

Sämtliche in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* gemäß den *Bedingungen* fälligen Beträge werden seitens der *Emittentin* ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art geleistet, die in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der *Emittentin* ist gesetzlich vorgeschrieben. Nimmt die *Emittentin* den Einbehalt oder Abzug aufgrund gesetzlicher Vorschriften vor, ist sie nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet.

§ 4
Vorlegung, Verjährung

(a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Schuldverschreibungen* wird auf zehn Jahre verkürzt.

(b) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte *Schuldverschreibungen* beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 5
Kündigung durch die Emittentin[; Änderung der Verzinsung; Besonderer Beendigungsgrund]

[(a)**]** Die *Emittentin* ist **[[bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht oder variabler Verzinsung (Euribor®-Satz, Libor®-Satz oder Swapsatz) und/oder einem Kündigungsrecht nach Eintritt eines MREL-Ereignisses einfügen:]** außer im nachfolgenden Fall unter Absatz (b) **[**oder (c)**]] [[bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht und variabler Verzinsung (Euribor®-Satz Libor®-Satz oder Swapsatz) und/oder einem Kündigungsrecht nach Eintritt eines MREL-Ereignisses oder bei Zinsdifferenz-Anleihen mit Zielzins einfügen:]** außer im nachfolgenden Fall unter Absatz (b) **[**oder (c)**] [**, (c) oder (d)**]]** nicht zu einer Kündigung berechtigt.

[[bei einfachem Kündigungsrecht einfügen:]

(b) Die Emittentin kann die *Schuldverschreibungen* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bis zu dem ● (einschließlich) kündigen. Diese Kündigung ist unwiderruflich und hat folgende Angaben zu enthalten:

– die Bezeichnung (mit ISIN) der zur Rückzahlung anstehenden *Schuldverschreibungen*,

– den *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* und

– den rückzuzahlenden Betrag.

Im Fall einer solchen Kündigung werden die *Schuldverschreibungen* vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) an dem ● ("**Vorzeitiger Rückzahlungstermin**") zu dem **[***Festgelegten Nennbetrag***] [**jeweiligen *Reduzierten Nennbetrag* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert)**]** zurückgezahlt.

Zur Klarstellung: Zinsen nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen werden in diesem Fall nur bis zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* (ausschließlich) gezahlt.**]**

[[bei mehrfachem Kündigungsrecht einfügen:]

(b) Die *Emittentin* kann die *Schuldverschreibungen* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils bis zu einem der in der nachfolgenden Tabelle genannten *Emittentenkündigungstermine* (einschließlich) kündigen. Diese Kündigung ist unwiderruflich und hat folgende Angaben zu enthalten:

– die Bezeichnung (mit ISIN) der zur Rückzahlung anstehenden *Schuldverschreibungen*,

– den *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* und

– den rückzuzahlenden Betrag.

Im Fall einer solchen Kündigung werden die *Schuldverschreibungen* vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) an dem in der nachfolgenden Tabelle genannten *Vorzeitigen Rückzahlungstermin,* der in der Zeile des *Emittentenkündigungstermins* steht, bis zu dem die Kündigung erfolgt ist, zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt zu dem **[***Festgelegten Nennbetrag***] [**jeweiligen *Reduzierten Nennbetrag* **[**(wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert)**]]**.

Zur Klarstellung: Zinsen nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen werden in diesem Fall nur bis zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* (ausschließlich) gezahlt.

Emittentenkündigungstermin	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[●][47]	**[●]**[48]

]

[[Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (Euribor®-Satz, Libor®-Satz oder Swapsatz) und bei Anwendbarkeit eines Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses, jedoch nicht bei Zinsdifferenz-Anleihen mit Zielzins einfügen:]

[(b)**][**(c)**]** Bei Eintritt eines *Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) und dem Vorliegen eines Kündigungsgrundes nach § 4(b) der Besonderen Emissionsbedingungen kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, bis höchstens ● *Geschäftstage* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) nach Eintritt eines *Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses* durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen außerordentlich kündigen. In diesem Fall werden die *Schuldverschreibungen* zu dem *Festgelegten Nennbetrag* zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneter Zinsen zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt bis zu dem ● *Geschäftstag* nach der Bekanntmachung. **[**Die Wirksamkeit der Ausübung dieses Kündigungsrechts der *Emittentin* gemäß diesem Absatz **[**(b)**][**(c)**]** steht unter dem Vorbehalt der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichts- bzw. Abwicklungsbehörde, soweit diese erforderlich ist.**]]**

[[Bei Zinsdifferenz-Anleihen mit Zielzins eingefügen:]

[(b)**][**(c)**]** Bei Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds*, kann die *Emittentin* die in den Bedingungen vorgesehene Berechnung der zu zahlenden *Zinsbeträge* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) für die betreffende und alle folgenden *Zinsperioden* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) beenden. Im Fall einer solchen

[47] Diese Option wird mehrfach zur Anwendung kommen.
[48] Diese Option wird mehrfach zur Anwendung kommen.

Beendigung erfolgt anstatt der in § 2 und § 3 der Besonderen Emissionsbedingungen vorgesehenen Zahlungen eine Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* an dem *Rückzahlungstermin* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert

(i) zu dem von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* am *Bewertungstag für den Besonderen Beendigungsgrund*

[[Bei Nichtanwendbarkeit der Berücksichtigung einer negativen Rendite einfügen:]

(ii) zuzüglich der auf den festgelegten Marktwert angewandten und von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten, zu diesem Zeitpunkt gültigen jährlichen Rendite bis zur Fälligkeit für eine nicht-nachrangige Schuldverschreibung der *Emittentin* ohne derivative Komponente mit einer Laufzeit, die dem Zeitraum ab dem Eintritt des *Besonderen Beendigungsgrunds* (einschließlich) bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) entspricht, (die "**Referenzrendite**"), wobei die *Referenzrendite* mindestens null beträgt.**]**

[[Bei Anwendbarkeit der Berücksichtigung einer negativen Rendite einfügen:]

(ii) (1) zuzüglich der auf den festgelegten Marktwert angewandten und von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten, zu diesem Zeitpunkt gültigen jährlichen Rendite bis zur Fälligkeit für eine nicht-nachrangige Schuldverschreibung der *Emittentin* ohne derivative Komponente mit einer Laufzeit, die dem Zeitraum ab dem Eintritt des *Besonderen Beendigungsgrunds* (einschließlich) bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) entspricht (die "**Referenzrendite**"), wenn die *Referenzrendite* einen positiven Wert aufweist, **<u>andernfalls</u>**

(2) **<u>abzüglich</u>** des auf den festgelegten Marktwert angewandten absoluten Wertes der *Referenzrendite*, wenn die *Referenzrendite* einen negativen Wert aufweist.**]**

Die Rückzahlung erfolgt jedoch mindestens zu 100 % des *Festgelegten Nennbetrags*.

In diesem Fall erfolgt keine Verzinsung gemäß § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen, wenn der *Besondere Beendigungsgrund* in der ersten *Zinsperiode* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) eingetreten ist. Ist der *Besondere Beendigungsgrund* erst nach Ablauf der ersten *Zinsperiode* eingetreten, dann endet die Verzinsung gemäß § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen mit Ablauf der *Zinsperiode***[**, die vor der *Zinsperiode* liegt,**]** in der der *Besondere Beendigungsgrund* eingetreten ist.

[[Sofern eine Erhöhung auf den Zielzins gilt, einfügen:] Sofern jedoch am *Rückzahlungstermin*, die Summe (i) aller nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen gezahlten *Zinssätze* und (ii) der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag gemäß diesem Absatz **[**(b)**][**(c)**][**(d)**]** (ausgedrückt als Prozentsatz des *Festgelegten Nennbetrages*) und 100% (die "**Zinssumme**"), den *Zielzins* nicht erreicht, erfolgt am Rückzahlungstermin eine zusätzliche Zahlung in Höhe der Differenz aus dem *Zielzins* und der *Zinssumme*.**]**

Die *Emittentin* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen den Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* und die hiermit einhergehenden Folgen sowie den nach obigen Vorschriften festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* und die *Referenzrendite* mitteilen.

"**Besonderer Beendigungsgrund**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

(i) eine *Gesetzesänderung*, oder

(ii) der Eintritt eines *Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses* und das Vorliegen eines Beendigunsgrunds nach § 4(b) der Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Gesetzesänderung**" liegt vor, wenn an oder nach dem *Emissionstag*

(i) aufgrund des Inkrafttretens oder einer Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Gesetze oder Verordnungen) oder

(ii) aufgrund der Bekanntmachung oder Änderung einer Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch die anwendbare höchstrichterliche Rechtsprechung oder durch eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen)

die *Emittentin* feststellt, dass

(1) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung der *Schuldverschreibungen* **[**oder der Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der *Emittentin* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* eingegangen werden,**]** rechtswidrig geworden ist, oder

(2) eine Quellensteuer oder Steuereinbehalt auf Kapitalerträge eingeführt wird, welche die *Emittentin* zu einem Steuereinbehalt hinsichtlich der Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet, oder

(3) eine Finanztransaktionssteuer oder eine wirtschaftlich vergleichbare Steuer bezogen auf die Begebung, den Vertrieb oder das Halten von *Schuldverschreibungen* **[**oder auf den Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der *Emittentin* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* eingegangen werden,**]** eingeführt wird, welche die Begebung, den Vertrieb, die Aufrechterhaltung der *Schuldverschreibungen* durch die *Emittentin* oder das Halten der *Schuldverschreibungen* für die *Anleihegläubiger* unzumutbar rückwirkend oder zukünftig verteuert.**]**

[[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen, die berücksichtigungsfähig für MREL sind, und im Fall von nicht-nachrangigen nicht-bevorrechtigten Schuldverschreibungen einfügen:]

[(b)**][**(c)**][**(d)**]** Bei Eintritt eines *MREL-Ereignisses* kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, bis höchstens ● *Geschäftstage* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) nach Eintritt eines *MREL-Ereignisses* durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen außerordentlich kündigen. In diesem Fall werden die *Schuldverschreibungen* zu dem *Festgelegten Nennbetrag* zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneter Zinsen zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt bis zu dem ● *Geschäftstag* nach der Bekanntmachung. **[**Die Wirksamkeit der Ausübung dieses Kündigungsrechts der *Emittentin* gemäß diesem Absatz **[**(b)**][**(c)**][**(d)**]** steht unter dem Vorbehalt der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichts- bzw. Abwicklungsbehörde, soweit diese erforderlich ist.**]]**

[[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:]

§ 6
Kündigung durch die Anleihegläubiger

(a) Bei Eintritt eines *Kündigungsereignisses* kann jeder *Anleihegläubiger* seine *Schuldverschreibungen* insgesamt oder teilweise durch Einreichung einer *Kündigungserklärung* bei der *Emittentin***[**, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,**]** **[●]** ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern das *Kündigungsereignis* bei Eingang der *Kündigungserklärung*

noch besteht. Im Fall einer solchen Kündigung werden die gekündigten *Schuldverschreibungen* an dem Tag, an dem die *Kündigungserklärung* eingegangen ist, zu ihrem *Kündigungsbetrag* fällig. Die *Emittentin* wird die Überweisung des *Kündigungsbetrags* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 6 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der gekündigten *Schuldverschreibungen* durch die Depotbank zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen. Außer den in diesem § 6 genannten Fällen sind die *Anleihegläubiger* nicht zu einer Kündigung berechtigt.

(b) "**Kündigungsereignis**" bezeichnet jedes der nachfolgend genannten Ereignisse:

(i) die *Emittentin* zahlt einen unter den *Schuldverschreibungen* geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem er fällig geworden ist, oder

(ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Schuldverschreibungen* länger als 60 Tage nach Abgabe einer Mahnung in Textform eines *Anleihegläubigers* an die *Emittentin*, oder

(iii) ein Insolvenz- oder ein entsprechendes gerichtliches Vergleichsverfahren wird gegen die *Emittentin* eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen eingestellt oder ausgesetzt, oder

(iv) die *Emittentin* zeigt ihre Zahlungsunfähigkeit oder ihre Überschuldung der zuständigen Aufsichtsbehörde an, oder

(v) die *Emittentin* stellt ihre Zahlungen ein oder bietet einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger an oder führt einen solchen durch, oder

(vi) die *Emittentin* geht in die Liquidation (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der *Emittentin* aus diesen *Schuldverschreibungen* übernimmt).

(c) "**Kündigungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:

(i) den Namen des *Anleihegläubigers*,

(ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Kündigungserklärung* bezieht,

(iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers*, dass der *Anleihegläubiger* zum Zeitpunkt der Einreichung der *Kündigungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,

(iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die gekündigten *Schuldverschreibungen* aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Kündigungsbetrags* zu übertragen.**]**

[[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen, die berücksichtigungsfähig für MREL sind, im Fall von nicht-nachrangigen nicht-bevorrechtigten Schuldverschreibungen und im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen das außerordentliche Kündigungsrecht gesetzlich ausgeschlossen ist oder werden kann, einfügen:]

§ 6
Kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger

Die *Anleihegläubiger* haben kein Recht zur Kündigung der *Schuldverschreibungen*.**]**

§ 7
Verwaltungsstellen

(a) Die *Zahlstelle* **[**und die *Berechnungsstelle***]** **[**ist**]** **[**sind**]** nachstehend mit der benannten anfänglichen Geschäftsstelle aufgeführt:

Zahlstelle:
[Name und Adresse]

[Berechnungsstelle:
[Name und Adresse]]

(b) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Zahlstelle* durch eine andere Zahlstelle zu ersetzen oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit

(i) ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut (i.S.v. Artikel 4 der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute in der jeweils gültigen Fassung) mit einer Haupt- oder Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und

(ii) so lange die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Land bzw. Ort

bestimmt ist.

Die *Zahlstelle* ist berechtigt, jederzeit anstelle ihrer benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen in Bezug auf die *Zahlstelle* erfolgen unverzüglich durch die *Emittentin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Der Begriff "Zahlstelle" bezeichnet im Falle einer solchen Ersetzung oder zusätzlichen Bestellung diese neue Zahlstelle.

(c) Die *Zahlstelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern*; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet. Die *Zahlstelle* ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

[(d) Die vorstehenden Absätze (b) und (c) dieses § 7 gelten entsprechend für die *Berechnungsstelle*.**]**

§ 8
Bekanntmachungen

Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite ● (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die *Emittentin* mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen nach Maßgabe dieses § 8 bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

§ 9
Emission weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf

(a) Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die *Schuldverschreibungen* zu emittieren, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Falle einer solchen weiteren Emission auch solche zusätzlich emittierten Schuldverschreibungen.

(b) Die *Emittentin* kann jederzeit *Schuldverschreibungen* auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene *Schuldverschreibungen* können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 10
Schuldnerersetzung

(a) **Ersetzung**

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der *Emittentin* kontrolliert wird, als neue *Emittentin* für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die *Emittentin* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

(i) die *Neue Emittentin* sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* übernimmt und, sofern eine Zustellung an die *Neue Emittentin* außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt,

(ii) die *Neue Emittentin* sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* erforderlichen Genehmigungen erhalten hat,

(iii) die *Neue Emittentin* in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der *Schuldverschreibungen* bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der *Festgelegten Währung* an das *Clearing System* oder an die *Zahlstelle* zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die *Neue Emittentin* ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, und

(iv) die *Emittentin* unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder *Anleihegläubiger* wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde, und der Text dieser Garantie gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen veröffentlicht wurde.

(b) **Bezugnahmen**

(i) Im Falle einer Schuldnerersetzung gemäß Absatz (a) dieses § 10 gilt jede Bezugnahme in den *Bedingungen* auf die *Emittentin* als eine solche auf die *Neue Emittentin* und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als eine solche auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist.

(ii) In § 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach

Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist).

(iii) In § 6(b)(i) und (ii) der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt eine alternative Bezugnahme auf die *Emittentin* in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die *Neue Emittentin*).

(iv) In § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz (a)(iv) dieses § 10 aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

(c) **Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung**

Die Ersetzung der *Emittentin* ist gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitzuteilen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung (bzw. dem in der Bekanntmachung gegebenenfalls bestimmten späteren Zeitpunkt) wird die Ersetzung wirksam und die *Emittentin* und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere *Neue Emittentin* von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* frei.

§ 11
Änderung der Bedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter

(a) **Änderung der Bedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger**

Die *Bedingungen* können durch die *Emittentin* mit Zustimmung der *Anleihegläubiger* gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz in seiner jeweiligen gültigen Fassung und den nachstehenden Vorschriften**[**, mit Ausnahme der nachfolgenden Beschlussgegenstände,**]** geändert werden. **[**Nicht geändert werden können:

[ausgeschlossene Maßnahmen einfügen].**]**

(b) **Verfahren**

Beschlüsse der *Anleihegläubiger* werden, wie nachfolgend **[**unter (i) und (ii)**]** beschrieben, **[**in einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff. Schuldverschreibungsgesetz ("**SchVG**"))**]** **[**im Wege der Abstimmung ohne Versammlung (§ 18 Schuldverschreibungsgesetz ("**SchVG**"))**]** **[**entweder in einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff. Schuldverschreibungsgesetz ("**SchVG**")) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung (§ 18 SchVG)**]** getroffen.

[[(i)**]** Beschlüsse der *Anleihegläubiger* im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. *Anleihegläubiger*, deren *Schuldverschreibungen* zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der *Schuldverschreibungen* erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden den *Anleihegläubigern* in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben. **[**Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der *Anleihegläubiger* vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens an dem dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.**]]**

[[(ii)**]** Beschlüsse der *Anleihegläubiger* im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. *Anleihegläubiger*, deren *Schuldverschreibungen* zusammen

5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der *Schuldverschreibungen* erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den *Anleihegläubigern* bekannt gegeben.**]**

(c) **Mehrheitserfordernisse und Beschlussfähigkeit**

Die *Anleihegläubiger* können, vorbehaltlich des Erreichens der Beschlussfähigkeit, mit einer Mehrheit von mindestens **[**75 %**] [höheren Prozentsatz einfügen]** der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "**Qualifizierte Mehrheit**") eine Änderung wesentlicher Inhalte der *Bedingungen* beschließen, insbesondere:

[(i) die Veränderung der Fälligkeit, die Verringerung oder den Ausschluss der Zinsen,**]**

[(●) die Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung,**]**

[(●) die Verringerung der Hauptforderung,**]**

[(●) den Nachrang der Forderungen aus den *Schuldverschreibungen* im Insolvenzverfahren des Schuldners,**]**

[(●) die Umwandlung oder den Umtausch der *Schuldverschreibungen* in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen,**]**

[(●) die Änderung der Währung der *Schuldverschreibungen,***]**

[(●) die Schuldnerersetzung**] [**und**]**

[(●) **[weitere Maßnahmen einfügen]**[49]**]**.

Die Änderung nichtwesentlicher Inhalte der *Bedingungen*, insbesondere die Änderung oder die Aufhebung von Nebenbestimmungen der *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 10 SchVG, können die *Anleihegläubiger*, vorbehaltlich des Erreichens der Beschlussfähigkeit, mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte beschließen.

Die Beschlussfähigkeit ergibt sich aus **[**§ 15 Absatz 3 SchVG (im Fall der Abstimmung mit Gläubigerversammlung)**] [**bzw.**] [**§ 18 SchVG (im Fall der Abstimmung ohne Gläubigerversammlung)**]**.

Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle *Anleihegläubiger* verbindlich.

(d) **Teilnahmeberechtigung**

Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis ihrer Depotbank und die Vorlage eines Sperrvermerks ihrer Depotbank für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

(e) **Gemeinsamer Vertreter**

[[bei Bestimmung des gemeinsamen Vertreters durch die Gläubigerversammlung einfügen:] Die *Anleihegläubiger* können bei Erreichen der Beschlussfähigkeit durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der *Anleihegläubiger* auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des

[49] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

gemeinsamen Vertreters bestimmen. Der Beschluss zur Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer *Qualifizierten Mehrheit*, wenn der gemeinsame Vertreter ermächtigt wird, Änderungen wesentlicher Inhalte der *Bedingungen* zuzustimmen. Für alle anderen Beschlüsse im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Vertreter reicht die einfache Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte aus.**]**

[[bei Bestimmung des gemeinsamen Vertreters durch die Emittentin] [Name, Adresse, Kontaktdaten einfügen] wird hiermit zum gemeinsamen Vertreter der *Anleihegläubiger* gemäß §§ 7 und 8 SchVG ernannt.

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den *Anleihegläubigern* durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. **[**Zusätzlich hat der gemeinsame Vertreter die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

[entsprechende Aufgaben und Befugnisse einfügen].**]**

[Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf das **[**Zehnfache**] [höherer Wert]** seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, er handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.**]]**

(f) **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen im Zusammenhang mit einer Versammlung der *Anleihegläubiger*, Änderungen der *Bedingungen* durch Beschluss der *Anleihegläubiger* und einem gemeinsamen Vertreter nach diesem § 11 bzw. dem Schuldverschreibungsgesetz erfolgen gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie darüber hinaus, wie im Schuldverschreibungsgesetz vorgesehen, auch im Bundesanzeiger.

§ 12
Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(a) **Anwendbares Recht**

Form und Inhalt der *Schuldverschreibungen* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in den *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Stuttgart. Erfüllungsort ist Stuttgart.

Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die *Emittentin* ihren Sitz hat. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der *Anleihegläubiger* ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die *Emittentin* ihren Sitz hat.

Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter *Schuldverschreibungen*.

§ 13
Berichtigungen

(a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* berechtigen die *Emittentin* zur Anfechtung gegenüber den *Anleihegläubigern*. Die

Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die *Emittentin* kann jeder *Anleihegläubiger* nach Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* bei der *Emittentin***[**, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,**]** **[●]** die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangen.

(b) "**Erwerbspreis**" bezeichnet den von dem jeweiligen *Anleihegläubiger* tatsächlich gezahlten Preis.

(c) "**Rückzahlungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:

(i) den Namen des *Anleihegläubigers*,

(ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht,

(iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers*, dass der *Anleihegläubiger* zum Zeitpunkt der Einreichung der *Rückzahlungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,

(iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Erwerbspreises* zu übertragen und

(v) den von dem *Anleihegläubiger* tatsächlich gezahlten Preis sowie einen Nachweis hierüber.

(d) Die *Emittentin* wird bis zu dem zehnten *Geschäftstag* nach Eingang der *Rückzahlungserklärung* die Überweisung des *Erwerbspreises* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 13 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen. Mit der Zahlung des *Erwerbspreises* erlöschen alle Rechte aus den übertragenen *Schuldverschreibungen*.

(e) Die *Emittentin* kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (a) dieses § 13 ein Angebot auf Fortführung der *Schuldverschreibungen* zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den *Anleihegläubigern* zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem *Anleihegläubiger* angenommen, wenn der *Anleihegläubiger* nicht innerhalb von sechs Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen durch Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die *Emittentin* wird die *Anleihegläubiger* in der Mitteilung hierauf hinweisen.

(f) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den *Bedingungen* kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der *Emittentin* für die *Anleihegläubiger* zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der *Anleihegläubiger* nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

(g) Waren dem *Anleihegläubiger* Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* beim Erwerb der *Schuldverschreibungen* bekannt, so gelten die entsprechend berichtigten *Bedingungen* zwischen der *Emittentin* und diesem *Anleihegläubiger* ungeachtet der Absätze (a) bis (f).

§ 14
Sprache

Die *Bedingungen* sind in deutscher Sprache abgefasst.**]**

II. [Allgemeine Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen ohne Möglichkeit einer Gläubigerversammlung

§ 1
Form, Nennbetrag und Definitionen

(a) Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart (die "**Emittentin**"), emittiert auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in **[**Euro**] [andere Festgelegte Währung einfügen]** (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von **[**bis zu**] [Währung] [Betrag]**, eingeteilt in **[**bis zu**] [Stück]** *Schuldverschreibungen* im Nennbetrag von je **[Währung] [Betrag]** (der "**Festgelegte Nennbetrag**").

(b) Die *Schuldverschreibungen* sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde (die "**Dauer-Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei **[**Clearstream Banking AG, Frankfurt**] [**einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems**] [anderes Clearing System einfügen]** (oder deren Rechtsnachfolgerin**[**nen**]**) (**[**zusammen**]** das "**Clearing System**"), hinterlegt ist. Die *Dauer-Globalurkunde* trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der *Emittentin* **[**sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der *Zahlstelle***]**. Ein Recht der *Anleihegläubiger* auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

(c) Die *Dauer-Globalurkunde* wird solange von einem *Clearing System* oder im Auftrag eines *Clearing System*s verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

(d) **Bestimmte Definitionen**

In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

[[bei Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:] "**Amortisationsbetrag**" bezeichnet den *Emissionskurs* zuzüglich auf Basis der *Emissionsrendite* ermittelter Zinsen für den Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Tag der Rückzahlung des *Amortisationsbetrags* (ausschließlich) wie von der *Berechnungsstelle* berechnet und gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gemacht. Sofern Zinsen ab dem ● (einschließlich) für ein volles Jahr zu berechnen sind, entsprechen die Zinsen für jedes volle Jahr dem Produkt aus dem *Emissionskurs* und der *Emissionsrendite*. Ist der (letzte) Zeitraum bis zu dem Tag der Rückzahlung des *Amortisationsbetrags* (ausschließlich) kürzer als ein volles Jahr, so entsprechen die Zinsen für diesen Zeitraum

(i) dem Produkt aus (1) dem *Emissionskurs,* (2) der *Emissionsrendite* und (3) der Anzahl der Tage in diesem Zeitraum gerechnet ab dem Ende des letzten vollen Jahres, für das Zinsen berechnet wurden bzw. (falls es kein vorheriges volles Jahr gibt) ab dem ● (jeweils der "**Letzte Zinsberechnungsanfangstag**") (einschließlich) bis zu dem Tag der Rückzahlung des *Amortisationsbetrags* (ausschließlich), und

(ii) dieses Produkt geteilt durch die Anzahl der Tage gerechnet ab dem *Letzten Zinsberechnungsanfangstag* (einschließlich) bis zu dem Tag (ausschließlich), der genau ein volles Jahr nach dem *Letzten Zinsberechnungsanfangstag* liegt.**]**

"**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der *Dauer-Globalurkunde*, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten *Clearing Systems* sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

"**Bedingungen**" bezeichnet die Bestimmungen der auf die *Schuldverschreibungen* anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Besonderen Emissionsbedingungen.

["Berechnungsstelle" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.**]**

["Bewertungstag für den Besonderen Beendigungsgrund" bezeichnet

(i) bei Eintritt einer *Gesetzesänderung* als *Besonderen Beendigungsgrund,* den zweiten *Geschäftstag* nach dem Eintritt dieses *Besonderen Beendigungsgrunds* und

(ii) bei Eintritt eines *Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses* und dem Vorliegen eines Beendigunsgrunds nach § 4(b) der Besonderen Emissionsbedingungen, den Tag des Eintritts dieses *Besonderen Beendigungsgrunds*.**]**

[[bei Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:] "**Emissionskurs**" bezeichnet ● des *Festgelegten Nennbetrags*.**]**

[[bei Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:] "**Emissionsrendite**" bezeichnet ● %.**]**

"**Kündigungsbetrag**" bezeichnet

[den *Festgelegten Nennbetrag* **[[bei einer Tilgungsanleihe einfügen:]** bzw. jeweiligen *Reduzierten Nennbetrag* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert)**]** zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneter Zinsen.**]**

[[bei Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:]

(i) den *Amortisationsbetrag*, wenn der Tag der tatsächlichen Rückzahlung vor dem *Rückzahlungstermin* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) liegt,

(ii) den *Rückzahlungsbetrag,* wenn der Tag der tatsächlichen Rückzahlung dem *Rückzahlungstermin* entspricht.**]**

[[bei Nichtverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:] den *Festgelegten Nennbetrag*.**]**

[[im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen, die berücksichtigungsfähig für MREL sind, und im Fall von nicht-nachrangigen nicht-bevorrechtigten Schuldverschreibungen einfügen:] "**MREL-Ereignis**" bezeichnet den Umstand, dass die *Schuldverschreibungen* nach Auffassung der *Emittentin* nicht mehr die Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke des Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – MREL) erfüllen.**]**

[[bei Nullkupon-Schuldverschreibungen:] "**Rückzahlungsbetrag**" bezeichnet **[**● % des *Festgelegten Nennbetrags*] **[**den *Festgelegten Nennbetrag*].**]**

[[bei Nichtverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:] "**Rückzahlungsbetrag**" bezeichnet den *Festgelegten Nennbetrag*.**]**

"**Zahlstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

§ 2
Status

[[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:]

[(a)**]** Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* sind mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen ausstehenden Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang, ein Vorrecht oder ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.

[[Im Fall von nicht-nachrangigen, nicht-bevorrechtigten Schuldverschreibungen einfügen:]

[(a)**]** Die *Schuldverschreibungen* begründen nicht besicherte und nicht-nachrangige, nicht-bevorrechtigte Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, mit folgender Ausnahme:

Als nicht-bevorrechtigte, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* sind Ansprüche aus den *Schuldverschreibungen* nachrangig gegenüber anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, sofern und insoweit solche unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten im Insolvenzverfahren der *Emittentin* oder im Falle der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen eine gesetzlich bevorrechtigte Behandlung genießen, jedoch vorrangig gegenüber allen nachrangigen Schuldverschreibungen.

Bei Begebung handelt es sich bei den *Schuldverschreibungen* um nicht-bevorrechtigte Schuldtitel im Sinne von § 46f Absatz 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, die im Insolvenzverfahren der *Emittentin* den durch § 46f Absatz 5 des Kreditwesengesetzes bestimmten niedrigeren Rang als andere nicht besicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* haben.**]**

[[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen, die berücksichtigungsfähig für MREL sind und im Fall von nicht-bevorrechtigten Schuldverschreibungen einfügen:]

(b) Zweck der *Schuldverschreibungen* ist es, Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Sinne des Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – MREL) darzustellen.

(c) Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den *Schuldverschreibungen* ist ausgeschlossen.

(d) Für die Forderungen aus den *Schuldverschreibungen* werden keine Sicherheiten oder Garantien gestellt; solche Sicherheiten oder Garantien werden auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

(e) Nachträglich können weder der nicht-nachrangige **[[im Fall von nicht-nachrangigen, nicht-bevorrechtigten Schuldverschreibungen einfügen:]** nicht-bevorrechtigte**]** Rang geändert noch die Laufzeit und jede anwendbare Kündigungsfrist verkürzt werden.**]**

§ 3
Besteuerung

Sämtliche in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* gemäß den *Bedingungen* fälligen Beträge werden seitens der *Emittentin* ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art geleistet, die in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der *Emittentin* ist gesetzlich vorgeschrieben. Nimmt die *Emittentin* den Einbehalt oder Abzug aufgrund gesetzlicher Vorschriften vor, ist sie nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet.

§ 4
Vorlegung, Verjährung

(a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Schuldverschreibungen* wird auf zehn Jahre verkürzt.

(b) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte *Schuldverschreibungen* beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 5
Kündigung durch die Emittentin[; Änderung der Verzinsung; Besonderer Beendigungsgrund]

[(a)**]** Die *Emittentin* ist **[[bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht oder variabler Verzinsung (Euribor®-Satz, Libor®-Satz oder Swapsatz) und/oder einem Kündigungsrecht nach Eintritt eines MREL-Ereignisses einfügen:]** außer im nachfolgenden Fall unter Absatz (b) **[**oder (c)**]] [[bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht und variabler Verzinsung (Euribor®-Satz Libor®-Satz oder Swapsatz) und/oder einem Kündigungsrecht nach Eintritt eines MREL-Ereignisses oder bei Zinsdifferenz-Anleihen mit Zielzins einfügen:]** außer im nachfolgenden Fall unter Absatz (b) **[**oder (c)**] [**, (c) oder (d)**]]** nicht zu einer Kündigung berechtigt.

[[bei einfachem Kündigungsrecht einfügen:]

(b) Die Emittentin kann die *Schuldverschreibungen* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bis zu dem ● (einschließlich) kündigen. Diese Kündigung ist unwiderruflich und hat folgende Angaben zu enthalten:

– die Bezeichnung (mit ISIN) der zur Rückzahlung anstehenden *Schuldverschreibungen*,

– den *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* und

– den rückzuzahlenden Betrag.

Im Fall einer solchen Kündigung werden die *Schuldverschreibungen* vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) an dem ● ("**Vorzeitiger Rückzahlungstermin**") zu dem **[***Festgelegten Nennbetrag***] [**jeweiligen *Reduzierten Nennbetrag* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert)**]** zurückgezahlt.

Zur Klarstellung: Zinsen nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen werden in diesem Fall nur bis zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* (ausschließlich) gezahlt.**]**

[[bei mehrfachem Kündigungsrecht einfügen:]

(b) Die *Emittentin* kann die *Schuldverschreibungen* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils bis zu einem der in der nachfolgenden Tabelle genannten *Emittentenkündigungstermine* (einschließlich) kündigen. Diese Kündigung ist unwiderruflich und hat folgende Angaben zu enthalten:

– die Bezeichnung (mit ISIN) der zur Rückzahlung anstehenden *Schuldverschreibungen*,

– den *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* und

– den rückzuzahlenden Betrag.

Im Fall einer solchen Kündigung werden die *Schuldverschreibungen* vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) an dem in der nachfolgenden Tabelle genannten *Vorzeitigen Rückzahlungstermin,* der in der Zeile des *Emittentenkündigungstermins* steht, bis zu dem die Kündigung erfolgt ist, zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt zu dem **[***Festgelegten Nennbetrag***]** **[**jeweiligen *Reduzierten Nennbetrag* **[**(wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert)**]]**.

Zur Klarstellung: Zinsen nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen werden in diesem Fall nur bis zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* (ausschließlich) gezahlt.

Emittentenkündigungstermin	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[●][50]	**[●]**[51]

]

[[Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (Euribor®-Satz, Libor®-Satz oder Swapsatz) und bei Anwendbarkeit eines Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses, jedoch nicht bei Zinsdifferenz-Anleihen mit Zielzins einfügen:]

[(b)**][**(c)**]** Bei Eintritt eines *Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) und dem Vorliegen eines Kündigungsgrundes nach § 4(b) der Besonderen Emissionsbedingungen kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, bis höchstens ● *Geschäftstage* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) nach Eintritt eines *Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses* durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen außerordentlich kündigen. In diesem Fall werden die *Schuldverschreibungen* zu dem *Festgelegten Nennbetrag* zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneter Zinsen zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt bis zu dem ● *Geschäftstag* nach der Bekanntmachung. **[**Die Wirksamkeit der Ausübung dieses Kündigungsrechts der *Emittentin* gemäß diesem Absatz **[**(b)**][**(c)**]** steht unter dem Vorbehalt der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichts- bzw. Abwicklungsbehörde, soweit diese erforderlich ist.**]]**

[[Bei Zinsdifferenz-Anleihen mit Zielzins einfügen:]

[(b)**][**(c)**]** Bei Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds*, kann die *Emittentin* die in den Bedingungen vorgesehene Berechnung der zu zahlenden *Zinsbeträge* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) für die betreffende und alle folgenden *Zinsperioden* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) beenden. Im Fall einer solchen

[50] Diese Option wird mehrfach zur Anwendung kommen.
[51] Diese Option wird mehrfach zur Anwendung kommen.

Beendigung erfolgt anstatt der in § 2 und § 3 der Besonderen Emissionsbedingungen vorgesehenen Zahlungen eine Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* an dem *Rückzahlungstermin* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert

(i) zu dem von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* am *Bewertungstag für den Besonderen Beendigungsgrund*

[[Bei Nichtanwendbarkeit der Berücksichtigung einer negativen Rendite einfügen:]

(ii) zuzüglich der auf den festgelegten Marktwert angewandten und von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten, zu diesem Zeitpunkt gültigen jährlichen Rendite bis zur Fälligkeit für eine nicht-nachrangige Schuldverschreibung der *Emittentin* ohne derivative Komponente mit einer Laufzeit, die dem Zeitraum ab dem Eintritt des *Besonderen Beendigungsgrunds* (einschließlich) bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) entspricht, (die "**Referenzrendite**"), wobei die *Referenzrendite* mindestens null beträgt.**]**

[[Bei Anwendbarkeit der Berücksichtigung einer negativen Rendite einfügen:]

(ii) (1) zuzüglich der auf den festgelegten Marktwert angewandten und von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten, zu diesem Zeitpunkt gültigen jährlichen Rendite bis zur Fälligkeit für eine nicht-nachrangige Schuldverschreibung der *Emittentin* ohne derivative Komponente mit einer Laufzeit, die dem Zeitraum ab dem Eintritt des *Besonderen Beendigungsgrunds* (einschließlich) bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) entspricht (die "**Referenzrendite**"), wenn die *Referenzrendite* einen positiven Wert aufweist, **<u>andernfalls</u>**

(2) **<u>abzüglich</u>** des auf den festgelegten Marktwert angewandten absoluten Wertes der *Referenzrendite*, wenn die *Referenzrendite* einen negativen Wert aufweist.**]**

Die Rückzahlung erfolgt jedoch mindestens zu 100 % des *Festgelegten Nennbetrags*.

In diesem Fall erfolgt keine Verzinsung gemäß § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen, wenn der *Besondere Beendigungsgrund* in der ersten *Zinsperiode* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) eingetreten ist. Ist der *Besondere Beendigungsgrund* erst nach Ablauf der ersten *Zinsperiode* eingetreten, dann endet die Verzinsung gemäß § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen mit Ablauf der *Zinsperiode***[**, die vor der *Zinsperiode* liegt,**]** in der der *Besondere Beendigungsgrund* eingetreten ist.

[[Sofern eine Erhöhung auf den Zielzins gilt, einfügen:] Sofern jedoch am *Rückzahlungstermin*, die Summe (i) aller nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen gezahlten *Zinssätze* und (ii) der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag gemäß diesem Absatz **[**(b)**][**(c)**][**(d)**]** (ausgedrückt als Prozentsatz des *Festgelegten Nennbetrages*) und 100% (die "**Zinssumme**"), den *Zielzins* nicht erreicht, erfolgt am Rückzahlungstermin eine zusätzliche Zahlung in Höhe der Differenz aus dem *Zielzins* und der *Zinssumme*.**]**

Die *Emittentin* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen den Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* und die hiermit einhergehenden Folgen sowie den nach obigen Vorschriften festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* und die *Referenzrendite* mitteilen.

"**Besonderer Beendigungsgrund**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

(i) eine *Gesetzesänderung*, oder

(ii) der Eintritt eines *Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses* und das Vorliegen eines Beendigunsgrunds nach § 4(b) der Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Gesetzesänderung**" liegt vor, wenn an oder nach dem *Emissionstag*

(i) aufgrund des Inkrafttretens oder einer Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Gesetze oder Verordnungen) oder

(ii) aufgrund der Bekanntmachung oder Änderung einer Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch die anwendbare höchstrichterliche Rechtsprechung oder durch eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen)

die *Emittentin* feststellt, dass

(1) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung der *Schuldverschreibungen* **[**oder der Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der *Emittentin* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* eingegangen werden,**]** rechtswidrig geworden ist, oder

(2) eine Quellensteuer oder Steuereinbehalt auf Kapitalerträge eingeführt wird, welche die *Emittentin* zu einem Steuereinbehalt hinsichtlich der Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet, oder

(3) eine Finanztransaktionssteuer oder eine wirtschaftlich vergleichbare Steuer bezogen auf die Begebung, den Vertrieb oder das Halten von *Schuldverschreibungen***[**oder auf den Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der *Emittentin* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* eingegangen werden,**]** eingeführt wird, welche die Begebung, den Vertrieb, die Aufrechterhaltung der *Schuldverschreibungen* durch die *Emittentin* oder das Halten der *Schuldverschreibungen* für die *Anleihegläubiger* unzumutbar rückwirkend oder zukünftig verteuert.**]**

[[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen, die berücksichtigungsfähig für MREL sind, und im Fall von nicht-nachrangigen nicht-bevorrechtigten Schuldverschreibungen einfügen:]

[(b)**][**(c)**][**(d)**]** Bei Eintritt eines *MREL-Ereignisses* kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, bis höchstens ● *Geschäftstage* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) nach Eintritt eines *MREL-Ereignisses* durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen außerordentlich kündigen. In diesem Fall werden die *Schuldverschreibungen* zu dem *Festgelegten Nennbetrag* zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneter Zinsen zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt bis zu dem ● *Geschäftstag* nach der Bekanntmachung. **[**Die Wirksamkeit der Ausübung dieses Kündigungsrechts der *Emittentin* gemäß diesem Absatz **[**(b)**][**(c)**][**(d)**]** steht unter dem Vorbehalt der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichts- bzw. Abwicklungsbehörde, soweit diese erforderlich ist.**]]**

[[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:]

§ 6
Kündigung durch die Anleihegläubiger

(a) Bei Eintritt eines *Kündigungsereignisses* kann jeder *Anleihegläubiger* seine *Schuldverschreibungen* insgesamt oder teilweise durch Einreichung einer *Kündigungserklärung* bei der *Emittentin***[**, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,**]** **[●]** ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern das *Kündigungsereignis* bei Eingang der *Kündigungserklärung*

noch besteht. Im Fall einer solchen Kündigung werden die gekündigten *Schuldverschreibungen* an dem Tag, an dem die *Kündigungserklärung* eingegangen ist, zu ihrem *Kündigungsbetrag* fällig. Die *Emittentin* wird die Überweisung des *Kündigungsbetrags* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 6 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der gekündigten *Schuldverschreibungen* durch die Depotbank zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen. Außer den in diesem § 6 genannten Fällen sind die *Anleihegläubiger* nicht zu einer Kündigung berechtigt.

(b) "**Kündigungsereignis**" bezeichnet jedes der nachfolgend genannten Ereignisse:

(i) die *Emittentin* zahlt einen unter den *Schuldverschreibungen* geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem er fällig geworden ist, oder

(ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Schuldverschreibungen* länger als 60 Tage nach Abgabe einer Mahnung in Textform eines *Anleihegläubigers* an die *Emittentin*, oder

(iii) ein Insolvenz- oder ein entsprechendes gerichtliches Vergleichsverfahren wird gegen die *Emittentin* eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen eingestellt oder ausgesetzt, oder

(iv) die *Emittentin* zeigt ihre Zahlungsunfähigkeit oder ihre Überschuldung der zuständigen Aufsichtsbehörde an, oder

(v) die *Emittentin* stellt ihre Zahlungen ein oder bietet einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger an oder führt einen solchen durch, oder

(vi) die *Emittentin* geht in die Liquidation (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der *Emittentin* aus diesen *Schuldverschreibungen* übernimmt).

(c) "**Kündigungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:

(i) den Namen des *Anleihegläubigers*,

(ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Kündigungserklärung* bezieht,

(iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers*, dass der *Anleihegläubiger* zum Zeitpunkt der Einreichung der *Kündigungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,

(iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die gekündigten *Schuldverschreibungen* aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Kündigungsbetrags* zu übertragen.**]**

[[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen, die berücksichtigungsfähig für MREL sind, im Fall von nicht-nachrangigen nicht-bevorrechtigten Schuldverschreibungen und im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen das außerordentliche Kündigungsrecht gesetzlich ausgeschlossen ist oder werden kann, einfügen:]

§ 6
Kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger

Die *Anleihegläubiger* haben kein Recht zur Kündigung der *Schuldverschreibungen*.**]**

§ 7
Verwaltungsstellen

(a) Die *Zahlstelle* **[**und die *Berechnungsstelle***]** **[**ist**]** **[**sind**]** nachstehend mit der benannten anfänglichen Geschäftsstelle aufgeführt:

Zahlstelle:
[Name und Adresse]

[Berechnungsstelle:
[Name und Adresse]]

(b) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Zahlstelle* durch eine andere Zahlstelle zu ersetzen oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit

(i) ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut (i.S.v. Artikel 4 der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute in der jeweils gültigen Fassung) mit einer Haupt- oder Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und

(ii) so lange die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Land bzw. Ort

bestimmt ist.

Die *Zahlstelle* ist berechtigt, jederzeit anstelle ihrer benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen in Bezug auf die *Zahlstelle* erfolgen unverzüglich durch die *Emittentin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Der Begriff "Zahlstelle" bezeichnet im Falle einer solchen Ersetzung oder zusätzlichen Bestellung diese neue Zahlstelle.

(c) Die *Zahlstelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern*; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet. Die *Zahlstelle* ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

[(d) Die vorstehenden Absätze (b) und (c) dieses § 7 gelten entsprechend für die *Berechnungsstelle*.**]**

§ 8
Bekanntmachungen

Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite ● (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die *Emittentin* mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen nach Maßgabe dieses § 8 bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn

zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

§ 9
Emission weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf

(a) Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die *Schuldverschreibungen* zu emittieren, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Falle einer solchen weiteren Emission auch solche zusätzlich emittierten Schuldverschreibungen.

(b) Die *Emittentin* kann jederzeit *Schuldverschreibungen* auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene *Schuldverschreibungen* können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 10
Schuldnerersetzung

(a) **Ersetzung**

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der *Emittentin* kontrolliert wird, als neue *Emittentin* für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die *Emittentin* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

(i) die *Neue Emittentin* sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* übernimmt und, sofern eine Zustellung an die *Neue Emittentin* außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt,

(ii) die *Neue Emittentin* sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* erforderlichen Genehmigungen erhalten hat,

(iii) die *Neue Emittentin* in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der *Schuldverschreibungen* bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der *Festgelegten Währung* an das *Clearing System* oder an die *Zahlstelle* zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die *Neue Emittentin* ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, und

(iv) die *Emittentin* unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder *Anleihegläubiger* wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde, und der Text dieser Garantie gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen veröffentlicht wurde.

(b) **Bezugnahmen**

(i) Im Falle einer Schuldnerersetzung gemäß Absatz (a) dieses § 10 gilt jede Bezugnahme in den *Bedingungen* auf die *Emittentin* als eine solche auf die *Neue Emittentin* und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als eine solche auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist.

(ii) In § 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist).

(iii) In § 6(b)(i) und (ii) der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt eine alternative Bezugnahme auf die *Emittentin* in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die *Neue Emittentin*).

(iv) In § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz (a)(iv) dieses § 10 aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

(c) **Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung**

Die Ersetzung der *Emittentin* ist gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitzuteilen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung (bzw. dem in der Bekanntmachung gegebenenfalls bestimmten späteren Zeitpunkt) wird die Ersetzung wirksam und die *Emittentin* und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere *Neue Emittentin* von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* frei.

§ 11
Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(a) **Anwendbares Recht**

Form und Inhalt der *Schuldverschreibungen* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in den *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Stuttgart. Erfüllungsort ist Stuttgart.

Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter *Schuldverschreibungen*.

§ 12
Berichtigungen

(a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* berechtigen die *Emittentin* zur Anfechtung gegenüber den *Anleihegläubigern*. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die *Emittentin* kann jeder *Anleihegläubiger* nach Einreichung einer *Rückzahlungserklärung*

bei der *Emittentin***[**, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,**]** **[●]** die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangen.

(b) "**Erwerbspreis**" bezeichnet den von dem jeweiligen *Anleihegläubiger* tatsächlich gezahlten Preis.

(c) "**Rückzahlungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:

(i) den Namen des *Anleihegläubigers*,

(ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht,

(iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers*, dass der *Anleihegläubiger* zum Zeitpunkt der Einreichung der *Rückzahlungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,

(iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Erwerbspreises* zu übertragen und

(v) den von dem *Anleihegläubiger* tatsächlich gezahlten Preis sowie einen Nachweis hierüber.

(d) Die *Emittentin* wird bis zu dem zehnten *Geschäftstag* nach Eingang der *Rückzahlungserklärung* die Überweisung des *Erwerbspreises* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 12 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen. Mit der Zahlung des *Erwerbspreises* erlöschen alle Rechte aus den übertragenen *Schuldverschreibungen*.

(e) Die *Emittentin* kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (a) dieses § 12 ein Angebot auf Fortführung der *Schuldverschreibungen* zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den *Anleihegläubigern* zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem *Anleihegläubiger* angenommen, wenn der *Anleihegläubiger* nicht innerhalb von sechs Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen durch Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die *Emittentin* wird die *Anleihegläubiger* in der Mitteilung hierauf hinweisen.

(f) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den *Bedingungen* kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der *Emittentin* für die *Anleihegläubiger* zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der *Anleihegläubiger* nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

(g) Waren dem *Anleihegläubiger* Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* beim Erwerb der *Schuldverschreibungen* bekannt, so gelten die entsprechend berichtigten *Bedingungen* zwischen der *Emittentin* und diesem *Anleihegläubiger* ungeachtet der Absätze (a) bis (f).

§ 13
Sprache

Die *Bedingungen* sind in deutscher Sprache abgefasst.**]**

[Die folgenden Emissionsbedingungen, werden per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

Allgemeine Emissionsbedingungen auf den Seiten 126 bis 145 des Basisprospekts 2017**]**

[Die folgenden Emissionsbedingungen, werden per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

Allgemeine Emissionsbedingungen auf den Seiten 132 bis 156 des Basisprospekts I 2018**]**

[Die folgenden Emissionsbedingungen, werden per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

Allgemeine Emissionsbedingungen auf den Seiten 141 bis 168 des Basisprospekts II 2018**]**

B. Besondere Emissionsbedingungen

I. [Besondere Emissionsbedingungen für festverzinsliche Schuldverschreibungen

§ 1
Definitionen

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "**Feststellungszeitraum**" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum ● (ausschließlich).**]**

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)**[**, ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)**] [**, ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)**]** und ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.**]]**

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), **[**an dem **[**Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind**] [[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln**] [[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [**dem Finanzzentrum des Landes der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** Zahlungen abwickeln**]** und**]** der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

"**Geschäftstag-Konvention**":

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Anleihegläubiger* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden Betrags.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein *Zinszahlungstag* bzw. der *Rückzahlungstermin* **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin* (wie in § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Zinszahlungstag* bzw. der *Rückzahlungstermin* **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin***]** auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag*/*Zinsbeträge*.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein *Zinszahlungstag* bzw. der *Rückzahlungstermin* **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin* (wie in § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Zinszahlungstag* bzw. der *Rückzahlungstermin* **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin***]** auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der *Zinszahlungstag* bzw. der *Rückzahlungstermin* **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin***]** der unmittelbar vorhergehende *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag*/*Zinsbeträge*.**]**

[[bei einer Tilgungsanleihe einfügen:] "**Reduzierter Nennbetrag**" bezeichnet in Bezug auf jede *Schuldverschreibung* und eine *Zinsperiode*, den *Festgelegten Nennbetrag* abzüglich der Summe aller nach § 3 bis zum Beginn dieser *Zinsperiode* zurückgezahlten *Teilrückzahlungsbeträge*.**]**

"**Rückzahlungstermin**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***]** den ●.

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

[[bei einer Tilgungsanleihe einfügen:]

"**Teilrückzahlungsbetrag**" bezeichnet in Bezug auf einen Teilrückzahlungstermin den in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Teilrückzahlungsbetrag" angegebenen Betrag.

Teilrückzahlungstermin	Teilrückzahlungsbetrag
[●][52]	**[●]**[53]

]

"**Teilrückzahlungstermin**" bezeichnet jeweils den Tag, der in der Definition "Teilrückzahlungsbetrag" in der Tabelle in der Spalte "Teilrückzahlungstermin" angegeben ist.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den **[Datum einfügen]**.

"**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz, Zinstagequotient* und *Festgelegtem Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) **[[bei einer Tilgungsanleihe einfügen:]** bzw. jeweiligen (nach Zahlung der jeweiligen *Teilrückzahlungsbeträge*) *Reduziertem Nennbetrag***]**.

"**Zinsperiode**" bezeichnet

[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem *Zinszahlungstag* (ausschließlich).**]**

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).**]**

[52] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[53] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

"**Zinssatz**" bezeichnet **[●** % p.a.**] [**jeweils den Prozentsatz p.a., der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinssatz" angegeben ist.

Zinszahlungstag	Zinssatz
[[●] [jeweils den **[Zinszahlungstag einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]]**[54]	**[●]**[55]

]

"**Zinstagequotient**" bezeichnet

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]

(i) falls die *Zinsperiode* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* geteilt durch das Produkt aus

(1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(ii) falls die *Zinsperiode* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe

(1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus

(I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus

(I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).**]**

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

(i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und

(ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).**]**

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).**]**

[54] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[55] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:] die Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

(i) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der *Zinsperiode* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der *Zinsperiode* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder

(ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).**]**

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] **[**jeweils den Tag, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.**] [●] [**jeweils den **[Zinszahlungstag einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen].]**

§ 2
Zinsen

(a) **[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]**

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während der *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] nachträglich an dem *Zinszahlungsta*g fällig.**]**

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während **[**jeder**] [[bei einer Tilgungsanleihe einfügen:] der [ersten] [●]]** *Zinsperiode* **[[bei einer Tilgungsanleihe einfügen:]** und bezogen auf den jeweiligen *Reduzierten Nennbetrag* während jeder weiteren *Zinsperiode*] in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. **[[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] [**Es gibt eine **[**kurze**] [**lange**] [**erste**] [**letzte**]** *Zinsperiode*.**]** Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt **[Anzahl einfügen]**.**]]**

(b) Der Zinslauf der *Schuldverschreibungen* endet an dem Ende des Tags, der dem Tag vorausgeht, an dem die *Schuldverschreibungen* zur Rückzahlung fällig werden. Weitergehende Ansprüche der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bleiben unberührt.

(c) Die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird den auf die *Schuldverschreibungen* fälligen *Zinsbetrag* in Bezug auf den *Festgelegten Nennbetrag* **[[bei einer Tilgungsanleihe einfügen:]** bzw. bezogen auf den jeweiligen (nach Zahlung der

jeweiligen *Teilrückzahlungsbeträge*) *Reduzierten Nennbetrag***]** für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen.

§ 3
Rückzahlung [bei Fälligkeit]

[[bei einer Rückzahlung zum Rückzahlungstermin einfügen:]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***]** werden die *Schuldverschreibungen* an dem *Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt.**]**

[[bei einer Tilgungsanleihe einfügen:]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***]** werden die Schuldverschreibungen an den Teilrückzahlungsterminen zu den festgelegten Teilrückzahlungsbeträgen, die zusammen insgesamt dem *Festgelegten Nennbetrag* entsprechen, zurückgezahlt.**]**

§ 4
Zahlungen

(a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.

(b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.

(c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(d) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.**]**

II. [Besondere Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz)

§ 1
Definitionen

"**Bildschirmseite**" bezeichnet **[**die Reuters-Seite EURIBOR01**] [**die Reuters-Seite LIBOR01**] [●]** oder eine diese ersetzende Seite.

[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]"**Euro-Raum**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als eine einheitliche Währung eingeführt haben.**]**

["**Faktor**" bezeichnet ●.**]**

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]"**Feststellungszeitraum**" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum ● (ausschließlich).**]**

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)**[**, ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)**] [**, ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)**]** und ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.**]]**

"Geschäftstag" bezeichnet

[einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), **[**an dem **[**Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind**] [[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln**] [[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [**dem Finanzzentrum des Landes der Festgelegten Währung (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** Zahlungen abwickeln**]** und**]** der ein *TARGET-Geschäftstag* ist**]**

[(i) für die Zwecke der *Geschäftstag-Konvention* einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), **[**an dem **[**Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind] **[[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln**] [[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [**dem Finanzzentrum des Landes der Festgelegten Währung (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] Zahlungen abwickeln**]** und**]** der ein *TARGET-Geschäftstag* ist und

[hier Geschäftstage für die Zinsfestlegung einfügen:]

(ii) in allen übrigen Fällen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), **[**an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[**London**][●] [, ●] [**und ●**]** Zahlungen abwickeln**] [**und**] [**der ein *TARGET-Geschäftstag* ist**]].**

"**Geschäftstag-Konvention**" **[**für die ● **[***Zinsperiode***] [***Zinsperioden***]]**[56]:

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-

[56] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden Betrags.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein *Zinszahlungstag* **[**bzw. der *Rückzahlungstermin*]**** **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin* (wie in § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Zinszahlungstag* **[**bzw. der *Rückzahlungstermin*]**** **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*]** auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag*/*Zinsbeträge*.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein *Zinszahlungstag* **[**bzw. der *Rückzahlungstermin*]**** **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin* (wie in § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Zinszahlungstag* **[**bzw. der *Rückzahlungstermin*]**** **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*]** auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der *Zinszahlungstag* **[**bzw. der *Rückzahlungstermin*]**** **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*]** der unmittelbar vorhergehende *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag*/*Zinsbeträge*.**]**

[[bei linearer Interpolation (Alternative 1 ohne Angabe konkreter Perioden) einfügen:] "**Lineare Interpolation**" bedeutet, dass die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die betreffende *Zinsperiode* den *Referenzzinssatz* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* durch lineare Interpolation zwischen zwei **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Sätzen berechnet, von denen der eine Satz dem **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Satz mit einer Länge entspricht, die der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz dem **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Satz mit einer Länge entspricht, die der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist. Maßgebend sind dabei die jeweiligen Sätze, die auf der *Bildschirmseite* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* angezeigt werden. Sollte einer oder beide dieser **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Sätze nicht auf der *Bildschirmseite* angezeigt werden, werden diese **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Sätze von der *Berechnungsstelle* analog der Regelungen in der Definition "Referenzzinssatz" für den Fall der Nichtanzeige auf der *Bildschirmseite* ermittelt.**]**

[[bei linearer Interpolation (Alternative 2 mit Angabe konkreter Perioden) einfügen:] "**Lineare Interpolation**" bedeutet, dass die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die betreffende *Zinsperiode* den *Referenzzinssatz* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* durch lineare Interpolation zwischen zwei **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Sätzen berechnet, von denen der eine dem ● Monats-**[**Euribor®**]** **[**Libor®**]** (Satz für Einlagen in **[**Euro**]** **[andere Währung einfügen]** für den Zeitraum von ● Monaten) und der andere dem ● Monats-**[**Euribor®**]** **[**Libor®**]** (Satz für

Einlagen in **[**Euro**] [andere Währung einfügen]** für den Zeitraum von ● Monaten) entspricht Maßgebend sind dabei die jeweiligen Sätze, die auf der *Bildschirmseite* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* angezeigt werden. Sollte einer oder beide dieser **[**Euribor®**] [**Libor®**]**-Sätze nicht auf der *Bildschirmseite* angezeigt werden, werden diese **[**Euribor®**] [**Libor®**]**-Sätze von der *Berechnungsstelle* analog der Regelungen in der Definition "Referenzzinssatz" für den Fall der Nichtanzeige auf der *Bildschirmseite* ermittelt.**]**

["**Maximalzinssatz**" bezeichnet den Maximalzinssatz, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist.**]**

"**Mindestzinssatz**" bezeichnet den Mindestzinssatz, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist.

[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:] "**Obergrenze**" bezeichnet ● %.**]**

"**Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* **[**(wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** nach billigem Ermessen ausgewählte Großbanken **[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]** im *Euro-Raum***] [[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:]** in **[**Zürich**] [**London**] [anderen Ort einfügen]]**. Die Auswahl erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem Anfragen bei *Referenzbanken* für die Ermittlung des *Referenzzinssatzes* nach der Definition "Referenzzinssatz" notwendig werden, und wird den *Anleihegläubigern* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Referenzzinssatz**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfestlegungstag* den **[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]** ● Monats-Euribor® (Satz für Einlagen in Euro für den Zeitraum von ● Monaten)**] [[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:]** ● Monats-Libor® (Satz für Einlagen in **[Währung einfügen]** für den Zeitraum von ● Monaten)**]**, der um 11:00 Uhr (Ortszeit **[**Brüssel**] [**London**]**) auf der *Bildschirmseite* an diesem *Zinsfestlegungstag* angezeigt wird. Falls dieser Satz auf der *Bildschirmseite* nicht angezeigt wird **[[Bei Anwendbarkeit eines Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses einfügen:]** und kein *Referenzzinssatz-Ersetzungsereignis* zu diesem Zeitpunkt vorliegt**]**, berechnet die *Berechnungsstelle* den *Referenzzinssatz* nach Maßgabe der *Referenzzinssatz-Ersatzfeststellung*. **[[Bei linearer Interpolation einfügen:]** Für die **[**erste**] [**und**] [**letzte**]** *Zinsperiode* findet eine *Lineare Interpolation* Anwendung.**]**

"**Referenzzinssatz-Ersatzfeststellung**" bezeichnet das arithmetische Mittel der Zinssätze, welche die *Referenzbanken* **[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]** mit Hauptsitz im *Euro-Raum***] [[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:]** mit Hauptsitz in **[**Zürich**] [**London**] [anderen Ort einfügen]]** um etwa 11:00 Uhr (Ortszeit **[**Brüssel**] [**London**]**) an diesem *Zinsfestlegungstag* **[[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:]** anderen Banken in **[**Zürich**] [**London**] [anderen Ort einfügen]**, die zu diesem Zeitpunkt die beste Bonität haben,**] [[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]** Banken im *Euro-Raum*, die zu diesem Zeitpunkt die beste Bonität haben,**]** für Einlagen in **[**Euro**] [andere Währung einfügen]** für den Zeitraum von ● Monaten beginnend mit dem *Zinsfestlegungstag* (einschließlich) anbieten. Falls weniger als zwei Quotierungen zur Verfügung stehen, ermittelt die *Berechnungsstelle* den Zinssatz für Einlagen in **[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]** Euro**] [[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:] Währung einfügen]** für den Zeitraum von ● Monaten beginnend mit dem *Zinsfestlegungstag* (einschließlich) als *Referenzzinssatz* nach billigem Ermessen. Ein entsprechend der *Referenzzinssatz-Ersatzfeststellung* ermittelter *Referenzzinssatz* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]**

[[Bei Anwendbarkeit eines Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses einfügen:] "**Referenzzinssatz-Ersetzungsereignis**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfestlegungstag* und die nachfolgenden *Zinsperioden* jedes der folgenden Ereignisse:

(i) die Verwendung des *Referenzzinssatzes* ist für die *Emittentin* oder die *Berechnungsstelle* unzulässig,

(ii) der Administrator des *Referenzzinssatzes* stellt dessen Berechnung und Veröffentlichung dauerhaft ein, oder

(iii) der Administrator ist zahlungsunfähig oder insolvent oder ein Insolvenzverfahren wird durch den Administrator oder dessen Aufsichtsbehörde eingeleitet.**]**

"**Rückzahlungstermin**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***]** den ●.

[[bei BonusPlus-Anleihe einfügen:] "**Schwellenwert**" bezeichnet ● %.**]**

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:] "**Untergrenze**" bezeichnet ● %.**]**

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den **[Datum einfügen]**.

"**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz, Zinstagequotient* und *Festgelegtem Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).

"**Zinsfestlegungstag**" bezeichnet den **[**zweiten**] [anderen Wert einfügen]** *Geschäftstag* **[**vor Beginn**] [**nach Beginn**] [**vor dem Ende**]** der jeweiligen *Zinsperiode*.

"**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).

"**Zinssatz**" bezeichnet

[jeweils den Zinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinssatz" angegeben ist, mindestens jedoch den Mindestzinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist **[**und höchstens jedoch den Maximalzinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist**]**.

Zinszahlungstag	Zinssatz	Mindestzinssatz	[Maximalzins-satz]
[[●] [jeweils den **[Zinszahlungstag einfügen],** beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]]**[57]	**[[●** %**] [***Referenzzinssatz***]** **[***Referenzzinssatz* zuzüglich ●**]** **[***Referenzzinssatz* abzüglich ●**] [**Faktor * *Referenzzinssatz***]** **[**Faktor * (*Referenzzinssatz* zuzüglich ●)**] [**Faktor * (*Referenzzinssatz* abzüglich ●)**] [●** % abzüglich *Referenzzinssatz***]]**[58]	**[●]**[59]	**[[**nicht anwendbar**] [●]]**[60]

[57] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[58] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

]

[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:] **[**in Bezug auf den **[[bei festem Zinssatz bzw. festen Zinssätzen vorab einfügen:]** ersten *Zinszahlungstag* ● % **[weitere Zinszahlungstage mit festen Zinssätzen einfügen]]** und in Bezug auf alle weiteren jeweiligen *Zinszahlungstage***]** ● %, sofern der *Referenzzinssatz* an dem *Zinsfestlegungstag* auf oder über der *Untergrenze* und auf oder unter der *Obergrenze* liegt. Ansonsten erfolgt für die jeweilige *Zinsperiode* keine Verzinsung.**]**

[[bei BonusPlus-Anleihe einfügen:]

(i) den *Referenzzinssatz* **[[**zuzüglich**]** **[**abzüglich**]** ●**]**, sofern der *Referenzzinssatz* kleiner als der *Schwellenwert* ist,

oder

(ii) ●, sofern der *Referenzzinssatz* größer als der oder gleich dem *Schwellenwert* ist**[**,

wobei der *Zinssatz* in keinem Fall kleiner als 0,00 % ist**].]**
Der **[**variable**]** Zinssatz wird auf die **[**dritte**]** **[anderen Wert einfügen]** Dezimalstelle kaufmännisch gerundet. **[**Die *Berechnungsstelle* wird veranlassen, dass der **[**variable**]** *Zinssatz* den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt wird.**]**

"**Zinstagequotient**" bezeichnet **[**für die ● **[***Zinsperiode***]** **[***Zinsperioden***]]**[61]

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]

(i) falls die *Zinsperiode* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* geteilt durch das Produkt aus

(1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(ii) falls die *Zinsperiode* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe

(1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus

(I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus

(I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).**]**

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

(i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und

[59] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[60] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[61] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).**]**

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).**]**

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:] die Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

(i) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der *Zinsperiode* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der *Zinsperiode* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder

(ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).**]**

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet

[[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:] vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***] [**jeweils den Tag, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.**] [●] [**jeweils den **[Zinszahlungstag einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen].]]**

[[bei Zins-Korridor-Anleihe und BonusPlus-Anleihe einfügen:] vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* **[**jeweils**]** den **[Zinszahlungstag bzw. Zinszahlungstage einfügen] [**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]].]**

§ 2
Zinsen

(a) Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***]** nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. **[[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] [**Es gibt eine **[**kurze**] [**lange**] [**erste**] [**letzte**]** *Zinsperiode*.**]** Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt **[Anzahl einfügen]**.**]**

(b) Der Zinslauf der *Schuldverschreibungen* endet an dem Ende des Tags, der dem Tag vorausgeht, an dem die *Schuldverschreibungen* zur Rückzahlung fällig werden. Weitergehende Ansprüche der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bleiben unberührt.

(c) Die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der *Zinssatz* zu bestimmen ist, den auf die

Schuldverschreibungen fälligen *Zinsbetrag* in Bezug auf den *Festgelegten Nennbetrag* für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen.

§ 3
Rückzahlung bei Fälligkeit

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***]** werden die *Schuldverschreibungen* an dem *Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt.

[[Bei Anwendbarkeit eines Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses einfügen:]

§ 4
Anpassungen aufgrund eines Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses

(a) Bei Eintritt eines *Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses* ist die *Emittentin* berechtigt, den *Referenzzinssatz* nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen anzupassen:

(i) Der *Referenzzinssatz* wird durch denjenigen Referenzsatz ersetzt, der von dem Administrator des *Referenzzinssatzes*, der zuständigen Zentralbank oder einer Aufsichtsbehörde als Nachfolgesatz für die Laufzeit des *Referenzzinssatzes* bekannt gegeben wird und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht verwendet werden kann;

oder, falls ein Nachfolgesatz gemäß Absatz (i) nicht festgestellt werden kann:

(ii) der *Referenzzinssatz* wird durch einen alternativen Referenzsatz ersetzt, der zu diesem Zeitpunkt oder zukünftig üblicherweise und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht als Referenzzins für variabel verzinsliche Anleihen in der *Festgelegten Währung* und für die Laufzeit des *Referenzzinssatzes* verwendet wird,

oder, falls ein Nachfolgesatz gemäß Absatz (i) und (ii) nicht festgestellt werden kann:

(iii) der *Referenzzinssatz* wird von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen und bezogen auf die Laufzeit des *Referenzzinssatzes* in wirtschaftlich sinnvoller Weise auf der Grundlage des allgemeinen Marktzinsniveaus in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt.

Der festgestellte Nachfolgesatz gemäß Absatz (i), (ii) oder (iii) gilt nach einer Anpassung als *Referenzzinssatz* im Sinne dieser *Emissionsbedingungen* und kann erneut Gegenstand eines *Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses* werden.

(b) Im Fall der Bestimmung des *Referenzzinssatzes* nach § 4 (a) (iii) ist die *Emittentin* auch zur Kündigung der *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.

(c) Vorbehaltlich einer Kündigung der *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, kann die *Berechnungsstelle* neben einer Anpassung des *Referenzzinssatzes* nach Absatz (a) einen Zinsanpassungsfaktor bei der Bestimmung des *Zinssatzes* festlegen, um ein dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* vor Eintritt

des *Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses* gerecht werdendes Ergebnis zu erzielen. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht wird, bestimmt die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen.

(d) Die Emittentin wird im Falle einer Anpassung gemäß Absatz (a) im Zusammenhang mit dem Nachfolge- bzw. Ersatzreferenzsatz und seiner Ermittlung stehende, notwendige Änderungen der Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen festlegen. Diese Änderungen können sich insbesondere auf die folgenden Regelungen beziehen:

(i) die *Bildschirmseite*,

(ii) die relevante Uhrzeit für die Veröffentlichung des Nachfolge- bzw. Ersatzreferenzsatzes auf dieser *Bildschirmseite*,

(iii) den Bezugszeitraum des *Referenzinssatzes*, der kürzer oder länger als ● Monate sein kann; dies schließt die Anwendung einer Interpolation oder eine Verzinsung der *Schuldverschreibungen* auf einer täglichen Verzinsungsbasis ein,

(iv) des *Geschäftstags*,

(v) der *Geschäftstag-Konvention*, oder

(vi) des *Zinstagequotienten.*

Diese Änderungen sollen ermöglichen, dass:

(1) der Nachfolgesatz im Einklang mit der dann vorherrschenden oder zu erwartenden Marktpraxis verwendet werden kann oder

(2) soweit die *Emittentin* feststellt, dass die Anwendung von Teilen einer solchen Marktpraxis technisch nicht durchführbar ist oder eine solche Marktpraxis für den Nachfolgesatz nicht existiert, der Nachfolgesatz so verwendet werden kann, wie es erforderlich ist, um dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* vor Eintritt des *Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses* gerecht zu werden.

(e) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der *Emittentin* oder der *Berechnungsstelle* werden den *Anleihegläubigern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]**

§ [4][5]
Zahlungen

(a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.

(b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.

(c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(d) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.**]**

III. [Besondere Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (Swapsatz)

§ 1
Definitionen

["Faktor" bezeichnet ● **]**

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "**Feststellungszeitraum**" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum ● (ausschließlich).**]**

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)**[**, ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)**] [**, ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)**]** und ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.**]]**

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), **[**an dem **[**Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind**] [[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln**] [[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [**dem Finanzzentrum des Landes der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** Zahlungen abwickeln**]** und**]** der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

"**Geschäftstag-Konvention**" **[**für die ● **[***Zinsperiode***] [***Zinsperioden***]]**[62]**:**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden Betrags.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein *Zinszahlungstag* **[**bzw. der *Rückzahlungstermin***] [**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin* (wie in § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Zinszahlungstag* **[**bzw. der *Rückzahlungstermin***] [**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin***]** auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung

[62] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag*/*Zinsbeträge*.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein *Zinszahlungstag* **[**bzw. der *Rückzahlungstermin*] **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin* (wie in § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Zinszahlungstag* **[**bzw. der *Rückzahlungstermin*] **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der *Zinszahlungstag* **[**bzw. der *Rückzahlungstermin*] **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] der unmittelbar vorhergehende *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag*/*Zinsbeträge*.**]**

["Maximalzinssatz" bezeichnet den Maximalzinssatz, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist.**]**

"**Mindestzinssatz**" bezeichnet den Mindestzinssatz, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist.

"**Referenzbanken**" bezeichnet fünf von der *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) nach billigem Ermessen ausgewählte Banken im Interbanken-Swapmarkt. Die Auswahl erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem Anfragen bei *Referenzbanken* für die Ermittlung **[**des**]** **[**eines**]** *Referenzzinssatzes* nach der Definition "Referenzzinssatz **[**1 bzw. 2**]**" notwendig werden, und wird den *Anleihegläubigern* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Referenzzinssatz [1]**" bezeichnet den jährlichen Swapsatz (als Prozentsatz ausgedrückt) für auf **[**Euro**]** **[●]**lautende Constant Maturity Swaptransaktionen mit einer Laufzeit von ● Jahren, wie er **[●]** oder einer anderen diese ersetzenden Seite (**[**die "**Reuters Bildschirmseite [1]**"**]** **[●]**) um oder gegen **[**11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)**]** **[●]** an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* angezeigt wird.

["Referenzzinssatz 2" bezeichnet den jährlichen Swapsatz (als Prozentsatz ausgedrückt) für auf **[**Euro**]** **[●]**lautende Constant Maturity Swaptransaktionen mit einer Laufzeit von ● Jahren, wie er **[●]** oder einer anderen diese ersetzenden Seite (**[**die "**Reuters Bildschirmseite 2**"**]** **[●]**) um oder gegen **[**11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)**]** **[●]** an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* angezeigt wird.**]**

Falls der *Referenzzinssatz* **[***1***]** an diesem *Zinsfestlegungstag* um oder gegen **[**11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)**]** **[●]** nicht auf **[**der *Reuters Bildschirmseite* **[***1***]]** **[●]** **[**bzw. der *Referenzzinssatz* 2 nicht auf **[**der *Reuters Bildschirmseite 2***]]** **[●]** angezeigt wird, berechnet die *Berechnungsstelle* den **[**nicht angezeigten**]** *Referenzzinssatz* als arithmetisches Mittel der von den *Referenzbanken* um etwa **[**11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)**]** **[●]** zur Verfügung gestellten Quotierungen eines dem **[**nicht angezeigten**]** *Referenzzinssatz* entsprechenden Constant Maturity Swapsatzes (CMS). Der Constant Maturity Swapsatz entspricht dabei dem Festzinssatz einer fest-für-variabel **[**Euro**]** **[●]** Zinsswaptransaktion zwischen Banken mit bester Bonität im Interbanken-Swapmarkt. Bei der fest-für-variabel **[**Euro**]** **[●]** Zinsswaptransaktion zahlt die eine Vertragspartei einen Festzinssatz für Verbindlichkeiten in **[**Euro**]** **[●]** für einen Zeitraum von ● Jahren **[**im Fall des *Referenzzinssatzes 1* bzw. von ● Jahren im Fall des *Referenzzinssatzes 2***]** und die andere Vertragspartei den variablen **[**6**]** **[●]**-Monats-**[**Euribor® Satz**]** **[**Libor® Satz**]** **[●]**. Die *Berechnungsstelle* wird von dem Hauptsitz jeder *Referenzbank* die Quotierung ihres jeweiligen Swapsatzes einholen. Falls mindestens drei Quotierungen zur Verfügung gestellt werden, wird bei der Berechnung des arithmetischen Mittels dieser Quotierungen die höchste Quotierung (oder im Falle von Gleichheit, eine der höchsten) und die niedrigste Quotierung (oder im Falle von Gleichheit, eine der niedrigsten) ausgeschlossen. Falls

weniger als zwei Quotierungen zur Verfügung gestellt werden, ermittelt die *Berechnungsstelle* den **[**nicht angezeigten**]** *Referenzzinssatz* nach billigem Ermessen. Ein nach billigem Ermessen ermittelter Referenzzinssatz wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

[[Bei Anwendbarkeit eines Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses einfügen:] "**Referenzzinssatz-Ersetzungsereignis**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfestlegungstag* und die nachfolgenden *Zinsperioden* jedes der folgenden Ereignisse:

(i) die Verwendung des *Referenzzinssatzes* ist für die *Emittentin* oder die *Berechnungsstelle* unzulässig,

(ii) der Administrator des *Referenzzinssatzes* stellt dessen Berechnung und Veröffentlichung dauerhaft ein, oder

(iii) der Administrator ist zahlungsunfähig oder insolvent oder ein Insolvenzverfahren wird durch den Administrator oder dessen Aufsichtsbehörde eingeleitet.**]**

"**Rückzahlungstermin**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***]** den ●.

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den **[Datum einfügen]**.

["**Zielzins**" bezeichnet **[**● %**]**.**]**

"**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz, Zinstagequotient* und *Festgelegtem Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).

"**Zinsfestlegungstag**" bezeichnet den **[**zweiten**]** **[anderen Wert einfügen]** *Geschäftstag* **[**vor Beginn**]** **[**nach Beginn**]** **[**vor dem Ende**]** der jeweiligen *Zinsperiode.*

"**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).

"**Zinssatz**" bezeichnet **[**in Bezug auf eine *Zinsperiode***]**

[(i)**]** **[[im Falle eines Zielzinses einfügen:]** und vorbehaltlich einer Anpassung des *Zinssatzes* für die *Zinsperiode,* die am *Rückzahlungstermin* bzw. im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung am betreffenden *Zinszahlungstag* endet, im Hinblick auf den *Zielzins* gemäß Absatz (ii)**]** jeweils den Zinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinssatz" angegeben ist, mindestens jedoch den Mindestzinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist **[**und höchstens jedoch den Maximalzinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist**]**.

Zinszahlungstag	Zinssatz	Mindestzinssatz	[Maximalzinssatz]

[[●] [jeweils den **[Zinszahlungstag einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]]**[63]	**[[●** %**]** **[***Referenzzinssatz***]** **[***Referenzzinssatz* zuzüglich ●**]** **[***Referenzzinssatz* abzüglich ●**]** **[**Faktor * *Referenzzinssatz***]** **[**Faktor * (*Referenzzinssatz* zuzüglich ●)**]** **[**Faktor * (*Referenzzinssatz* abzüglich ●)**]** **[[**Faktor * (*Referenzzinssatz 1* abzüglich *Referenzzinssatz 2*)**]** **[***Referenzzinssatz 1* abzüglich *Referenzzinssatz 2***]** **[●** % abzüglich *Referenzzinssatz***]]**[64]	**[●]**[65]	**[[**nicht anwendbar**]** **[●]]**[66]

Der **[**variable**]** Zinssatz wird auf die **[**dritte**]** **[anderen Wert einfügen]** Dezimalstelle kaufmännisch gerundet. **[**Die *Berechnungsstelle* wird veranlassen, dass der **[**variable**]** *Zinssatz* den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt wird.**]**

[(ii)**]** **[[im Falle eines Zielzinses einfügen:]**

[[Im Falle, dass die Summe aller Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen mindestens dem Zielzins entspricht, einfügen:]

(1) Sofern in der *Zinsperiode*, die am *Rückzahlungstermin* endet, die Summe der *Zinssätze* für alle *Zinsperioden* (einschließlich dieser *Zinsperiode*) den *Zielzins* nicht erreicht, erhöht sich der *Zinssatz* für diese *Zinsperiode* und entspricht der Differenz aus dem *Zielzins* und der Summe der *Zinssätze* aller *Zinsperioden*, die dieser *Zinsperiode* vorhergehenden.

(2) Dabei wird klargestellt, dass bei einer Überschreiten des *Zielzinses* am *Rückzahlungstermin* oder im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung am betreffenden *Zinszahlungstag* eine Reduzierung des betreffenden *Zinssatzes* nicht erfolgt.**]**

[[Im Falle, dass die Summe aller Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen dem Zielzins entspricht, einfügen:]

(1) Sofern in der *Zinsperiode*, die am *Rückzahlungstermin* endet, die Summe der *Zinssätze* für alle *Zinsperioden* (einschließlich dieser *Zinsperiode*) den *Zielzins* nicht erreicht, erhöht sich der *Zinssatz* für diese *Zinsperiode* und entspricht der Differenz aus dem *Zielzins* und der Summe der *Zinssätze* aller *Zinsperioden*, die dieser *Zinsperiode* vorhergehenden.

(2) Sofern in der *Zinsperiode*, die am *Rückzahlungstermin* oder im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung am betreffenden *Zinszahlungstag* endet, die Summe der *Zinssätze* für alle *Zinsperioden* (einschließlich dieser *Zinsperiode*) den *Zielzins* überschreitet, reduziert sich der

[63] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[64] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[65] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[66] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Zinssatz für diese *Zinsperiode* und entspricht der Differenz aus dem *Zielzins* und der Summe der *Zinssätze* aller *Zinsperioden*, die dieser *Zinsperiode* vorhergehenden.**]**

[[Im Falle, dass alle Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen maximal dem Zielzins entsprichen, einfügen:]

(1) Sofern in der *Zinsperiode*, die am *Rückzahlungstermin* oder im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung am betreffenden *Zinszahlungstag* endet, die Summe der *Zinssätze* für alle *Zinsperioden* (einschließlich dieser *Zinsperiode*) den *Zielzins* überschreitet, reduziert sich der *Zinssatz* für diese *Zinsperiode* und entspricht der Differenz aus dem *Zielzins* und der Summe der *Zinssätze* aller *Zinsperioden*, die dieser *Zinsperiode* vorhergehenden.

(2) Sofern in der *Zinsperiode*, die am *Rückzahlungstermin* endet, die Summe der *Zinssätze* für alle *Zinsperioden* (einschließlich dieser *Zinsperiode*) den *Zielzins* nicht erreicht, wird der*Zinssatz* nicht erhöht und der Zinssatz entspricht dem für diese *Zinsperiode* bestimmten *Zinssatz*.**]**

"**Zinstagequotient**" bezeichnet **[**für die ● **[***Zinsperiode***] [***Zinsperioden***]]**[67]

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]

(i) falls die *Zinsperiode* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* geteilt durch das Produkt aus

(1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(ii) falls die *Zinsperiode* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe

(1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus

(I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus

(I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).**]**

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

(i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und

(ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).**]**

[67] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).**]**

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:] die Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

(i) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der *Zinsperiode* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der *Zinsperiode* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder

(ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).**]**

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] **[**jeweils den Tag, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.**] [●] [**jeweils den **[Zinszahlungstag einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen].]**

§ 2
Zinsen

(a) Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen **[**oder einer vorzeitigen Rückzahlung nach § 3(b)**]** werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. **[[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] [**Es gibt eine **[**kurze**] [**lange**] [**erste**] [**letzte**]** *Zinsperiode*.**]** Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt **[Anzahl einfügen]**.**]**

(b) Der Zinslauf der *Schuldverschreibungen* endet an dem Ende des Tags, der dem Tag vorausgeht, an dem die *Schuldverschreibungen* zur Rückzahlung fällig werden. Weitergehende Ansprüche der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bleiben unberührt.

(c) Die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der *Zinssatz* zu bestimmen ist, den auf die *Schuldverschreibungen* fälligen *Zinsbetrag* in Bezug auf den *Festgelegten Nennbetrag* für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen.

§ 3
Rückzahlung bei Fälligkeit[, Vorzeitige Rückzahlung]

[(a) **Rückzahlung bei Fälligkeit]**

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***]** werden die Schuldverschreibungen an dem *Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt.

[[im Falle eines Zielzinses einfügen:]

(b) **Vorzeitige Rückzahlung im Falle eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignises]**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[**bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:**]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***]** wird jede *Schuldverschreibung* an dem jeweiligen *Zinszahlungstag* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt, sofern in Bezug auf eine *Zinsperiode* die Summe aller *Zinssätze* (einschließlich des *Zinssatzes* in Bezug auf diese *Zinsperiode*) den *Zielzins* erreicht oder überschreitet. Mit Zahlung dieses Betrags hat die *Emittentin* keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die *Schuldverschreibungen*. Die *Emittentin* wird den *Anleihegläubigern* den Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen.**]**

[[Bei Anwendbarkeit eines Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses einfügen:]

§ 4
Anpassungen aufgrund eines Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses

(a) Bei Eintritt eines *Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses* ist die *Emittentin* berechtigt, den *Referenzzinssatz* nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen anzupassen:

(i) Der *Referenzzinssatz* wird durch denjenigen Referenzsatz ersetzt, der von dem Administrator des *Referenzzinssatzes*, der zuständigen Zentralbank oder einer Aufsichtsbehörde als Nachfolgesatz für die Laufzeit des *Referenzzinssatzes* bekannt gegeben wird und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht verwendet werden kann;

oder, falls ein Nachfolgesatz gemäß Absatz (i) nicht festgestellt werden kann:

(ii) der *Referenzzinssatz* wird durch einen alternativen Referenzsatz ersetzt, der zu diesem Zeitpunkt oder zukünftig üblicherweise und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht als Zinsswapsatz für fest-auf-variabel verzinsliche Zinsswaps in der *Festgelegten Währung* und für die Laufzeit des *Referenzzinssatzes* verwendet wird,

oder, falls ein Nachfolgesatz gemäß Absatz (i) und (ii) nicht festgestellt werden kann:

(iii) der *Referenzzinssatz* wird von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen und bezogen auf die Laufzeit des *Referenzzinssatzes* in wirtschaftlich sinnvoller Weise auf der Grundlage des allgemeinen Marktzinsniveaus in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt.

Der festgestellte Nachfolgesatz gemäß Absatz (i), (ii) oder (iii) gilt nach einer Anpassung als *Referenzzinssatz* im Sinne dieser *Emissionsbedingungen* und kann erneut Gegenstand eines *Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses* werden.

(b) Im Fall der Bestimmung des *Referenzzinssatzes* nach § 4 (a) (iii) ist die *Emittentin* auch zur **[**Kündigung der *Schuldverschreibungen***]** **[**Beendigung der unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbeträgen] gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.

(c) Vorbehaltlich einer **[**Kündigung der *Schuldverschreibungen***]** **[**Beendigung der unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbeträgen] gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, kann die *Berechnungsstelle* neben einer Anpassung des *Referenzzinssatzes* nach Absatz (a) einen Zinsanpassungsfaktor bei der Bestimmung des *Zinssatzes* festlegen, um ein dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* vor Eintritt des *Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses* gerecht werdendes Ergebnis zu erzielen. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht wird, bestimmt die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen.

(d) Die Emittentin wird im Falle einer Anpassung gemäß Absatz (a) im Zusammenhang mit dem Nachfolge- bzw. Ersatzreferenzsatz und seiner Ermittlung stehende, notwendige Änderungen der Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen festlegen. Diese Änderungen können sich insbesondere auf die folgenden Regelungen beziehen:

(i) die *Bildschirmseite*,

(ii) die relevante Uhrzeit für die Veröffentlichung des Nachfolge- bzw. Ersatzreferenzsatzes auf dieser *Bildschirmseite*,

(iii) den Bezugszeitraum des *Referenzinssatzes*, der kürzer oder länger als ● Monate sein kann; dies schließt die Anwendung einer Interpolation oder eine Verzinsung der *Schuldverschreibungen* auf einer täglichen Verzinsungsbasis ein,

(iv) des *Geschäftstags*,

(v) der *Geschäftstag-Konvention*, oder

(vi) des *Zinstagequotienten.*

Diese Änderungen sollen ermöglichen, dass:

(1) der Nachfolgesatz im Einklang mit der dann vorherrschenden oder zu erwartenden Marktpraxis verwendet werden kann oder

(2) soweit die *Emittentin* feststellt, dass die Anwendung von Teilen einer solchen Marktpraxis technisch nicht durchführbar ist oder eine solche Marktpraxis für den Nachfolgesatz nicht existiert, der Nachfolgesatz so verwendet werden kann, wie es erforderlich ist, um dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* vor Eintritt des *Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses* gerecht zu werden.

(e) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle werden den *Anleihegläubigern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]**

§ [4][5]
Zahlungen

(a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.

(b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch

eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.

(c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(d) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.**]**

IV. [Besondere Emissionsbedingungen für Nullkupon-Schuldverschreibungen oder Nichtverzinsliche Schuldverschreibungen

§ 1
Definitionen

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), **[**an dem **[**Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind**] [[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln**] [[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [**dem Finanzzentrum des Landes der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** Zahlungen abwickeln**]** und**]** der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

"**Rückzahlungstermin**" bezeichnet den ●.

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

§ 2
Zinsen

[Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).**] [**Die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) werden während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.**]**

§ 3
Rückzahlung bei Fälligkeit

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* an dem *Rückzahlungstermin* zu dem *Rückzahlungsbetrag* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zurückgezahlt. Fällt der *Rückzahlungstermin* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die Rückzahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*. In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.

§ 4
Zahlungen

(a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.

(b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte*

Währung an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.

(c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(d) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.**]**

[Die folgenden Emissionsbedingungen, werden per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

Besondere Emissionsbedingungen auf den Seiten 157 bis 177 des Basisprospekts 2017**]**

[Die folgenden Emissionsbedingungen, werden per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

Besondere Emissionsbedingungen auf den Seiten 176 bis 177 des Basisprospekts I 2018**]**

[Die folgenden Emissionsbedingungen, werden per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

Allgemeine Emissionsbedingungen auf den Seiten 193 bis 204 des Basisprospekts II 2018**]**

Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für Pfandbriefe

Auf die unter dem Angebotsprogramm zu emittierenden Pfandbriefe kommen die nachfolgend abgedruckten Emissionsbedingungen zur Anwendung. Bestimmte Angaben zu den Pfandbriefen, die in den Allgemeinen und Besonderen Emissionsbedingungen für Pfandbriefe als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

Die nachstehenden Allgemeinen Emissionsbedingungen beziehen sich auf die in § 1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definierten Pfandbriefe und sind in Verbindung mit den Besonderen Emissionsbedingungen für diese Pfandbriefe zu lesen. Die Allgemeinen Emissionsbedingungen und die Besonderen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Pfandbriefe und werden der die Pfandbriefe verbriefenden Globalurkunde beigefügt.

Begriffe, die in den Bedingungen kursiv geschrieben sind, sind definierte Begriffe.

A. Allgemeine Emissionsbedingungen

I. [Allgemeine Emissionsbedingungen für Hypothekenpfandbriefe

§ 1
Form, Nennbetrag und Definitionen

(a) Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart (die "**Emittentin**"), emittiert auf den Inhaber lautende Hypothekenpfandbriefe (die "**Pfandbriefe**") in **[**Euro**] [andere Festgelegte Währung einfügen]** (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von **[**bis zu**] [Währung] [Betrag]**, eingeteilt in **[**bis zu**] [Stück]** *Pfandbriefe* im Nennbetrag von je **[Währung] [Betrag]** (der "**Festgelegte Nennbetrag**").

(b) Die *Pfandbriefe* sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde (die "**Dauer-Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei **[**Clearstream Banking AG, Frankfurt**] [**einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems**] [anderes Clearing System einfügen]** (oder deren Rechtsnachfolgerin**[**nen**]**) (**[**zusammen**]** das "**Clearing System**"), hinterlegt ist. Die *Dauer-Globalurkunde* trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der *Emittentin* und des staatlich bestellten Treuhänders **[**sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der *Zahlstelle***]**. Ein Recht der *Pfandbriefgläubiger* auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

(c) Die *Dauer-Globalurkunde* wird solange von einem *Clearing System* oder im Auftrag eines *Clearing Systems* verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Pfandbriefen* erfüllt sind.

(d) **Bestimmte Definitionen**

In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"**Bedingungen**" bezeichnet die Bestimmungen der auf die *Pfandbriefe* anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Besonderen Emissionsbedingungen.

["**Berechnungsstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.**]**

"**Pfandbriefgläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der *Dauer-Globalurkunde*, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten *Clearing Systems* sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

[[bei Nullkupon-Pfandbriefen oder Nichtverzinslichen Pfandbriefen einfügen:] "**Rückzahlungsbetrag**" bezeichnet **[**● % des *Festgelegten Nennbetrags***] [**den *Festgelegten Nennbetrag***].]**

"**Zahlstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

§ 2
Status

Die *Pfandbriefe* begründen direkte, unbedingte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die *Pfandbriefe* sind nach Maßgabe des

Pfandbriefgesetzes gedeckt und sind mit allen anderen Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus Hypothekenpfandbriefen gleichrangig.

§ 3
Besteuerung

Sämtliche in Bezug auf die *Pfandbriefe* gemäß den *Bedingungen* fälligen Beträge werden seitens der *Emittentin* ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art geleistet, die in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der *Emittentin* ist gesetzlich vorgeschrieben. Nimmt die *Emittentin* den Einbehalt oder Abzug aufgrund gesetzlicher Vorschriften vor, ist sie nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die *Pfandbriefe* verpflichtet.

§ 4
Vorlegung, Verjährung

(a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Pfandbriefe* wird auf zehn Jahre verkürzt.

(b) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte *Pfandbriefe* beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 5
Kündigung durch die Emittentin

[(a)**]** Die *Emittentin* ist **[[bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht oder variabler Verzinsung (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) einfügen:]** außer im nachfolgenden Fall unter Absatz (b)**] [[bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht und variabler Verzinsung (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) einfügen:]** außer im nachfolgenden Fall unter Absatz (b) oder (c)**]** nicht zu einer Kündigung berechtigt.

[[bei einfachem Kündigungsrecht einfügen:]

(b) Die Emittentin kann die *Pfandbriefe* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bis zu dem ● (einschließlich) kündigen. Diese Kündigung ist unwiderruflich und hat folgende Angaben zu enthalten:

– die Bezeichnung (mit ISIN) der zur Rückzahlung anstehenden *Pfandbriefe*,

– den *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* und

– den rückzuzahlenden Betrag.

Im Fall einer solchen Kündigung werden die *Pfandbriefe* vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) an dem ● ("**Vorzeitiger Rückzahlungstermin**") zu dem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt.

Zur Klarstellung: Zinsen nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen werden in diesem Fall nur bis zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* (ausschließlich) gezahlt.**]**

[[bei mehrfachem Kündigungsrecht einfügen:]

(b) Die *Emittentin* kann die *Pfandbriefe* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils bis zu einem der

in der nachfolgenden Tabelle genannten *Emittentenkündigungstermine* (einschließlich) kündigen. Diese Kündigung ist unwiderruflich und hat folgende Angaben zu enthalten:

– die Bezeichnung (mit ISIN) der zur Rückzahlung anstehenden *Pfandbriefe*,

– den *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* und

– den rückzuzahlenden Betrag.

Im Fall einer solchen Kündigung werden die *Pfandbriefe* vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) an dem in der nachfolgenden Tabelle genannten *Vorzeitigen Rückzahlungstermin,* der in der Zeile des *Emittentenkündigungstermins* steht, bis zu dem die Kündigung erfolgt ist, zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt zu dem *Festgelegten Nennbetrag*.

Zur Klarstellung: Zinsen nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen werden in diesem Fall nur bis zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* (ausschließlich) gezahlt.

Emittentenkündigungstermin	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[●][68]	**[●]**[69]

]

[[Bei Hypothekenpfandbriefen mit variabler Verzinsung (Euribor®-Satz, Libor®-Satz oder Swapsatz) und bei Anwendbarkeit eines Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses einfügen:]

[(b)**][**(c)**]** Bei Eintritt eines *Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses* und dem Vorliegen eines Kündigungsgrundes nach § 4(b) der Besonderen Emissionsbedingungen kann die *Emittentin* die *Pfandbriefe* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, bis höchstens ● *Geschäftstage* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) nach Eintritt eines *Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses* durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen außerordentlich kündigen. In diesem Fall werden die *Pfandbriefe* zu dem *Festgelegten Nennbetrag* zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneter Zinsen zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt bis zu dem ● *Geschäftstag* nach der Bekanntmachung.**]**

§ 6
Kündigung durch die Pfandbriefgläubiger

Die *Pfandbriefe* sind für die *Pfandbriefgläubiger* unkündbar.

§ 7
Verwaltungsstellen

(a) Die *Zahlstelle* **[**und die *Berechnungsstelle***]** **[**ist**]** **[**sind**]** nachstehend mit der benannten anfänglichen Geschäftsstelle aufgeführt:

Zahlstelle:
[Name und Adresse]

[68] Diese Option wird mehrfach zur Anwendung kommen.
[69] Diese Option wird mehrfach zur Anwendung kommen.

[Berechnungsstelle:
[Name und Adresse]]

(b) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Zahlstelle* durch eine andere Zahlstelle zu ersetzen oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit

(i) ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut (i.S.v. Artikel 4 der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute in der jeweils gültigen Fassung) mit einer Haupt- oder Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und

(ii) so lange die *Pfandbriefe* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Land bzw. Ort

bestimmt ist.

Die *Zahlstelle* ist berechtigt, jederzeit anstelle ihrer benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen in Bezug auf die *Zahlstelle* erfolgen unverzüglich durch die *Emittentin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Der Begriff "Zahlstelle" bezeichnet im Falle einer solchen Ersetzung oder zusätzlichen Bestellung diese neue Zahlstelle.

(c) Die *Zahlstelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Pfandbriefgläubigern*; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Pfandbriefgläubigern* begründet. Die *Zahlstelle* ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

[(d) Die vorstehenden Absätze (b) und (c) dieses § 7 gelten entsprechend für die *Berechnungsstelle*.**]**

§ 8
Bekanntmachungen

Alle die *Pfandbriefe* betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite ● (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die *Emittentin* mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen nach Maßgabe dieses § 8 bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

§ 9
Emission weiterer Pfandbriefe, Rückkauf

(a) Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Pfandbriefgläubiger* weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung wie die *Pfandbriefe* zu emittieren, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Pfandbriefe" umfasst im Falle einer solchen weiteren Emission auch solche zusätzlich emittierten Pfandbriefe.

(b) Die *Emittentin* kann jederzeit *Pfandbriefe* auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene *Pfandbriefe* können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 10
Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(a) **Anwendbares Recht**

Form und Inhalt der *Pfandbriefe* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in den *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Stuttgart. Erfüllungsort ist Stuttgart.

Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter *Pfandbriefe*.

§ 11
Berichtigungen

(a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* berechtigen die *Emittentin* zur Anfechtung gegenüber den *Pfandbriefgläubigern*. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die *Emittentin* kann jeder *Pfandbriefgläubiger* nach Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* bei der *Emittentin***[**, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,**] [●]** die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangen.

(b) "**Erwerbspreis**" bezeichnet den von dem jeweiligen *Pfandbriefgläubiger* tatsächlich gezahlten Preis.

(c) "**Rückzahlungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Pfandbriefgläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:

(i) den Namen des *Pfandbriefgläubigers*,

(ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Pfandbriefe*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht,

(iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Pfandbriefgläubigers*, dass der *Pfandbriefgläubiger* zum Zeitpunkt der Einreichung der *Rückzahlungserklärung* Inhaber der betreffenden *Pfandbriefe* ist,

(iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die *Pfandbriefe*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, aus dem Wertpapierkonto des *Pfandbriefgläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Erwerbspreises* zu übertragen und

(v) den von dem *Pfandbriefgläubiger* tatsächlich gezahlten Preis sowie einen Nachweis hierüber.

(d) Die *Emittentin* wird bis zu dem zehnten *Geschäftstag* nach Eingang der *Rückzahlungserklärung* die Überweisung des *Erwerbspreises* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 11 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der *Pfandbriefe*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, zur Weiterleitung an den *Pfandbriefgläubiger* veranlassen. Mit der Zahlung des *Erwerbspreises* erlöschen alle Rechte aus den übertragenen *Pfandbriefen*.

(e) Die *Emittentin* kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (a) dieses § 11 ein Angebot auf Fortführung der *Pfandbriefe* zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den *Pfandbriefgläubigern* zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem *Pfandbriefgläubiger* angenommen, wenn der *Pfandbriefgläubiger* nicht innerhalb von sechs Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen durch Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die *Emittentin* wird die *Pfandbriefgläubiger* in der Mitteilung hierauf hinweisen.

(f) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den *Bedingungen* kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der *Emittentin* für die *Pfandbriefgläubiger* zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der *Pfandbriefgläubiger* nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den *Pfandbriefgläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

(g) Waren dem *Pfandbriefgläubiger* Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* beim Erwerb der *Pfandbriefe* bekannt, so gelten die entsprechend berichtigten *Bedingungen* zwischen der *Emittentin* und diesem *Pfandbriefgläubiger* ungeachtet der Absätze (a) bis (f).

§ 12
Sprache

Die *Bedingungen* sind in deutscher Sprache abgefasst.**]**

II. [Allgemeine Emissionsbedingungen für Öffentliche Pfandbriefe

§ 1
Form, Nennbetrag und Definitionen

(a) Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart (die "**Emittentin**"), emittiert auf den Inhaber lautende Öffentliche Pfandbriefe (die "**Pfandbriefe**") in **[**Euro**] [andere Festgelegte Währung einfügen]** (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von **[**bis zu**] [Währung] [Betrag]**, eingeteilt in **[**bis zu**] [Stück]** *Pfandbriefe* im Nennbetrag von je **[Währung] [Betrag]** (der "**Festgelegte Nennbetrag**").

(b) Die *Pfandbriefe* sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde (die "**Dauer-Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei **[**Clearstream Banking AG, Frankfurt**] [**einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems**] [anderes Clearing System einfügen]** (oder deren Rechtsnachfolgerin**[**nen**]**) (**[**zusammen**]** das "**Clearing System**"), hinterlegt ist. Die *Dauer-Globalurkunde* trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der *Emittentin* und des staatlich bestellten Treuhänders **[**sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der *Zahlstelle***]**. Ein Recht der *Pfandbriefgläubiger* auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

(c) Die *Dauer-Globalurkunde* wird solange von einem *Clearing System* oder im Auftrag eines *Clearing System*s verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Pfandbriefen* erfüllt sind.

(d) **Bestimmte Definitionen**

In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"**Bedingungen**" bezeichnet die Bestimmungen der auf die *Pfandbriefe* anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Besonderen Emissionsbedingungen.

["**Berechnungsstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.**]**

"**Pfandbriefgläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der *Dauer-Globalurkunde*, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten *Clearing Systems* sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

[[bei Nullkupon-Pfandbriefen oder Nichtverzinslichen Pfandbriefen einfügen:] "**Rückzahlungsbetrag**" bezeichnet **[**● % des *Festgelegten Nennbetrags***] [**den *Festgelegten Nennbetrag***].]**

"**Zahlstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

§ 2
Status

Die *Pfandbriefe* begründen direkte, unbedingte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die *Pfandbriefe* sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und sind mit allen anderen Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus Öffentlichen Pfandbriefen gleichrangig.

§ 3
Besteuerung

Sämtliche in Bezug auf die *Pfandbriefe* gemäß den *Bedingungen* fälligen Beträge werden seitens der *Emittentin* ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art geleistet, die in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der *Emittentin* ist gesetzlich vorgeschrieben. Nimmt die *Emittentin* den Einbehalt oder Abzug aufgrund gesetzlicher Vorschriften vor, ist sie nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die *Pfandbriefe* verpflichtet.

§ 4
Vorlegung, Verjährung

(a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Pfandbriefe* wird auf zehn Jahre verkürzt.

(b) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte *Pfandbriefe* beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 5
Kündigung durch die Emittentin

[(a)**]** Die *Emittentin* ist **[[bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht oder (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) einfügen:]** außer im nachfolgenden Fall unter Absatz (b)**] [[bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht und variabler Verzinsung (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) einfügen:]** außer im nachfolgenden Fall unter Absatz (b) oder (c)**]** nicht zu einer Kündigung berechtigt.

[[bei einfachem Kündigungsrecht einfügen:]

(b) Die Emittentin kann die *Pfandbriefe* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bis zu dem ● (einschließlich) kündigen. Diese Kündigung ist unwiderruflich und hat folgende Angaben zu enthalten:

– die Bezeichnung (mit ISIN) der zur Rückzahlung anstehenden *Pfandbriefe*,

– den *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* und

– den rückzuzahlenden Betrag.

Im Fall einer solchen Kündigung werden die *Pfandbriefe* vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) an dem ● ("**Vorzeitiger Rückzahlungstermin**") zu dem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt.

Zur Klarstellung: Zinsen nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen werden in diesem Fall nur bis zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* (ausschließlich) gezahlt.**]**

[[bei mehrfachem Kündigungsrecht einfügen:]

(b) Die *Emittentin* kann die *Pfandbriefe* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils bis zu einem der in der nachfolgenden Tabelle genannten *Emittentenkündigungstermine* (einschließlich) kündigen. Diese Kündigung ist unwiderruflich und hat folgende Angaben zu enthalten:

– die Bezeichnung (mit ISIN) der zur Rückzahlung anstehenden *Pfandbriefe*,

– den *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* und

– den rückzuzahlenden Betrag.

Im Fall einer solchen Kündigung werden die *Pfandbriefe* vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) an dem in der nachfolgenden Tabelle genannten *Vorzeitigen Rückzahlungstermin,* der in der Zeile des *Emittentenkündigungstermins* steht, bis zu dem die Kündigung erfolgt ist, zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt zu dem *Festgelegten Nennbetrag*.

Zur Klarstellung: Zinsen nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen werden in diesem Fall nur bis zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* (ausschließlich) gezahlt.

Emittentenkündigungstermin	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[●][70]	**[●]**[71]

]

[[Bei Öffentlichen Pfandbriefen mit variabler Verzinsung (Euribor®-Satz, Libor®-Satz oder Swapsatz) und bei Anwendbarkeit eines Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses einfügen:]

[(b)**][**(c)**]** Bei Eintritt eines *Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses* und dem Vorliegen eines Kündigungsgrundes nach § 4(b) der Besonderen Emissionsbedingungen kann die *Emittentin* die *Pfandbriefe* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, bis höchstens ● *Geschäftstage* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) nach Eintritt eines *Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses* durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen außerordentlich kündigen. In diesem Fall werden die *Pfandbriefe* zu dem *Festgelegten Nennbetrag* zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneter Zinsen zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt bis zu dem ● *Geschäftstag* nach der Bekanntmachung.**]**

§ 6
Kündigung durch die Pfandbriefgläubiger

Die *Pfandbriefe* sind für die *Pfandbriefgläubiger* unkündbar.

§ 7
Verwaltungsstellen

(a) Die *Zahlstelle* **[**und die *Berechnungsstelle***]** **[**ist**]** **[**sind**]** nachstehend mit der benannten anfänglichen Geschäftsstelle aufgeführt:

Zahlstelle:
[Name und Adresse]

[Berechnungsstelle:
[Name und Adresse]]

(b) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Zahlstelle* durch eine andere Zahlstelle zu ersetzen oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit

[70] Diese Option wird mehrfach zur Anwendung kommen.
[71] Diese Option wird mehrfach zur Anwendung kommen.

(i) ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut (i.S.v. Artikel 4 der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute in der jeweils gültigen Fassung) mit einer Haupt- oder Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und

(ii) so lange die *Pfandbriefe* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Land bzw. Ort

bestimmt ist.

Die *Zahlstelle* ist berechtigt, jederzeit anstelle ihrer benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen in Bezug auf die *Zahlstelle* erfolgen unverzüglich durch die *Emittentin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Der Begriff "Zahlstelle" bezeichnet im Falle einer solchen Ersetzung oder zusätzlichen Bestellung diese neue Zahlstelle.

(c) Die *Zahlstelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Pfandbriefgläubigern*; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Pfandbriefgläubigern* begründet. Die *Zahlstelle* ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

[(d) Die vorstehenden Absätze (b) und (c) dieses § 7 gelten entsprechend für die *Berechnungsstelle*.**]**

§ 8
Bekanntmachungen

Alle die *Pfandbriefe* betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite ● (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die *Emittentin* mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen nach Maßgabe dieses § 8 bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

§ 9
Emission weiterer Pfandbriefe, Rückkauf

(a) Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Pfandbriefgläubiger* weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung wie die *Pfandbriefe* zu emittieren, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Pfandbriefe" umfasst im Falle einer solchen weiteren Emission auch solche zusätzlich emittierten Pfandbriefe.

(b) Die *Emittentin* kann jederzeit *Pfandbriefe* auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene *Pfandbriefe* können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 10
Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(a) **Anwendbares Recht**

Form und Inhalt der *Pfandbriefe* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in den *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Stuttgart. Erfüllungsort ist Stuttgart.

Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter *Pfandbriefe*.

§ 11
Berichtigungen

(a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* berechtigen die *Emittentin* zur Anfechtung gegenüber den *Pfandbriefgläubigern*. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die *Emittentin* kann jeder *Pfandbriefgläubiger* nach Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* bei der *Emittentin***[**, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,**] [●]** die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangen.

(b) "**Erwerbspreis**" bezeichnet den von dem jeweiligen *Pfandbriefgläubiger* tatsächlich gezahlten Preis.

(c) "**Rückzahlungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Pfandbriefgläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:

(i) den Namen des *Pfandbriefgläubigers*,

(ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Pfandbriefe*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht,

(iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Pfandbriefgläubigers*, dass der *Pfandbriefgläubiger* zum Zeitpunkt der Einreichung der *Rückzahlungserklärung* Inhaber der betreffenden *Pfandbriefe* ist,

(iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die *Pfandbriefe*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, aus dem Wertpapierkonto des *Pfandbriefgläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Erwerbspreises* zu übertragen und

(v) den von dem *Pfandbriefgläubiger* tatsächlich gezahlten Preis sowie einen Nachweis hierüber.

(d) Die *Emittentin* wird bis zu dem zehnten *Geschäftstag* nach Eingang der *Rückzahlungserklärung* die Überweisung des *Erwerbspreises* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 11 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der *Pfandbriefe*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, zur Weiterleitung an den *Pfandbriefgläubiger* veranlassen. Mit der Zahlung des *Erwerbspreises* erlöschen alle Rechte aus den übertragenen *Pfandbriefen*.

(e) Die *Emittentin* kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (a) dieses § 11 ein Angebot auf Fortführung der *Pfandbriefe* zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den *Pfandbriefgläubigern* zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem *Pfandbriefgläubiger* angenommen, wenn der *Pfandbriefgläubiger* nicht innerhalb von sechs Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen durch Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die *Emittentin* wird die *Pfandbriefgläubiger* in der Mitteilung hierauf hinweisen.

(f) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den *Bedingungen* kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der *Emittentin* für die *Pfandbriefgläubiger* zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der *Pfandbriefgläubiger* nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den *Pfandbriefgläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

(g) Waren dem *Pfandbriefgläubiger* Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* beim Erwerb der *Pfandbriefe* bekannt, so gelten die entsprechend berichtigten *Bedingungen* zwischen der *Emittentin* und diesem *Pfandbriefgläubiger* ungeachtet der Absätze (a) bis (f).

§ 12
Sprache

Die *Bedingungen* sind in deutscher Sprache abgefasst.**]**

[Die folgenden Emissionsbedingungen, werden per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

Allgemeine Emissionsbedingungen auf den Seiten 178 bis 211 des Basisprospekts 2017**]**

[Die folgenden Emissionsbedingungen, werden per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

Allgemeine Emissionsbedingungen auf den Seiten 185 bis 190 des Basisprospekts I 2018**]**

[Die folgenden Emissionsbedingungen, werden per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

Allgemeine Emissionsbedingungen auf den Seiten 205 bis 226 des Basisprospekts II 2018**]**

B. Besondere Emissionsbedingungen

I. [Besondere Emissionsbedingungen für festverzinsliche Pfandbriefe

§ 1
Definitionen

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "**Feststellungszeitraum**" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum ● (ausschließlich).**]**

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)**[**, ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)**] [**, ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)**]** und ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.**]]**

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), **[**an dem **[**Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind**] [[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln**] [[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [**dem Finanzzentrum des Landes der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** Zahlungen abwickeln**]** und**]** der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

"**Geschäftstag-Konvention**":

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Pfandbriefgläubiger* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Pfandbriefgläubiger* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden Betrags.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein *Zinszahlungstag* bzw. der *Rückzahlungstermin* **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin* (wie in § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Zinszahlungstag* bzw. der *Rückzahlungstermin* **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin***]** auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag/Zinsbeträge*.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein *Zinszahlungstag* bzw. der *Rückzahlungstermin* **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin* (wie in § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Zinszahlungstag* bzw. der *Rückzahlungstermin* **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin***]** auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der *Zinszahlungstag* bzw. der *Rückzahlungstermin* **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin***]** der unmittelbar vorhergehende *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag*/*Zinsbeträge*.**]**

"**Rückzahlungstermin**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***]** den ●.

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den **[Datum einfügen]**.

"**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz, Zinstagequotient* und *Festgelegtem Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).

"**Zinsperiode**" bezeichnet

[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem *Zinszahlungstag* (ausschließlich).**]**

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).**]**

"**Zinssatz**" bezeichnet **[●** % p.a.**] [**jeweils den Prozentsatz p.a., der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinssatz" angegeben ist.

Zinszahlungstag	Zinssatz
[[●] [jeweils den **[Zinszahlungstag einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]]**[72]	**[●]**[73]

]

"**Zinstagequotient**" bezeichnet

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]

(i) falls die *Zinsperiode* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* geteilt durch das Produkt aus

(1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

[72] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[73] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(ii) falls die *Zinsperiode* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe

(1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus

(I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus

(I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).**]**

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

(i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und

(ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).**]**

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).**]**

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:] die Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

(i) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der *Zinsperiode* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der *Zinsperiode* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder

(ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).**]**

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] **[**jeweils den Tag, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.**] [•] [**jeweils den **[Zinszahlungstag einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen].]**

§ 2
Zinsen

(a) **[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]**

[Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Pfandbriefe* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**] [**Die *Pfandbriefe* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) werden**]** bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während der *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***]** nachträglich an dem *Zinszahlungsta*g fällig.**]**

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]

[Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Pfandbriefe* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**] [**Die *Pfandbriefe* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) werden**]** bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***]** nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. **[[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] [**Es gibt eine **[**kurze**] [**lange**] [**erste**] [**letzte**]** *Zinsperiode*.**]** Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt **[Anzahl einfügen]**.**]]**

(b) Der Zinslauf der *Pfandbriefe* endet an dem Ende des Tags, der dem Tag vorausgeht, an dem die *Pfandbriefe* zur Rückzahlung fällig werden. Weitergehende Ansprüche der *Pfandbriefgläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bleiben unberührt.

(c) Die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird den auf die *Pfandbriefe* fälligen *Zinsbetrag* in Bezug auf den *Festgelegten Nennbetrag* für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen.

§ 3
Rückzahlung bei Fälligkeit

[Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***]** werden die *Pfandbriefe***] [**Die *Pfandbriefe* werden **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***]]** an dem *Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt.

§ 4
Zahlungen

(a) Zahlungen auf die *Pfandbriefe* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Pfandbriefgläubiger*.

(b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Pfandbriefe* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem

Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Pfandbriefgläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.

(c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(d) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Pfandbriefen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Pfandbriefgläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Pfandbriefgläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Pfandbriefgläubiger* gegen die *Emittentin*.**]**

II. [Besondere Emissionsbedingungen für Pfandbriefe mit variabler Verzinsung (Euribor® oder Libor®-Satz)

§ 1
Definitionen

"**Bildschirmseite**" bezeichnet **[**die Reuters-Seite EURIBOR01**] [**die Reuters-Seite LIBOR01**] [●]** oder eine diese ersetzende Seite.

[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]"**Euro-Raum**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als eine einheitliche Währung eingeführt haben.**]**

["**Faktor**" bezeichnet ●**]**

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]"**Feststellungszeitraum**" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum ● (ausschließlich).**]**

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)**[**, ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)**] [**, ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)**]** und ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.**]]**

"Geschäftstag" bezeichnet

[einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), **[**an dem **[**Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind**] [[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln**] [[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [**dem Finanzzentrum des Landes der Festgelegten Währung (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** Zahlungen abwickeln**]** und**]** der ein *TARGET-Geschäftstag* ist**]**

[(i) für die Zwecke der *Geschäftstag-Konvention* einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), **[**an dem **[**Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind**] [[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln**] [[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [**dem Finanzzentrum des Landes der Festgelegten Währung (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** Zahlungen abwickeln**]** und**]** der ein *TARGET-Geschäftstag* ist und

[hier Geschäftstage für die Zinsfestlegung einfügen:]

(ii) in allen übrigen Fällen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), **[**an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[**London**][●] [**, ●**] [**und ●**]** Zahlungen abwickeln**] [**und**] [**der ein *TARGET-Geschäftstag* ist**]]**.

"**Geschäftstag-Konvention**" **[**für die ● **[***Zinsperiode***] [***Zinsperioden***]]**[74]:

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Pfandbriefgläubiger* **[**(wie in § 1(d) der

[74] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Pfandbriefgläubiger* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden Betrags.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein *Zinszahlungstag* **[**bzw. der *Rückzahlungstermin***]** **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin* (wie in § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Zinszahlungstag* **[**bzw. der *Rückzahlungstermin***]** **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin***]** auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag*/*Zinsbeträge*.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein *Zinszahlungstag* **[**bzw. der *Rückzahlungstermin***]** **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin* (wie in § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Zinszahlungstag* **[**bzw. der *Rückzahlungstermin***]** **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin***]** auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der *Zinszahlungstag* **[**bzw. der *Rückzahlungstermin***]** **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin***]** der unmittelbar vorhergehende *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag*/*Zinsbeträge*.**]**

[[bei linearer Interpolation (Alternative 1 ohne Angabe konkreter Perioden) einfügen:] "**Lineare Interpolation**" bedeutet, dass die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die betreffende *Zinsperiode* den *Referenzzinssatz* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* durch lineare Interpolation zwischen zwei **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Sätzen berechnet, von denen der eine Satz dem **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Satz mit einer Länge entspricht, die der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz dem **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Satz mit einer Länge entspricht, die der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist. Maßgebend sind dabei die jeweiligen Sätze, die auf der *Bildschirmseite* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* angezeigt werden. Sollte einer oder beide dieser **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Sätze nicht auf der *Bildschirmseite* angezeigt werden, werden diese **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Sätze von der *Berechnungsstelle* analog der Regelungen in der Definition "Referenzzinssatz" für den Fall der Nichtanzeige auf der *Bildschirmseite* ermittelt.**]**

[[bei linearer Interpolation (Alternative 2 mit Angabe konkreter Perioden) einfügen:] "**Lineare Interpolation**" bedeutet, dass die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die betreffende *Zinsperiode* den *Referenzzinssatz* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* durch lineare Interpolation zwischen zwei **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Sätzen berechnet, von denen der eine dem ● Monats-**[**Euribor®**]** **[**Libor®**]** (Satz für Einlagen in **[**Euro**]** **[andere Währung einfügen]** für den Zeitraum von ● Monaten) und der andere dem ● Monats-**[**Euribor®**]** **[**Libor®**]** (Satz für

Einlagen in **[**Euro**] [andere Währung einfügen]** für den Zeitraum von ● Monaten) entspricht. Maßgebend sind dabei die jeweiligen Sätze, die auf der *Bildschirmseite* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* angezeigt werden. Sollte einer oder beide dieser **[**Euribor®**] [**Libor®**]**-Sätze nicht auf der *Bildschirmseite* angezeigt werden, werden diese **[**Euribor®**] [**Libor®**]**-Sätze von der *Berechnungsstelle* analog der Regelungen in der Definition "Referenzzinssatz" für den Fall der Nichtanzeige auf der *Bildschirmseite* ermittelt.**]**

["Maximalzinssatz" bezeichnet den Maximalzinssatz, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist.**]**

"**Mindestzinssatz**" bezeichnet den Mindestzinssatz, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist.

"**Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* **[**(wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** nach billigem Ermessen ausgewählte Großbanken **[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]** im *Euro-Raum***] [[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:]** in **[**Zürich**] [**London**] [anderen Ort einfügen]]**. Die Auswahl erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem Anfragen bei *Referenzbanken* für die Ermittlung des *Referenzzinssatzes* nach der Definition "Referenzzinssatz" notwendig werden, und wird den *Pfandbriefgläubigern* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Referenzzinssatz**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfestlegungstag* den **[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]** ● Monats-Euribor® (Satz für Einlagen in Euro für den Zeitraum von ● Monaten)**] [[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:]** ● Monats-Libor® (Satz für Einlagen in **[Währung einfügen]** für den Zeitraum von ● Monaten)**]**, der um 11:00 Uhr (Ortszeit **[**Brüssel**] [**London**]**) auf der *Bildschirmseite* an diesem *Zinsfestlegungstag* angezeigt wird. Falls dieser Satz auf der *Bildschirmseite* nicht angezeigt wird **[[Bei Anwendbarkeit eines Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses einfügen:]** und kein *Referenzzinssatz-Ersetzungsereignis* zu diesem Zeitpunkt vorliegt**]**, berechnet die *Berechnungsstelle* den *Referenzzinssatz* nach Maßgabe der *Referenzzinssatz-Ersatzfeststellung*. **[[Bei linearer Interpolation einfügen:]** Für die **[**erste**] [**und**] [**letzte**]** *Zinsperiode* findet eine *Lineare Interpolation* Anwendung.**]**

"**Referenzzinssatz-Ersatzfeststellung**" bezeichnet das arithmetische Mittel der Zinssätze, welche die *Referenzbanken* **[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]** mit Hauptsitz im *Euro-Raum***] [[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:]** mit Hauptsitz in **[**Zürich**] [**London**] [anderen Ort einfügen]]** um etwa 11:00 Uhr (Ortszeit **[**Brüssel**] [**London**]**) an diesem *Zinsfestlegungstag* **[[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:]** anderen Banken in **[**Zürich**] [**London**] [anderen Ort einfügen]**, die zu diesem Zeitpunkt die beste Bonität haben,**] [[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]** Banken im *Euro-Raum*, die zu diesem Zeitpunkt die beste Bonität haben,**]** für Einlagen in **[**Euro**] [andere Währung einfügen]** für den Zeitraum von ● Monaten beginnend mit dem *Zinsfestlegungstag* (einschließlich) anbieten. Falls weniger als zwei Quotierungen zur Verfügung stehen, ermittelt die *Berechnungsstelle* den Zinssatz für Einlagen in **[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]** Euro**] [[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:] Währung einfügen]** für den Zeitraum von ● Monaten beginnend mit dem *Zinsfestlegungstag* (einschließlich) als *Referenzzinssatz* nach billigem Ermessen. Ein entsprechend der *Referenzzinssatz-Ersatzfeststellung* ermittelter *Referenzzinssatz* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

[[Bei Anwendbarkeit eines Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses einfügen:] "**Referenzzinssatz-Ersetzungsereignis**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfestlegungstag* und die nachfolgenden *Zinsperioden* jedes der folgenden Ereignisse:

(i) die Verwendung des *Referenzzinssatzes* ist für die *Emittentin* oder die *Berechnungsstelle* unzulässig,

(ii) der Administrator des *Referenzzinssatzes* stellt dessen Berechnung und Veröffentlichung dauerhaft ein, oder

(iii) der Administrator ist zahlungsunfähig oder insolvent oder ein Insolvenzverfahren wird durch den Administrator oder dessen Aufsichtsbehörde eingeleitet.**]**

"**Rückzahlungstermin**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***]** den ●.

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den **[Datum einfügen]**.

"**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz, Zinstagequotient* und *Festgelegtem Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).

"**Zinsfestlegungstag**" bezeichnet den **[**zweiten**] [anderen Wert einfügen]** *Geschäftstag* **[**vor Beginn**] [**nach Beginn**] [**vor dem Ende**]** der jeweiligen *Zinsperiode*.

"**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).

"**Zinssatz**" bezeichnet jeweils den Zinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinssatz" angegeben ist, mindestens jedoch den Mindestzinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist **[**und höchstens jedoch den Maximalzinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist**]**.

Zinszahlungstag	**Zinssatz**	**Mindestzinssatz**	**[Maximalzins-satz]**
[[●] [jeweils den **[Zinszahlungstag einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]]**[75]	**[[●** %**] [***Referenzzinssatz***]** **[***Referenzzinssatz* zuzüglich ●**]** **[***Referenzzinssatz* abzüglich ●**] [**Faktor * *Referenzzinssatz***]** **[**Faktor * (*Referenzzinssatz* zuzüglich ●)**] [**Faktor * (*Referenzzinssatz* abzüglich ●)**] [**● % abzüglich *Referenzzinssatz***]]**[76]	**[●]**[77]	**[[**nicht anwendbar**] [●]]**[78]

Der **[**variable**]** Zinssatz wird auf die **[**dritte**] [anderen Wert einfügen]** Dezimalstelle kaufmännisch gerundet. **[**Die *Berechnungsstelle* wird veranlassen, dass der **[**variable**]** *Zinssatz* den *Pfandbriefgläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt wird.**]**

"**Zinstagequotient**" bezeichnet **[**für die ● **[***Zinsperiode***] [***Zinsperioden***]]**[79]

[75] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[76] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[77] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[78] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]

(i) falls die *Zinsperiode* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* geteilt durch das Produkt aus

(1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(ii) falls die *Zinsperiode* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe

(1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus

(I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus

(I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).**]**

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

(i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und

(ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).**]**

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).**]**

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:] die Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

(i) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der *Zinsperiode* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der *Zinsperiode* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder

(ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).**]**

[79] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] **[**jeweils den Tag, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.**] [•] [**jeweils den **[Zinszahlungstag einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen].]**

§ 2
Zinsen

(a) **[**Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Pfandbriefe* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**] [**Die *Pfandbriefe* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) werden**]** bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. **[[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] [**Es gibt eine **[**kurze**] [**lange**] [**erste**] [**letzte**]** *Zinsperiode*.**]** Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt **[Anzahl einfügen]**.**]**

(b) Der Zinslauf der *Pfandbriefe* endet an dem Ende des Tags, der dem Tag vorausgeht, an dem die *Pfandbriefe* zur Rückzahlung fällig werden. Weitergehende Ansprüche der *Pfandbriefgläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bleiben unberührt.

(c) Die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der *Zinssatz* zu bestimmen ist, den auf die *Pfandbriefe* fälligen *Zinsbetrag* in Bezug auf den *Festgelegten Nennbetrag* für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen.

§ 3
Rückzahlung bei Fälligkeit

[Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] werden die *Pfandbriefe*] **[**Die *Pfandbriefe* werden **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*]**]** an dem *Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt.

[[Bei Anwendbarkeit eines Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses einfügen:]

§ 4
Anpassungen aufgrund eines Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses

(a) Bei Eintritt eines *Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses* ist die *Emittentin* berechtigt, den *Referenzzinssatz* nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen anzupassen:

(i) Der *Referenzzinssatz* wird durch denjenigen Referenzsatz ersetzt, der von dem Administrator des *Referenzzinssatzes*, der zuständigen Zentralbank oder einer Aufsichtsbehörde als Nachfolgesatz für die Laufzeit des *Referenzzinssatzes* bekannt

gegeben wird und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht verwendet werden kann;

oder, falls ein Nachfolgesatz gemäß Absatz (i) nicht festgestellt werden kann:

(ii) der *Referenzzinssatz* wird durch einen alternativen Referenzsatz ersetzt, der zu diesem Zeitpunkt oder zukünftig üblicherweise und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht als Referenzzins für variabel verzinsliche Anleihen in der *Festgelegten Währung* und für die Laufzeit des *Referenzzinssatzes* verwendet wird,

oder, falls ein Nachfolgesatz gemäß Absatz (i) und (ii) nicht festgestellt werden kann:

(iii) der *Referenzzinssatz* wird von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen und bezogen auf die Laufzeit des *Referenzzinssatzes* in wirtschaftlich sinnvoller Weise auf der Grundlage des allgemeinen Marktzinsniveaus in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt.

Der festgestellte Nachfolgesatz gemäß Absatz (i), (ii) oder (iii) gilt nach einer Anpassung als *Referenzzinssatz* im Sinne dieser *Emissionsbedingungen* und kann erneut Gegenstand eines *Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses* werden.

(b) Im Fall der Bestimmung des *Referenzzinssatzes* nach § 4 (a) (iii) ist die *Emittentin* auch zur Kündigung der *Pfandbriefe* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.

(c) Vorbehaltlich einer Kündigung der *Pfandbriefe* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, kann die *Berechnungsstelle* neben einer Anpassung des *Referenzzinssatzes* nach Absatz (a) einen Zinsanpassungsfaktor bei der Bestimmung des *Zinssatzes* festlegen, um ein dem wirtschaftlichen Gehalt der *Pfandbriefe* vor Eintritt des *Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses* gerecht werdendes Ergebnis zu erzielen. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der *Pfandbriefe* gerecht wird, bestimmt die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen.

(d) Die Emittentin wird im Falle einer Anpassung gemäß Absatz (a) im Zusammenhang mit dem Nachfolge- bzw. Ersatzreferenzsatz und seiner Ermittlung stehende, notwendige Änderungen der Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen festlegen. Diese Änderungen können sich insbesondere auf die folgenden Regelungen beziehen:

(i) die *Bildschirmseite*,

(ii) die relevante Uhrzeit für die Veröffentlichung des Nachfolge- bzw. Ersatzreferenzsatzes auf dieser *Bildschirmseite*,

(iii) den Bezugszeitraum des *Referenzinssatzes*, der kürzer oder länger als ● Monate sein kann; dies schließt die Anwendung einer Interpolation oder eine Verzinsung der *Pfandbriefe* auf einer täglichen Verzinsungsbasis ein,

(iv) des *Geschäftstags*,

(v) der *Geschäftstag-Konvention*, oder

(vi) des *Zinstagequotienten.*

Diese Änderungen sollen ermöglichen, dass:

(1) der Nachfolgesatz im Einklang mit der dann vorherrschenden oder zu erwartenden Marktpraxis verwendet werden kann oder

(2) soweit die *Emittentin* feststellt, dass die Anwendung von Teilen einer solchen Marktpraxis technisch nicht durchführbar ist oder eine solche Marktpraxis für den Nachfolgesatz nicht

existiert, der Nachfolgesatz so verwendet werden kann, wie es erforderlich ist, um dem wirtschaftlichen Gehalt der *Pfandbriefe* vor Eintritt des *Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses* gerecht zu werden.

(e) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der *Emittentin* oder der *Berechnungsstelle* werden den *Pfandbriefgläubigern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]**

§ [4][5]
Zahlungen

Zahlungen

(a) Zahlungen auf die *Pfandbriefe* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Pfandbriefgläubiger*.

(b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Pfandbriefe* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Pfandbriefgläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.

(c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(d) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Pfandbriefen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Pfandbriefgläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Pfandbriefgläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Pfandbriefgläubiger* gegen die *Emittentin*.**]**

III. [Besondere Emissionsbedingungen für Pfandbriefe mit variabler Verzinsung (Swapsatz)

§ 1
Definitionen

["Faktor" bezeichnet ●**]**

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "**Feststellungszeitraum**" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum ● (ausschließlich).**]**

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)**[**, ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)**] [**, ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)**]** und ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.**]]**

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), **[**an dem **[**Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind**] [[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln**] [[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [**dem Finanzzentrum des Landes der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** Zahlungen abwickeln**]** und**]** der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

"**Geschäftstag-Konvention**" **[**für die ● **[***Zinsperiode***] [***Zinsperioden***]]**[80]:

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Pfandbriefgläubiger* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Pfandbriefgläubiger* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden Betrags.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein *Zinszahlungstag* **[**bzw. der *Rückzahlungstermin***] [**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin* (wie in § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Zinszahlungstag* **[**bzw. der *Rückzahlungstermin***] [**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin***]** auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung

[80] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag*/*Zinsbeträge*.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein *Zinszahlungstag* **[**bzw. der *Rückzahlungstermin*] **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin* (wie in § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Zinszahlungstag* **[**bzw. der *Rückzahlungstermin*] **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der *Zinszahlungstag* **[**bzw. der *Rückzahlungstermin*] **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] der unmittelbar vorhergehende *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag*/*Zinsbeträge*.**]**

["Maximalzinssatz" bezeichnet den Maximalzinssatz, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist.**]**

"**Mindestzinssatz**" bezeichnet den Mindestzinssatz, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist.

"**Referenzbanken**" bezeichnet fünf von der *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) nach billigem Ermessen ausgewählte Banken im Interbanken-Swapmarkt. Die Auswahl erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem Anfragen bei *Referenzbanken* für die Ermittlung **[**des**] [**eines**]** *Referenzzinssatzes* nach der Definition "Referenzzinssatz **[**1 bzw. 2**]**" notwendig werden, und wird den *Pfandbriefgläubigern* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Referenzzinssatz [1]**" bezeichnet den jährlichen Swapsatz (als Prozentsatz ausgedrückt) für auf **[**Euro**] [●]** lautende Constant Maturity Swaptransaktionen mit einer Laufzeit von ● Jahren, wie er auf **[●]** oder einer anderen diese ersetzenden Seite (**[**die "**Reuters Bildschirmseite [1]**"**] [●]**) um oder gegen **[**11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)**] [●]** an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* angezeigt wird.

["Referenzzinssatz 2" bezeichnet den jährlichen Swapsatz (als Prozentsatz ausgedrückt) für auf **[**Euro**] [●]** lautende Constant Maturity Swaptransaktionen mit einer Laufzeit von ● Jahren, wie er auf **[●]**oder einer anderen diese ersetzenden Seite (**[**die "**Reuters Bildschirmseite 2**"**] [●]**) um oder gegen **[**11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)**] [●]** an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* angezeigt wird.**]**

Falls der *Referenzzinssatz* **[***1***]** an diesem *Zinsfestlegungstag* um oder gegen **[**11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)**] [●]** nicht auf **[**der *Reuters Bildschirmseite* **[***1***]] [●] [**bzw. der *Referenzzinssatz* 2 nicht auf **[**der *Reuters Bildschirmseite 2***] [●]]** angezeigt wird, berechnet die *Berechnungsstelle* den **[**nicht angezeigten**]** *Referenzzinssatz* als arithmetisches Mittel der von den *Referenzbanken* um etwa **[**11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)**] [●]** zur Verfügung gestellten Quotierungen eines dem **[**nicht angezeigten**]** *Referenzzinssatz* entsprechenden Constant Maturity Swapsatzes (CMS). Der Constant Maturity Swapsatz entspricht dabei dem Festzinssatz einer fest-für-variabel **[**Euro**] [●]** Zinsswaptransaktion zwischen Banken mit bester Bonität im Interbanken-Swapmarkt. Bei der fest-für-variabel **[**Euro**] [●]** Zinsswaptransaktion zahlt die eine Vertragspartei einen Festzinssatz für Verbindlichkeiten in **[**Euro**] [●]** für einen Zeitraum von ● Jahren **[**im Fall des *Referenzzinssatzes 1* bzw. von ● Jahren im Fall des *Referenzzinssatzes 2***]** und die andere Vertragspartei den variablen **[**6**] [●]**-Monats-**[**Euribor® Satz**] [**Libor® Satz**] [●]**. Die *Berechnungsstelle* wird von dem Hauptsitz jeder *Referenzbank* die Quotierung ihres jeweiligen Swapsatzes einholen. Falls mindestens drei Quotierungen zur Verfügung gestellt werden, wird bei der Berechnung des arithmetischen Mittels dieser Quotierungen die höchste Quotierung (oder im Falle von Gleichheit, eine der höchsten) und die niedrigste Quotierung (oder im Falle von Gleichheit, eine der niedrigsten) ausgeschlossen. Falls

weniger als zwei Quotierungen zur Verfügung gestellt werden, ermittelt die *Berechnungsstelle* den **[**nicht angezeigten**]** *Referenzzinssatz* nach billigem Ermessen. Ein nach billigem Ermessen ermittelter Referenzzinssatz wird den *Pfandbriefgläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

[[Bei Anwendbarkeit eines Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses einfügen:] "**Referenzzinssatz-Ersetzungsereignis**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfestlegungstag* und die nachfolgenden *Zinsperioden* jedes der folgenden Ereignisse:

(i) die Verwendung des *Referenzzinssatzes* ist für die *Emittentin* oder die *Berechnungsstelle* unzulässig,

(ii) der Administrator des *Referenzzinssatzes* stellt dessen Berechnung und Veröffentlichung dauerhaft ein, oder

(iii) der Administrator ist zahlungsunfähig oder insolvent oder ein Insolvenzverfahren wird durch den Administrator oder dessen Aufsichtsbehörde eingeleitet.**]**

"**Rückzahlungstermin**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***]** den ●.

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den **[Datum einfügen]**.

"**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz, Zinstagequotient* und *Festgelegtem Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).

"**Zinsfestlegungstag**" bezeichnet den **[**zweiten**] [anderen Wert einfügen]** *Geschäftstag* **[**vor Beginn**] [**nach Beginn**] [**vor dem Ende**]** der jeweiligen *Zinsperiode.*

"**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).

"**Zinssatz**" bezeichnet jeweils den Zinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinssatz" angegeben ist, mindestens jedoch den Mindestzinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist **[**und höchstens jedoch den Maximalzinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist**]**.

Zinszahlungstag	Zinssatz	Mindestzinssatz	[Maximalzinssatz]
[[●] [jeweils den **[Zinszahlungstag einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]]**[81]	**[[●** %**] [***Referenzzinssatz***]** **[***Referenzzinssatz* zuzüglich **●] [***Referenzzinssatz* abzüglich **●] [**Faktor * *Referenzzinssatz***] [**Faktor * (*Referenzzinssatz* zuzüglich **●)] [**Faktor *	**[●]**[83]	**[[**nicht anwendbar**] [●]]**[84]

[81] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(*Referenzzinssatz* abzüglich ●)**] [***Referenzzinssatz 1* abzüglich *Referenzzinssatz 2***] [**● % abzüglich *Referenzzinssatz***]]**[82]

Der **[**variable**]** Zinssatz wird auf die **[**dritte**] [anderen Wert einfügen]** Dezimalstelle kaufmännisch gerundet. **[**Die *Berechnungsstelle* wird veranlassen, dass der **[**variable**]** *Zinssatz* den *Pfandbriefgläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt wird.**]**

"**Zinstagequotient**" bezeichnet **[**für die ● **[***Zinsperiode***] [***Zinsperioden***]]**[85]

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]

(i) falls die *Zinsperiode* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* geteilt durch das Produkt aus

(1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(ii) falls die *Zinsperiode* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe

(1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus

(I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus

(I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).**]**

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

(i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und

(ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).**]**

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).**]**

---

[83] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[84] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[82] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[85] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:] die Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

(i) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der *Zinsperiode* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der *Zinsperiode* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder

(ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).**]**

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] **[**jeweils den Tag, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.**] [•] [**jeweils den **[Zinszahlungstag einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen].]**

§ 2
Zinsen

(a) **[**Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Pfandbriefe* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**] [**Die *Pfandbriefe* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) werden**]** bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. **[[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] [**Es gibt eine **[**kurze**] [**lange**] [**erste**] [**letzte**]** *Zinsperiode*.**]** Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt **[Anzahl einfügen]**.**]**

(b) Der Zinslauf der *Pfandbriefe* endet an dem Ende des Tags, der dem Tag vorausgeht, an dem die *Pfandbriefe* zur Rückzahlung fällig werden. Weitergehende Ansprüche der *Pfandbriefgläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bleiben unberührt.

(c) Die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der *Zinssatz* zu bestimmen ist, den auf die *Pfandbriefe* fälligen *Zinsbetrag* in Bezug auf den *Festgelegten Nennbetrag* für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen.

§ 3
Rückzahlung bei Fälligkeit

[Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] werden die *Pfandbriefe*] **[**Die *Pfandbriefe* werden **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*]**]** an dem *Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt.

[[Bei Anwendbarkeit eines Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses einfügen:]

§ 4
Anpassungen aufgrund eines Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses

(a) Bei Eintritt eines *Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses* ist die *Emittentin* berechtigt, den *Referenzzinssatz* nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen anzupassen:

(i) Der *Referenzzinssatz* wird durch denjenigen Referenzsatz ersetzt, der von dem Administrator des *Referenzzinssatzes*, der zuständigen Zentralbank oder einer Aufsichtsbehörde als Nachfolgesatz für die Laufzeit des *Referenzzinssatzes* bekannt gegeben wird und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht verwendet werden kann;

oder, falls ein Nachfolgesatz gemäß Absatz (i) nicht festgestellt werden kann:

(ii) der *Referenzzinssatz* wird durch einen alternativen Referenzsatz ersetzt, der zu diesem Zeitpunkt oder zukünftig üblicherweise und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht als Zinsswapsatz für fest-auf-variabel verzinsliche Zinsswaps in der *Festgelegten Währung* und für die Laufzeit des *Referenzzinssatzes* verwendet wird,

oder, falls ein Nachfolgesatz gemäß Absatz (i) und (ii) nicht festgestellt werden kann:

(iii) der *Referenzzinssatz* wird von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen und bezogen auf die Laufzeit des *Referenzzinssatzes* in wirtschaftlich sinnvoller Weise auf der Grundlage des allgemeinen Marktzinsniveaus in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt.

Der festgestellte Nachfolgesatz gemäß Absatz (i), (ii) oder (iii) gilt nach einer Anpassung als *Referenzzinssatz* im Sinne dieser *Emissionsbedingungen* und kann erneut Gegenstand eines *Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses* werden.

(b) Im Fall der Bestimmung des *Referenzzinssatzes* nach § 4 (a) (iii) ist die *Emittentin* auch zur Kündigung der *Pfandbriefe* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.

(c) Vorbehaltlich einer Kündigung der *Pfandbriefe* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, kann die *Berechnungsstelle* neben einer Anpassung des *Referenzzinssatzes* nach Absatz (a) einen Zinsanpassungsfaktor bei der Bestimmung des *Zinssatzes* festlegen, um ein dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* vor Eintritt des *Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses* gerecht werdendes Ergebnis zu erzielen. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht wird, bestimmt die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen.

(d) Die Emittentin wird im Falle einer Anpassung gemäß Absatz (a) im Zusammenhang mit dem Nachfolge- bzw. Ersatzreferenzsatz und seiner Ermittlung stehende, notwendige Änderungen der Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen festlegen. Diese Änderungen können sich insbesondere auf die folgenden Regelungen beziehen:

(i) die *Bildschirmseite*,

(ii) die relevante Uhrzeit für die Veröffentlichung des Nachfolge- bzw. Ersatzreferenzsatzes auf dieser *Bildschirmseite*,

(iii) den Bezugszeitraum des *Referenzinssatzes*, der kürzer oder länger als ● Monate sein kann; dies schließt die Anwendung einer Interpolation oder eine Verzinsung der *Pfandbriefe* auf einer täglichen Verzinsungsbasis ein,

(iv) des *Geschäftstags*,

(v) der *Geschäftstag-Konvention*, oder

(vi) des *Zinstagequotienten.*

Diese Änderungen sollen ermöglichen, dass:

(1) der Nachfolgesatz im Einklang mit der dann vorherrschenden oder zu erwartenden Marktpraxis verwendet werden kann oder

(2) soweit die *Emittentin* feststellt, dass die Anwendung von Teilen einer solchen Marktpraxis technisch nicht durchführbar ist oder eine solche Marktpraxis für den Nachfolgesatz nicht existiert, der Nachfolgesatz so verwendet werden kann, wie es erforderlich ist, um dem wirtschaftlichen Gehalt der *Pfandbriefe* vor Eintritt des *Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses* gerecht zu werden.

(e) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle werden den *Pfandbriefgläubigern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]**

§ [4][5]
Zahlungen

(a) Zahlungen auf die *Pfandbriefe* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Pfandbriefgläubiger*.

(b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Pfandbriefe* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Pfandbriefgläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.

(c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(d) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Pfandbriefen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Pfandbriefgläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Pfandbriefgläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Pfandbriefgläubiger* gegen die *Emittentin*.**]**

IV. [Besondere Emissionsbedingungen für Nullkupon-Pfandbriefe oder Nichtverzinsliche Pfandbriefe

§ 1
Definitionen

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), **[**an dem **[**Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind**] [[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln**] [[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [**dem Finanzzentrum des Landes der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** Zahlungen abwickeln**]** und**]** der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

"**Rückzahlungstermin**" bezeichnet den ●.

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

§ 2
Zinsen

[Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die *Pfandbriefe* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).**]** **[**Die *Pfandbriefe* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) werden während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.**]**

§ 3
Rückzahlung bei Fälligkeit

[Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Pfandbriefe***] [**Die *Pfandbriefe* werden**]** an dem *Rückzahlungstermin* zu dem *Rückzahlungsbetrag* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zurückgezahlt. Fällt der *Rückzahlungstermin* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die Rückzahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*. In diesem Fall hat der *Pfandbriefgläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.

§ 4
Zahlungen

(a) Zahlungen auf die *Pfandbriefe* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Pfandbriefgläubiger*.

(b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Pfandbriefe* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Pfandbriefgläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.

(c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(d) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Pfandbriefen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Pfandbriefgläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Pfandbriefgläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Pfandbriefgläubiger* gegen die *Emittentin*.**]**

[Die folgenden Emissionsbedingungen, werden per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

Besondere Emissionsbedingungen auf den Seiten 191 bis 211 des Basisprospekts 2017**]**

[Die folgenden Emissionsbedingungen, werden per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

Besondere Emissionsbedingungen auf den Seiten 210 bis 211 des Basisprospekts I 2018**]**

[Die folgenden Emissionsbedingungen, werden per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

Allgemeine Emissionsbedingungen auf den Seiten 227 bis 236 des Basisprospekts II 2018**]**

Muster der Endgültigen Bedingungen

Datum der Endgültigen Bedingungen und **[**des ersten öffentlichen Angebots**]** **[**der Börseneinführung**]**: ●

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

Landesbank Baden-Württemberg

[(LEI: **[**B81CK4ESI35472RHJ606**]** **[●]**)**]**

● **[**EUR**]** **[●]**

[LBBW]

[zusätzlichen Marketingnamen einfügen]

[● % festverzinsliche Schuldverschreibungen]
[festverzinsliche Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung]
[Tilgungsanleihe]
[variabel [(Euribor®-Satz)] [(Libor®-Satz)] [(Swapsatz)] verzinsliche Schuldverschreibungen]
[festverzinsliche zu variabel [(Euribor®-Satz)] [(Libor®-Satz)] [(Swapsatz)] verzinsliche Schuldverschreibungen]
[variabel [(Euribor®-Satz)] [(Libor®-Satz)] [(Swapsatz)] verzinsliche zu festverzinsliche Schuldverschreibungen]
[reverse variabel [(Euribor®-Satz)] [(Libor®-Satz)] [(Swapsatz)] verzinsliche Schuldverschreibungen] [Zins-Korridor-Anleihe]
[BonusPlus-Anleihe]
[Zinsdifferenz-Anleihe]
[Zinsdifferenz-Anleihe mit Zielzins]
[Nullkupon-Schuldverschreibungen]
[Nichtverzinsliche Schuldverschreibungen]
[mit Emittentenkündigungsrecht]

[(die "Schuldverschreibungen")]

[● % festverzinsliche Öffentliche Pfandbriefe]
[festverzinsliche Öffentliche Pfandbriefe mit Stufenverzinsung]
[variabel [(Euribor®-Satz)] [(Libor®-Satz)] [(Swapsatz)] verzinsliche Öffentliche Pfandbriefe]
[festverzinsliche zu variabel [(Euribor®-Satz)] [(Libor®-Satz)] [(Swapsatz)] verzinsliche Öffentliche Pfandbriefe]
[variabel [(Euribor®-Satz)] [(Libor®-Satz)] [(Swapsatz)] verzinsliche zu festverzinsliche Öffentliche Pfandbriefe]
[reverse variabel [(Euribor®-Satz)] [(Libor®-Satz)] [(Swapsatz)] verzinsliche Öffentliche Pfandbriefe]
[Zinsdifferenz Öffentliche Pfandbriefe]
[Nullkupon Öffentliche Pfandbriefe]
[Nichtverzinsliche Öffentliche Pfandbriefe]
[● % festverzinsliche Hypothekenpfandbriefe]
[festverzinsliche Hypothekenpfandbriefe mit Stufenverzinsung]
[variabel [(Euribor®-Satz)] [(Libor®-Satz)] [(Swapsatz)] verzinsliche Hypothekenpfandbriefe]
[festverzinsliche zu variabel [(Euribor®-Satz)] [(Libor®-Satz)] [(Swapsatz)] verzinsliche Hypothekenpfandbriefe]
[variabel [(Euribor®-Satz)] [(Libor®-Satz)] [(Swapsatz)] verzinsliche zu festverzinsliche Hypothekenpfandbriefe]
[reverse variabel [(Euribor®-Satz)] [(Libor®-Satz)] [(Swapsatz)] verzinsliche Hypothekenpfandbriefe]
[Zinsdifferenz-Hypothekenpfandbriefe]

[Nullkupon-Hypothekenpfandbriefe]
[Nichtverzinsliche Hypothekenpfandbriefe]

[mit Emittentenkündigungsrecht]

[(die "Pfandbriefe")]

ISIN-Code: ●

emittiert unter dem

Angebotsprogramm zur Emission von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen

[[bei einer Aufstockung einfügen:] die mit den am ● emittierten ● **[**EUR**] [●] [gegebenenfalls weitere bereits emittierte Tranchen der Emission einfügen]** zusammengeführt werden und einheitliche **[**Schuldverschreibungen**] [**Öffentliche Pfandbriefe**] [**Hypothekenpfandbriefe**]** mit einem Gesamtnennbetrag von ● **[**EUR**] [●]** bilden.**]**

[Die Gültigkeit des Basisprospekts der Landesbank Baden-Württemberg (die "Emittentin") vom 28. Mai 2019 zur Emission von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen (der "Basisprospekt") (einschließlich etwaiger Nachträge) endet gemäß § 9 WpPG am 28. Mai 2020. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer Nachfolgebasisprospekte (jeweils der "Nachfolgebasisprospekt") und während der Dauer der Gültigkeit des betreffenden Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt, sofern der betreffende Nachfolgebasisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Produkte vorsieht. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellsten Nachfolgebasisprospekt zu lesen. Der Nachfolgebasisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite [www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Themen", "Rechtliches" und "Basisprospekte")] [https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/rechtliches/basisprospekte] [●] veröffentlicht.][86]

[86] Im Fall einer beabsichtigten Fortsetzung des öffentlichen Angebots von unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts einfügen.

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der "Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG" (in der aktuellen Fassung) (die "Prospektrichtlinie") abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt [der Landesbank Baden-Württemberg (die "Emittentin") vom 28. Mai 2019 für die Emission von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen (der "Basisprospekt")][87] und den gegebenenfalls dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen Nachträge werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite [www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Themen", "Rechtliches" und "Basisprospekte")] [https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/rechtliches/basisprospekte] [●] und diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite [www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Themen", "Rechtliches" und "Endgültige Bedingungen" unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld)] [https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/rechtliches/endgueltigebedingungen unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld] [●] veröffentlicht.

Der Basisprospekt sowie gegebenenfalls dazugehörige Nachträge sind im Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben betreffend die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I. Informationen zur Emission
II. Allgemeine Emissionsbedingungen
III. Besondere Emissionsbedingungen
Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)

[87] Einfügen, falls keine Fortsetzung des öffentlichen Angebots von unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts beabsichtigt ist.

I. Informationen zur Emission

[1. Zeichnung, Emissionstag, Emissionskurs und Verkaufspreis

Die **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots **[**in der Zeit vom ● bis ● (die "**Zeichnungsfrist**")**]** **[**am ● (der "**Zeichnungstag**")**]** zum Emissionskurs zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf **[**der Zeichnungsfrist**]** **[**des Zeichnungstags**]** ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich**[**, nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse**]**.

"**Emissionstag**" bezeichnet ●.

[Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt ●.**]**

[Die Emittentin ist berechtigt, **[**die Zeichnungsfrist**]** **[**den Zeichnungstag**]** zu verlängern oder vorzeitig zu beenden bzw. eine zunächst geplante Emission entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht durchzuführen. Die Emittentin kann eine solche Anpassung **[**der Zeichnungsfrist**]** **[**des Zeichnungstags**]** sowie eine Nichtdurchführung einer Emission jederzeit und ohne Angabe von Gründen beschließen. Eine vorzeitige Beendigung **[**einer Zeichnungsfrist**]** **[**eines Zeichnungstags**]** sowie gegebenenfalls eine Nichtdurchführung einer zunächst geplanten Emission kommen insbesondere im Falle einer geringen Nachfrage oder dann in Betracht, wenn sich während **[**der Zeichnungsfrist**]** **[**des Zeichnungstags**]** das Marktumfeld oder sonstige Rahmenbedingungen der Emission so gravierend verändern, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit des Angebots der **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** nicht mehr gegeben ist.**]**

Der Emissionskurs pro **[**Schuldverschreibung**]** **[**Pfandbrief**]** beträgt ● % des Festgelegten Nennbetrags (wie in den Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) **[**zzgl. ● % Ausgabeaufschlag**]**.**]** [88]

[1. Emissionstag, Erwerb, Emissionskurs und Verkaufspreis

"**Emissionstag**" bezeichnet ●.

Die **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** werden von der Emittentin ab dem ● freibleibend zum Erwerb angeboten. **[**Darüber hinaus ist nach Aufnahme einer Börsennotierung ein Erwerb über die Börse möglich.**]**

Die Emittentin ist berechtigt, eine zunächst geplante Emission entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht durchzuführen.

Der Emissionskurs pro **[**Schuldverschreibung**]** **[**Pfandbrief**]** zu Beginn des Emissionstags beträgt ● % des Festgelegten Nennbetrags (wie in den Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).**]** [89]

[1. Emissionstag

"**Emissionstag**" bezeichnet ●.

[Der Emissionskurs pro **[**Schuldverschreibung**]** **[**Pfandbrief**]** zu Beginn des Emissionstags beträgt ● % des Festgelegten Nennbetrags (wie in den Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).**]]** [90]

[2. Lieferung der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]

[Die Lieferung der **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen

[88] Nicht erforderlich bei Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit einem Festgelegten Nennbetrag von mindestens EUR 100.000.
[89] Nicht erforderlich bei Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit einem Festgelegten Nennbetrag von mindestens EUR 100.000.
[90] Nur bei Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit einem Festgelegten Nennbetrag von mindestens EUR 100.000.

Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "**Clearing System**" bezeichnet Clearstream Banking AG, Frankfurt ●[91](oder deren Rechtsnachfolgerin).**] [**Die Lieferung der **[**Schuldverschreibungen**] [**Pfandbriefe**]** findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "**Clearing System**" bezeichnet eine gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg ●[92] und Euroclear Bank SA/NV ●[93] (oder deren Rechtsnachfolgerin**[**nen**]**) als Betreiberin des Euroclear Systems.**] [**Die Lieferung der **[**Schuldverschreibungen**] [**Pfandbriefe**]** findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "**Clearing System**" bezeichnet ● (oder deren Rechtsnachfolgerin).**]**

[Die kleinste handelbare Einheit beträgt ●.**]]**[94]

[2.] [3.] Zulassung zum Handel und Handelsregeln [und Market-Making]

[Die Emittentin wird beantragen, dass die **[**Schuldverschreibungen**] [**Pfandbriefe**]** an **[**der folgenden Börse**] [**den folgenden Börsen**]** in den regulierten Markt einbezogen werden: ●.**]**

[Eine Börseneinführung der **[**Schuldverschreibungen**] [**Pfandbriefe**]** ist nicht vorgesehen.**]**

[Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie wie die **[**Schuldverschreibungen**] [**Pfandbriefe**]** sind bereits zum Handel an **[**der folgenden Börse**] [**den folgenden Börsen**]** zugelassen: ●.**] [**Der erste Termin zu dem die **[**Schuldverschreibungen**] [**Pfandbriefe**]** zum Handel zugelassen sind, ist : ●.**]**[95]

[Gesamtbetrag der zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen beträgt: ●.

Die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel betragen: ●.**]**[96]

[●][97]

[3.] [4.] Rendite

[●

Berechnet anhand der ICMA Methode an dem Emissionstag.

Diese Angabe gibt keinerlei Auskunft über eine zukünftige Rendite und lässt keinen Aufschluss hierüber zu.**] [**Nicht Anwendbar**]**

[[4.] [5.] Informationen zum Referenzzinssatz

[Euribor® (Euro Interbank Offered Rate) ist der maßgebliche Zinssatz des Euro-Geldmarktes. Er wird für Laufzeiten zwischen einer Woche und 12 Monaten angegeben und an jedem Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross-Settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist, um 11.00 Uhr MEZ veröffentlicht.

●-Monats-Euribor® ist der Zinssatz, zu dem Termingelder in Euro im Interbankengeschäft mit einer Laufzeit von ● Monaten angeboten werden.

---

[91] Adresse einfügen.
[92] Adresse einfügen.
[93] Adresse einfügen.
[94] Nicht erforderlich bei Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit einem Festgelegten Nennbetrag von mindestens EUR 100.000.
[95] Nur falls bekannt einfügen.
[96] Nur erforderlich bei Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit einem Festgelegten Nennbetrag von mindestens EUR 100.000.
[97] Gegebenenfalls Informationen zum Market-Making einfügen, einschließlich Name und Adresse des Market-Makers.

Der ●-Monats-Euribor® wird auf der **[**Reuters-Bildschirmseite "EURIBOR01"**]** **[●]** oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht. Informationen zur Wertentwicklung des ●-Monats-Euribor® sind unter **[**www.euribor.org**]** **[●]** abrufbar. **[●][●][98]]**

[LIBOR® (London Interbank Offered Rate) ist ein festgelegter Zinssatz im Interbankengeschäft, der an jedem Arbeitstag um 11:00 Uhr Londoner Zeit von der Ice Benchmark Administration Ltd. (oder einer Nachfolgeorganisation) veröffentlicht wird. Es handelt sich um Sätze, welche die wichtigsten international tätigen Banken der British Bankers' Association in London festlegen, zu denen sie am Markt Gelder von anderen Banken aufnehmen können. LIBOR-Zinsen sind daher Angebotszinsen.

Der LIBOR® wird für 5 Währungen und 7 verschiedene Laufzeiten (ein Tag bis 12 Monate) angegeben.

Der ●-Monats-●-LIBOR® wird auf der **[**Reuters-Bildschirmseite "LIBOR01"**]** **[●]** oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht. Informationen zur Wertentwicklung des ●-Monats-●-LIBOR ® sind unter **[**www.theice.com/iba/libor**]** **[●]** abrufbar. **[●][●][99]]]**

[Referenzzinssatz (Swapsatz) ist der jährliche Satz (als Prozentsatz ausgedrückt) für auf **[**Euro**]** **[●]** lautende Constant Maturity Swaptransaktionen mit einer Laufzeit von ● **[**bzw. ●**]** Jahren, wie er **[**jeweils**]** auf **[●]** oder einer anderen diese ersetzenden Seite angezeigt wird**.**

[Der Referenzzinssatz wird von einem Administrator bereitgestellt, der **[**nicht**]** in das Register nach Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (Referenzwert-Verordnung) eingetragen ist.**]**[100]

Informationen zur Wertentwicklung des **[**jeweiligen**]** Swapsatzes können bei **[**Reuters bzw. Bloomberg**]** **[●]** abgerufen werden.**]]**

[4.] [5.] [6.] Informationen [zum Rating der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] und] nach Emission

[Die **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** haben das folgende Rating:

●]

Die Emittentin wird Informationen nach der Emission außer im Falle von Bekanntmachungen gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[**nicht liefern.**]** **[**wie folgt liefern: **●]**

[5.] [6.] [7.] Interessen und Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

[Außer wie in dem Basisprospekt in dem Abschnitt "Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf etwaige Referenzzinssätze und die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe" unter "Risikofaktoren" dargelegt, hat, soweit es der Emittentin bekannt ist, keine Person, die an dem Angebot der **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** beteiligt ist, sonstige Interessen oder Interessenkonflikte, die Einfluss auf die **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** haben.**]** **[●]**

[6.] [7.] [8.] Beschreibung der Funktionsweise der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] [101]

Eine Beschreibung der Funktionsweise der **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** ist im Kapitel "Funktionsweise der Schuldverschreibungen und Hypotheken- bzw. Öffentlichen Pfandbriefe" des Basisprospekts unter den Überschriften **[[**"A. Funktionsweise für festverzinsliche Schuldver-

[98] Eventuelle Haftungsausschlüsse hier einfügen, wenn relevant.
[99] Eventuelle Haftungsausschlüsse hier einfügen, wenn relevant.
[100] Im Falle eines Index gemäß der Referenzwert-Verordnung einfügen.
[101] Nicht erforderlich bei Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit einem Festgelegten Nennbetrag von mindestens EUR 100.000.

schreibungen"**]** und **[**"I. Festverzinsliche Schuldverschreibungen"**]** **[**"II. Festverzinsliche Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung"**]** **[**"III. Tilgungsanleihe"**]]** **[[**"B. Funktionsweise für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (Euribor® oder Libor®-Satz)"**]** und **[**"I. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen"**]** **[**"II. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche bzw. variabel verzinsliche zu festverzinsliche Schuldverschreibungen"**]** **[**"III. Reverse variabel verzinsliche Schuldverschreibungen"**]** **[**"IV. Zins-Korridor-Anleihe"**]** **[**"V. BonusPlus-Anleihe"**]]** **[[**"C. Funktionsweise für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (Swapsatz"**]** und **[**"I. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen"**]** **[**"II. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche bzw. variabel verzinsliche zu festverzinsliche Schuldverschreibungen"**]** **[**"III. Reverse variabel verzinsliche Schuldverschreibungen"**]** **[**"IV. Zinsdifferenz-Anleihe"**]** **[**"V. Zinsdifferenz-Anleihe mit Zielzins"**]]** **[**"D. Funktionsweise für Nullkupon-Schuldverschreibungen oder Nichtverzinsliche Schuldverschreibungen"**]** **[[**"E. Funktionsweise für festverzinsliche Pfandbriefe"**]** und **[**"I. Festverzinsliche Pfandbriefe"**]** **[**"II. Festverzinsliche Pfandbriefe mit Stufenverzinsung"**]]** **[[**"F. Funktionsweise für Pfandbriefe mit variabler Verzinsung (Euribor® oder Libor®-Satz)"**]** und **[**"I. Variabel verzinsliche Pfandbriefe"**]** **[**"II. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche bzw. variabel verzinsliche zu festverzinsliche Pfandbriefe"**]** **[**"III. Reverse variabel verzinsliche Pfandbriefe"**]]** **[[**"G. Funktionsweise für Pfandbriefe mit variabler Verzinsung (Swapsatz)"**]** und **[**"I. Variabel verzinsliche Pfandbriefe"**]** **[**"II. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche bzw. variabel verzinsliche zu festverzinsliche Pfandbriefe"**]** **[**"III. Reverse variabel verzinsliche Pfandbriefe"**]** **[**"IV. Zinsdifferenz-Pfandbriefe"**]]** **[**"H. Funktionsweise für Nullkupon-Pfandbriefe oder Nichtverzinsliche Pfandbriefe"**]** zu finden.

[[•.] Sonstige Verkaufsbeschränkungen

•]

II. Allgemeine Emissionsbedingungen

●[102]

[102] Allgemeine Emissionsbedingungen wie in Kapitel "A. Allgemeine Emissionsbedingungen" des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen bzw. die auf der Seite 145 oder 178 in Kapitel "A. Allgemeine Emissionsbedingungen" per Verweis aus dem Basisprospekt 2015 bzw aus dem Basisprospekt 2016 einbezogenen Allgemeinen Emissionsbedingungen für die Schuldverschreibungen bzw. für die Pfandbriefe und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

III. Besondere Emissionsbedingungen

●[103]

[103] Besondere Emissionsbedingungen wie in Kapitel "B. Besondere Emissionsbedingungen" des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen bzw. die auf der Seite 165 oder 198 in Kapitel "B. Besondere Emissionsbedingungen" per Verweis aus dem Basisprospekt 2015 bzw. aus dem Basisprospekt 2016 einbezogenen Besonderen Emissionsbedingungen für die Schuldverschreibungen bzw. für die Pfandbriefe und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

[Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)

●[104]]

[104] Zusammenfassung wie in Kapitel "Zusammenfassung" des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

Anlage für die Fortsetzung von öffentlichen Angeboten

Zum Datum des Basisprospekts sind die Schuldverschreibungen und Pfandbriefe, deren Angebot unter diesem Basisprospekt als Nachfolgeprospekt fortgesetzt werden soll (die "**Betreffenden Schuldverschreibungen**" und "**Betreffenden Pfandbriefe**"), die in der nachfolgenden Tabelle mit ihrer jeweiligen ISIN genannten Schuldverschreibungen und Pfandbriefe.

Betreffende Schuldverschreibungen und Betreffende Pfandbriefe							
ISIN	DE000LB117F6	ISIN	DE000LB128Z1	ISIN	DE000LB1QEH4	ISIN	DE000LB2CHL7
ISIN	DE000LB117J8	ISIN	DE000LB12908	ISIN	DE000LB2CHB8	ISIN	DE000LB2CHM5
ISIN	DE000LB12304	ISIN	DE000LB12932	ISIN	DE000LB2CJ88	ISIN	DE000LB2CHC6
ISIN	DE000LB123J6	ISIN	DE000LB12940	ISIN	DE000LB2CJ70	ISIN	DE000LB2CHD4
ISIN	DE000LB123K4	ISIN	DE000LB12957	ISIN	DE000LB2CHE2	ISIN	DE000LB11983
ISIN	DE000LB123Q1	ISIN	DE000LB12981	ISIN	DE000LB2CHF9	ISIN	DE000LB11991
ISIN	DE000LB123X7	ISIN	DE000LB13AJ4	ISIN	DE000LB2CHG7	ISIN	DE000LB118Q1
ISIN	DE000LB124F2	ISIN	DE000LB13B16	ISIN	DE000LB2CHH5	ISIN	DE000LB118R9
ISIN	DE000LB125A0	ISIN	DE000LB13BL8	ISIN	DE000LB2CHJ1	ISIN	DE000LB118S7
ISIN	DE000LB127E8	ISIN	DE000LB13BP9	ISIN	DE000LB2CJA6	ISIN	DE000LB118T5
ISIN	DE000LB12809	ISIN	DE000LB13BQ7	ISIN	DE000LB2CJB4	ISIN	DE000LB118U3
ISIN	DE000LB12817	ISIN	DE000LB13BT1	ISIN	DE000LB11926	ISIN	DE000LB118N8
ISIN	DE000LB12825	ISIN	DE000LB13BY1	ISIN	DE000LB11934	ISIN	DE000LB118P3
ISIN	DE000LB12833	ISIN	DE000LB13G03	ISIN	DE000LB11942	ISIN	DE000LB118F4
ISIN	DE000LB12841	ISIN	DE000LB13HT8	ISIN	DE000LB11959	ISIN	DE000LB118G2
ISIN	DE000LB12858	ISIN	DE000LB1QB57	ISIN	DE000LB11967	ISIN	DE000LB118H0
ISIN	DE000LB12866	ISIN	DE000LB1QB65	ISIN	DE000LB11975	ISIN	DE000LB118J6
ISIN	DE000LB12874	ISIN	DE000LB1QB73	ISIN	DE000LB118X7	ISIN	DE000LB118K4
ISIN	DE000LB128A4	ISIN	DE000LB1QB81	ISIN	DE000LB118Y5	ISIN	DE000LB2CHT0
ISIN	DE000LB128B2	ISIN	DE000LB1QBA5	ISIN	DE000LB118Z2	ISIN	DE000LB2CJE8
ISIN	DE000LB128C0	ISIN	DE000LB1QBB3	ISIN	DE000LB11900	ISIN	DE000LB2CJF5
ISIN	DE000LB128D8	ISIN	DE000LB1QBR9	ISIN	DE000LB11918	ISIN	DE000LB2CJG3
ISIN	DE000LB128E6	ISIN	DE000LB1QC49	ISIN	DE000LB118W9	ISIN	DE000LB2CJH1
ISIN	DE000LB128F3	ISIN	DE000LB1QCA3	ISIN	DE000LB2CHN3	ISIN	DE000LB2CJJ7
ISIN	DE000LB128K3	ISIN	DE000LB1QDE3	ISIN	DE000LB2CHP8		
ISIN	DE000LB128T4	ISIN	DE000LB1QDL8	ISIN	DE000LB2CHQ6		
ISIN	DE000LB128Y4	ISIN	DE000LB1QDM6	ISIN	DE000LB2CHK9		

Der Basisprospekt I 2018 und der Basisprospekt II 2018 und sämtliche Nachträge, die die Emittentin gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellt hat, sind auf der Internetseite https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/rechtliches/basisprospekte veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen der Betreffenden Schuldverschreibungen und Betreffenden Pfandbriefe sind auf der Internetseite https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/rechtliches/endgueltigebedingungen unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld veröffentlicht.

Sitz der Emittentin

Landesbank Baden-Württemberg

Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart